

Stand: 20.06.2026 05:58:53

Vorgangsmappe für die Drucksache 18/22504

"Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG)"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 18/22504 vom 04.05.2022
2. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 04.05.2022 - [vbw - Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft e. V. \(DEBYLTO01E\)](#)
3. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 04.05.2022 - [Bayerischer Bibliotheksverband e.V. \(DEBYLTO0F4\)](#)
4. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 04.05.2022 - [Landesverband Wissenschaftliches Personal in Bayern \(DEBYLTO013\)](#)
5. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 04.05.2022 - [Landesverband Wissenschaftliches Personal in Bayern \(DEBYLTO013\)](#)
6. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 04.05.2022 - [Landesverband Wissenschaftliches Personal in Bayern \(DEBYLTO013\)](#)
7. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 04.05.2022 - [Landesverband Wissenschaftliches Personal in Bayern \(DEBYLTO013\)](#)
8. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 04.05.2022 - [Landesverband Wissenschaftliches Personal in Bayern \(DEBYLTO013\)](#)
9. Plenarprotokoll Nr. 114 vom 11.05.2022
10. Beschlussempfehlung mit Bericht 18/23674 des WK vom 14.07.2022
11. Beschluss des Plenums 18/23792 vom 21.07.2022
12. Beschluss des Plenums 18/23809 vom 21.07.2022
13. Plenarprotokoll Nr. 122 vom 21.07.2022
14. Plenarprotokoll Nr. 122 vom 21.07.2022
15. Gesetz- und Verordnungsblatt vom 12.08.2022

Initiativdrucksache 18/22504 vom 04.05.2022

Da dieses Dokument größer als 1 MB ist, wird es aus technischen Gründen nicht in die Vorgangsmappe eingefügt.

Download dieses Dokuments [hier](#)

Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 04.05.2022 - vbw - Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft e. V. (DEBYLT001E)

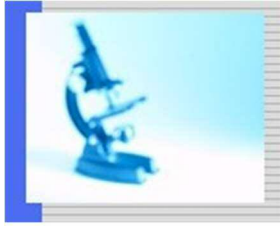
Da dieses Dokument größer als 1 MB ist, wird es aus technischen Gründen nicht in die Vorgangsmappe eingefügt.

Download dieses Dokuments [hier](#)

Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 04.05.2022 - Bayerischer Bibliotheksverband e.V. (DEBYLT00F4)

Da dieses Dokument größer als 1 MB ist, wird es aus technischen Gründen nicht in die Vorgangsmappe eingefügt.

Download dieses Dokuments [hier](#)



Landesverband
Wissenschaftliches
Personal in
Bayern

Landesverband Wissenschaftliches Personal in Bayern (LWB)
c/o Bernhard Emmer
Fakultät für Physik der LMU· Edmund-Rumpler-Str. 9 · 80939 München

An das

Bayerische Staatsministerium für
Wissenschaft und Kunst

- per E-Mail -

Bernhard Emmer
Sprecher

Telefon +49 (0)89 2180-71398
Telefax +49 (0)89 2180-99-
71398

E-Mail: emmer@lmu.de

München, den 26.06.2021

**Stellungnahme des LWB im Rahmen der Verbändeanhörung zum
Hochschulinnovationsgesetz, Ihr Zeichen: R.1 – H1112/0/10/**

Sehr geehrter Herr Ministerialdirektor Dr. Jungk,

für die Gelegenheit zur Stellungnahme, die wir gerne wahrnehmen, möchten wir uns sehr herzlich bedanken. Im Anhang finden Sie unsere detaillierte Stellungnahme. Sie besteht aus unseren Kernanliegen und im Anhang Änderungsanregungen, die im Gesetzestext **rot** markiert sind.

Für Rückfragen stehe ich jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Bernhard Emmer, Sprecher des LWB

Stellungnahme

Landesverband Wissenschaftliches Personal in Bayern (LWB)

Die letzte Hochschulrechtsnovelle datiert aus dem Jahr 2006. Zwischenzeitlich haben sich viele Entwicklungen vollzogen, auf die es zu reagieren gilt. Die Betroffenen verfolgen die Entwicklung mit großem Interesse. Landtag wie Minister kommen dem mit Informationsveranstaltungen entgegen; herzlichen Dank dafür! Bedauerlicherweise hat sich diese Offenheit in der Genese des Gesetzes weniger gezeigt. Beim Entwurf waren nach unserem Kenntnisstand aus den Hochschulen nur einige Hochschulleitungen wesentlich beteiligt (vgl. unten), umso wichtiger ist die jetzige Anhörung. Dankenswerterweise wurde den fast 40 Verbänden doch mehr Zeit zugestanden, zu diesem umfassenden und komplexen Vorhaben Stellungnahmen zu erarbeiten, in die sehr viel Mühe geflossen ist. Um sie angemessen einordnen und würdigen zu können, erscheint die Zeitvorgabe Mitte Juli für eine erste Lesung im Landtag sehr ambitioniert bis schwer möglich. Wir bitten deshalb dringend, den beteiligten Mitarbeiter*innen – auch im Sinne der Glaubwürdigkeit der Beteiligung der Betroffenen – die nötige Zeit für eine zügige, aber auch gründliche Durcharbeitung zu gewähren.

Der vorliegende Entwurf umfasst viele positive Änderungen, gerade auch hinsichtlich der Möglichkeiten für den wissenschaftlichen Mittelbau. Sie sollten an den Hochschulen durch weitere Maßnahmen der Personalentwicklung weiter ausgebaut werden. Mit größerer Flexibilität können Hochschulen die gewandelten Anforderungen meistern und ihre Profile weiter schärfen. Dies kann aber nur einem ausbalancierten System gegenseitiger Unterstützung und Kontrolle gelingen. Diese Balance sehen wir nicht mehr gewährleistet. Mit großer Sorge erfüllt uns die weitere Verschiebung von Kompetenzen hin zur Hochschulleitung, ohne dass ein angemessenes System von Checks and Balances gegenübergestellt wird. Beteiligungsrechte demokratisch legitimierter Vertreter*innen dürfen nicht optional sein. Die Möglichkeit, sie weiter zu beschneiden, birgt nicht nur auf Dauer die Gefahr, dass sich Betroffene in innere Emigration zurückziehen und so die Innovationskraft nachhaltig geschädigt wird. Sie beschädigt vielmehr die Vorbildfunktion von Hochschulen und passt nicht in unsere Zeit.

Mit der vorliegenden Stellungnahme möchten wir konstruktive Vorschläge unterbreiten. Vorab umreißen wir kurz unsere Kernanregungen. Im Folgenden finden Sie unsere Vorschläge zu den einzelnen Artikeln des Gesetzesvorschlags.

Kernregungen:

1. Interne Governance

Die zentralen Instrumente der Gestaltung der Hochschulen, insbesondere die Grundordnung, aber auch Zielvereinbarungen und Hochschulverträge, die Wahl der Hochschulleitung die Ressourcenverteilung bedürfen der Zustimmung des Senats als das Gremium, das demokratisch legitimiert ist und die verfassungsmäßigen Rechte sicherstellt. Dies ist auch in vielen anderen Bundesländern in der einen oder anderen Form bereits umgesetzt. Für die Grundordnung ist die Einbindung des Senats in die Entscheidung mit der doppelten Mehrheit von Senat und Hochschulrat sichergestellt, für die anderen Instrumente nicht. Wesentliches Element ist aber bei diesen Instrumenten, dass Betroffene bereits in der Genese ihre Expertise einbringen können. Zumindest in der Begründung sollte erwähnt werden, dass diese Möglichkeit bei der Grundordnung für den Senat besteht, um Missinterpretationen vorzubeugen.

2. Beteiligung

Bisher regelt das Gesetz die Beteiligung des Mittelbaus an einer wissenschaftlichen oder künstlerischen Einrichtung dahingehend, dass bei einer Leitung einer solchen Einrichtung mit drei oder mehr Personen eine Person aus dem Mittelbau vertreten sein soll. Die Einbindung erfahrenen Mittelbaus ist sehr sachdienlich und hat sich bewährt. Sie unterstützt die Personalentwicklung, auch im Sinne von Art. 38 (Karriereförderung).

Die Erwähnung dieser Beteiligung vermeidet sonst trotzdem aufkommende Diskussionen und wirkt befriedend. Eine Fixierung im Gesetz ist damit dringend notwendig.

Aufgrund der enormen Breite und der Aufgaben unserer Statusgruppe – der Mittelbau leistet z.B. fast 80% der Lehre und einen Großteil der Forschung – soll eine adäquate Beteiligung sichergestellt werden. Falls im Gesetz eine Stimmzahl in Gremien vorgesehen wird, sind in den Gremien jeweils mindestens zwei Sitze unverzichtbar, auch um mehr Gendergerechtigkeit sicherzustellen.

Für sachgerechte Entscheidungen sollten Entscheidungsgremien Unterstützung durch effizient arbeitende, beratende Gremien (Ausschüsse) genießen. Diese müssen sich unter angemessener Beteiligung der Statusgruppen zusammensetzen, die für ihre Vertreter*innen das Vorschlagsrecht haben müssen. Die Mitglieder qualifizieren sich so auch für andere, übergreifende Tätigkeiten wie als Beauftragte oder für den Senat. Trotz dieser Vorzüge beobachten wir mancherorts eine Tendenz, auf diese Kompetenz verzichten zu wollen. Die prinzipielle Existenz dieser Gremien sollte deshalb im Gesetz verankert werden. Ihre Ausgestaltung im Detail sollte den Hochschulen in der Grundordnung überlassen werden.

3. Konvente

Für den Mittelbau ist eine gemeinsame Plattform zur gegenseitigen Information und Unterstützung, der Konvent, sehr wichtig. Sie schafft auch Möglichkeiten der Konfliktlösung „auf dem kurzen Wege“ und wirkt so befriedend. Gerade für den im Aufbau befindlichen Mittelbau an den Hochschulen für angewandte Wissenschaften ist sie von essentieller Bedeutung und kann angesichts des Promotionsrechts die dortigen Promovierenden unterstützen. Obwohl an Universitäten etabliert und - sachlich betrachtet – sachdienlich, ist hier mancherorts mit schwer nachvollziehbarem Widerstand zu rechnen. Eine Etablierung im Gesetz schafft klare Verhältnisse und befriedet so. Nicht zuletzt stellt sie auch eine Würdigung des ehrenamtlichen Engagements vieler wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen dar.

4. Statusgruppe Promovierende und wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter*innen

Ein erheblicher Teil der Promovierenden ist nicht über Stellen finanziert. Diese haben in unseren Augen eine nicht adäquate Einbindung über ihren Studierendenstatus oder gar keine Einbindung. Das Netzwerk der Promovierenden wie auch der LWB sind sich einig, dass diese am besten durch eine gemeinsame Statusgruppe erfolgen kann. Dabei dürfen natürlich nur wirklich wissenschaftlich Tätige das Wahlrecht genießen.

5. Globaldeputat

Befriedend und damit unbedingt nötig ist hier eine Deputatssatzung, die insbesondere regelt, dass im Regelfall kein Übertrag von Lehre auf andere Statusgruppen erfolgt. Die Detailsteuerung sollte unter paritätischer Beteiligung auf Ebene der Fächer oder der organisatorischen Selbstverwaltungseinheiten erfolgen.

6. Nachhaltigkeit

Der nachhaltige Umgang mit Ressourcen ist eine Aufgabe von zukunftsweisender Bedeutung. Die Hochschulen müssen sich zur Nachhaltigkeit verpflichten und sich konkrete Ziele und Zeithorizonte vorgeben.

7. Gleichstellung, Diversität

Der LWB begrüßt die Ansätze zur Gleichstellung, die sich nicht auf binäre Geschlechter reduzieren sollte. Diese Ansätze sollten durch weitere insbesondere familien- und partnerschaftsfreundliche Maßnahmen unterstützt werden. Diversität an Hochschulen unterstreicht die Vorbildfunktion für die Gesellschaft.

2210-1-3-WK**Gesetz über Hochschule, Forschung und Innovation in Bayern
(Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz – BayHIG)****Teil 1****Geltungsbereich****Art. 1
Geltungsbereich**

(1) Dieses Gesetz gilt für die Hochschulen des Freistaates Bayern (Hochschulen) und für die nicht-staatlichen Hochschulen sowie für die Studierendenwerke.

(2) ¹Hochschulen sind:

1. die Universitäten in Augsburg, Bamberg, Bayreuth, Erlangen-Nürnberg, München, Passau, Regensburg und Würzburg sowie die Technischen Universitäten in München und Nürnberg,
2. die Hochschulen für angewandte Wissenschaften in Amberg-Weiden, Ansbach, Aschaffenburg, Augsburg, Coburg, Deggendorf, Hof, Ingolstadt, Kempten, Landshut, München, Neu-Ulm, Nürnberg, Regensburg, Rosenheim, Weihenstephan-Triesdorf und Würzburg-Schweinfurt und
3. die Kunsthochschulen, und zwar die Akademien der Bildenden Künste in München und Nürnberg, die Hochschule für Musik und Theater München, die Hochschulen für Musik in Nürnberg und Würzburg und die Hochschule für Fernsehen und Film in München.

²Die Hochschulen führen ihren angestammten Namen, den sie mit Zustimmung des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst (Staatsministerium) durch Satzung ändern oder dem sie neben ihrem deutschen Erstnamen auch einen fremdsprachigen Zweitnamen beifügen können. ³Der Name hat ihren akademischen Status widerzuspiegeln, muss Verwechslungsgefahr ausschließen und kann einen ihrem Fächerprofil entsprechenden Zusatz enthalten. ⁴Die Hochschulen für angewandte Wissenschaften sind Fachhochschulen im Sinne des § 1 des Hochschulrahmengesetzes.

(3) Nichtstaatliche Hochschulen sind

1. die kirchlichen Hochschulen gemäß Art. 150 Abs. 1 der Verfassung,
2. die Einrichtungen des Bildungswesens, die nach Maßgabe dieses Gesetzes staatlich anerkannt sind.

Teil 2**Rechtsstellung der Hochschulen****Art. 2
Allgemeine Aufgaben**

(1) Die Hochschulen nehmen ihre Aufgaben in Freiheit und Eigenverantwortung wahr.

(2) ¹Die Hochschulen fördern durch wissenschaftliche Erkenntnisse die nachhaltige Entwicklung von Staat und Gesellschaft, die Innovationskraft und das kreative Potenzial Europas. ²Sie sichern den freien, toleranten Austausch von Gedanken und Wissen. ³Die bayerischen Hochschulen sprechen vielfältige Talente aus aller Welt an und eröffnen (*ermöglichen statt eröffnen?*) ihnen Forschungsfreude, Erfindungsgeist und Schaffenskraft aus der zweckfreien, unbegrenzten Erkenntnissuche.

(3) ¹Die Hochschulen dienen der Pflege und Entwicklung von Wissenschaft und Kunst durch Forschung, künstlerisches Schaffen, Lehre, Studium und Weiterbildung **in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat**. ²Sie bereiten auf ein berufliches Tätigkeitsfeld vor, die die Beherrschung wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse wie auch künstlerische Gestaltungskraft erfordern. ³Sie unterstützen den Übergang in das Berufsleben und fördern die Verbindung zu ihren ehemaligen Studierenden.

Ergänzung wie im alten Gesetz, betrifft den Wesenskern unserer Gesellschaft.

(4) ¹Die Hochschulen wirken als offene und dynamische Bildungseinrichtungen in die Gesellschaft hinein. ²Sie betreiben und fördern den Wissens- und Technologietransfer für die soziale, ökologische und ökonomische Entwicklung. ³Durch eine kontinuierliche Wissenschaftskommunikation und künstlerischen Austausch setzen sich die Hochschulen für ein besseres Verständnis von Wissenschaft und Kunst ein, befähigen im öffentlichen Diskurs zur Einbringung wissenschaftlich geprüfter Fakten und zur Aufdeckung manipulativer Fehlinformationen. ⁴Sie nutzen und unterstützen den Fortschritt durch Digitalisierung in allen Bereichen.

(5) ¹Die Hochschulen sorgen für eine chancengerechte Talententfaltung ihrer Mitglieder unabhängig vom Geschlecht sowie der sozialen und kulturellen Herkunft. ²Besonderen Begabungen bieten sie spezielle Entwicklungsmöglichkeiten. ³Sie fördern den wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchs und beraten bei der Karriereplanung. ⁴Nachteile von Mitgliedern mit Behinderung oder chronischer Erkrankung gleichen sie bestmöglich aus.

(6) ¹Die Hochschulen wirken an der sozialen Förderung der Studierenden mit. ²Sie schaffen für alle Mitglieder diskriminierungsfreie und familienfreundliche Rahmenbedingungen und unterstützen die Einrichtung von Kinderbetreuungsstätten.

(7) ¹Die Hochschulen betreiben internationale Zusammenarbeit, insbesondere auf europäischer Ebene. ²Sie unterstützen die Mobilität der Studierenden in fachlicher und organisatorischer Hinsicht. ³Die Hochschulen fördern die Mehrsprachenkompetenz der Studierenden und vermitteln fremdsprachigen Studierenden Grundkenntnisse der deutschen Sprache.

(8) ¹Die Hochschulen sind dem Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen, dem Klimaschutz und der Bildung für nachhaltige Entwicklung verpflichtet. ²Sie halten ethische Grundsätze bei der Forschung ein.

Es ist auf adäquate Finanzierung der umfangreichen Aufgaben zu achten.

Art. 3 Aufgaben im gegliederten Hochschulsystem

(1) ¹Den Universitäten obliegt die Weiterentwicklung der Wissenschaften durch Grundlagenforschung und Innovationen durch anwendungsbezogene Forschung sowie die Vermittlung einer wissenschaftlich basierten, zukunftsgerichteten Lehre nach höchsten internationalen Maßstäben. ²Ziel der Ausbildung ist die Befähigung zur selbstständigen Entwicklung und Anwendung von wissenschaftlichen Methoden und Erkenntnissen in Wissenschaft und beruflicher Praxis.

(2) ¹Die Kunsthochschulen dienen der Pflege der Künste, der Vermittlung und Weiterentwicklung künstlerischer Formen und Inhalte sowie der künstlerischen und wissenschaftlichen Forschung. ²Sie vermitteln eine künstlerische und wissenschaftliche Ausbildung und fördern künstlerische Talente.

(3) ¹Die Hochschulen für angewandte Wissenschaften vermitteln durch anwendungsbezogene Lehre eine Qualifizierung, die zur selbstständigen Anwendung und Weiterentwicklung wissenschaftlicher Methoden und künstlerischer Tätigkeiten in der Berufspraxis befähigt. ²Sie betreiben anwendungsbezogene Forschung und Entwicklung. ³Die Hochschulen für angewandte Wissenschaften beteiligen sich im Rahmen kooperativer Promotionen an der Entwicklung des wissenschaftlichen Nachwuchses.

Art. 4 Rechtsstellung

(1) Die Hochschulen sind vom Freistaat getragene rechtsfähige Körperschaften des öffentlichen Rechts mit dem Recht der Selbstverwaltung im Rahmen der Gesetze.

(2) Hochschulen ohne Globalhaushalt sind zugleich staatliche Einrichtungen.

(3) Eine Hochschule kann durch Gesetz auch als Stiftung oder in anderer Rechtsform errichtet oder in eine andere Rechtsform umgewandelt werden.

(4) ¹Die Hochschule nimmt, soweit nichts anderes bestimmt ist, alle Angelegenheiten als eigene Körperschaftsangelegenheiten wahr. ²Auftragsangelegenheiten der Hochschule sind

1. die Bewirtschaftung der Mittel im Rahmen des staatlichen Haushalts, insbesondere die Verwendung und Bewirtschaftung der der Hochschule zugewiesenen Landesmittel,
2. die Nutzung und Bewirtschaftung der staatlichen Liegenschaften und beweglichen Vermögensgegenstände,
3. der Hochschulzugang, die Immatrikulation und Exmatrikulation, die Ermittlung der Ausbildungskapazität, die Festsetzung von Zulassungszahlen und die Vergabe von Studienplätzen,
4. die Beteiligung an oder die Durchführung von staatlichen Prüfungen,
5. weitere durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes bestimmte Angelegenheiten.

(5) Für Verbindlichkeiten der Hochschule haftet neben dieser auch der Freistaat unbeschränkt, wenn und soweit die Befriedigung aus dem Vermögen der Hochschule nicht erlangt werden konnte (Gewährträgerschaft).

(6) Bei Auflösung der Hochschule fällt deren Vermögen an den Freistaat Bayern.

(7) ¹Die Hochschulen führen ihre geschichtlichen Wappen. ²Die Einführung neuer Wappen und die Änderung geschichtlicher Wappen können nur im Einvernehmen mit dem Staatsministerium erfolgen. ³Die Vorschriften über die Führung des Staatswappens bleiben unberührt.

Art. 5 Koordinierung und Projektträgerschaft für staatliche Fördermaßnahmen

¹Die Hochschulen übernehmen bei Bedarf unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Leistungsfähigkeit die Koordinierung oder die Projektträgerschaft für staatliche Fördermaßnahmen im Bereich der in diesem Gesetz genannten Aufgaben. ²Die hierfür anfallenden Sach- und Personalkosten erstattet das für die Fördermaßnahme zuständige Staatsministerium auf Antrag.

Art. 6 Zusammenwirken von Hochschulen

(1) ¹Zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben wirken die Hochschulen untereinander, mit Hochschulen anderer Länder und anderer Staaten, mit dem Bund, den Ländern und anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts, mit den Seminaren für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte, staatlichen und staatlich geförderten Forschungs- und Bildungseinrichtungen sowie mit Einrichtungen der Forschungsförderung zusammen. ²Die Hochschulen stellen das Zusammenwirken untereinander zur Erfüllung ihrer durch gemeinsame spezifische öffentliche Interessen bestimmten Aufgaben eigenverantwortlich sicher.

(2) ¹Zur gegenseitigen Abstimmung von Forschungsvorhaben und Forschungsschwerpunkten und zur Planung und Durchführung gemeinsamer Forschungsvorhaben wirken die Hochschulen untereinander, mit anderen Forschungseinrichtungen und mit Einrichtungen der überregionalen Forschungsplanung und Forschungsförderung zusammen. ²Dazu werden Forschungsvorhaben und Forschungsschwerpunkte von den Hochschulen in der sachlich gebotenen Weise koordiniert. ³Dies gilt auch für künstlerische Entwicklungsvorhaben sowie für anwendungsbezogene Forschungs- und Entwicklungsvorhaben an Hochschulen für angewandte Wissenschaften und in Fachhochschulstudiengängen an anderen Hochschulen entsprechend.

(3) ¹Das Zusammenwirken erfolgt in der Regel durch Vereinbarungen der Hochschulen nach Abs. 8. ²Durch Vereinbarung kann geregelt werden, dass eine der beteiligten Hochschulen bestimmte Aufgaben für die beteiligten Hochschulen erfüllt, insbesondere den übrigen beteiligten Hochschulen und deren Mitgliedern die Mitbenutzung ihrer Einrichtungen gestattet. ³Führen Hochschulen einen Studiengang, mehrere Studiengänge oder sonstige Studienangebote gemeinsam durch, wird in der Vereinbarung festgelegt, welche der beteiligten Hochschulen die erforderliche Satzung mit Wirkung für und gegen alle beteiligten Hochschulen erlässt.

(4) Für das Zusammenwirken der Hochschulen mit Hochschulen anderer Länder und mit anderen staatlichen und staatlich geförderten Forschungs- und Bildungseinrichtungen gilt Abs. 3 entsprechend.

(5) Die Bibliotheken der Hochschulen arbeiten in einem kooperativen Leistungsverbund mit der Bayerischen Staatsbibliothek, die Rechenzentren der Hochschulen mit dem Leibniz-Rechenzentrum der Bayerischen Akademie der Wissenschaften zusammen.

(6) Die Hochschulen sind bei der Erfüllung der den Studierendenwerken zugewiesenen öffentlichen Aufgaben (Art. 98 Abs. 1) zum Zusammenwirken mit diesen verpflichtet.

(7) ¹Die akademische Selbstverwaltungseinheit für Medizin erfüllt ihre Aufgaben in einem engen und vertrauensvollen Zusammenwirken mit dem Universitätsklinikum. ²Sie trifft Entscheidungen, die sich auf die Aufgaben des Universitätsklinikums auswirken, im Benehmen mit diesem, soweit nach diesem Gesetz oder nach dem Bayerischen Universitätsklinikagesetz nicht das Einvernehmen erforderlich ist.

(8) ¹Die Einzelheiten des Zusammenwirkens regeln die in den Abs. 1 bis 7 genannten Beteiligten durch öffentlich-rechtliche Verträge. ²Diese werden unbefristet oder für mindestens fünf Jahre geschlossen, es sei denn, dies ist nach der Art des Zusammenwirkens unüblich.

Art. 7 Qualitätssicherung, Verordnungsermächtigung

(1) ¹Die Hochschule lässt die Arbeit der Hochschulen in Forschung und Lehre, bei der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie der Erfüllung des Gleichstellungsauftrags regelmäßig bewerten. ²Die Ergebnisse der Bewertungen werden in nicht personenbezogener Form veröffentlicht. ³Für die Organisation und Tätigkeit der Verwaltung gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.

(2) ¹Die Hochschule entwickelt ein System zur Sicherung der Qualität ihrer Arbeit und lässt hierzu in angemessenen zeitlichen Abständen auch externe Evaluationen durchführen. ²Die Hochschulen und externen Evaluierungseinrichtungen nach Satz 1 nehmen zur Erfüllung dieser Aufgabe die notwendigen Erhebungen und weiteren Datenverarbeitungen vor. ³Die betroffenen Mitglieder der Hochschule wirken insoweit mit, auch durch die Angabe personenbezogener Daten. ⁴Eine Verwendung der gewonnenen Daten und ausgewerteten Ergebnisse zu anderen Zwecken erfolgt nicht.

(3) ¹Im Rahmen der Bewertung der Lehre können die Studierenden als Teilnehmerinnen und Teilnehmer von Lehrveranstaltungen anonym über Ablauf sowie Art und Weise der Darbietung des Lehrstoffs befragt und die gewonnenen Daten verarbeitet werden. ²Eine Auskunftspflicht besteht nicht. ³Die personenbezogenen Daten werden nur dem jeweiligen Organ der akademischen Selbstverwaltungseinheit, den Studierenden der akademischen Selbstverwaltungseinheit und der Hochschulleitung bekannt gegeben und für die Bewertung der Lehre verwendet. ⁴Die wesentlichen Ergebnisse der studentischen Befragungen werden den Mitgliedern der Hochschule, gegebenenfalls unter Hinzufügung der Stellungnahme nach Satz 5, zugänglich gemacht. ⁵Den betroffenen Lehrpersonen wird in den Fällen der Sätze 3 und 4 Gelegenheit zur Stellungnahme zu den Bewertungsergebnissen gegeben.

(4) ¹Im Bereich von Studium und Lehre, insbesondere der Bachelor- und Masterstudiengänge, soll als eine der Maßnahmen der Qualitätssicherung eine Akkreditierung gemäß Studienakkreditierungsstaatsvertrag erfolgen. ²Rechtsverordnungen nach Art. 4 Abs. 1 bis 5 und Art. 16 Abs. 2 des Studienakkreditierungsstaatsvertrags erlässt das Staatsministerium.

(5) **Die Vertreterinnen und die Vertreter der Betroffenen sind bei den Maßnahmen nach Absatz (1) bis (4) bereits ab der Vorbereitungsphase angemessen zu beteiligen.**

Art. 8 Strategische Hochschulsteuerung

(1) ¹Zur strategischen Steuerung und Weiterentwicklung des Hochschulwesens werden zwischen Staat und Hochschulen in Rahmenvereinbarungen auf der Grundlage staatlicher Zielsetzungen und der in Art. 2 und 3 festgelegten Aufgaben der Hochschulen ein angemessenes Angebot an Hochschulleistungen und hochschulübergreifende Schwerpunkte abgestimmt. ²Die in der Regel über mehrere Jahre geltenden Rahmenvereinbarungen enthalten nach Maßgabe des Staatshaushalts und der in Satz 1 festgelegten Leistungen und Schwerpunkte der Hochschulen Aussagen zur mittelfristigen Ressourcenausstattung und dienen der Herstellung von Planungssicherheit für die Hochschulen. ³Das Staatsministerium berichtet dem Landtag über die strategische Hochschulsteuerung.

(6) ¹Das Staatsministerium schließt auf Grundlage der Festlegungen nach Abs. 1 mit den einzelnen Hochschulen nach Maßgabe des Staatshaushalts in der Regel über mehrere Jahre geltende Hochschulverträge, die unter Wahrung größtmöglicher Eigenverantwortung der Hochschulen die hochschulspezifischen Schwerpunkte, Aufgaben und Leistungen nach Abs. 1 sowie insbesondere die Profilbildung und die strategischen Entwicklungsziele der einzelnen Hochschule sowie konkrete Leistungsziele der Hochschule und deren erfolgsabhängige Dotierung umfassen. ²Diese Hochschulverträge werden periodisch weiterentwickelt. ³**Die Vertreterinnen und die Vertreter der Statusgruppen im Senat sind bei der Ausgestaltung der Hochschulverträge bereits ab der Vorbereitungsphase angemessen zu beteiligen.**

(2) ¹Das Staatsministerium kann für Zwecke der strategischen Hochschulsteuerung, des Controllings, der Evaluierung und der Statistik anonymisierte Daten bei den Hochschulen anfordern. ²Daten mit Hochschulbezug, die Hochschulen an andere Einrichtungen übermitteln, stellen die Hochschulen nach Maßgabe des Datenschutzes auf Anforderung dem Staatsministerium zur Verfügung.

Art. 9 Satzungsrecht

¹Die Hochschule regelt ihre Angelegenheiten durch Satzung. ²Die Satzungen sind amtlich bekannt zu machen, für jedermann einsehbar zu halten und müssen den Tag ihres Inkrafttretens bestimmen. ³Das Nähere regelt die Hochschule durch Satzung.

Art. 10 Aufsicht

(1) ¹Die Hochschulen unterstehen in Auftragsangelegenheiten gemäß Art. 4 Abs. 4 Satz 2 und in Angelegenheiten gemäß Art. 37 Abs. 1 der Fachaufsicht. ²Sie unterstehen zudem in allen Angelegenheiten der Rechtsaufsicht des Staatsministeriums.

(2) Das Staatsministerium soll die Hochschulen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben verständnisvoll beraten, fördern und schützen sowie die Entschlusskraft und die Selbstverantwortung der Hochschulorgane stärken.

(3) ¹Das Staatsministerium ist befugt, sich über alle Angelegenheiten der Hochschulen zu unterrichten. ²Es kann insbesondere die Hochschule und deren Einrichtungen besichtigen, die Geschäfts- und Kassenführung prüfen sowie Berichte und Akten einfordern. ³Darüber hinaus kann es für Zwecke der Personal- und Stellenwirtschaft, der Personalplanung und -steuerung, für statistische Zwecke, für Personaleinzelfallentscheidungen, soweit das Staatsministerium für letztere zuständig ist, sowie zur Erfüllung des Informationsanspruchs des Bayerischen Landtags und seiner Abgeordneten im Rahmen der parlamentarischen Kontrollrechte personenbezogene Daten verarbeiten, insbesondere anlassbezogen abrufen.

s ergänzt.

(4) ¹Das Staatsministerium kann rechtswidrige Beschlüsse, Verfügungen und Satzungen der Hochschule beanstanden und ihre Aufhebung oder Änderung verlangen. ²Bei Nichterfüllung öffentlich-rechtlicher Aufgaben oder Verpflichtungen kann es die Hochschule zur Durchführung der notwendigen Maßnahmen auffordern. ³Kommt die Hochschule binnen einer ihr gesetzten Frist den Anordnungen des Staatsministeriums nicht nach oder erfüllt sie sonst binnen einer vom Staatsministerium gesetzten Frist die ihr nach Gesetz oder Satzung obliegenden Pflichten nicht, so kann das Staatsministerium die notwendigen Maßnahmen an Stelle der Hochschule verfügen und vollziehen. ⁴Die Kosten trägt die Hochschule.

(5) ¹Ist der geordnete Gang der Verwaltung, die Funktionsfähigkeit der Hochschule oder einer ihrer Untergliederungen oder Einrichtungen ernstlich behindert, so kann das Staatsministerium die Präsidentin oder den Präsidenten ermächtigen, bis zur Behebung des gesetzwidrigen Zustands für die Hochschule zu handeln. ²Weigert sich die Präsidentin oder der Präsident oder ist sie oder er aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen verhindert, die Aufgaben nach Satz 1 wahrzunehmen, so kann das Staatsministerium eine Beauftragte oder einen Beauftragten bestellen, die oder der die Aufgaben nach Satz 1 in erforderlichem Umfang wahrnimmt. ³Ist die Ordnung und Sicherheit an einer Hochschule in solchem Maße gestört, dass sie nicht mehr zur Erfüllung ihrer Aufgaben in der Lage ist, kann das Staatsministerium eine Hochschule ganz oder teilweise vorübergehend schließen.

(6) Im Rahmen der Fachaufsicht kann das Staatsministerium für die Behandlung von Auftragsangelegenheiten Weisungen erteilen.

Teil 3

Finanzen und Vermögen

Art. 11 Finanzierung, Verordnungsermächtigung

(1) ¹Der Freistaat Bayern stellt den Hochschulen zur Durchführung ihrer Aufgaben

1. nach Maßgabe des Staatshaushalts
 - a) Stellen und
 - b) im Rahmen eines Haushalts mit verdichteter Titelstruktur Mittel sowie
2. staatliche Liegenschaften und bewegliche Vermögensgegenstände zur unentgeltlichen Nutzung

zur Verfügung. ²Der Freistaat kann im Rahmen des staatlichen Immobilienmanagements weitere Grundstücke erwerben und den Hochschulen zur unentgeltlichen Nutzung überlassen. ³Die Zuweisung der Stellen und Mittel orientiert sich an dem zur Erfüllung der Aufgaben nach den Art. 2 und 3 erforderlichen Bedarf und an den in Forschung und Lehre sowie bei der Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses erbrachten Leistungen. ⁴Dabei sind auch Fortschritte bei der Erfüllung des Gleichstellungsauftrages zu berücksichtigen. ⁵Die Hochschulen nehmen an den regulären Tarifsteigerungen im stellungsbundenen Personalbereich wie Staatsbehörden teil. ⁶Am Ende des Haushaltsjahrs nicht verbrauchte Mittel, ausgenommen die Mittel für gemeinsam bewirtschaftete Personalausgaben für das an den Stellenplan gebundene Personal und für Große Baumaßnahmen, stehen der Hochschule zur Erfüllung ihrer Aufgaben grundsätzlich überjährig zur Verfügung, bei verschlechterter Haushaltssituation kann die Staatsregierung mit Zustimmung des Landtags am Ende des Haushaltsjahres nicht verbrauchte Mittel einziehen.

r eingefügt.

(2) ¹Die Hochschulen tragen zur Finanzierung ihrer Aufgaben

1. durch Einwerbung von Mitteln Dritter und durch sonstige Einnahmen sowie
2. mit ihrem Körperschaftsvermögen und durch unentgeltliche Bereitstellung körperschaftseigener Liegenschaften

bei. ²Von der Hochschule erzielte Einnahmen stehen dieser zur Verwendung für Hochschulzwecke zur Verfügung.

(3) ¹Die Hochschule bewirtschaftet die Stellen und Mittel im Rahmen des Staatshaushalts auf der Grundlage der für die Haushalts- und Wirtschaftsführung geltenden staatlichen Vorschriften, soweit nichts anderes bestimmt ist; die Regelungen über das Körperschaftsvermögen bleiben unberührt. ²Für die Veranschlagung von Planstellen und anderen Stellen im staatlichen Haushaltsplan gilt Art. 17 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO); sind die Hochschulen bei den anderen Stellen bei der Bewirtschaftung der Personalausgaben nicht an die Stellenpläne gebunden, soll ein pauschaler mengenmäßiger Ausweis dieser Stellen erfolgen. ³Die Aufnahme von Krediten zur Deckung der Ausgaben sowie die Übernahme von Bürgschaften oder Garantien sind ausgeschlossen. ⁴Bei ihrer Wirtschaftsführung berücksichtigt die Hochschule die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. ⁵Zum Nachweis der wirtschaftlichen Verwendung der Stellen und Mittel setzt die Hochschule ein ganzheitliches Controlling ein, das die Kosten- und Leistungsrechnung, eine Kennzahlsteuerung und ein Berichtswesen umfasst.

(4) ¹Auf Antrag der Hochschule lässt das Staatsministerium die Einführung eines Globalhaushalts zu, in dessen Rahmen der Freistaat der Hochschule abweichend von Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b insbesondere Mittel im Rahmen einer Globalzuweisung

1. für den laufenden Betrieb und
2. für Investitionen

zur Verfügung stellt. ²Ausgenommen sind die Mittel für gemeinsam bewirtschaftete Personalausgaben für das an den Stellenplan gebundene Personal sowie Mittel für Große Baumaßnahmen, die weiterhin im Rahmen des Staatshaushalts bewirtschaftet werden. ³Für die Personalausgaben kann durch die Rechtsverordnung nach Abs. 5 eine abweichende Regelung getroffen werden. ⁴Der Hochschule kann durch das Staatsministerium im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat in bestimmtem Umfang und nach Maßgabe des Staatshaushalts die Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern mit unbefristeten Arbeitsverträgen zu Lasten von Mitteln Dritter gestattet werden; die Hochschule hat bei Wegfall der Mittel die Anschlussfinanzierung sicherzustellen. ⁵Für die Bewirtschaftung der Mittel nach Satz 1 im Rahmen des Globalhaushalts der Hochschule gilt Art. 105 BayHO mit folgenden Maßgaben:

1. das Rechnungswesen der Hochschule
 - a) wird grundsätzlich kameral gestaltet (Art. 110 Satz 1 BayHO);
 - b) kann auf Antrag der Hochschule bei Erfüllung der entsprechenden Voraussetzungen mit Zustimmung des Staatsministeriums, soweit gesetzlich zulässig, ausschließlich nach den Grundsätzen der kaufmännischen Buchführung (Art. 110 Satz 2 BayHO) gestaltet werden;
2. die Hochschule gewährleistet
 - a) mit ihrem Rechnungswesen, dass
 - aa) die Finanz-, Ertrags- und Vermögenslage einschließlich des Eigenvermögens der Hochschule sowie
 - bb) das vom Freistaat der Hochschule zur Nutzung überlassene Vermögen einheitlich und vollständig abgebildet werden,
 - b) stellt durch geeignete Informations- und Steuerungsinstrumente insbesondere sicher, dass das jeweils verfügbare Ausgabevolumen nicht überschritten wird und auch über das Haushalts- oder Wirtschaftsjahr hinausgehende Verpflichtungen, Bürgschaften und Garantien nur insoweit eingegangen werden, als im vom Haushaltsgesetzgeber beschlossenen Staatshaushalt jeweils entsprechende Verpflichtungsermächtigungen oder haushaltsgesetzliche Ermächtigungen hierfür ausdrücklich vorgesehen sind,
 - c) gibt mit ihrer Rechnungslegung neben der finanziellen Leistungsfähigkeit auch Auskunft über die Leistungserbringung und die Leistungsfähigkeit der Hochschule insbesondere in Forschung und Lehre; Hochschulen, die den Grundsätzen der kaufmännischen Buchführung folgen, erstellen nach Ablauf des Haushaltsjahrs einen Jahresabschluss und Lagebericht, der in entsprechender Anwendung der für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs aufgestellt und von einem Abschlussprüfer geprüft wird; die Prüfung erfolgt dabei auch

entsprechend den für die Beteiligung der öffentlichen Hand geltenden besonderen Prüfungsbestimmungen des § 53 des Haushaltsgrundsatzgesetzes.

⁶Die Hochschule führt ihren Globalhaushalt auf der Grundlage des vor Beginn des Wirtschaftsjahres aufzustellenden Wirtschaftsplans.

(5) Das Nähere zum Finanz- und Rechnungswesen, insbesondere

1. zur haushaltsrechtlichen Behandlung der staatlichen Zuweisungen und Zuschüsse und des Hochschulvermögens,
2. für den Fall der drohenden oder eingetretenen Zahlungsunfähigkeit, und
3. zum Antrag auf Einführung eines Globalhaushalts

regelt das Staatsministerium durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat sowie auf deren Grundlage erlassene Verwaltungsvorschriften zur Wirtschaftsführung und zum Rechnungswesen, zum Nachweis der sachgerechten Verwendung der Mittel sowie zum Jahresabschluss.

Art. 12 Drittmittel

(1) ¹Mittel Dritter im Sinne von Art. 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 sind alle geldwerten Vorteile wie Geld-, Sach- oder sonstige Leistungen, die die Hochschule oder das Klinikum zusätzlich zur staatlichen Finanzierung zur Erfüllung der Aufgaben nach den Art. 2 und 3 von öffentlichen und privaten Stellen erhält. ²Die Mittel werden für den von der Zuwendungsgeberin oder dem Zuwendungsgeber bestimmten Zweck verwendet und nach dessen Bedingungen und Auflagen bewirtschaftet, wenn nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen. ³Verpflichtungen zu Lasten von Mitteln Dritter dürfen nur im Rahmen rechtsverbindlicher Finanzierungszusagen eingegangen werden. ⁴Soweit der Hochschule oder dem Klinikum finanzielle Erträge aus mit Mitteln Dritter finanzierten Vorhaben, insbesondere aus Entgelten für die Inanspruchnahme von Personal, Sachmitteln und Einrichtungen, zufließen, stehen sie der Hochschule, im Bereich des Klinikums diesem zusätzlich für die Erfüllung der jeweiligen Aufgaben zur Verfügung.

(2) ¹Hochschulmitglieder, bei denen Forschung und Lehre Inhalt ihres Hauptamts ist, dürfen im Rahmen ihrer dienstlichen Aufgaben Forschungs- und Lehrvorhaben, die ganz oder teilweise aus Mitteln Dritter finanziert werden, in der Hochschule oder, soweit sie in der Krankenversorgung tätig sind, im Klinikum durchführen, wenn

1. keine Beeinträchtigung
 - a) der Erfüllung anderer Aufgaben der Hochschule oder des Klinikums oder
 - b) der Rechte oder der Erfüllung der Pflichten anderer Personen zu besorgen ist und
2. soweit entstehende Folgekosten angemessen berücksichtigt sind.

²Das Forschungs- oder Lehrvorhaben ist vor seiner Durchführung der Hochschulleitung, im Bereich des Klinikums dem Klinikumsvorstand und der Leitung der für Medizin zuständigen akademischen Selbstverwaltungseinheit anzuzeigen. ³Die Inanspruchnahme von Personal, Sachmitteln und Einrichtungen der Hochschule oder des Klinikums für ein Forschungs- oder Lehrvorhaben darf von der Hochschulleitung oder vom Klinikumsvorstand nur untersagt oder durch Auflagen beschränkt werden, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht vorliegen.

(3) ¹Die Mittel für Forschungs- und Lehrvorhaben, die nach Abs. 2 Satz 2 anzuzeigen sind und in der Hochschule oder im Klinikum durchgeführt werden, sollen von der Hochschule, im Bereich des Klinikums von diesem verwaltet werden. ²Auf Antrag des Hochschulmitglieds, das das Vorhaben durchführt, soll von der Verwaltung der Mittel durch die Hochschule oder das Klinikum abgesehen werden, sofern dies mit den Bedingungen und Auflagen des Zuwendungsgebers vereinbar ist.

(4) ¹Hauptberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die aus von der Hochschule oder vom Klinikum verwalteten Mitteln bezahlt werden, sollen als staatliches Personal der Hochschule oder als Personal des Klinikums angestellt werden, wenn nicht die Zuwendungsgeberin oder der Zuwendungsgeber etwas Abweichendes bestimmt. ²Die Einstellung setzt voraus, dass die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter von dem Hochschulmitglied, das das Vorhaben durchführt, vorgeschlagen wurde. ³Sofern es mit den Bedingungen und Auflagen der Zuwendungsgeberin oder des Zuwendungsgebers vereinbar ist, kann das Hochschulmitglied in begründeten Fällen die Arbeitsverträge mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern selbst als Arbeitgeberin oder Arbeitgeber abschließen. ⁴Es ist sicherzustellen, dass diese Arbeitsverträge keine Schlechterstellung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gegenüber denen der Hochschule darstellt.

(5) ¹Die Öffentlichkeit soll in der Regel in absehbarer Zeit über Forschungsergebnisse informiert werden. ²Sofern die Bedingungen und Auflagen der Zuwendungsgeberin oder des Zuwendungsgebers hierzu keine Aussage treffen, ist ihr oder ihm vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. ³Eine Information findet nicht statt, soweit durch die Übermittlung der Information ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis offenbart und dadurch die Gefahr des Eintritts eines wirtschaftlichen Schadens entstehen würde. ⁴Für Forschungsergebnisse mit den Mitteln Dritter wird ein öffentliches Transparenzregister geschaffen, in dem die Eckdaten der Förderung, insbesondere Mittelgeber, Beginn und Ende der Förderung, Höhe der Förderung, hinterlegt werden. ⁵Im Fall von

Satz 3 sollen diese Angaben einer Kontrollkommission des Senats zugänglich gemacht werden und erst nach einer angemessenen Sperrfrist öffentlich werden.

(6) Die Abs. 2 bis 5 gelten für künstlerische Entwicklungsvorhaben, für anwendungsbezogene Forschungs- und Entwicklungsvorhaben sowie für andere aus Mitteln Dritter finanzierte Vorhaben entsprechend.

Art. 13 Kosten

(1) ¹Das Studium bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss und das Studium in einem konsekutiven Studiengang, der zu einem weiteren berufsqualifizierenden Abschluss führt, ist grundsätzlich abgabenfrei. ²Dies gilt auch für die Immatrikulation zum Zweck einer Promotion. ³Abweichend von Satz 1 und 2 bestimmt sich die Erhebung von Kosten nach den folgenden Absätzen. ⁴Im Übrigen gilt das Kostengesetz entsprechend.

(2) ¹Die Hochschulen erheben Gebühren für die Teilnahme von Studierenden und nach Art. 71 Abs. 3 Satz 1 immatrikulierten Personen an Angeboten der Weiterbildung nach Art. 64 Abs. 1 und 2. ²Abweichend hiervon gilt für Angebote nach Art. 64 Abs. 2, die sich an Personen mit einer laufenden Berufsausbildung richten, Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 entsprechend. ³Von Teilnehmerinnen und Teilnehmern an Angeboten der Weiterbildung nach Art. 64 Abs. 1 und 2, die weder Studierende noch nach Art. 71 Abs. 3 Satz 1 immatrikulierte Personen sind, wird ein privatrechtliches Entgelt erhoben. ⁴Von Studierenden, die überwiegend an Studienangeboten an einem ausländischen Standort außerhalb der Europäischen Union teilnehmen, wird ein privatrechtliches Entgelt für die an diesem Standort entstehenden Kosten erhoben. ⁵Keine Gebühren werden erhoben für

1. nachträgliche Erweiterungen des Studiums im Sinne von Art. 14 bis 19 des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes (BayL BG) nach Bestehen der Ersten Lehramtsprüfung (Art. 6 Abs. 1 Satz 1 BayL BG),
2. Studienangebote für Absolventinnen und Absolventen der Hochschulen zur Sicherung des Lehrerinnen- und Lehrernachwuchses im Zusammenhang mit einer Maßnahme nach Art. 22 BayL BG.

⁶Besteht an der Durchführung von Angeboten der Weiterbildung nach Art. 64 Abs. 1 und 2 ein besonderes öffentliches, insbesondere bildungspolitisches Interesse, kann die Hochschule die zu erhebenden Gebühren entsprechend ermäßigen oder von einer Gebührenerhebung absehen.

(3) ¹Die Hochschulen können Gebühren erheben für

1. das Studium in einem berufs- oder ausbildungsbegleitenden Studiengang entsprechend dem erhöhten Aufwand für diese Formate; der erhöhte Aufwand besteht aus den zusätzlichen, für die Konzeption und Durchführung solcher Veranstaltungen entstehenden Personal- und Sachkosten,
2. die besonderen Aufwendungen bei der Auswahl und der sozialen Betreuung ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber sowie ausländischer Studierender; dies gilt nicht für Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sowie andere Staatsangehörige, die auf Grund völkerrechtlicher Abkommen Deutschen gleichgestellt sind,
3. die Eignungsprüfungen in Studiengängen nach Art. 73 Abs. 2 Satz 1,
4. den Besuch von anderen als die in Abs. 2 genannten Lehrveranstaltungen von nach Art. 71 Abs. 3 Satz 1 immatrikulierten Personen,
5. die Nutzung einer Hochschuleinrichtung außerhalb des Studiums und der Hochschulprüfungen.

²Keine Gebühren werden erhoben für

1. nach Art. 71 Abs. 3 Satz 1 immatrikulierte Personen, sofern die Immatrikulation nach Art. 71 Abs. 3 Satz 1 an einer weiteren Hochschule neben der Immatrikulation als Studierende oder Studierender für einen grundständigen oder postgradualen Studiengang erforderlich ist, um dieses Studium nach Maßgabe der einschlägigen Prüfungsordnung ordnungsgemäß durchzuführen und abzuschließen,
2. nach Art. 71 Abs. 3 Satz 1 immatrikulierte ausländische Personen, die im Rahmen eines auch im Hinblick auf die Gebührenfreiheit des Studiums auf Gegenseitigkeit beruhenden Studierendenaustausches innerhalb der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder von Hochschulkooperationsvereinbarungen immatrikuliert sind,
3. Schülerinnen und Schüler, die an Hochschulen aufgrund von Art. 63 Abs. 7 Satz 1 berechtigt sind, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen,
4. Studierende im Rahmen eines Jungstudiums an den Kunsthochschulen nach Art. 63 Abs. 7 Satz 2.

(4) ¹Für Hochschulprüfungen und staatliche Prüfungen werden Gebühren und Auslagen nicht erhoben, soweit durch Gesetz oder Verordnung nichts anderes bestimmt ist. ²Die Hochschulen sind nicht verpflichtet, alle nach Studien- und Prüfungsordnungen erforderlichen sachlichen Ausbildungsmittel unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. ³Für Exkursionen gilt dies entsprechend. ⁴Etwaige Entgelte nach Satz 2 und 3 werden privatrechtlich erhoben.

(5) Die Gebühren werden so bemessen, dass der Aufwand der Hochschule sowie der Nutzen, der wirtschaftliche Wert oder die sonstige Bedeutung der Leistung für die Leistungsempfängerin oder den Leistungsempfänger angemessen berücksichtigt werden.

(6) ¹Die Hochschulen bestimmen die gebühren- oder entgeltpflichtigen Tatbestände, die Höhe und Fälligkeit der Gebühren und Entgelte nach Abs. 2 bis 5 sowie die Voraussetzungen für Erlass, Ratenzahlung oder Stundung der Gebühren oder des Entgelts in einer Hochschulgebühren- und Entgeltsatzung. ²Darin wird insbesondere bestimmt, in welchen Fällen besonderer Härte von der Erhebung einer Gebühr nach Abs. 3 abgesehen oder diese ermäßigt werden kann. ³Die Hochschule setzt die Gebühren fest und regelt die Entgelte.

(7) ¹Die Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die Studierenden, die nach Art. 71 Abs. 3 Satz 1 immatrikulierten Personen sowie die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Angeboten der Weiterbildung nach Art. 64 Abs. 1 und 2 sind verpflichtet, den Hochschulen die für die Erhebung der Gebühren und Entgelte sowie die für eine Ausnahme, Erlass, Stundung, Ratenzahlung oder Ermäßigung erforderlichen personenbezogenen Daten anzugeben und die erforderlichen Unterlagen vorzulegen. ²Die Hochschulen bestimmen, welche Daten und Unterlagen das sind. ³Die Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die Studierenden, die nach Art. 71 Abs. 3 Satz 1 immatrikulierten Personen sowie die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Angeboten der Weiterbildung nach Art. 64 Abs. 1 und 2 sind verpflichtet, Änderungen in den Verhältnissen, die für Ausnahmen, Erlasse, Stundungen, Ratenzahlungen oder Ermäßigungen erheblich sind, unverzüglich mitzuteilen. ⁴Die Hochschulen sind nicht verpflichtet, den Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln. ⁵Eine Verwendung der gewonnenen Daten und ausgewerteten Ergebnissen zu anderen Zwecken ist unzulässig.

Art. 14

Bau- und Liegenschaftsangelegenheiten, Verordnungsermächtigung

(1) ¹Große Baumaßnahmen an Liegenschaften nach Art. 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 oder Art. 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 werden durch den Staat nach Maßgabe der haushaltsrechtlichen Bestimmungen durchgeführt, wenn der Hochschule nicht auf Antrag durch das Staatsministerium im Einvernehmen mit den Staatsministerien der Finanzen und für Heimat und für Wohnen, Bau und Verkehr die Zuständigkeit

1. für alle Baumaßnahmen (Bauherreneigenschaft) und
2. für alle Liegenschaften und die damit verbundene Verantwortung für deren baulichen Zustand einschließlich der baurechtlichen Verantwortung

übertragen wurde. ²Die Hochschule erhält bei Übertragung der Bauherreneigenschaft im Rahmen Großer Baumaßnahmen nach Maßgabe der mit dem Staatsministerium abgestimmten baulichen Entwicklungsplanung eine Zuweisung zur eigenen Verwaltung. ³Das Nähere, insbesondere auch zum Übergangszeitpunkt, wird in einer Vereinbarung zwischen Staatsministerium und Hochschule, die des Einvernehmens des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr bedarf, geregelt.

(2) ¹Eine Hochschule, der die Bauherreneigenschaft nach Abs. 1 nicht übertragen ist, kann Maßnahmen des Bauunterhalts und kleine Baumaßnahme an Liegenschaften nach Art. 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 oder Art. 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2

1. unentgeltlich durch das Staatliche Bauamt erbringen lassen oder
2. im Einvernehmen mit der Staatlichen Bauamt allgemein oder im Einzelfall
 - a) selbst vorbereiten und durchführen oder
 - b) durch Dritte erbringen lassen.

²Für Maßnahmen nach Satz 1 Nr. 2 trägt die baurechtliche Verantwortung die Hochschule; nach Abschluss der Maßnahme übernimmt das staatliche Bauamt die Verantwortung nach Art. 73 Abs. 3 BayBO wieder, wenn ihm alle hierfür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung gestellt werden und die öffentlich-rechtlichen Anforderungen nachweislich eingehalten sind.

(3) Das Nähere regelt das Staatsministerium durch Rechtsverordnung, die des Einvernehmens der Staatsministerien der Finanzen und für Heimat und für Wohnen, Bau und Verkehr bedarf.

(4) Die Anmietung von Grundstücken, Gebäuden und Räumen nehmen die Hochschulen selbstständig wahr.

Art. 15 Körperschaftsvermögen

(1) ¹Die Hochschule verwaltet ihr Körperschaftsvermögen unbeschadet des Teils VI BayHO eigenverantwortlich und getrennt vom Landesvermögen. ²Es darf nur für Zwecke der Hochschule im Rahmen ihrer Aufgaben verwendet werden. ³Etwaige Zweckbestimmungen bei Zuwendungen Dritter an die Körperschaft sind zu beachten.

(2) ¹Mit staatlichen Mitteln bebaute körperschaftseigene Grundstücke, die nicht mehr den Zwecken der Hochschule dienen, übereignet die Hochschule auf Verlangen dem Freistaat Bayern. ²Er hat Anspruch auf Wertausgleich zum jeweiligen Verkehrswert, wenn die mit seinen Mitteln bebauten körperschaftseigenen Grundstücke an Dritte veräußert werden.

Art. 16 Beteiligung an und Gründung von Unternehmen

(1) ¹Die Hochschule kann sich im Rahmen ihrer Aufgaben nach vorheriger Zustimmung des Hochschulrats an Unternehmen in der Rechtsform einer juristischen Person des privaten Rechts beteiligen, solche errichten, übernehmen oder wesentlich erweitern, wenn

1. die Einlageverpflichtung der Hochschule aus ihrem Körperschaftsvermögen oder freien, keiner Zweckbindung unterliegenden Drittmitteln geleistet wird,
2. die Haftung der Hochschule begrenzt, insbesondere auf die Einlage oder den Wert des Gesellschaftsanteils beschränkt wird und
3. gewährleistet ist, dass der Jahresabschluss und der Lagebericht entsprechend den handelsrechtlichen Regelungen aufgestellt und geprüft werden.

²Die Gewährträgerschaft des Freistaates Bayern nach Art. 4 Abs. 5 ist insoweit ausgeschlossen. ³**Auf besondere Vorsicht bei Einsatz des Körperschaftsvermögens ist zu achten.**

(2) Gehört der Hochschule oder dieser zusammen mit einer oder mehreren juristischen Personen des öffentlichen Rechts die Mehrheit der Anteile, werden der Jahresabschluss und die Wirtschaftsführung von einer Wirtschaftsprüferin oder einem Wirtschaftsprüfer geprüft.

(3) Art. 65 BayHO ist nicht entsprechend anwendbar.

Art. 17 Gründungsförderung

¹Für die Förderung von wissens-, kunst- und forschungsbasierten Unternehmensgründungen von Studierenden, (~~streichen:~~ befristet beschäftigtem) wissenschaftlichen und künstlerischen Personal sowie Absolventinnen und Absolventen und ehemaligen Beschäftigten können die Hochschulen Räume, Labore, Geräte sowie weitere für das Gründungsvorhaben geeignete Infrastruktur für einen angemessenen Zeitraum kostenfrei oder vergünstigt bereitstellen. ²Die Förderung darf die Erfüllung der anderen in diesem Gesetz genannten Aufgaben nicht beeinträchtigen.

Gerade auch das entfristete wissenschaftliche und technische Personal ist eine tragende Säule der Gründungsförderung, sei es durch Patente, Geschäftsführungen, faktische Umsetzung.

Art. 18 Dienstleistungen

¹Dienstleistungen nach dem Arbeitnehmererfindungsgesetz sind durch gewerbliche Schutzrechte zu sichern und grundsätzlich wirtschaftlich zu verwerten. ²Die Schutzrechte und die daraus entstehenden finanziellen Erträge stehen vorbehaltlich der Rechte Dritter der Hochschule für die Erfüllung ihrer Aufgaben zu. ³Satz 2 findet auf vermögensrechtliche Befugnisse gemäß dem Urheberrechtsgesetz entsprechende Anwendung.

Teil 4

Mitglieder der Hochschule

Art. 19 Mitglieder

(1) ¹Mitglieder der Hochschule sind die nicht nur vorübergehend oder gastweise an der Hochschule gemäß Art. 37 Abs. 5 hauptberuflich tätigen Professorinnen und Professoren, die Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, die Nachwuchsprofessorinnen und Nachwuchsprofessoren (**Professorinnen und Professoren**), die **Promovierenden** und wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Lehrkräfte für besondere Aufgaben **und Lektorinnen und Lektoren** (**Promovierende** und wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter), die sonstigen an der Hochschule tätigen Beamtinnen und Beamten,

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (wissenschaftsstützende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter) sowie die Studierenden. ²Nicht nur vorübergehend ist eine Tätigkeit, die auf mehr als sechs Monate innerhalb eines Jahres angelegt ist. ³Ferner gehören zu den Mitgliedern die Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Privatdozentinnen und Privatdozenten, außerplanmäßige Professorinnen und Professoren, Lehrbeauftragte, sonstige nebenberuflich wissenschaftlich oder künstlerisch Tätige. ⁴Mitglieder sind auch entpflichtete und im Ruhestand befindliche Professorinnen und Professoren sowie Personen, denen die Würde einer Ehrensenatorin oder eines Ehrensenators, einer Ehrenbürgerin oder eines Ehrenbürgers oder eines Ehrenmitglieds der Hochschule verliehen ist. ⁵Die Mitglieder nach Satz 3 und 4 nehmen nicht an den Wahlen zum Senat sowie den in der Grundordnung festgelegten Organen teil. ⁶Im Übrigen nehmen nur nebenberuflich Tätige an den Wahlen zum Senat sowie in der Grundordnung festgelegten Organen teil, wenn ihre regelmäßige Arbeitszeit mindestens zehn Stunden wöchentlich beträgt. ⁷Die Grundordnung kann weitere Personen zu Mitgliedern bestimmen. ⁸Sie regelt den Umfang der Rechte und Pflichten dieser weiteren Mitglieder. ⁹Wahlberechtigt dürfen nur solche weiteren Mitglieder sein, die in nennenswertem Umfang wissenschaftlich oder künstlerisch an der Hochschule tätig sind. ¹⁰Im Falle der Wahlberechtigung ist festzulegen, welcher Mitgliedergruppe gemäß Abs. 2 Satz 1 sie angehören.

(2) ¹Für die Vertretung der Mitglieder in den Gremien bilden jeweils eine Gruppe

1. die **Professorinnen und Professoren**,
2. die **Promovierenden und die** wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
3. die wissenschaftsstützenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
4. die Studierenden.

²Kommt für ein Mitglied die Zugehörigkeit zu mehr als einer der Gruppen in Betracht, gehört es zu der in der Reihenfolge des Satzes 1 zunächst aufgeführten Gruppe. ³**Die Grundordnung sieht Verfahren vor, die sicherstellen, dass nur Promovierende, die in hinreichendem Umfang wissenschaftlich tätig sind, aktives und passives Wahlrecht genießen.** ³Nebenberuflich tätige studentische Hilfskräfte sind der Gruppe der Studierenden zugeordnet.

Promovierende mit Arbeitsvertrag gehören der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an. Bisher sind Promovierende ohne Arbeitsvertrag nur über die Studierendenvertretung eingebunden, sofern sie eingeschrieben sind. Da die Immatrikulation nach drei Jahren endet, sind diese spätestens dann ohne formelle Vertretung. Diese Gesamtsituation ist nicht adäquat. Die Vertreterinnen und Vertreter des Netzwerkes der Promovierenden und der Landesverband wissenschaftliches Personal in Bayern (LWB) sind sich einig, dass die Promovierenden ohne Arbeitsvertrag mit den wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern eine Statusgruppe bilden sollen. Für geordnete Verhältnisse ist sicherzustellen, dass nur auch tatsächlich promovierende Personen eingebunden sind. Unstrittig ist dies wohl bei Stipendiatinnen und Stipendiaten öffentlicher Stipendienggeber. In allen anderen Fällen kann dies die akademische Selbstverwaltungseinheit rechtzeitig vor den Hochschulwahlen bestätigen bzw. verweigern. Dies kann auch erst auf Antrag der oder des Promovierenden geschehen. Eine Satzung kann die Entscheidungen unterstützen (denkbare Gründe: Kooperationen mit Unternehmen, adäquate bezahlte Freistellungen).

(3) ¹Die Hochschulleitung beteiligt die Vertretung der Mitgliedergruppen nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 bis 4 bei sie betreffenden Angelegenheiten und gibt ihnen regelmäßig Gelegenheit, ihre Anliegen vorzutragen. ²Für Vertreterinnen und Vertreter der Statusgruppen nach Abs. (2) 2. und 4. in Gremien sollen Stellvertreterinnen und Stellvertreter bestellt werden, die dort mit beratender Stimme gleichfalls teilnehmen dürfen.

Verschieben aus Art. 28 (1) Satz 2. Die dortige Regelung für Studierende soll auch für den Mittelbau gelten, da er sehr vielfältig hinsichtlich Fächervielfalt und Personengruppen aufgestellt ist. Insbesondere sollen die Promovierenden in der Vertretung besser eingebunden werden können. Sie haben ähnlich kurze Verweildauern wie die Studierenden.

(3) ¹Die Vertretung einer Mitgliedergruppe im Senat sowie in einem anderen in der Grundordnung geschaffenen Gremium der Hochschule ist mit der Tätigkeit als Mitglied der Hochschulleitung, der Leitung der akademischen Selbstverwaltungseinheit, Vertreterin oder Vertreter der Kanzlerin oder des Kanzlers oder Mitglied des Klinikumsvorstands unvereinbar. ²Die Leitung einer akademischen Selbstverwaltungseinheit ist mit der Tätigkeit als gewähltes Mitglied der Hochschulleitung unvereinbar.

Art. 20

Freiheit von Kunst, Wissenschaft und Studium

¹Die Hochschulen haben die verfassungsrechtliche Freiheit von Kunst, Wissenschaft, Forschung, Lehre und Studium jederzeit zu wahren. ²Sie haben sicherzustellen, dass alle Mitglieder der Hochschule ihre durch die Verfassung verbürgten Grundrechte jederzeit wahrnehmen können.

Art. 21

Redlichkeit der Forschung und Veröffentlichung von Forschungsergebnissen

(1) ¹Die an der Hochschule in der Forschung Tätigen beachten die Grundsätze der wissenschaftlichen Redlichkeit. ²Die Hochschulen können das Nähere durch Satzung regeln. ³Bei der Veröffentlichung von Forschungsergebnissen werden Personen, die einen eigenen wissenschaftlichen oder wesentlichen sonstigen Beitrag geleistet haben, als Mitautorinnen oder Mitautoren genannt. ⁴Soweit möglich, wird ihr Beitrag gekennzeichnet.

(2) ¹Die Hochschulen können durch Satzung die Voraussetzungen, bei deren Vorliegen die Veröffentlichung von wissenschaftlichen Arbeiten durch wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Genehmigung bedarf, und die Zuständigkeit für die Erteilung der Genehmigung regeln. ²Eine Genehmigung kann nur versagt werden, wenn durch die Veröffentlichung wesentliche Interessen der Hochschule beeinträchtigt würden.

Art. 22 Gleichstellung

(1) ¹Die Hochschulen fördern bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und berücksichtigen diese als Leitprinzip. ²Sie wirken auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin. ³Zur Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern werden Frauen unter Beachtung des Vorrangs von Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung (Art. 33 Abs. 2 des Grundgesetzes, Art. 94 Abs. 2 der Verfassung) gefördert. ⁴Ziel der Förderung ist eine Steigerung des Anteils von Frauen auf allen Ebenen der Wissenschaft.

(2) ¹Die Hochschulen wirken darauf hin, dass in allen Gremien, einschließlich der Hochschulleitung und der Berufungsausschüsse, eine angemessene Vertretung von Frauen und Männern besteht. ²Dabei orientiert sie sich grundsätzlich am jeweiligen Anteil an der Gesamtzahl ihrer Mitglieder. ³Bei den Hochschulleitungen wird eine paritätische Besetzung angestrebt, jedenfalls soll sie mindestens zu jeweils 40 % aus Frauen und Männern bestehen.

(3) ¹Die Hochschulen berücksichtigen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben die Vielfalt ihrer Mitglieder. ²Sie tragen insbesondere dafür Sorge, dass alle Mitglieder unabhängig von der Herkunft und der ethnischen Zugehörigkeit, des Geschlechts, des Alters, der sexuellen Identität, einer Behinderung, chronischen Erkrankung oder der Religion und Weltanschauung gleichberechtigt an der Forschung, der Lehre, dem Studium und der Weiterbildung im Rahmen ihrer Aufgaben, Rechte und Pflichten innerhalb der Hochschule teilhaben können.

(4) ¹An den Hochschulen werden Beauftragte für die Gleichstellung von Frauen in der Wissenschaft bestellt, die auf die Vermeidung von Nachteilen für Wissenschaftlerinnen, weibliche Lehrpersonen und Studierende achten. ²Sie sind nicht an Weisungen gebunden und unterstützen die Hochschulen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgabe nach Abs. 1. ³Die Beauftragten werden für die Hochschule vom Senat, für die akademischen Selbstverwaltungseinheiten von dem Vertretungsorgan der Mitglieder aus dem Kreis des an der Hochschule hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen und künstlerischen Personals gewählt. ⁴Die oder der für die Hochschule gewählte Beauftragte gehört dem Senat einschließlich seiner Ausschüsse, die oder der für die akademischen Selbstverwaltungseinheiten gewählte Beauftragte dem Vertretungsorgan der Mitglieder der akademischen Selbstverwaltungseinheiten einschließlich seiner Ausschüsse und den Berufungsausschüssen (Art. 50 Abs. 3 Satz 2) als stimmberechtigtes Mitglied an. ⁵Die Hochschulleitung beteiligt die Beauftragte oder den Beauftragten bei sie oder ihn betreffenden Angelegenheiten und gibt regelmäßig Gelegenheit, Anliegen vorzutragen. ⁶Die Hochschulleitung kann die oder den Beauftragten als Mitglied der Hochschulleitung mit beratender Stimme berufen. ⁷Im Übrigen regelt die Grundordnung die Mitwirkung in sonstigen Gremien. ⁸Sie kann vorsehen, dass Stellvertreterinnen und Stellvertreter bestellt werden.

(5) Abweichend von Art. 35 Abs. 1 Satz 4 ist die oder der Beauftragte für die Gleichstellung von Frauen in der Wissenschaft bei Änderungen der Grundordnung stimmberechtigt, soweit diese Änderungen ihre oder seine Mitwirkungsmöglichkeiten betreffen.

(6) ¹Die Hochschulen stellen den Beauftragten für die Gleichstellung von Frauen in der Wissenschaft zur wirksamen Erfüllung ihrer Aufgaben in angemessenem Umfang Mittel zur Verfügung. ²Die Beauftragten werden für die Dauer ihrer Tätigkeit unter Berücksichtigung des Umfangs ihrer Aufgaben von anderen dienstlichen Aufgaben entlastet.

(7) Im Übrigen gelten ergänzend die Vorschriften des Bayerischen Gleichstellungsgesetzes.

Art. 23 Zielvorgaben für die Erhöhung der Frauenanteile

(1) Die Hochschulen fördern aktiv die Erhöhung der Frauenanteile in allen Fächergruppen und auf allen Ebenen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind.

(2) ¹Dabei soll insbesondere der Anteil von Frauen in der Wissenschaft auf der Grundlage des Kaskadenmodells weiter erhöht werden, bis eine paritätische Besetzung erreicht ist. ²Die Hochschulleitung legt für die jeweiligen Fächergruppen im Einvernehmen mit dem Vertretungsorgan der Mitglieder der entsprechenden akademischen Selbstverwaltungseinheit eine Zielvorgabe für den Frauenanteil für alle Ebenen inklusive der wissenschaftlichen Qualifikationsstellen für in der Regel drei Jahre fest. ³Als Referenzquote für die Zielvorgabe dient der Frauenanteil der jeweils direkt darunterliegenden Qualifizierungsstufe. ⁴Die Hochschulen streben an, bei der Besetzung von wissenschaftlichen Qualifikationsstellen und Professuren in den einzelnen Fächergruppen mindestens den Frauenanteil der jeweiligen Zielvorgabe zu erreichen.

(3) ¹An den Hochschulen, an denen auf diese Weise, mangels geeigneter direkt darunterliegender Qualifikationsstufen, keine repräsentative Referenzquote gebildet werden kann, wird eine entsprechende Zielvorgabe über eine Zielvereinbarung zwischen der Hochschulleitung und dem Organ der entsprechenden akademi-

schen Selbstverwaltungseinheit verbindlich festgelegt. ²Hierbei kann eine Orientierung an den durchschnittlichen Anteilen von Frauen, die bundesweit die Qualifikationsvoraussetzung für eine Professur je nach Hochschulart in der jeweiligen Fächergruppe erfüllen, erfolgen.

- (4) Näheres regeln die Hochschulen in ihren Gleichstellungskonzepten.

Art. 24

Hochschulmitglieder mit Behinderung oder chronischer Erkrankung

(1) ¹Die Hochschulen fördern bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben die tatsächliche Durchsetzung der gleichberechtigten Teilhabe von Menschen mit chronischen Erkrankungen oder Behinderungen am Hochschulleben mit angemessenen Vorkehrungen und berücksichtigen dies als Leitprinzip. ²Sie wirken auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin und tragen dafür Sorge, dass die Angebote der Hochschule möglichst ohne fremde Hilfe in Anspruch genommen werden können.

(2) ¹Die Hochschule bestellt eine Person aus dem Kreis der hauptberuflichen Beschäftigten der Hochschule, die als Beauftragte oder Beauftragter die Belange der Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung wahrnimmt und auf den Abbau bestehender Nachteile hinwirkt. ²Sie ist nicht an Weisungen gebunden. ³Die oder der Beauftragte wirkt insbesondere bei der Planung und Organisation der Lehr- und Studienbedingungen und beim Nachteilsausgleich hinsichtlich des Zugangs und der Zulassung zum Studium, hinsichtlich des Studiums und hinsichtlich der Prüfungen mit. ⁴Sie oder er behandelt Beschwerden von Betroffenen. ⁵Die Grundordnung regelt Wählbarkeit, Wahl, Bestellung, Amtszeit, Anhörungs- und Mitwirkungsrechte sowie zugewiesene Aufgaben. ⁶Die Hochschule kann vorsehen, dass die oder der Beauftragte stimmberechtigtes oder nicht stimmberechtigtes Mitglied in Gremien der Hochschule ist.

(3) ¹Die Hochschule stellt der oder dem Beauftragten zur wirksamen Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben in angemessenem Umfang Mittel zur Verfügung. ²Sie oder er wird für die Dauer ihrer Tätigkeit unter Berücksichtigung des Umfangs ihrer Aufgaben von anderen dienstlichen Aufgaben entlastet.

Art. 25

Ansprechpersonen

(1) ¹Die Hochschulen beschließen Grundsätze zum Schutz vor sexueller Belästigung sowie Maßnahmen bei Verstößen gegen diese Grundsätze. ²Die Hochschulen bestellen für ihre Mitglieder mindestens eine Ansprechperson für Fragen im Zusammenhang mit sexueller Belästigung. ³Die Ansprechpersonen sind nicht an Weisungen gebunden. ⁴Sie wirken unbeschadet der Verantwortlichkeit von Organen und Gremien der Hochschulen darauf hin, dass Mitglieder der Hochschulen vor sexueller Belästigung geschützt werden. ⁵Informationen über persönliche und sachliche Verhältnisse von Betroffenen werden nicht ohne deren Einverständnis an Dritte weitergegeben oder sonst verwertet. ⁶Die Hochschulen treffen Regelungen zum weiteren Verfahren.

(2) ¹Die Hochschulen bestellen für ihre Mitglieder eine Ansprechperson für Antidiskriminierung. ²Sie ist nicht an Weisungen gebunden. ³Diese wirkt unbeschadet der Verantwortlichkeit von Organen und Gremien der Hochschulen darauf hin, dass Mitglieder und Angehörige der Hochschulen vor Diskriminierungen aus rassistischen Gründen, wegen der ethnischen Herkunft oder der religiösen und weltanschaulichen Identität geschützt werden. ⁴Informationen über persönliche und sachliche Verhältnisse von Betroffenen dürfen nicht ohne deren Einverständnis an Dritte weitergegeben oder sonst verwertet werden. ⁵Die Hochschulen treffen Regelungen zum weiteren Verfahren. ⁶Die Ansprechperson für Antidiskriminierung kann mit der Funktion der Ansprechperson für Fragen im Zusammenhang mit sexueller Belästigung verbunden werden.

Art. 26

Mitwirkung, offene Kommunikation

(1) ¹Alle Mitglieder der Hochschule verhalten sich unbeschadet weitergehender Verpflichtungen so, dass die Hochschule ihre Aufgabe erfüllen kann und niemand an der Wahrnehmung seiner Rechte und Pflichten gehindert wird. ²Die Mitwirkung an der Verwaltung der Hochschule (Selbstverwaltung) ist Recht und Pflicht aller Mitglieder. ³Die Übernahme einer Aufgabe in der Selbstverwaltung kann nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden. ⁴Der Rücktritt kann ebenfalls nur aus wichtigem Grund erfolgen. ⁵Die Inhaberinnen und Inhaber von Ämtern oder Funktionen in der Selbstverwaltung sind im Falle ihres Rücktritts oder nach Ablauf oder nach einer sonstigen Beendigung ihrer Amtszeit verpflichtet, ihr Amt oder ihre Funktion bis zur Ernennung oder Bestellung einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers weiterzuführen, es sei denn, das Organ oder Gremium, das sie oder ihn gewählt hat, bittet darum, von der Weiterführung abzusehen. ⁶Der Vertretung der Mitgliedergruppen stellt die Hochschule im Rahmen der verfügbaren Mittel in erforderlichem Umfang Räume und Geschäftsbedarf zur Verfügung. ⁷**Die Hochschule stellt sicher, dass die Vertretungen der Mitgliedergruppen die Vertretenen in angemessener Weise insbesondere auch auf elektronischem Wege erreichen können.** ⁸**Die Statusgruppe nach Art. 19 (2) 2. soll jeweils auf Hochschulebene einen Konvent einrichten.**

(2) ¹Die Mitglieder der Hochschule dürfen wegen ihrer Tätigkeit in der Selbstverwaltung keine Nachteile erleiden. ²Die gewählten Mitglieder sind als solche nicht an Weisungen gebunden. ³Alle, die eine Tätigkeit der Selbstverwaltung übernommen haben, unterliegen der Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten und Tatsachen, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder beschlossen ist, die in nicht öffentlicher Sitzung bekannt geworden oder behandelt worden sind oder deren Geheimhaltung sich aus der Natur des Gegenstandes ergibt. ⁴Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit fort.

(3) ¹Mitglieder der Hochschule dürfen in Hochschuleinrichtungen und bei Hochschulveranstaltungen ihr Gesicht nicht verhüllen, es sei denn, Hochschulbelange, **insbesondere des Gesundheitsschutzes**, stehen dem entgegen. ²Zur Vermeidung einer unbilligen Härte kann die Hochschule Ausnahmen zulassen.

Das Tragen von Schutzmasken z.B. zu Grippezeiten soll unproblematisch ermöglicht werden.

Art. 27 Wahlen, Verordnungsermächtigung

(1) ¹Die Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedergruppen im Senat, den **Organen der akademischen Selbstverwaltungseinheiten** gemäß Art. 30 Abs. 3 Satz 3 sowie anderen in der Grundordnung geschaffenen Gremien, in denen Mitglieder der Hochschule vertreten sind, um ihre Interessen in Ausübung des Selbstverwaltungsrechts wahrzunehmen, werden von den Mitgliedern der Gruppe, der sie angehören, in gleicher, freier und geheimer Wahl unmittelbar gewählt. ²Wahlberechtigt und wählbar ist jedes Mitglied der Hochschule, das der betreffenden Gruppe angehört. ³Mit dem Beginn der Freistellungsphase im Blockmodell der Altersteilzeit (Art. 91 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG)) endet die Wahlberechtigung und Wählbarkeit. ⁴Die Grundordnung kann vorsehen, dass die Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Studierenden abweichend von Satz 1 von Organen der Studierendenvertretung gewählt werden **und Vertreterinnen und Vertreter der Teilgruppe der Promovierenden von Organen der Promovierendenvertretung.**

(2) ¹Die Hochschule regelt die nach diesem Gesetz durchzuführenden Wahlen durch Satzung, in der insbesondere die Amtszeiten und das Wahlverfahren festzulegen sind. ²In der Satzung kann vorgesehen werden, dass die Wahlen durch Briefwahl erfolgen oder ganz oder teilweise elektronisch durchgeführt werden. ³Werden Wahlen elektronisch durchgeführt, wird die Einhaltung der Wahlrechtsprinzipien nach Abs. 1 Satz 1 durch technische und organisatorische Vorkehrungen sichergestellt. ⁴Solange und soweit keine Regelung durch Satzung vorliegt, längstens jedoch bis 31. Dezember 2026, gelten die vom Staatsministerium durch Rechtsverordnung getroffenen Wahlbestimmungen.

(3) **Wiederwahl von Präsidentinnen und Präsidenten und Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten sowie Leiterinnen und Leiter größerer akademischer Selbstverwaltungseinheiten und von Vorsitzenden des Senats ist im Rahmen einer Amtszeit von in der Regel insgesamt höchstens zwölf Jahren zulässig.**

*Die Wiederwahlbeschränkung ist aus dem bisherigen Gesetz (dort der Regelfall) übernommen. Ohne Zweifel soll Kontinuität sichergestellt sein. Bereits 12 Jahre sind aber für eine innovationsgeprägte, dynamische Wissenschaftslandschaft eine lange Zeit. Angesichts der starken Stellung der Präsidien kann aber dazu führen, dass Personen mit neuen Ideen sich nicht in Position bringen. Durch die 12-Jahres-Begrenzung können sich Hochschulleitungen verjüngen und neuen Ideen leichter umsetzen. Im Folgenden sind Dekan*innen, Senatsvorsitzende gemeint.*

Art. 28 Mitwirkung der Studierenden, Studierendenvertretung

(1) ¹Die Studierenden wirken in der Hochschule durch ihre gewählten Vertreterinnen und Vertreter in den Hochschulorganen nach Maßgabe dieses Gesetzes mit. **(verschieben nach Art. 19 (3):** ²Für studentische Vertreterinnen und Vertreter in Gremien sollen Stellvertreterinnen und Stellvertreter bestellt werden, die dort mit beratender Stimme gleichfalls teilnehmen dürfen.)

(2) ¹Die Grundordnung regelt die Organe der Studierendenvertretung, deren Zuständigkeit und Zusammensetzung, das Zusammentreten und die Beschlussfassung. ²Dabei sind mindestens jeweils ein beschlussfassendes Kollegialorgan, ein ausführendes Organ sowie Vertretungen, die aus Vertreterinnen und Vertretern der Studierenden der jeweiligen akademischen Selbstverwaltungseinheiten gebildet werden, vorzusehen. ³Vor einer Änderung der Grundordnung, die einen der Gegenstände nach Satz 1 betrifft, werden alle Organe der Studierendenvertretung gehört. ⁴Die Aufgaben der Studierendenvertretung sind

1. die Vertretung der fachlichen, wirtschaftlichen und sozialen Belange der Studierenden der Hochschule,
2. akademische Selbstverwaltungseinheiten übergreifende Fragen, die sich aus der Mitarbeit der Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden in den Hochschulorganen ergeben,
3. die Förderung der geistigen, musischen, kulturellen und sportlichen Interessen der Studierenden der Hochschule,
4. die Pflege der Beziehungen zu deutschen und ausländischen Studierenden.

(3) ¹Die Rechte und Pflichten der Hochschulleitung nach Art. 31 Abs. 3 Satz 2 Nr. 5 erstrecken sich auch auf die Organe der Studierendenvertretung. ²Die Hochschulleitung kann insbesondere rechtswidrige Beschlüsse und Maßnahmen beanstanden und ihren Vollzug aussetzen. ³Die Hochschulleitung ist außerdem berechtigt, bei rechtswidrigen Maßnahmen die nach Abs. 4 zur Verfügung gestellten Mittel ganz oder teilweise einzuziehen oder anzuordnen, dass Zahlungsanweisungen nicht ausgeführt werden.

(4) ¹Der Studierendenvertretung werden aus den der Hochschule zugewiesenen Mitteln in angemessenem Umfang Mittel für ihre Zwecke zur Verfügung gestellt. ²Die Verwaltung der Hochschule wacht darüber, dass die Mittel unter den Organen der Studierendenvertretung entsprechend deren Aufgaben verteilt werden. ³Das zuständige Organ der Studierendenvertretung stellt vor Beginn des Haushaltsjahres eine Übersicht der voraussichtlichen Ausgaben auf, die rechtzeitig der Hochschulleitung vorzulegen ist. ⁴Die Verwaltung der Hochschule prüft, ob die zu leistenden Auszahlungen der Zweckbindung und den Aufgaben entsprechen, und ordnet die Auszahlung an.

⁵Im Zweifelsfall sind die Zahlungsanordnungen der Hochschulleitung zur Entscheidung nach Abs. 3 Satz 3 vorzulegen.

Art. 29 Landesstudierendenrat

(1) ¹Der Landesstudierendenrat dient dem landesweiten hochschulartübergreifenden Erfahrungsaustausch und der Zusammenarbeit bei der Wahrnehmung der Aufgaben gemäß Art. 28 Abs. 2 Satz 4. ²Er setzt sich zusammen aus den Studierendenvvertretungen der Hochschulen. ³Diese entsenden Vertreterinnen und Vertreter in den Landesstudierendenrat, die durch das beschlussfassende Kollegialorgan der jeweiligen Studierendenvvertretung gewählt werden.

(2) Der Landesstudierendenrat hat das Recht, im Rahmen seiner Aufgaben zu grundlegenden, die Studierenden betreffenden hochschulischen Angelegenheiten durch das Staatsministerium informiert und angehört zu werden sowie Anregungen und Vorschläge an das Staatsministerium zu richten.

(3) ¹Der Landesstudierendenrat gibt sich eine Geschäftsordnung, deren Ersterlass der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder bedarf. ²Diese regelt die Organe des Landesstudierendenrats, deren Zuständigkeit und Zusammensetzung, das Nähere über das Wahlverfahren, das Zusammentreten und die Beschlussfassung sowie das Verfahren und die Mehrheiten zur Änderung der Geschäftsordnung. ³In der Geschäftsordnung sind mindestens ein beschlussfassendes Kollegialorgan und ein ausführendes mehrköpfiges Kollegialorgan vorzusehen, dessen Mitglieder aus unterschiedlichen Regionen oder Hochschularten stammen sollen. ⁴In dem beschlussfassenden Kollegialorgan haben die von der Studierendenvvertretung der jeweiligen Hochschule gewählten Mitglieder insgesamt jeweils eine Stimme.

Teil 5

Organisation

Art. 30 Grundsätze und Grundlagen der Organisation

(1) ¹Unter Beachtung der nachfolgenden Bestimmungen regeln die Hochschulen ihre innere Organisation, ihre Organe, ihre Gliederung und ihre Einrichtungen einschließlich deren Aufgaben, Zuständigkeiten, Verfahren und Befugnisse in einer Satzung gemäß Art. 9 (Grundordnung). ²Bei der weiteren Ausgestaltung ist darauf zu achten, dass die **an der Hochschule qualifiziert Tätigen** an wissenschaftsrelevanten Entscheidungen hinreichend beteiligt werden. ³Den **Professorinnen und Professoren** kommt dabei in Fragen der Lehre ein maßgebender Einfluss und in Fragen der Forschung ein ausschlaggebender Einfluss zu. ⁴Die Beschlussfassung des Hochschulrats über die Grundordnung, **bei der Wahl der Hochschulleitung, über die Einführung eines Globalhaushalts und die Änderung der Rechtsform** erfordert eine Mehrheit seiner Mitglieder und zugleich eine Mehrheit seiner gewählten hochschulangehörigen Mitglieder.

Die Grundordnung stellt die „Verfassung“ einer Hochschule dar. Ihre Erstellung und ihre Änderung sollte auf breite Basis gestellt werden. Durch ein Initiativrecht des Senats ist dies sichergestellt, insbesondere auch in Hinblick auf Art. 5 GG und Art 138 BV. Die doppelte Mehrheit bei ihrer Verabschiedung ist unverzichtbar. Selbiges gilt für die Wahl der Hochschulleitungen, die Einführung des Globalhaushalts und die Änderung der Rechtsform.

(2) ¹Zentrale Organe der Hochschule sind

1. die Hochschulleitung,
2. der Senat,
3. der Hochschulrat.

²Allen Organen können in der Grundordnung andere Bezeichnungen zugewiesen werden.

(3) ¹Die Hochschule gliedert sich in akademische Selbstverwaltungseinheiten, soweit dies aufgrund der Größe und fachlichen Aufgliederung der Hochschule geboten ist. ²Jedes Mitglied der Hochschule wird entsprechend der fachlichen Zugehörigkeit mindestens einer akademischen Selbstverwaltungseinheit zugeordnet. ³Diese akademischen Selbstverwaltungseinheiten verfügen über ein Organ, in dem alle Mitgliedergruppen ein angemessenes Stimmgewicht haben; den **Professorinnen und Professoren** steht die Mehrheit der Stimmen zu. ⁴**Im Sinne von effizienten Entscheidungen soll diese Mehrheit im Regelfall 50% plus eine Stimme betragen.** ⁵Darüber hinaus bedarf es einer **gewählten** Leitung, die die akademische Selbstverwaltungseinheit vertritt.

So wird dem Art. 5 GG Rechnung getragen. Eine gewählte Leitung ist vor allem aber hinsichtlich ihrer Akzeptanz unverzichtbar.

(4) ¹An den Hochschulen, die Lehramtsstudiengänge anbieten, ist eine zentrale Einrichtung zur Koordinierung der mit der Lehrerbildung zusammenhängenden Fragen einzurichten. ²Bei einer mindestens aus drei Personen bestehenden kollegialen Leitung einer wissenschaftlichen oder künstlerischen Einrichtung soll ein Mitglied aus der Gruppe der Promovierenden und der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und

Mitarbeiterinnen bestellt werden.

Lehrerbildung ist eine Aufgabe von substantieller Bedeutung. Ihre Koordination durch eine zentrale Einrichtung sollte wie bisher im Gesetz fixiert sein. Die Einbindung erfahrenen Mittelbaus ist sehr sachdienlich und hat sich bewährt. Sie unterstützt die Personalentwicklung, auch im Sinne von Art. 38 (Karriereförderung). Ihre Erwähnung vermeidet sonst trotzdem aufkommende Diskussionen und wirkt befriedend. Eine Fixierung im Gesetz ist damit dringend notwendig.

Allgemeiner Hinweis: Trotz des einschlägigen Verfassungsgerichtsurteils aus dem Jahre 1973 sehen wir auch für größere Teile des Mittelbaus (z.B. in Leitungsfunktion mit eigenen Arbeitsgruppen und Drittmittelerwerb) durchaus die Gewährung der Freiheit der Wissenschaft für angemessen.

Art. 31 Hochschulleitung

(1) Der Hochschulleitung (Präsidium) gehören an

1. die Präsidentin oder der Präsident,
2. weitere Mitglieder als Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten,
3. die Kanzlerin oder der Kanzler.

(2) ¹Die weiteren Mitglieder der Hochschulleitung werden vom Hochschulrat auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten unter Beachtung von Art. 22 Abs. 2 Satz 3 gewählt. ²Die Wahl findet in gesonderten Wahlgängen statt. ³Ein Mitglied der Hochschulleitung wird mit der Aufgabe der Gleichstellung in der Wissenschaft und der Förderung der Vielfalt betraut.

Getrennte Wahl ist bisher an den meisten Universitäten vorgesehen, bei fast allen möglich. Dem Wählerwillen wird so mehr Genüge getan.

(3) ¹Die Hochschulleitung führt die laufenden Geschäfte der Hochschule und ist verantwortlich für die Angelegenheiten des Haushalts und des Wirtschaftsplans sowie die strategische Verwendung von Mitteln, Personal und Flächen. ²Die Hochschulleitung ist zuständig für

1. die Festlegung der Grundsätze der hochschulpolitischen Zielsetzungen und der Entwicklung der Hochschule,
2. den Abschluss der Hochschulverträge,
3. die Aufstellung von Grundsätzen für die Evaluierung und Qualitätssicherung,
4. die Erstellung von Vorschlägen für die Grundordnung,
5. die Wahrung und Durchsetzung des Rechts in allen Bereichen der Hochschule,
6. *(Aufgabe des Senats, hier streichen:)* die Entscheidung über die Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen nach Anhörung des Senats und
7. die Erstellung und Verabschiedung der hochschulweiten Richtlinien *im Einvernehmen mit dem Senat.*

Punkt 6 liegt in der breiten und fachlich tiefen Kompetenz des Senats, bei dem auch die Satzungshoheit liegt. Inhaltlich wie im Sinne einer klaren Kompetenzzuweisung gehört diese Aufgabe in den Senat.

Punkt 7: Die Trennung zwischen Satzung und Richtlinie ist in der Praxis oft schwierig. Ein Einvernehmen des Senats ist sachdienlich und wirkt befriedend. Die Behandlung im Senat erfolgt zügig. Da die Senate oft tagen, entsteht keine wesentliche Verzögerung. Bei eilbedürftigen Richtlinien ist selbstverständlich Eilkompetenz der Hochschulleitung angemessen.

(4) ¹Die stimmberechtigten Mitglieder der Hochschulleitung können von den **Professorinnen und Professoren** der Hochschule abgewählt werden. ²Eine Abwahl der Kanzlerin oder des Kanzlers kann nur erfolgen, wenn diese oder dieser gewählt ist. ³Eine Wahl ist durchzuführen, wenn mindestens 40 % der **Professorinnen und Professoren** dies verlangen, weil das Vertrauen in die Amtsführung des betroffenen Mitglieds verloren gegangen ist; eine entsprechende Unterschriftenliste ist der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter vorzulegen. ⁴Vor der Wahl ist den anderen Mitgliedergruppen der Hochschule in einer außerordentlichen Sitzung des Senats die Gelegenheit zu geben, zu der Abwahl Stellung zu nehmen. ⁵Die Abwahl erfolgt mit Zweidrittelmehrheit, wenn sich mehr als 70 % der **Professorinnen und Professoren** an der Wahl beteiligen.

Art. 32 Präsidentin, Präsident

(1) ¹Die Präsidentin oder der Präsident vertritt die Hochschule, beruft die Sitzungen der Hochschulleitung ein, hat deren Vorsitz inne und vollzieht die Beschlüsse der Hochschulleitung und der weiteren zentralen Organe der Hochschule. ²Die Präsidentin oder der Präsident ist zuständig für:

1. Initiativen zur strategischen Entwicklung der Hochschule,
2. den Entwurf der Grundsätze der hochschulpolitischen Zielsetzungen **im Einvernehmen mit Senat und Hochschulrat,**
3. die Berufung der Professorinnen und Professoren,
4. die Unterrichtung von Senat und Hochschulrat über alle wichtigen, die Hochschule und ihre Verwaltung betreffenden Angelegenheiten und
5. die jährliche Berichterstattung gegenüber dem Hochschulrat über die Erfüllung der Aufgaben der Hochschule.

³In unaufschiebbaren Fällen trifft die Präsidentin oder der Präsident für die Hochschulleitung die unerlässlichen Entscheidungen und Maßnahmen.

Der Entwurf der Grundsätze der hochschulpolitischen Zielsetzungen betrifft alle Hochschulangehörigen. Insbesondere berührt er die Wissenschaftsfreiheit (Art. 5 GG) und das Beteiligungsrecht der Studierenden (Art. 138 BV). Das Einvernehmen des Senats und eigentlich auch des Hochschulrats bereits in der Genese ist damit sachdienlich und im Sinne einer zügigen Abwicklung unerlässlich.

(2) ¹Die Präsidentin oder der Präsident wird vom Hochschulrat gewählt und der Staatsministerin oder dem Staatsminister für Wissenschaft und Kunst (Staatsministerin oder Staatsminister) zur Bestellung vorgeschlagen. ²Die Stelle wird rechtzeitig (**streichen:** von der Hochschule) **vom Hochschulrat** öffentlich ausgeschrieben. ³Das Ergebnis der Ausschreibung und die Vorschlagsliste werden dem Staatsministerium frühestmöglich zur Kenntnis gebracht. ⁴Kandidatinnen oder Kandidaten müssen über einen Hochschulabschluss verfügen.

Eine Ausschreibung durch die Hochschule, d.h. durch die amtierende Hochschulleitung, widerspricht guter Governance. Die technische Durchführung kann durch die Geschäftsstelle des Hochschulrats erfolgen.

(3) ¹Die Präsidentin oder der Präsident wird von der Staatsministerin oder vom Staatsminister als Dienstvorgesetzter oder Dienstvorgesetztem zur Beamtin oder zum Beamten auf Zeit ernannt. ²Das Beamtenverhältnis auf Zeit endet mit Ablauf der Amtszeit, **die durch die Grundordnung festgelegt wird.** ³Im Fall einer Abwahl wird die Präsidentin oder der Präsident aus dem Beamtenverhältnis auf Zeit entlassen.

(4) ¹Wird eine an einer Hochschule des Freistaates Bayern als Professorin oder Professor im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit tätige Person zur Präsidentin oder zum Präsidenten ernannt, gilt sie oder er als ohne Dienstbezüge beurlaubt. ²Die Staatsministerin oder der Staatsminister kann ihr oder ihm die Ausübung der bisherigen Rechte als Professorin oder Professor in Forschung und Lehre ganz oder teilweise als Nebentätigkeit gestatten.

(5) Abweichend von Abs. 3 wird eine Präsidentin oder ein Präsident, die oder der nicht vor der Bestellung bereits als Professorin oder Professor im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit an einer Hochschule des Freistaates Bayern steht, in einem befristeten privatrechtlichen Dienstverhältnis beschäftigt.

(6) ¹Die Präsidentin oder der Präsident ist Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der an der Hochschule tätigen wissenschaftlichen und künstlerischen Beamtinnen und Beamten sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die im Dienst des Freistaates Bayern stehen, sowie der Kanzlerin oder des Kanzlers. ²Die Vorschriften des Bayerischen Universitätsklinikagesetzes bleiben unberührt. ³Die Präsidentin oder der Präsident nimmt die Arbeitgeberfunktion wahr, wenn weitere gewählte Mitglieder in Hochschulaufgaben hauptberuflich tätig sind.

(7) Kunsthochschulen können eine nebenberufliche Präsidentin oder einen nebenberuflichen Präsidenten bestellen.

(8) Die Staatsministerin oder der Staatsminister kann eine Präsidentin oder einen Präsidenten abberufen, wenn diese oder dieser durch ihre oder seine Amtsführung ihre oder seine Pflichten gröblich verletzt, die Tätigkeit nicht mehr ordnungsgemäß ausüben kann oder wegen groben dienstlichen, außerdienstlichen oder wissenschaftlichen Fehlverhaltens, das geeignet ist, dem Ansehen der Hochschule schweren Schaden zuzufügen.

Art. 33 Kanzlerin, Kanzler

(1) ¹Die Ernennung zur Kanzlerin oder zum Kanzler setzt eine abgeschlossene Hochschulausbildung sowie eine mehrjährige einschlägige verantwortliche berufliche Tätigkeit insbesondere in Verwaltung oder Wirtschaft voraus. ²Verfügt die Kanzlerin oder der Kanzler nicht über die Befähigung zum Richteramt, so ist eine Vertreterin oder ein Vertreter mit dieser Qualifikation zu bestellen.

(2) ¹Die Kanzlerin oder der Kanzler wird auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten im Einvernehmen mit dem Hochschulrat von der Präsidentin oder dem Präsidenten ernannt. ²Die Ernennung bedarf der Zustimmung des Staatsministeriums. ³Die allgemeinen Vorschriften über die Laufbahnen finden auf Kanzlerinnen und Kanzler, denen ein in der Besoldungsordnung A oder B ausgebrachtes Amt eines Kanzlers oder einer Kanzlerin übertragen wird, keine Anwendung. ⁴Die Ernennung erfolgt im Beamtenverhältnis auf Probe. ⁵Art. 46 BayBG gilt entsprechend. ⁶Die Kanzlerin oder der Kanzler kann von der Präsidentin oder dem Präsidenten im Benehmen mit dem Hochschulrat und im Einvernehmen mit dem Staatsministerium abberufen werden. ⁷Kanzlerin oder Kanzler im Sinne dieses Gesetzes ist auch eine nach Satz 1 vorgeschlagene Person, der mit Zustimmung des

Staatsministeriums die Funktion des Kanzlers oder der Kanzlerin übertragen wird.

Alternativ: Findungskommission durch Hochschulrat?

(3) ¹Die Hochschule kann abweichend von Abs. 2 in ihrer Grundordnung das Amt der Kanzlerin oder des Kanzlers als Wahlamt (Wahlkanzlerin oder Wahlkanzler) ausgestalten. ²In diesem Fall wird die Kanzlerin oder der Kanzler auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten vom Hochschulrat für die Dauer von acht Jahren gewählt und von der Präsidentin oder dem Präsidenten ernannt. ³Wiederwahl ist zulässig. ⁴Die Ernennung bedarf des Einvernehmens des Staatsministeriums. ⁵Wird eine in einem Beamtenverhältnis zum Freistaat Bayern stehende Person zur Wahlkanzlerin oder zum Wahlkanzler ernannt, gilt sie oder er für die Dauer der Amtszeit als im dienstlichen Interesse ohne Dienstbezüge beurlaubt. ⁶Die Beschäftigung als Wahlkanzlerin oder Wahlkanzler erfolgt in einem befristeten privatrechtlichen Arbeitsverhältnis. ⁷Art. 32 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) ¹Die Kanzlerin oder der Kanzler leitet die Verwaltung der Hochschule und ist Beauftragte oder Beauftragter für den Haushalt im Sinne von Art. 9 BayHO sowie Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter des an der Hochschule tätigen wissenschaftsstützenden Personals. ²Als Beauftragte oder Beauftragter für den Haushalt ist die Kanzlerin oder der Kanzler nicht an Weisungen der Hochschulleitung und des oder der Dienstvorgesetzten gebunden.

Art. 34 Senat

(1) ¹Dem Senat gehören Vertreterinnen und Vertreter aller Mitgliedergruppen der Hochschule an. ²Die Vertreterinnen und Vertreter der **Professorinnen und Professoren** bilden die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder. ³**Im Sinne von effizienten Entscheidungen soll diese Mehrheit im Regelfall 50% plus eine Stimme betragen.** ⁴Alle Mitgliedergruppen sind in einer Form vertreten, die eine effektive Mitwirkung sicherstellt, **insbesondere durch mindestens eine Stimme pro Mitgliedergruppe.** ⁵An den Kunsthochschulen können die Präsidentin oder der Präsident sowie die Kanzlerin oder der Kanzler dem Senat mit Stimmrecht angehören.

(2) ¹Der Senat wählt aus der Mitte seiner stimmberechtigten Mitglieder eine dem Senat vorsitzende Person, die die Sitzungen des Senats einberuft und leitet, sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. ²Die Hochschulleitung ist dem Senat berichtspflichtig und erstellt die erforderlichen Senatsvorlagen für Beratung und Beschlüsse. ³**Der Senat soll beratende Ausschüsse unter angemessener Beteiligung der Statusgruppen einsetzen, das Vorschlagsrecht für die Besetzung liegt bei den Statusgruppen.**

(3) Der Senat hat folgende Aufgaben:

1. Er beschließt die von der Hochschule zu erlassenden Rechtsvorschriften, soweit nichts anderes bestimmt ist.
2. Er berät und beschließt in Angelegenheiten von grundsätzlicher akademischer Bedeutung für die Forschung und die Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses und für die Erfüllung des Gleichstellungsauftrags.
3. **Er erarbeitet Vorschläge für die Erstellung und die Änderung der Grundordnung.**
4. **Er ist mit seinen Mitgliedergruppen in die Erarbeitung der Zielvereinbarungen und der Hochschulverträge eingebunden.**
5. **(*Streichen:* Er unterbreitet Vorschläge und nimmt zu Vorschlägen für die Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen Stellung.) Er entscheidet über die Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen.**
6. Er nimmt zu den von Berufungsausschüssen beschlossenen Berufungsvorschlägen und etwaigen Sondervoten Stellung.
7. **Er beschließt auf der Grundlage des Beschlusses der akademischen Selbstverwaltungseinheiten Vorschläge für die Bestellung von Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen.**
8. Er beschließt über die Erteilung der Würde einer Ehrensatorin oder eines Ehrensators, einer Ehrenbürgerin oder eines Ehrenbürgers oder eines Ehrenmitglieds der Hochschule.
9. **Der Senat entscheidet über die Einrichtung und Auflösung von akademischen Selbstverwaltungseinheiten.**

Punkt 3: Die Grundordnung ist die „Verfassung“ einer Hochschule. Ihre Erstellung und ihre Änderung sollte auf breite Basis gestellt werden. Durch ein Initiativrecht des Senats ist dies sichergestellt, insbesondere auch in Hinblick auf Art. 5 GG und Art 138 BV.

Punkt 4: Zielvereinbarungen und Hochschulverträge sind zentrale Steuerungselemente. Hier gilt analoges, vgl. Art. 8.

Punkt 4 liegt in der breiten und fachlich tiefen Kompetenz des Senats, bei dem auch die Satzungshoheit liegt. Inhaltlich wie im Sinne einer klaren Kompetenzzuweisung gehört diese Aufgabe in den Senat.

Punkt 5 ist aus dem bisherigen Gesetz übernommen. Das Berufsrecht für reguläre Professuren lag bei Gesetzeseinführung beim Ministerium, das für Honorarprofessuren beim Senat. Zwischenzeitlich ist das

Berufungsrecht für reguläre Professuren vom Ministerium an viele Hochschulleitung übergegangen. Wir lesen das für Honorarprofessuren ähnlich dem der Ehrensenatoren und befürworten eine Verortung im Senat.

Punkt 9 aus der bisherigen EHL übernommen.

Art. 35 Hochschulrat

(1) ¹Dem Hochschulrat gehören an:

1. *(streichen: gewählte Mitglieder der Hochschule aus allen Mitgliedergruppen, darunter eine Mehrheit aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren,)* die gewählten Mitglieder des Senats.
2. ebenso viele Persönlichkeiten aus Wissenschaft und Kultur und aus Wirtschaft und beruflicher Praxis (nicht hochschulangehörige Mitglieder).

²Mitglieder der Hochschule können dem Hochschulrat nicht als Mitglieder nach Satz 1 Nr. 2 angehören. ³Die Grundordnung kann vorsehen, dass Personen, denen die Würde einer Ehrensenatorin oder eines Ehrensenators, einer Ehrenbürgerin oder eines Ehrenbürgers oder eines Ehrenmitglieds der Hochschule verliehen ist, sowie Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren Mitglieder nach Satz 1 Nr. 2 sein können. ⁴Die Mitglieder der Hochschulleitung und die oder der Beauftragte für die Gleichstellung von Frauen in der Wissenschaft nehmen an den Sitzungen des Hochschulrats ohne Stimmrecht teil. ⁵Das Staatsministerium wird zu den Sitzungen eingeladen.

Die Mitglieder des Senats sind demokratisch legitimiert. Von ihnen abweichen zu können, ist zwar flexibler, die Abweichung verkompliziert aber die Verfahren und zersplittert die Verantwortlichkeiten. Die bisherige Praxis hat sich bewährt.

(2) ¹Die Amtszeit der Mitglieder nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 beträgt nach Maßgabe der Grundordnung zwischen vier und sechs Jahren. ²Eine erneute Bestellung ist einmal zulässig.

(3) *(streichen: Die Präsidentin oder der Präsident)* ¹Zur Findung der externen Mitglieder des Hochschulrats wird eine Findungskommission gebildet. Sie setzt sich aus Mitgliedern des Senats und Leitern der akademischen Selbstverwaltungseinheiten zusammen. ²Alle Statusgruppen müssen vertreten sein. ³Sie schlägt die durch den Senat zu bestätigenden Mitglieder des Hochschulrats nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 zur Bestellung durch die Staatsministerin oder den Staatsminister vor. ⁴Den nicht hochschulangehörigen Mitgliedern des Hochschulrats wird vor der Bestätigung durch den Senat Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Seit der letzten Hochschulrechtsreform liegt hier ein großenteils selbstreferenziertes System vor: Die Präsidentin oder der Präsident schlägt die Hälfte der Personen vor, die sie oder ihn beaufsichtigen und insbesondere wählen. Hochschulen sollten ein Vorbild für Demokratie sein. Dieses Procedere widerspricht demokratischen Prinzipien und beschädigt die Legitimation der Hochschulleitung. Nicht zuletzt kann es zu statischen Zuständen führen, was nicht intendiert sein kann.

(4) Den Vorsitz im Hochschulrat hat ein vom Hochschulrat aus der Mitte der nicht hochschulangehörigen Mitglieder zu wählendes Mitglied des Hochschulrats.

(5) Der Hochschulrat hat folgende Zuständigkeiten:

1. Er beschließt die Grundordnung.
2. Er wählt die Mitglieder der Hochschulleitung, soweit nichts anderes geregelt ist.
3. Er entscheidet über deren Abwahl aus wichtigem Grund mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Hochschulrats.
4. Er beschließt nach Benennung geeigneter Personen durch die Präsidentin oder den Präsidenten Vorschläge für die Bestellung der Kanzlerin oder des Kanzlers, soweit nichts anderes geregelt ist.
5. Er berät und beschließt über die längerfristige Ausrichtung und Profilierung der Hochschule.
6. Er stellt bei Hochschulen mit Globalhaushalt den Körperschaftshaushalt, den Wirtschaftsplan sowie den Jahresabschluss fest; bei Hochschulen ohne Globalhaushalt nimmt er zum Wirtschaftsplan der Körperschaft Stellung und stellt deren Jahresabschluss fest.
7. Er entlastet für die Körperschaft die Mitglieder der Hochschulleitung.
8. Er beschließt auf Vorschlag der Hochschulleitung über den Antrag nach Art. 11 Abs. 4 auf Einführung eines Globalhaushalts sowie nach Art. 4 Abs. 3 auf Umwandlung in eine andere Rechtsform.

Teil 6

Hochschulpersonal

Kapitel 1

Grundlagen

Art. 36

Geltungsbereich

(1) Dieser Teil gilt für Personen, die haupt- oder nebenberuflich an den Hochschulen des Freistaates Bayern (Art. 1 Abs. 2) insbesondere wissenschaftlich oder künstlerisch tätig sind.

(2) Dieser Teil gilt nicht für Personen, die an einer Hochschule auf Grund eines privatrechtlichen Dienstverhältnisses mit einem Mitglied der Hochschule wissenschaftlich oder künstlerisch tätig sind.

(3) Die Art. 37 bis 51 und 55 bis 59 gelten für das wissenschaftliche und künstlerische Personal staatlich anerkannter nichtstaatlicher Hochschulen, deren Träger Dienstherrnfähigkeit gemäß § 2 des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG) besitzt, mit folgenden Maßgaben entsprechend:

1. Die Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, Nachwuchsprofessorinnen und Nachwuchsprofessoren, die wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie die nebenberuflich wissenschaftlich und künstlerisch Tätigen stehen im Dienst des Trägers der nichtstaatlichen Hochschule.
2. Soweit auf Grund der Verschiedenheit des Dienstherrn die entsprechende Anwendung der Bestimmungen dieses Gesetzes ausscheidet, trifft der Träger die erforderlichen abweichenden Regelungen durch Satzung; das Inkrafttreten dieser die abweichenden Regelungen treffenden Satzung ist Voraussetzung für die Beschäftigung von beamtetem wissenschaftlichen und künstlerischen Personal; die Satzung bedarf des Einvernehmens mit dem Staatsministerium und dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat.

(4) Sind wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter zugleich Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, ändert dies ihre dienstrechtliche Stellung nicht.

Art. 37

Allgemeine dienstrechtliche Regelungen

(1) ¹Das an den Hochschulen tätige Personal, die Beamtinnen und Beamten, die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die Auszubildenden und die Praktikantinnen und Praktikanten stehen im Dienst des Freistaates Bayern. ²Die Hochschule hat die Aufgabe der Personalverwaltung, soweit die Zuständigkeit nicht auf andere Behörden übertragen ist. ³Sie gilt insoweit als staatliche Dienststelle und handelt mit Wirkung für und gegen den Freistaat Bayern.

(2) Oberste Dienstbehörde ist das Staatsministerium.

(3) ¹Abs. 1 gilt nicht für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Auszubildende sowie Praktikantinnen und Praktikanten, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes an einer Hochschule auf der Grundlage von Verträgen beschäftigt werden, bei denen die Hochschule selbst Vertragspartei ist. ²Die Verwaltung dieses Personals ist abweichend von Abs. 1 Satz 2 und 3 Körperschaftsangelegenheit. ³Im Übrigen gelten die Bestimmungen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Freistaates Bayern entsprechend.

(4) Hauptberuflich im Sinne dieses Gesetzes ist eine Tätigkeit, wenn

1. die Arbeitszeit oder der Umfang der Dienstaufgaben mindestens die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit umfasst oder
2. der Hälfte des durchschnittlichen Umfangs der Dienstaufgaben des entsprechenden vollbeschäftigten Personals entspricht.

(5) ¹Der Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze wird zum Ende des Semesters wirksam, in dem die Beamtin oder der Beamte die Altersgrenze erreicht. ²Beantragt eine Beamtin oder ein Beamter die Entlassung oder die Versetzung in den Ruhestand, kann diese bis zur Beendigung des laufenden Semesters hinausgeschoben werden. ³Art. 143 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 BayBG findet entsprechende Anwendung.

(6) Wird mit einer Beamtin oder einem Beamten im Sinne dieses Gesetzes ein öffentlich-rechtliches Dienst- oder Amtsverhältnis zu einem anderen Dienstherrn oder zu einer Einrichtung ohne Dienstherrneigenschaft begründet, so ist die Beamtin oder der Beamte abweichend von § 22 Abs. 2 Satz 1 BeamStG nicht entlassen, wenn sie oder er für die Wahrnehmung einer Vertretungsprofessur beurlaubt wird.

(7) ¹Für an der Hochschule tätige Personen, die nicht in einem Beamtenverhältnis stehen, gelten § 7 Abs. 1 Nr. 2 und § 33 Abs. 1 Satz 3 BeamStG entsprechend. ²Für nur vorübergehend an der Hochschule tätige Personen, die ihren ständigen Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes haben, kann das Staatsministerium Ausnahmen zulassen.

(8) Sollen Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sowie

wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit ausländischer Staatsangehörigkeit in ein Beamtenverhältnis berufen werden, kann das Staatsministerium abweichend von § 7 Abs. 3 BeamtStG Ausnahmen von § 7 Abs. 1 Nr. 1 BeamtStG auch aus anderen Gründen zulassen.

Der Freistaat Bayern genießt volles Vertrauen und große Wertschätzung seiner Bediensteten. Wir begrüßen nachdrücklich, dass die Dienstherrenschaft beim Freistaat Bayern verbleibt.

Art. 38 Karriereförderung, Karrierezentren

(1) ¹Die Hochschulen beraten ihre **Promovierenden** und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, **insbesondere diejenigen**, die in befristeten Arbeits- oder Dienstverhältnissen eine Weiterqualifizierung anstreben, fördern ihre berufliche und persönliche Weiterentwicklung und zeigen insbesondere Karriereperspektiven auf. ²Zu diesem Zweck wirken die Hochschulen untereinander und mit externen Einrichtungen, insbesondere solchen der Berufspraxis, zusammen und schaffen geeignete Einrichtungen.

(2) Die Hochschulen vermitteln insbesondere **promovierenden und** promovierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die eine Karriere in der Wissenschaft, im Hochschulbereich oder der Wissenschaftsverwaltung anstreben, Kenntnisse im Bereich des Wissenschaftsmanagements.

Wir begrüßen nachdrücklich den Art. 38.

Art. 39 Lehr- und Prüfungstätigkeit, Verordnungsermächtigung

(1) ¹Die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, **Privatdozentinnen und Privatdozenten, sowie apl-Professorinnen und apl-Professoren**, bestimmen Gegenstand und Art ihrer Lehrveranstaltungen unter Berücksichtigung der Prüfungs- und Studienordnungen in eigener Verantwortung; die Verpflichtung der zuständigen akademischen Selbstverwaltungseinheit zur Sicherstellung des Lehrangebots bleibt unberührt. ²Die Erfüllung der Lehrverpflichtung der **weiteren** wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Lehrkräfte für besondere Aufgaben richtet sich unter Berücksichtigung der Prüfungs- und Studienordnungen nach den Anordnungen ihrer Vorgesetzten.

(2) ¹Der Umfang der dienstrechtlichen Lehrverpflichtung des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals an Hochschulen und der Zeitpunkt der Erbringung der Lehrverpflichtung werden durch Rechtsverordnung des Staatsministeriums im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat festgelegt, in der die Zuständigkeit für Entscheidungen auf die Hochschule übertragen wird. ²Bei der Festlegung der Lehrverpflichtung werden die unterschiedlichen Dienstverhältnisse und die unterschiedliche Aufgabenstellung der Hochschularten ebenso gewichtet wie der unterschiedliche Zeitaufwand für die Vorbereitung, Durchführung und Nachbearbeitung der verschiedenen Arten von Lehrveranstaltungen in Präsenz- oder Online-Formaten. ³Das Lehrdeputat im Einzelfall legen die Hochschulen unter Beachtung der Rechtsverordnung nach Satz 1 und unter Berücksichtigung der individuellen Aufgaben des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals fest. ⁴Das gesamte Lehrdeputat erbringt das wissenschaftliche und künstlerische Personal nach Maßgabe der jeweiligen Hochschule in allen Bereichen der wissenschaftlichen und künstlerischen Qualifizierung. ⁵**Lehrdeputat darf im Regelfalle nur innerhalb der Statusgruppe übertragen werden. Auf Ebene der akademischen Selbstverwaltungseinheiten erarbeiten im Rahmen einer vom Senat zu erlassenden Deputatssatzung paritätisch von den betroffenen Gruppen besetzte Kommissionen Lösungen im Einvernehmen mit der Leitung der akademischen Selbstverwaltungseinheit. Kommt kein Einvernehmen zu Stande, entscheidet die Hochschulleitung.**

Es besteht die Gefahr, dass Lehre „nach unten abgedrückt“ wird. Dieser Gefahr muss durch geeignete Maßnahmen begegnet werden.

(3) ¹Personen, die Lehrverpflichtungen wahrnehmen, **sollen** ihren Erholungsurlaub in der unterrichtsfreien Zeit **nehmen**, es sei denn, dass zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen. ²Bei Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sowie Nachwuchsprofessorinnen und Nachwuchsprofessoren ist der Erholungsurlaub durch die unterrichtsfreie Zeit abgegolten.

Es gibt Fälle, bei denen die Lehrverpflichtung en bloc abgeleistet werden kann. Hier macht die Muss-Bestimmung keinen Sinn. Gerade Bedienstete, deren Kinder nicht in Bayern zur Schule gehen, können dann Betreuungsaufgaben leichter bewältigen. Gemeinsame Urlaubstermine lassen sich bisher manchmal nicht finden.

(4) Alle wissenschaftlich oder künstlerisch Tätigen haben nach Maßgabe näherer Regelungen zur Durchführung von Hochschulprüfungen und staatlichen Prüfungen beizutragen.

Art. 40 Nebentätigkeit und Mitarbeiterbeteiligung

(1) ¹Für beamtetes wissenschaftliches und künstlerisches Personal erlässt das Staatsministerium nach Anhörung der Hochschulen im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat die Vorschriften nach Art. 85 BayBG. ²Dort können auch die in Art. 82 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und 5 BayBG aufgeführten genehmigungsfreien Nebentätigkeiten näher bestimmt werden. ³Soweit auf beamtetes wissenschaftliches und künstlerisches Personal die Vorschriften über die Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten nicht anzuwenden sind,

ist bei ihnen eine Beeinträchtigung dienstlicher Interessen durch eine oder mehrere Nebentätigkeiten in der Regel zu besorgen, wenn diese den zeitlichen Umfang der Dienstaufgaben an durchschnittlich einem individuellen Arbeitstag wöchentlich übersteigen. ⁴Es können auch folgende Tätigkeiten als Nebenamt übertragen werden:

1. im Zusammenhang mit dem Hauptamt stehende Lehr- und Unterrichtstätigkeiten einschließlich der Studiengangsentwicklung und -leitung im Bereich der Weiterbildung (Art. 64), wenn diese über die der Beamtin oder dem Beamten obliegende und auch erbrachte Lehrverpflichtung hinausgehen und nicht mit einer Ermäßigung der Lehrverpflichtung verbunden sind,
2. die Durchführung anwendungsbezogener Forschungs- und Entwicklungsvorhaben der Hochschulen für angewandte Wissenschaften im Auftrag Dritter, wenn der Drittmittelgeber im Rahmen des Finanzierungsplans Mittel für die Gewährung einer Vergütung zur Verfügung stellt und die Beamtin oder der Beamte für die Durchführung dieses Vorhabens keine Ermäßigung der Lehrverpflichtung erhält, sowie
3. Tätigkeiten im Wissens- und Technologietransfer, für die die Beamtin oder der Beamte keine Entlastung im Hauptamt, insbesondere keine Ermäßigung der Lehrverpflichtung erhält und für die der Hochschule Mittel aus den Transferleistungen zur Verfügung stehen.

⁵Die Höhe der Vergütung für die Nebenämter im Sinne von Satz 4 wird – abweichend von Art. 85 Abs. 2 BayBG – von der Hochschule festgesetzt **und hat der erbrachten Leistung angemessen zu sein:**

1. im Fall des Satzes 4 Nr. 1 im Rahmen der erzielten Einnahmen aus Gebühren und privatrechtlichen Entgelten,
2. im Fall des Satzes 4 Nr. 2 im Rahmen der vom Drittmittelgeber für die Gewährung einer Vergütung zur Verfügung gestellten Mittel,
3. im Fall des Satzes 4 Nr. 3 im Rahmen der aus den Transferleistungen zur Verfügung stehenden Mittel.

⁶Der Umfang der Tätigkeiten im Nebenamt nach Satz 4 darf zusammen mit sonstigen genehmigten Nebentätigkeiten die in Satz 3 geregelte zeitliche Grenze nicht überschreiten. ⁷In den Vorschriften nach Satz 1 kann ferner geregelt werden, dass Tätigkeiten, die im Zusammenhang mit den in Satz 4 genannten Tätigkeiten stehen, auch beamtetem wissenschaftsstützenden Personal als Nebenamt übertragen werden können; Satz 6 gilt entsprechend.

(2) ¹Die Vorstände der Kliniken und sonstigen klinischen Einrichtungen sowie die Leiterinnen und Leiter der Abteilungen eines Klinikums, die auf Grund genehmigter Nebentätigkeit zur Privatbehandlung oder zur Mitwirkung an der Privatbehandlung berechtigt sind (Liquidationsberechtigte), sind verpflichtet, ärztliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an den hieraus bezogenen Vergütungen angemessen zu beteiligen (Pflichtbeteiligung). ²Dabei werden Verantwortung, Leistung, Erfahrung und Dauer der Zugehörigkeit zur Klinik oder sonstigen klinischen Einrichtung berücksichtigt. ³Eine Beteiligung von nichtärztlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ist zulässig. ⁴In der Krankenversorgung, in der Forschung und in der Lehre sowie zu deren unmittelbaren Unterstützung erbrachte Leistungen können berücksichtigt werden. ⁵Das Nähere wird in den Vorschriften nach Abs. 1 Satz 1 bestimmt. ⁶Dort wird neben der Höhe der Pflichtbeteiligung insbesondere geregelt,

1. dass die Verpflichtung zur Mitarbeiterbeteiligung entfällt, wenn bestimmte Freibeträge nicht überschritten werden,
2. welche Vergütungen unter die Pflichtbeteiligung nach Satz 1 fallen und
3. dass Kommissionen zur Festlegung der Grundsätze der Mitarbeiterbeteiligung und Schiedsstellen zur Überwachung dieser Grundsätze oder Mitarbeiterpools und Verteilungsausschüsse gebildet werden.

⁷Weiter kann dort vorgesehen werden, dass aus dem Mitarbeiterpool auch etwaige Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung zu entnehmen sind. ⁸Die Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend für die Leiterinnen und Leiter von klinischen Einrichtungen außerhalb eines Klinikums und von in klinischen Einrichtungen außerhalb eines Klinikums eingerichteten Abteilungen, soweit diese auf Grund genehmigter Nebentätigkeit im Rahmen der Krankenversorgung Entgelte für ärztliche und zahnärztliche Leistungen nach der Gebührenordnung für Ärzte, der Gebührenordnung für Zahnärzte oder entsprechenden Entgeltregelungen abrechnen.

(3) ¹Soweit die Einnahmen aus Privatbehandlung dem Universitätsklinikum oder der Universität zustehen, sind diese zur Mitarbeiterbeteiligung verpflichtet. ²Unabhängig von deren dienstrechtlicher Stellung müssen ärztliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und können alle sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter jeweils des Bereichs, dessen fachlich verantwortliche Leiterin oder dessen fachlich verantwortlicher Leiter die Privatbehandlung erbracht hat, beteiligt werden; dies gilt nicht für Professorinnen und Professoren, die für Tätigkeiten in diesem Bereich Anspruch auf gesonderte Vergütung haben. ³In der Krankenversorgung, in der Forschung und in der Lehre sowie zu deren unmittelbaren Unterstützung erbrachte Leistungen können berücksichtigt werden. ⁴Verantwortung, Leistung und Erfahrung werden angemessen berücksichtigt. ⁵Von dem jährlichen Nettoliquidationserlös aus der Privatbehandlung nach Satz 2, der 60 000 € überschreitet, werden 20 %, der 240 000 € überschreitet, 25 %, höchstens jedoch 20 % des jährlichen Nettoliquidationserlöses dem Pool für Mitarbeiterbeteiligung zugeführt. ⁶Die fachlich verantwortliche Leiterin oder der fachlich verantwortliche Leiter kann diesen Pool für Mitarbeiterbeteiligung mit eigenen Mitteln auf Grund Vereinbarung mit dem Klinikum oder der Universität erhöhen. ⁷Die individuelle jährliche Mitarbeiterbeteiligung darf 130 % des jeweiligen Bruttojahresgehalts nicht überschreiten. ⁸Alle im Zusammenhang mit der Mitarbeiterbeteiligung anfallenden sozialversicherungsrechtlichen Abgaben des Arbeitgebers werden aus dem Pool für Mitarbeiterbeteiligung bestritten. ⁹Das Nähere wird durch Satzung bestimmt, in der der Mindestumfang der Beteiligung der Mitarbeitergruppen und nähere Verteilungsgrundsätze geregelt werden. ¹⁰Darüber hinaus können insbesondere Regelungen zur Mitarbeiterbeteiligung in gemeinsamen klinischen Einrichtungen

sowie zum Verbund mehrerer Einrichtungen und zum Ausgleich zwischen zusammenwirkenden Einrichtungen getroffen werden. ¹¹Die Satzung kann bestimmen, dass bei der Berechnung des Mitarbeiterpools von Satz 5 insoweit abgewichen wird, als an Stelle des Nettoliquidationserlöses der Bruttoliquidationserlös zugrunde gelegt wird, wenn damit dem Pool für die Mitarbeiterbeteiligung insgesamt nur die Summe zugeführt wird, die bei der Privatliquidation auf Grund der Pflichtbeteiligung verteilt wurde; die Sätze 6 und 7 bleiben dabei unberührt.

Kapitel 2

Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer

Art. 41

Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren

(1) ¹Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Universitäten sind neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen mindestens

1. ein abgeschlossenes Hochschulstudium,
2. **nachgewiesene** pädagogische Eignung,
3. besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit, die in der Regel durch die Qualität einer Promotion nachgewiesen wird, (**streichen:** und)
4. darüber hinaus zusätzliche wissenschaftliche Leistungen **und**
5. **nachgewiesene Befähigung zur Personalführung.**

Personalführung ist wesentliche Voraussetzung für die kompetente und effiziente Führung von Arbeitsgruppen. Sie ist auch in der Wirtschaft unverzichtbares Einstellungskriterium an entsprechenden Positionen.

²Im Bereich der Lehrerbildung soll von Fachdidaktikerinnen und Fachdidaktikern zusätzlich der Erwerb der Befähigung für ein Lehramt im jeweiligen Fach und eine mindestens dreijährige Tätigkeit an einer Schule oder vergleichbaren pädagogischen Einrichtung nachgewiesen werden. ³Die zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen nach Satz 1 Nr. 4 werden im Regelfall durch eine Habilitation oder im Rahmen einer Juniorprofessur erbracht. ⁴Sie können auch durch gleichwertige wissenschaftliche Leistungen, die auch außerhalb des Hochschulbereichs erbracht sein können, nachgewiesen werden. ⁵Die Leitung einer Nachwuchsforschergruppe steht unter den in Art. 82 Abs. 10 Satz 5 genannten Voraussetzungen einer Habilitation gleich. ⁶Bei Tenure-Track-Professuren kann eine perspektivische Bewertung der zu erwartenden wissenschaftlichen Leistungen der Bewerberinnen und Bewerber bei der Prüfung der Einstellungsvoraussetzung nach Satz 1 Nr. 4 mitberücksichtigt werden. ⁷Bei Professorinnen und Professoren mit ärztlichen, zahnärztlichen oder tierärztlichen Aufgaben ist zusätzlich die Anerkennung als Fachärztin oder Facharzt nachzuweisen, soweit für das betreffende Fachgebiet im Geltungsbereich dieses Gesetzes eine entsprechende Weiterbildung vorgesehen ist.

(2) ¹Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Kunsthochschulen sind neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen mindestens

1. die in Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 genannten Voraussetzungen,
2. je nach den Anforderungen der Stelle
 - a) die in Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 genannte Voraussetzung oder
 - b) besondere Befähigung zu künstlerischer Arbeit
 und
3. darüber hinaus je nach den Anforderungen der Stelle
 - a) die in Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 genannten Voraussetzungen oder
 - b) zusätzliche künstlerische Leistungen.

²Im Bereich der Lehrerbildung gilt Abs. 1 Satz 2 entsprechend. ³Für Tenure-Track-Professuren gilt Abs. 1 Satz 6 entsprechend. ⁴Für künstlerische Tenure-Track-Professuren kann eine perspektivische Bewertung der zu erwartenden künstlerischen Leistungen der Bewerberin oder des Bewerbers bei der Prüfung der Einstellungsvoraussetzung nach Satz 1 Nr. 3 Buchst. b mitberücksichtigt werden. ⁵Soweit es der Eigenart des Fachs und den Anforderungen der Stelle entspricht, kann bei Vorliegen eines besonderen dienstlichen Interesses abweichend von Satz 1 als Professorin oder Professor in anderen als wissenschaftlichen Fächern auch eingestellt werden, wer hervorragende fachbezogene Leistungen in der Praxis und pädagogische Eignung vorweist.

(3) ¹Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Hochschulen für angewandte Wissenschaften sind neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen mindestens

1. die in Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 genannten Voraussetzungen,
2. je nach Anforderungen der Stelle
 - a) die in Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 genannte Voraussetzung oder

- b) besondere Befähigung zu künstlerischer Arbeit
und
3. darüber hinaus besondere Leistungen bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in einer mindestens fünfjährigen beruflichen Praxis, die nach Abschluss des Hochschulstudiums erworben sein muss und von der mindestens drei Jahre außerhalb des Hochschulbereichs ausgeübt worden sein müssen; Zeiten als Referendarin oder Referendar oder als wissenschaftliche oder künstlerische Mitarbeiterin oder als wissenschaftlicher oder künstlerischer Mitarbeiter können insgesamt nur bis zu zwei Jahren angerechnet werden; der Nachweis der außerhalb des Hochschulbereichs ausgeübten beruflichen Praxis kann in besonderen Fällen dadurch erfolgen, dass über einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren ein erheblicher Teil der beruflichen Tätigkeit in Kooperation zwischen Hochschule und außerhochschulischer beruflicher Praxis erbracht wurde.

²In besonders begründeten Fällen kann abweichend von Satz 1 Nr. 3 auch eingestellt werden, wer die in Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 genannten Voraussetzungen erfüllt oder zusätzliche künstlerische Leistungen nachweist. ³In diesen Fällen soll eine mindestens dreijährige berufliche Praxis außerhalb des Hochschulbereichs nachgewiesen werden. ⁴Soweit es der Eigenart des Fachs und den Anforderungen der Stelle entspricht, kann bei Vorliegen eines besonderen dienstlichen Interesses an der Gewinnung der Bewerberin oder des Bewerbers abweichend von den Sätzen 1 und 2 als Professorin oder Professor eingestellt werden, wer hervorragende fachbezogene Leistungen in der Praxis und pädagogische Eignung nachweist. ⁵Art. 4 Abs. 2 und Art. 52 des Leistungslaufbahngesetzes gelten entsprechend.

Art. 42 Dienstrechtliche Stellung

(1) ¹Die Professorinnen und Professoren werden in der Regel zu Beamtinnen und Beamten auf Lebenszeit ernannt. ²Die Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit setzt bei Bewerberinnen und Bewerbern, die noch nicht mindestens drei Jahre hauptberuflich nach Maßgabe des Art. 37 Abs. 4 an einer Hochschule tätig waren, eine mindestens eineinhalbjährige Tätigkeit als Professorin oder Professor im Beamtenverhältnis auf Probe voraus. ³Das Staatsministerium kann Ausnahmen zulassen.

(2) ¹Professorinnen und Professoren können für die Dauer von bis zu sechs Jahren im Beamtenverhältnis auf Zeit ernannt werden. ²Eine erneute Ernennung oder Verlängerung über sechs Jahre hinaus ist im Beamtenverhältnis auf Zeit nicht zulässig; Art. 49 Abs. 2 gilt entsprechend. ³Ein Eintritt in den Ruhestand mit Ablauf der Amtszeit ist ausgeschlossen. ⁴Wird eine Beamtin oder ein Beamter auf Lebenszeit im Geltungsbereich des Bayerischen Beamtengesetzes mit Zustimmung ihres oder seines Dienstherrn zur Professorin oder zum Professor in einem Beamtenverhältnis auf Zeit ernannt, gilt sie oder er für die Dauer dieses Beamtenverhältnisses unter Fortfall der Leistungen ihres oder seines Dienstherrn als beurlaubt. ⁵Ein Beamtenverhältnis auf Zeit kann frühestens nach drei Jahren in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit umgewandelt werden. ⁶War die Professorin oder der Professor bei der Berufung bereits Mitglied der Hochschule, ist die Umwandlung nur in besonderen Ausnahmefällen zulässig. ⁷Die Umwandlung setzt eine Würdigung der fachlichen, pädagogischen und persönlichen Eignung der Professorin oder des Professors durch die Hochschulleitung voraus, die des Einvernehmens mit dem Vertretungsorgan der Mitglieder der zuständigen akademischen Selbstverwaltungseinheit bedarf. ⁸Betrifft die Umwandlung den Vorstand einer Klinik oder sonstigen klinischen Einrichtung oder die Leiterin oder den Leiter einer Abteilung eines Klinikums, ist die Stellungnahme der Ärztlichen Direktorin oder des Ärztlichen Direktors beizufügen. ⁹Entsprechend den Vorgaben der Satzung nach Art. 50 Abs. 4 sollen Gutachten eingeholt werden; im Übrigen finden Art. 50 und die Satzung nach Art. 50 Abs. 4 keine Anwendung.

(3) ¹In besonderen Fällen, insbesondere wenn

1. eine befristete Tätigkeit vorgesehen ist,
2. die Professorin oder der Professor Teil des ärztlichen Personals der Universitäten und Universitätsklinik ist und mit ihr oder ihm eine privatrechtliche Vereinbarung besteht, die im Sinne des Art. 40 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 einen Anspruch auf gesonderte Vergütung begründet, oder
3. wenn die Professorin oder der Professor unternehmerisch, künstlerisch oder in sonstiger Weise wirtschaftlich tätig ist,

kann ein privatrechtliches Dienstverhältnis begründet werden. ²Bei befristeter Tätigkeit gilt Art. 49 Abs. 2 entsprechend.

(4) ¹Eine Verbeamtung auf Zeit oder eine befristete Beschäftigung als Professorin oder Professor kann auch mit der Zusage verbunden werden, das Dienst- oder Arbeitsverhältnis nach Ablauf einer Bewährungszeit und einer positiven Evaluierung der in Forschung und Lehre erbrachten Leistungen in Form eines Berufungsverfahrens ohne Ausschreibung zu entfristen (Tenure-Track-Professur). ²Gegenstand einer solchen Zusage (**streichen:** kann) **soll** es auch sein, die Professorin oder den Professor nach positiver Evaluierung im Sinne des Satz 1 auf ein anderes besoldungsrechtlich höherwertiges Professorenamt zu berufen. ³Die Hochschulen stellen sicher, dass die zur Erfüllung der Zusagen notwendigen Stellen und Mittel zur Verfügung stehen.

(4a) Ein Dienst- oder Arbeitsverhältnis im Sinne des Abs. 4 kann mit Zustimmung der oder des Betroffenen abweichend von Abs. 2 Satz 2 um zwölf Monate verlängert werden, wenn es zwischen dem 1. März 2020 und dem 31. März 2021 begründet wurde oder bestand.

(5) ¹Die Hochschulen können ohne Durchführung eines Berufungsverfahrens jeweils für einen im Voraus begrenzten Zeitraum für bestimmte Aufgaben in Forschung, Lehre, Kunst und Weiterbildung Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer anderer Hochschulen oder Persönlichkeiten aus der wissenschaftlichen oder künstlerischen Praxis, die die Voraussetzungen für eine Professur erfüllen, als Gastprofessorinnen oder Gastprofessoren bestellen. ²Sie führen für die Dauer ihrer Bestellung die Bezeichnung „Gastprofessorin“ oder „Gastprofessor“ ³Mit Erlöschen, Widerruf oder Rücknahme der Bestellung zur Gastprofessorin oder zum Gastprofessor erlischt auch die Befugnis zur Führung der Bezeichnung „Gastprofessorin“ oder „Gastprofessor“.

Art. 43 Dienstaufgaben

(1) ¹Professorinnen und Professoren nehmen die ihrer Hochschule jeweils obliegenden Aufgaben in Wissenschaft, Kunst, Forschung, Lehre und Weiterbildung nach näherer Ausgestaltung ihres Dienstverhältnisses selbstständig wahr. ²Die Dienstverhältnisse der Professorinnen und Professoren an Hochschulen für angewandte Wissenschaften sind dabei, unbeschadet der Möglichkeit, Forschungsprofessuren nach Satz 6 einrichten zu können, so auszugestalten, dass die anwendungsbezogene Lehre gegenüber der anwendungsbezogenen Forschung den Schwerpunkt der Aufgaben bildet. ³Zu den hauptberuflichen Aufgaben der Professorinnen und Professoren gehören auch:

1. die Wahrnehmung von Aufgaben der Studienreform im Sinne von Art. 55 Abs. 2 und Studienberatung,
2. die Mitwirkung an Vergabeverfahren beim Hochschulzugang und beim Zugang zum postgradualen Studium sowie bei der Zulassung der Studienbewerberinnen und Studienbewerber,
3. die Abhaltung von Lehrveranstaltungen ihrer Fächer in allen Studiengängen und sonstigen Studienangeboten sowie die Verwirklichung der zur Sicherstellung des Lehrangebots getroffenen Entscheidungen der Hochschulorgane,
4. die Mitwirkung an Hochschulprüfungen sowie an staatlichen Prüfungen, durch die ein Hochschulstudium abgeschlossen wird,
5. die Mitwirkung an der Verwaltung der Hochschule,
6. die Erstattung von Dienstgutachten einschließlich der hierfür erforderlichen Untersuchungen auf Anforderung ihrer Hochschule oder des Staatsministeriums in der Regel ohne besondere Vergütung.

⁴Professorinnen und Professoren, zu deren Aufgaben nach Maßgabe des Dienstverhältnisses die Wahrnehmung von Aufgaben in der Krankenversorgung in der Hochschule und im Klinikum gehört, werden in der Krankenversorgung, soweit dies zu deren Sicherstellung erforderlich ist, unbeschadet des Satzes 1 nach den Anordnungen der Leitung der Klinik oder klinischen Einrichtung tätig, es sei denn, ihnen ist von der Leitung der Klinik oder klinischen Einrichtung die Verantwortung für die ärztliche Behandlung einer Patientin oder eines Patienten übertragen worden. ⁵Professorinnen und Professoren an Universitäten und Kunsthochschulen kann abweichend von Satz 1 als Dienstaufgabe eine überwiegende Tätigkeit in der Lehre übertragen werden (Lehrprofessuren). ⁶Professorinnen und Professoren kann abweichend von Satz 1 als Dienstaufgabe eine überwiegende oder ausschließliche Tätigkeit in der Forschung übertragen werden (Forschungsprofessuren); die Übertragung ist zu befristet; **Forschungsprofessuren ohne Lehre über mehr fünf Jahre sind zu vermeiden.** ⁷Ist die Erstellung eines Dienstgutachtens mit besonderem Aufwand oder besonderen Schwierigkeiten verbunden und wird dies nicht durch eine Entlastung im Hauptamt ausgeglichen, kann das Staatsministerium im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat hierfür eine angemessene zusätzliche Vergütung festsetzen.

Es soll im Sinne des Humboldt'schen Bildungsideals vermieden werden, dass sich Professuren über viele Jahre ggf. durch mehrfache Befristungen in reine Forschungsprofessuren verwandeln.

(2) Professorinnen und Professoren können nach ihrer Anhörung und nach Anhörung der beteiligten Hochschulen durch das Staatsministerium verpflichtet werden, Lehrveranstaltungen in dem von ihnen vertretenen Fach an einer anderen staatlichen Hochschule abzuhalten und Prüfungen abzunehmen, soweit dies zur Gewährleistung des Lehrangebots oder im Rahmen des Zusammenwirkens von Hochschulen des Landes erforderlich ist.

(3) ¹Art und Umfang der von der einzelnen Professorin oder dem einzelnen Professor wahrzunehmenden Aufgaben richten sich unter Beachtung der Abs. 1 und 2 nach der Ausgestaltung des Dienstverhältnisses und der Funktionsbeschreibung der Stelle. ²Bei der Funktionsbeschreibung von Planstellen für Professorinnen und Professoren der Besoldungsgruppe W 3 an Universitäten und Kunsthochschulen ist insbesondere eine angemessene fachliche Breite vorzusehen (Lehrstuhl). ³Bei Tenure-Track-Professuren hat die Ausgestaltung des Dienstverhältnisses und der Funktionsbeschreibung auf die Notwendigkeit einer Bewährung im Rahmen der Befristung Rücksicht zu nehmen.

Art. 44 Beamtenrechtliche Sonderregelungen, Verordnungsermächtigung

(1) ¹Die laufbahnrechtlichen Vorschriften sowie die Vorschriften über die dienstliche Beurteilung mit Ausnahme der Probezeitbeurteilung (Art. 42 Abs. 1 Satz 2 und 3), über den einstweiligen Ruhestand und über die Arbeitszeit mit Ausnahme der Vorschriften über den Verlust der Bezüge wegen nicht genehmigten verschuldeten Fernbleibens vom Dienst sind auf Professorinnen und Professoren nicht anzuwenden. ²Erfordert der Aufgabenbereich einer Hochschuleinrichtung eine regelmäßige oder planmäßige Anwesenheit, können die Vorschriften über die Arbeitszeit durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat für anwendbar erklärt werden. ³Die Art. 88 bis 92 BayBG finden entsprechende Anwendung. ⁴Abweichend von Art.

88 Abs. 2 Satz 2 BayBG wird das Staatsministerium ermächtigt, allgemeine Ausnahmen zuzulassen.

(2) ¹Professorinnen und Professoren können nur mit ihrer Zustimmung abgeordnet oder versetzt werden. ²Abordnung und Versetzung in ein gleichwertiges Amt an einer anderen Hochschule sind auch ohne Zustimmung der Professorin oder des Professors zulässig, wenn

1. die Hochschule oder die Hochschuleinrichtung, an der sie oder er tätig ist, aufgelöst oder mit einer anderen Hochschule zusammengeschlossen wird, oder
2. wenn die Studien- oder Fachrichtung, in der sie oder er tätig ist, ganz oder teilweise aufgegeben oder an eine andere Hochschule verlegt wird.

³In diesen Fällen ist das Verfahren nach Art. 50 nicht anzuwenden, eine Mitwirkung der aufnehmenden Hochschule oder Hochschuleinrichtung bei der Einstellung beschränkt sich auf eine Anhörung.

(3) ¹Zur Professorin oder zum Professor darf nicht ernannt werden, wer das 52. Lebensjahr bereits vollendet hat. ²Das Staatsministerium kann in dringenden Fällen im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat Ausnahmen zulassen. ³**Insbesondere sind Zeiten abzuziehen, in denen der oder die zu Berufene in einem Dienstverhältnis des Freistaats Bayern oder eines anderen Bundeslands gestanden ist.**

Sehr wünschenswert wäre eine Regelung, die eine umfassendere Pensionsübernahme ermöglichen würde.

(4) ¹Abweichend von Art. 63 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 BayBG soll der Antrag von Professorinnen und Professoren, den Eintritt in den Ruhestand über die gesetzlich festgesetzte Altersgrenze hinauszuschieben, spätestens ein Jahr vor Erreichen der gesetzlich festgesetzten Altersgrenze gestellt werden. ²Dies gilt für den Antrag, den Eintritt in den Ruhestand um ein weiteres Jahr hinauszuschieben, entsprechend.

(5) ¹Das Staatsministerium kann auf Antrag einer Professorin oder eines Professors in Ausnahmefällen im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat anordnen, dass das Beamtenverhältnis einer oder eines in ein öffentlich-rechtliches Dienst- oder Amtsverhältnis zu einem anderen Dienstherrn Professorin oder Professors neben dem neuen Dienstverhältnis bestehen bleibt, sofern sich der neue Dienstherr hiermit einverstanden erklärt und die Hochschule zustimmt. ²Die oberste Dienstbehörde einer Beamtin oder eines Beamten, die oder der in ein Beamtenverhältnis einer Professorin oder eines Professors eines anderen Dienstherrn tritt, kann auf Antrag der Beamtin oder des Beamten im Einvernehmen mit dem neuen Dienstherrn die Fortdauer des Beamtenverhältnisses neben dem neuen Dienstverhältnis anordnen. ³Im staatlichen Bereich bedarf es der Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat. ⁴Ist neuer Dienstherr der Freistaat Bayern, so vertritt ihn das Staatsministerium im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat.

(6) Professorinnen und Professoren stehen auch nach dem Eintritt in den Ruhestand die mit der Lehrbefugnis verbundenen Rechte zur Abhaltung von Lehrveranstaltungen und zur Beteiligung an Prüfungsverfahren zu.

Art. 45 Freistellung von Dienstaufgaben

(1) Für die Dauer von in der Regel einem Semester kann die Hochschule Professorinnen und Professoren

1. an Universitäten sowie in wissenschaftlichen Fächern an Kunsthochschulen unter Berücksichtigung ihrer Leistungen in Forschung und Lehre zur Förderung ihrer dienstlichen Forschungstätigkeit,
2. an Kunsthochschulen unter Berücksichtigung ihrer Leistungen in Forschung, Kunst und Lehre zur Förderung künstlerischer Entwicklungsvorhaben,
3. an Hochschulen für angewandte Wissenschaften unter Berücksichtigung ihrer Leistungen in der Lehre und in der anwendungsbezogenen Forschung für eine ihrer Fortbildung dienlichen praxisbezogene Tätigkeit oder für die Durchführung anwendungsbezogener Forschungs- und Entwicklungsvorhaben

von der Verpflichtung zur Abhaltung von Lehrveranstaltungen unter Belassung ihrer Bezüge befreien.

(2) ¹Eine Freistellung unter Belassung der Dienstbezüge im Umfang von in der Regel zwei Semestern kann Professorinnen und Professoren auch für wirtschaftliche Tätigkeiten einschließlich Unternehmensgründungen gewährt werden, die mit Aufgaben der jeweiligen Hochschule in den Bereichen Forschung, künstlerische Entwicklung sowie Wissens- und Technologietransfer zusammenhängen (Gründungsfreisemester). ²Die Freistellung nach Satz 1 erteilt die Hochschule im Benehmen mit dem Staatsministerium. ³Das Recht der Professorinnen und Professoren, sich wirtschaftlich zu betätigen, insbesondere sich an Unternehmen zu beteiligen oder diese zu gründen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften und erfolgt, soweit Professorinnen und Professoren Beamtinnen oder Beamte sind, innerhalb der Vorgaben des Nebentätigkeitsrechts.

(3) ¹Eine Freistellung nach den Abs. 1 und 2 setzt insbesondere voraus, dass durch sie die vollständige und ordnungsgemäße Durchführung der Lehre einschließlich der Prüfungen und die Betreuung der Studierenden **und Promovierenden** und von wissenschaftlichen Arbeiten nicht beeinträchtigt wird. ²Der Umfang der Freistellung darf im Semester ein Zehntel der besetzten Planstellen für Professorinnen und Professoren nicht überschreiten. ³Wird für die während einer Freistellung ausgeübte Tätigkeit auf privatrechtlicher Grundlage eine Vergütung oder geldwerte Leistung gewährt, soll die Ablieferung dieser Vergütung oder geldwerten Leistung an

den Dienstherrn im Hauptamt insoweit gefordert werden, als sie ein Drittel der Dienstbezüge der Professorin oder des Professors übersteigen. ⁴Von Arbeitgebern der öffentlichen Hand gewährte Vergütungen oder geldwerte Leistungen sind vollständig an den Dienstherrn im Hauptamt abzuliefern. ⁵Satz 2 gilt nicht für Nebenamtsvergütungen im Sinne des Art. 40 Abs. 1 Satz 4 und 5.

Art. 46 Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“

(1) ¹Die Professorinnen und Professoren im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit können nach dem Ausscheiden aus der Hochschule wegen Eintritts in den Ruhestand die Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“ als akademische Würde führen. ²Bei einem Ausscheiden aus sonstigen Gründen bedarf die Führung dieser Bezeichnung der Zustimmung der Hochschulleitung, die versagt werden kann, wenn die Führung dieser Bezeichnung, insbesondere im Hinblick auf die Dauer der Tätigkeit oder der zum Ausscheiden führenden Gründe, nicht angemessen ist. ³Professorinnen und Professoren im Beamtenverhältnis auf Zeit haben das Recht nach Satz 1 nach einer Dienstzeit als Professorin oder Professor im Beamtenverhältnis auf Zeit von mindestens sechs Jahren, sofern während dieser Zeit die Tätigkeit tatsächlich ausgeübt wurde. *(streichen, passt nicht zu Satz 3: ⁴Tenure-Track-Professorinnen und Tenure-Track-Professoren haben dieses Recht unter diesen Voraussetzungen nur, wenn die Hochschule dies im Zeitpunkt der Berufung der oder dem zu Berufenden gegenüber schriftlich zusichert.)* ⁵Die Führung der Bezeichnung kann vom Senat der Hochschule wegen Unwürdigkeit untersagt werden.

(2) ¹Professorinnen und Professoren, die in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis stehen, können die Amtsbezeichnung der entsprechenden beamteten Professorinnen und Professoren als Berufsbezeichnung führen, solange das Dienstverhältnis dauert. ²Scheiden unbefristet beschäftigte Professorinnen und Professoren wegen Erreichens der Altersgrenze oder wegen Dienstunfähigkeit aus, dürfen sie die Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“ als akademische Würde führen. ³Im Übrigen gilt Abs. 1 Satz 2 entsprechend. ⁴Für befristet beschäftigte Professorinnen und Professoren gilt Abs. 1 Satz 3 entsprechend. ⁵Abs. 1 Satz 4 ist jeweils entsprechend anzuwenden.

(3) Professorinnen und Professoren der Besoldungsgruppe W 3 an Universitäten und Kunsthochschulen sind befugt, den Titel „Ordinarius“, Professorinnen und Professoren der Besoldungsgruppe W 2 an Universitäten den Titel „Extraordinarius“ zu führen.

Art. 47 Einstellungsvoraussetzungen für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren

(1) ¹Einstellungsvoraussetzungen für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren in wissenschaftlichen Fächern sind neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen mindestens

1. ein abgeschlossenes Hochschulstudium,
2. pädagogische Eignung,
3. eine besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit, die in der Regel durch die herausragende Qualifikation einer Promotion nachgewiesen wird, **und**
4. **Personalführungsqualifikationen.**

Punkt 4.: Siehe Art. 41, praktische Erfahrung wird in der Regel nicht erwarten sein. Der Besuch eines entsprechenden Kurses zumindest zeitnah nach der Berufung erscheint in diesem Fall notwendig.

²Art. 41 Abs. 1 Satz 7 gilt als Sollvorschrift entsprechend. ³Einstellungsvoraussetzung für künstlerische Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren ist neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen und den in Satz 1 Nr. 1 und 2 genannten Voraussetzungen die besondere Befähigung zu künstlerischer Arbeit. ⁴Soweit es der Eigenart des Fachs und den Anforderungen der Stelle entspricht, kann bei Vorliegen eines besonderen dienstlichen Interesses abweichend von Art. 41 Abs. 2 Satz 1 als künstlerische Juniorprofessorin oder als künstlerischer Juniorprofessor auch eingestellt werden, wer hervorragende fachbezogene Leistungen in der Praxis und pädagogische Eignung vorweist. *(Streichen: ⁵Sofern vor oder nach der Promotion eine Beschäftigung als wissenschaftliche oder künstlerische Mitarbeiterin oder wissenschaftlicher oder künstlerischer Mitarbeiter oder als wissenschaftliche Hilfskraft erfolgt ist, sollen Promotions- und Beschäftigungsphase zusammen nicht mehr als sechs Jahre, im Bereich der Medizin oder klinischen Psychologie nicht mehr als neun Jahre betragen haben.)* ⁵Die Berufung soll im Regelfall spätestens drei Jahre nach Abschluss der Promotion erfolgen. ⁶Verlängerungen nach § 2 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 und 3 bis 5 des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes (WissZeitVG) bleiben hierbei außer Betracht. ⁷§ 2 Abs. 3 Satz 1 WissZeitVG gilt entsprechend.

Die vorgesehene Regelung führt zu großen Ungerechtigkeiten. Personen mit stipendienfinanzierten Promotionen werden so massiv bevorzugt gegenüber Personen mit Arbeitsverträgen, die auch Dienstleistungen für ihre jeweilige Hochschule erbracht haben. Ähnliches gilt bei Personen aus dem Ausland, was eine erhebliche Ungleichbehandlung von deutschen und nicht-deutschen EU-Bewerbern nach sich zieht. Zudem bleiben je nach Fach unterschiedliche Promotionszeiten unberücksichtigt. Die Fixierung am Promotionszeitpunkt beseitigt diese Probleme und ist leicht zu kontrollieren.

(2) ¹Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren werden in der ersten Phase der Juniorprofessur grundsätzlich für die Dauer von bis zu vier Jahren zu Beamtinnen oder Beamten auf Zeit ernannt. ²Das Beamtenverhältnis einer Juniorprofessorin oder eines Juniorprofessors soll mit ihrer oder seiner Zustimmung vor dem Ablauf der ersten Phase um drei Jahre verlängert werden, wenn sie oder er sich als Hochschullehrerin oder Hochschul-

lehrer bewährt hat. ³Diese Bewährung ist durch eine Evaluierung der Leistungen in Forschung und in der Lehre sowie auf der Grundlage von Gutachten festzustellen, die von Professorinnen und Professoren des betreffenden Faches oder fachnahen Professorinnen und Professoren an anderen Hochschulen eingeholt werden. ⁴Etwaige Vorschläge der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors für die Bestellung von Gutachtern können berücksichtigt werden. ⁵Andernfalls kann das Beamtenverhältnis mit Zustimmung der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors um bis zu ein Jahr verlängert werden. ⁶In besonderen Ausnahmefällen ist eine Verlängerung abweichend von Abs. 2 Satz 2 um bis zu zwei weitere Jahre zulässig. ⁷Über die Verlängerung des Beamtenverhältnisses entscheidet die Hochschulleitung auf Vorschlag der zuständigen akademischen Selbstverwaltungseinheit. ⁸Im Übrigen ist eine weitere Verlängerung abgesehen von den Fällen des Art. 49 Abs. 2 und 3 nicht zulässig. ⁹Dies gilt auch für eine erneute Einstellung als Juniorprofessorin oder Juniorprofessor. ¹⁰Ein Eintritt in den Ruhestand mit Ablauf der Dienstzeit ist ausgeschlossen. ¹¹Wird eine Beamtin oder ein Beamter auf Lebenszeit mit Zustimmung seines Dienstherrn als Juniorprofessorin oder Juniorprofessor ernannt, gilt sie oder er für die Dauer seines Dienstverhältnisses als Juniorprofessorin oder Juniorprofessor unter Fortfall der Leistungen des Dienstherrn als beurlaubt.

(2a) ¹Das Dienstverhältnis eines Juniorprofessors oder einer Juniorprofessorin kann abweichend von Abs. 2 Satz 6 mit seiner oder ihrer Zustimmung um zwölf Monate verlängert werden, wenn das Dienstverhältnis zwischen dem 1. März 2020 und dem 31. März 2021 begründet wurde oder bestand. ²Für Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen in privatrechtlichen Dienstverhältnissen gilt Satz 1 entsprechend.

(3) ¹Mit der Berufung in das Beamtenverhältnis ist das Recht verbunden, die Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“ als akademische Würde zu führen. ²Nach dem Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis darf diese Bezeichnung nicht weitergeführt werden. ³Art. 82 Abs. 10 Satz 3 bleibt unberührt.

(4) ¹Wird die Juniorprofessur nach Maßgabe des Art. 42 Abs. 4 ausgeschrieben (Tenure-Track-Juniorprofessur), so kann die Bewährungsentscheidung nach Abs. 2 Satz 2 mit der Zwischenevaluierung nach Maßgabe eines Qualitätssicherungskonzeptes der Hochschule verbunden werden. ²Über die Bewährung nach Abs. 2 Satz 2 wird dabei gesondert befunden. ³Im Falle der positiven Zwischenevaluierung nach Satz 1 kann die Juniorprofessur abweichend von Abs. 2 Satz 2 um bis zu vier Jahre verlängert werden. ⁴Eine weitere Verlängerung ist abweichend von Abs. 2 Satz 6 nach negativer Endevaluierung um bis zu zwei Jahre möglich, wenn der Juniorprofessorin oder dem Juniorprofessor ein strukturiertes Ausgliederungsangebot zum Zwecke der Umorientierung unterbreitet wird.

(5) ¹Im befristeten privatrechtlichen Arbeitsverhältnis darf die Juniorprofessur insgesamt sechs Jahre umfassen. ²Eine Verlängerung ist nicht möglich; Abs. 3 gilt entsprechend.

(6) ¹Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren haben die Aufgabe, sich durch die selbstständige Wahrnehmung der ihrer Hochschule jeweils obliegenden Aufgaben in Wissenschaft, Forschung und Lehre sowie Weiterbildung für die Berufung auf eine Professur an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule zu qualifizieren. ²Im Übrigen sind auf Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren die Bestimmungen des Art. 43 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Erstattung von Gutachten in Berufungsverfahren und zur Feststellung der Bewährung von Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen als Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer nicht zu den hauptberuflichen Aufgaben gehört.

Art. 48

Nachwuchsprofessorinnen und Nachwuchsprofessoren

(1) ¹Im Rahmen einer Nachwuchsprofessur an Hochschulen für angewandte Wissenschaften können geeignete Bewerberinnen und Bewerber die ihnen noch fehlenden Einstellungsvoraussetzungen für eine Professur an einer Hochschule für angewandte Wissenschaften nach Art. 41 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 und 3 erwerben. ²Im Übrigen gilt für die Dienstaufgaben der Nachwuchsprofessorinnen und Nachwuchsprofessoren Art. 47 Abs. 6 entsprechend.

(2) ¹Einstellungsvoraussetzung für Nachwuchsprofessorinnen und Nachwuchsprofessoren an Hochschulen für angewandte Wissenschaften sind neben den allgemeinen dienstrechtlichen

1. die in Art. 41 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 genannten Voraussetzungen und
2. eine der in Art. 41 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 und 3 genannten Voraussetzungen.

²Art. 47 Abs. 1 Satz 4 bis 6 gilt für bereits promovierte Bewerberinnen und Bewerber entsprechend.

(3) ¹Nachwuchsprofessorinnen und Nachwuchsprofessoren können für eine Dauer von mindestens drei und höchstens sechs Jahren im Beamtenverhältnis auf Zeit oder im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis beschäftigt werden. ²Art. 47 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 und 4 gilt entsprechend. ³Am Ende des festgelegten Zeitraums stellt die Hochschule soweit erforderlich fest, dass die noch fehlende Einstellungsvoraussetzung im Sinne des Art. 41 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 und 3 erbracht wurde.

(4) Wird die Nachwuchsprofessur nach Maßgabe des Art. 42 Abs. 4 ausgeschrieben (Tenure-Track-Nachwuchsprofessur), würdigt am Ende der festgelegten Dauer des Beamten- oder Arbeitsverhältnisses die Hochschule die Qualität der Promotion und die in der beruflichen Praxis erbrachten Leistungen.

Art. 49

Dienstrechtliche Sonderregelungen für Juniorprofessorinnen, Juniorprofessoren, Nachwuchsprofessorinnen und Nachwuchsprofessoren

(1) ¹Die laufbahnrechtlichen Vorschriften sowie die Vorschriften über die dienstliche Beurteilung und über den einstweiligen Ruhestand sind auf Juniorprofessorinnen, Juniorprofessoren, Nachwuchsprofessorinnen und Nachwuchsprofessoren nicht anzuwenden. ²Auf sie finden die Vorschriften über die Arbeitszeit mit Ausnahme der Vorschriften über den Verlust der Bezüge wegen nicht genehmigten verschuldeten Fernbleibens vom Dienst keine Anwendung; Art. 44 Abs. 1 Satz 2 bis 4 und Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden. ³Im Übrigen gelten, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, die Vorschriften für Beamte auf Lebenszeit entsprechend.

(2) ¹Das Beamtenverhältnis auf Zeit von Juniorprofessorinnen, Juniorprofessoren, Nachwuchsprofessorinnen und Nachwuchsprofessoren wird, sofern dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, auf Antrag der Beamtin oder des Beamten aus den in Satz 2 genannten Gründen verlängert. ²Gründe für eine Verlängerung sind:

1. Beurlaubung nach den Art. 89 und 90 BayBG,
2. Beurlaubung nach Art. 93 Abs. 4 und Art. 94 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BayBG,
3. Beurlaubung für eine wissenschaftliche oder künstlerische Tätigkeit, für ein Stipendium oder eine außerhalb des Hochschulbereichs oder im Ausland durchgeführte wissenschaftliche, künstlerische oder berufliche Aus-, Fort- oder Weiterbildung,
4. Grundwehr- und Zivildienst oder
5. Inanspruchnahme von Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz oder Beschäftigungsverbote nach dem Mutterschutzgesetz in der jeweils geltenden Fassung in dem Umfang, in dem eine Erwerbstätigkeit nicht erfolgt ist.

³Satz 1 gilt entsprechend im Fall einer

1. Teilzeitbeschäftigung,
2. Ermäßigung der Arbeitszeit nach Art. 94 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayBG oder
3. Freistellung zur Wahrnehmung von Aufgaben in einer Personal- oder Schwerbehindertenvertretung oder zur Wahrnehmung von Aufgaben als Beauftragte oder Beauftragter für die Gleichstellung von Frauen in der Wissenschaft der Hochschule oder einer Fakultät,

wenn die Ermäßigung mindestens ein Fünftel der regelmäßigen Arbeitszeit betrug. ⁴Eine Verlängerung darf den Umfang der Beurlaubung, Freistellung oder Ermäßigung der Arbeitszeit und in den Fällen des Satzes 2 Nr. 1 bis 3 und des Satzes 3 die Dauer von jeweils zwei Jahren nicht überschreiten. ⁵Mehrere Verlängerungen nach Satz 2 Nr. 1 bis 4 und Satz 3 dürfen insgesamt die Dauer von drei Jahren nicht überschreiten. ⁶Verlängerungen nach Satz 2 Nr. 5 dürfen, auch wenn sie mit anderen Verlängerungen zusammentreffen, insgesamt vier Jahre nicht überschreiten.

(3) Unabhängig von den in Abs. 2 geregelten Verlängerungsmöglichkeiten soll das Beamtenverhältnis auf Zeit von Juniorprofessorinnen, Juniorprofessoren, Nachwuchsprofessorinnen und Nachwuchsprofessoren auf Antrag der Beamtin oder des Beamten bei Betreuung eines oder mehrerer Kinder unter 18 Jahren um zwei Jahre je betreutem Kind verlängert werden, soweit dienstliche Gründe nicht entgegenstehen und die Verlängerung notwendig ist, um die nach Art. 41 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 erforderlichen zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen erfolgreich nachzuweisen.

Art. 50

Berufung von Professorinnen, Professoren, Juniorprofessorinnen, Juniorprofessoren, Nachwuchsprofessorinnen und Nachwuchsprofessoren

(1) ¹Ist oder wird eine Stelle für Professorinnen, Professoren, Juniorprofessorinnen, Juniorprofessoren, Nachwuchsprofessorinnen und Nachwuchsprofessoren (Professur) frei, prüft und entscheidet die Hochschulleitung, ob und gegebenenfalls in welcher fachlichen Ausrichtung die Stelle wiederbesetzt werden soll. ²Dabei wird auch entschieden, ob die Stelle als Tenure-Track-Professur ausgeschrieben werden soll. ³Das Vertretungsorgan der Mitglieder der zuständigen akademischen Selbstverwaltungseinheiten wird gehört. ⁴Bei Professuren, die Aufgaben in der Krankenversorgung wahrnehmen, wird auch der Klinikumsvorstand gehört. ⁵Die Hochschulen informieren das Staatsministerium rechtzeitig vor der Veröffentlichung über die Ausschreibung. ⁶Untersagt das Staatsministerium die Ausschreibung nicht innerhalb von drei Werktagen nach Eingang der vollständigen Unterlagen oder erteilt es hierfür Maßgaben, weil dies insbesondere aus hochschul- oder wissenschaftspolitischen Gründen erforderlich ist, kann die Ausschreibung veröffentlicht werden.

(2) ¹Die Hochschulleitung bestellt für jedes Berufungsverfahren (*streichen:* in der Regel eine Professorin oder einen Professor) *geeignete Wissenschaftlerin oder einen geeigneten Wissenschaftler* als Berichterstatterin oder Berichterstatter *im Benehmen mit dem Senat*. ²Die Berichterstatterin oder der Berichterstatter begleitet das Berufungsverfahren, ist zur Teilnahme an Sitzungen des Berufungsausschusses berechtigt, nimmt an den Beratungen in den für die Behandlung des Berufungsvorschlags zuständigen Gremien teil und nimmt zum Berufungsvorschlag Stellung. ³Alle an der Vorbereitung und Behandlung des Berufungsvorschlags Beteiligten sind verpflichtet, auf eine möglichst rasche Besetzung der Professur hinzuwirken.

Unseres Erachtens können in manchen Fällen diese Aufgabe auch ausgewählte Personen aus dem Mittelbau

übernehmen (z.B. Nachwuchsgruppenleitungen, apl.-Professuren). Da der Senat eine Stellungnahme abgeben soll, ist Benehmen mit ihm sinnvoll.

(3) ¹Professuren sind öffentlich und in der Regel international auszuschreiben. ²Die Entscheidung über die Aufstellung des Berufungsvorschlags trifft ein von Hochschulleitung und dem beschließenden Organ der zuständigen akademischen Selbstverwaltungseinheit gemeinsam gebildeter Berufungsausschuss, in dem die Gruppe der **Professorinnen und Professoren** über die Mehrheit der Stimmen verfügt und dem mindestens angehören:

1. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
2. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der Studierenden,
3. die oder der jeweils zuständige Beauftragte für die Gleichstellung von Frauen in der Wissenschaft und
4. mindestens eine auswärtige Professorin oder ein auswärtiger Professor; an Kunsthochschulen kann dies bei der Berufung künstlerischer Professuren auch ein auswärtiger Experte sein.

³Dem Berufungsausschuss soll mindestens eine Professorin angehören, die nicht zugleich eine Beauftragte für die Gleichstellung von Frauen in der Wissenschaft der Hochschule ist. ⁴Die Professorin kann zugleich auswärtiges Mitglied nach Satz 2 Nr. 4 sein. ⁵Sind mit der zu besetzenden Professur Aufgaben im Universitätsklinikum verbunden, ist die Ärztliche Direktorin oder der Ärztliche Direktor oder eine von dieser oder diesem bestimmte fachkundige Person berechtigt, beratend an den Ausschusssitzungen teilzunehmen.

(4) ¹Die Hochschulen regeln die Ausschreibung von Professuren und das Berufungsverfahren in einer Berufungssatzung, die der Einwilligung des Staatsministeriums bedarf. ²Die Berufungssatzung regelt insbesondere:

1. in welchen Fällen unter Beachtung des verfassungsrechtlichen Grundsatzes der Bestenauslese von einer Ausschreibung abgesehen werden darf; dies ist in der Regel dann möglich, wenn für die Besetzung der Professur eine in besonderer Weise qualifizierte Persönlichkeit zur Verfügung steht, deren Gewinnung im Hinblick auf die Stärkung der Qualität und Profilbildung im besonderen Interesse der Hochschule liegt (Leuchtturmbefugung),
2. in welchen Fällen unter Beachtung des verfassungsrechtlichen Grundsatzes der Bestenauslese das Berufungs- durch ein Findungsverfahren ersetzt werden kann und die Ausgestaltung dieses Verfahrens,
3. über Abs. 3 hinausgehende Anforderungen an die Zusammensetzung der Berufungsausschüsse,
4. das Verfahren, in dem der Berufungsvorschlag aufgestellt und der Hochschulleitung zur Entscheidung vorgelegt wird,
5. in welchen Fällen auch Mitglieder der Hochschule in den Berufungsvorschlag aufgenommen werden dürfen und
6. Maßnahmen, mit denen im Berufungsverfahren auf eine Erhöhung des Anteils der Frauen in der Wissenschaft hingewirkt wird.

³Der oder dem Beauftragten für die Gleichstellung von Frauen in der Wissenschaft ist die Möglichkeit einzuräumen, ein abweichendes Votum abzugeben.

(5) ¹Über die Berufung entscheidet die Präsidentin oder der Präsident ohne Bindung an die Reihung des Berufungsvorschlags. ²Sie oder er kann den Berufungsvorschlag insgesamt zurückgeben. ³Die Präsidentin oder der Präsident gibt der zuständigen akademischen Selbstverwaltungseinheit Gelegenheit, zu ihren oder seinen Entscheidungen nach diesem Absatz Stellung zu nehmen.

(6) ¹Berufungsvorschläge für die Berufung von Professorinnen und Professoren der Theologie, Religionspädagogik und Didaktik des Religionsunterrichts werden von der akademischen Selbstverwaltungseinheit für Theologie des gleichen Bekenntnisses der nächstgelegenen Hochschule erstellt, wenn an der Hochschule keine akademische Selbstverwaltungseinheit für Theologie des gleichen Bekenntnisses besteht. ²Die vorhandenen Professorinnen und Professoren der Theologie, Religionspädagogik und Didaktik des Religionsunterrichts gehören den jeweiligen Berufungsausschüssen dieser akademischen Selbstverwaltungseinheit der nächstgelegenen Hochschulen an. ³Art. 3 § 4 des Konkordats zwischen seiner Heiligkeit Papst Pius XI. und dem Staate Bayern sowie Art. 3 und 4 des Vertrages zwischen dem Bayerischen Staate und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern rechts des Rheins bleiben unberührt.

(7) ¹Auf Vorschlag des Vertretungsorgans der Mitglieder der zuständigen akademischen Selbstverwaltungseinheit kann die Hochschulleitung, soweit das Klinikum betroffen ist im Einvernehmen mit der Ärztlichen Direktorin oder dem Ärztlichen Direktor, befristet bis zur beabsichtigten Besetzung von Stellen für Professorinnen oder Professoren geeignete Personen als Professorinnen oder Professoren beschäftigen. ²Liegt der Präsidentin oder dem Präsidenten der Berufungsvorschlag für die Wiederbesetzung einer Professur noch nicht vor, darf die bisherige Stelleninhaberin oder der bisherige Stelleninhaber nicht nach Satz 1 beschäftigt werden.

(8) ¹Zusagen über die Ausstattung von Professuren stehen unter dem Vorbehalt der Mittelbewilligung durch den Landtag sowie staatlicher Maßgaben zur Verteilung von Stellen und Mitteln. ²Die Ausstattung einer Professur wird grundsätzlich befristet gewährt.

Art. 51 Gemeinsame Berufungen

(1) ¹Die Hochschulen können mit außeruniversitären Forschungseinrichtungen zur Förderung und Intensivierung ihrer personellen und fachlichen Zusammenarbeit in Forschung und Lehre gemeinsame Berufungen durchführen. ²Die Ausgestaltung des gemeinsamen Berufungsverfahrens regeln die Hochschulen mit den außeruniversitären Forschungseinrichtungen durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung.

(2) Die nach Abs. 1 berufenen Personen sind Mitglieder der Hochschule in der Gruppe der **Professorinnen und Professoren** und verpflichtet, Aufgaben in der Lehre im Umfang von mindestens zwei Semesterwochenstunden wahrzunehmen.

(3) ¹Die Hochschulen können Personen, die die Einstellungs Voraussetzungen nach Art. 41 erfüllen, aufgrund eines gemeinsamen Berufungsverfahrens nach Abs. 1 abweichend von Art. 42 ohne Begründung eines Beamten- oder Beschäftigungsverhältnisses für die Dauer der Beschäftigung bei der außeruniversitären Forschungseinrichtung die Eigenschaft eines Mitglieds der Hochschule in der Gruppe der **Professorinnen und Professoren** verleihen. ²Die nach Satz 1 Berufenen haben das Recht, für die Dauer des Beschäftigungsverhältnisses an der außeruniversitären Forschungseinrichtung den Titel „Professorin“ oder „Professor“ zu führen. ³Nähere Regelungen kann die Grundordnung treffen.

Art. 52 Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren

(1) ¹Die Präsidentin oder der Präsident der Hochschule kann Personen zur Honorarprofessorin oder zum Honorarprofessor bestellen, die

1. die Einstellungs voraussetzung nach Art. 41 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 erfüllen und den Qualifikationsanforderungen an Professorinnen und Professoren der betreffenden Hochschulart im Sinne des Art. 41 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und Satz 3, Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und Satz 2, Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 und Satz 2 entsprechen und
2. auf Grund mehrjähriger Erfahrungen in der Lehre an Hochschulen zur Lehrtätigkeit an der betreffenden Hochschulart geeignet sind.

²Die Bestellung setzt eine Würdigung der wissenschaftlichen oder künstlerischen Leistungen entsprechend den Regelungen über die Berufung von Professorinnen und Professoren voraus. ³Hierfür sollen auswärtige Gutachten eingeholt werden. ⁴Zur Honorarprofessorin oder zum Honorarprofessor können Personen nicht bestellt werden, die einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes als Professorin oder Professor angehören und noch nicht entpflichtet oder nicht im Ruhestand sind oder die eine vergleichbare Rechtsstellung an einer Hochschule im Ausland haben.

(2) ¹Mit der Bestellung wird die Honorarprofessorin oder der Honorarprofessor Mitglied der Hochschule. ²Die Begründung eines Dienstverhältnisses ist mit der Bestellung nicht verbunden. ³Diese begründet keinen Anspruch auf Dienst- und Versorgungsbezüge und keine Anwartschaft auf Bestellung zur Professorin oder zum Professor. ⁴Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sind befugt, die Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“ als akademische Würde zu führen.

(3) ¹Die Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren haben ihre Lehrtätigkeit an den Erfordernissen des Fachs sowie an den Prüfungs- und Studienordnungen auszurichten. ²Ihnen kann nach Maßgabe der vom Staatsministerium im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat zu erlassenden Bestimmungen eine Lehrvergütung gewährt werden.

(4) Art. 63 des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes findet sinngemäß Anwendung.

Art. 53 Privatdozentinnen und Privatdozenten sowie außerplanmäßige Professorinnen und Professoren

(1) ¹Privatdozentinnen und Privatdozenten sind Mitglieder der Hochschule. ²Art. 52 Abs. 2 Satz 2 und 3, Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.

(2) ¹Die Forschungseinrichtungen der Hochschule sollen Privatdozentinnen und Privatdozenten im Rahmen des Möglichen zugänglich gemacht werden. ²**Ihnen kann nach Maßgabe der vom Staatsministerium im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat zu erlassenden Bestimmungen eine Lehrvergütung gewährt werden.**

*Absatz aus Artikel 52 übernommen. Manche*r Privatdozent*in oder apl-Prof. ist auch um geringe Vergütung froh.*

(2) Auf Antrag des Vertretungsorgans der Mitglieder der zuständigen akademischen Selbstverwaltungseinheit kann die Präsidentin oder der Präsident Privatdozentinnen oder Privatdozenten nach mehrjähriger Tätigkeit als Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, die überwiegend an der betreffenden Hochschule erbracht worden sein soll, zur außerplanmäßigen Professorin oder zum außerplanmäßigen Professor bestellen, wenn nicht die Voraussetzungen für einen Widerruf nach Art. 54 vorliegen.

(3) ¹Die Bestellung zur außerplanmäßigen Professorin oder zum außerplanmäßigen Professor lässt die Rechtsstellung von Privatdozentinnen und Privatdozenten unberührt. ²Außerplanmäßige Professorinnen und Professoren sind befugt, die Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“ als akademische Würde zu führen.

Art. 54 Widerruf der Bestellung

(1) ¹Die Präsidentin oder der Präsident kann die Bestellung widerrufen, wenn die Honorarprofessorin, der Honorarprofessor, die außerplanmäßige Professorin oder der außerplanmäßige Professor

1. zur Professorin oder zum Professor an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes ernannt wird oder eine vergleichbare Rechtsstellung im Ausland erhält oder
2. vor Vollendung des 62. Lebensjahres aus Gründen, die sie oder er zu vertreten hat, die Obliegenheit zur unentgeltlichen Lehrtätigkeit im Umfang von mindestens zwei Lehrveranstaltungsstunden nicht erfüllt.

²Die Bestellung wird widerrufen, wenn die Honorarprofessorin, der Honorarprofessor, die außerplanmäßige Professorin oder der außerplanmäßige Professor

1. schriftlich gegenüber der Präsidentin oder dem Präsidenten verzichtet oder
2. zu einer Strafe verurteilt wird, die bei Beamtinnen oder Beamten den Verlust der Beamtenrechte nach sich zieht; im Übrigen gilt Satz 1 entsprechend.

(2) ¹Bei einer Privatdozentin oder einem Privatdozenten kann unter den in Abs. 1 genannten Voraussetzungen oder, wenn diejenige oder derjenige die Lehrbefugnis oder eine vergleichbare Rechtsstellung an einer anderen Hochschule erlangt hat, die Lehrbefugnis (Art. 82 Abs. 10) und die Bestellung zur außerplanmäßigen Professorin oder zum außerplanmäßigen Professor widerrufen werden. ²Zuständig für den Widerruf nach Satz 1 ist die Präsidentin oder der Präsident, der oder dem gegenüber auch der Verzicht auf die Lehrbefugnis oder die Bestellung zur außerplanmäßigen Professorin oder zum außerplanmäßigen Professor zu erklären ist.

(3) ¹Mit dem Widerruf der Bestellung erlischt die Befugnis zur Führung der Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“. ²Bei einem Widerruf der Lehrbefugnis erlischt zugleich die Befugnis zur Führung der Bezeichnung „Privatdozentin“ oder „Privatdozent“.

Kapitel 3 Weiteres Hochschulpersonal

Art. 55 Einstellungsvoraussetzungen für wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

(1) ¹Zur Akademischen Rätin oder zum Akademischen Rat im Beamtenverhältnis auf Probe oder auf Lebenszeit können Personen ernannt werden, die mindestens

1. die allgemeinen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfüllen,
2. ein abgeschlossenes Hochschulstudium nachweisen,
3. in dem entsprechenden Fach den Doktorgrad erworben oder eine Zweite Staatsprüfung mit Erfolg abgelegt haben und
4. nach dem Erwerb dieses Doktorgrades oder nach der Zweiten Staatsprüfung in der Regel eine mindestens zweijährige wissenschaftliche oder praktische Tätigkeit im einschlägigen Fach hauptberuflich ausgeübt haben.

²Im Fach Katholische Theologie genügt an Stelle der Promotion die erfolgreiche Ablegung des Pfarrexamens nach der Rahmenordnung für die Priesterbildung oder der Zweiten Dienstprüfung nach dem Rahmenstatut für Pastoralreferentinnen und Pastoralreferenten, im Fach Evangelische Theologie die erfolgreiche Ablegung der Theologischen Anstellungsprüfung. ³In den ingenieurwissenschaftlichen Fächern sowie aus dringenden dienstlichen Gründen sind Ausnahmen von dem in Satz 1 Nr. 3 genannten Erfordernis zulässig.

(2) ¹Für die Einstellung als wissenschaftliche Mitarbeiterin oder wissenschaftlicher Mitarbeiter in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis gelten Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 4 sowie Satz 2 und 3. ²Bei befristeter Tätigkeit kann von den in Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und 4 genannten Voraussetzungen abgewichen werden. ³Die Einstellung künstlerischer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis setzt in der Regel ein abgeschlossenes Hochschulstudium voraus.

Art. 56 Dienstrechtliche Stellung und Dienstaufgaben

(1) ¹Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden an Universitäten und Kunsthochschulen unter Übertragung dieser Funktion in der Regel zur Akademischen Rätin oder zum Akademischen Rat in der Fachlaufbahn Bildung und Wissenschaft in einem Beamtenverhältnis auf Probe oder auf Lebenszeit ernannt. ²Im Übrigen werden sie, insbesondere wenn eine befristete Tätigkeit vorgesehen ist, in einem privatrechtlichen

Arbeitsverhältnis beschäftigt.

(2) ¹Wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern obliegen wissenschaftliche Dienstleistungen. ²Sie werden nach Anordnung und fachlicher Betreuung durch die Leitung der Organisationseinheit oder die **Professorinnen und Professoren**, denen sie zugeordnet sind, tätig. ³Zu den wissenschaftlichen Dienstleistungen gehören auch die Durchführung von Lehrveranstaltungen und, im Bereich der Medizin oder klinischen Psychologie, Tätigkeiten in der Krankenversorgung in der Hochschule und im Klinikum. ⁴Für den Bereich der Tiermedizin gilt dies entsprechend. ⁵**Es soll darauf hingearbeitet werden, dass die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Aufgaben in Forschung und Lehre selbständig wahrnehmen können.** ⁶In begründeten Fällen soll wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die selbstständige Wahrnehmung von Aufgaben in Forschung und Lehre übertragen werden. ⁷Die Entscheidung trifft die Leiterin oder der Leiter der zuständigen akademischen Selbstverwaltungseinheit.

(3) Für künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gilt Abs. 2 entsprechend.

(4) ¹Promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern an Universitäten, die im Rahmen eines hochschulübergreifenden Förderprogramms gefördert werden, dessen Ausschreibungs- und Begutachtungsverfahren dem Berufungsverfahren für eine Juniorprofessur im Wesentlichen entspricht, überträgt die Leiterin oder der Leiter der zuständigen akademischen Selbstverwaltungseinheit für einen befristeten Zeitraum die selbstständige Leitung einer Nachwuchsgruppe. ²Den Nachwuchsgruppenleiterinnen und Nachwuchsgruppenleitern soll in ausreichendem Umfang Gelegenheit zur selbstständigen Lehre und zur Betreuung eigener Doktorandinnen und Doktoranden gegeben werden. ³Am Ende des in Satz 1 genannten Zeitraums stellt die Hochschule durch eine Evaluierung der erbrachten Leistungen fest, ob sich die Nachwuchsgruppenleiterin oder der Nachwuchsgruppenleiter bewährt hat. ⁴Grundlage der Evaluierung sind Gutachten, die von Professorinnen und Professoren des betreffenden Faches oder fachnahen Professorinnen und Professoren an anderen Hochschulen eingeholt werden. ⁵Etwaige Vorschläge der Nachwuchsgruppenleiterin oder des Nachwuchsgruppenleiters für die Bestellung von Gutachterinnen und Gutachtern können berücksichtigt werden.

(5) Hauptberuflich an der Hochschule im Dienst des Freistaates Bayern tätige Personen mit ärztlichen, zahnärztlichen oder tierärztlichen Aufgaben, die nicht Professorinnen und Professoren oder Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sind, sind dienst- und mitgliedschaftsrechtlich wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gleichgestellt.

Art. 57

Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Weiterqualifizierungsaufgaben

(1) ¹Wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die befristet beschäftigt werden, können neben den wissenschaftlichen Dienstleistungen (Art. 56 Abs. 2 Satz 1, 3 und 4) Aufgaben übertragen werden, die auch der Vorbereitung einer Promotion oder der Erbringung zusätzlicher wissenschaftlicher Leistungen förderlich sind. ²Ihnen soll im Rahmen ihrer Dienstaufgaben ausreichend Gelegenheit zu eigener wissenschaftlicher Arbeit **und insbesondere bei Qualifikationsstellen zur eigenen Qualifikation** gegeben werden. ³Art. 56 Abs. 2 Satz 2 und 5 findet Anwendung.

Vgl. die Befristungsgründe des WissZeitVG.

(2) ¹Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, denen Aufgaben übertragen werden, die auch der Vorbereitung einer Promotion förderlich sind, werden in einem befristeten privatrechtlichen Arbeitsverhältnis beschäftigt. ²**Bei ihnen darf die Befristung ohne Qualifikationsziel maximal für ein Jahr bestehen; eine Fortsetzung der befristeten Beschäftigung muss der Weiterqualifikation förderlich sein.** ³**Die Gesamtdauer der befristeten Beschäftigung soll sich dabei an der Gesamtdauer zum Erreichen der Qualifikation orientieren.** ⁴Die Beschäftigung setzt ein abgeschlossenes Hochschulstudium voraus.

Inhaltlich im Wesentlichen übernommen aus: „Grundsätze der staatlichen bayerischen Hochschulen zum Umgang mit Befristungen nach dem WissZeitVG und zur Förderung von Karriereperspektiven für den wissenschaftlichen Nachwuchs“

(3) ¹Hauptberufliche wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, denen Aufgaben übertragen werden, die auch der Erbringung zusätzlicher wissenschaftlicher Leistungen förderlich sind, können im Rahmen eines Beamtenverhältnisses auf Zeit als Akademische Rätin oder Akademischer Rat oder Akademische Oberärztin oder Akademischer Oberrat oder in einem befristeten privatrechtlichen Arbeitsverhältnis beschäftigt werden. ²Für die Beamtinnen und Beamten auf Zeit im Sinne des Satzes 1 gelten die positive Zwischenevaluierung nach Art. 82 Abs. 5 Satz 1, die Verlängerung des Beamtenverhältnisses nach Abs. 5 Satz 2 sowie die Ernennung nach Abs. 5 Satz 3 als Feststellung im Sinne des Art. 30 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Besoldungsgesetzes.

(4) ¹Zur Akademischen Rätin oder zum Akademischen Rat im Beamtenverhältnis auf Zeit mit der Funktion einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder eines wissenschaftlichen Mitarbeiters im Sinne des Abs. 3 kann ernannt werden, wer die in Art. 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Voraussetzungen erfüllt; Art. 55 Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. ²Zur Akademischen Oberärztin oder zum Akademischen Oberrat im Beamtenverhältnis auf Zeit kann ernannt werden, wer die in Satz 1 genannten Voraussetzungen erfüllt und die Einstellungsbedingungen für Professorinnen und Professoren an Universitäten (Art. 41 Abs. 1) oder für Professorinnen und Professoren an Kunsthochschulen (Art. 41 Abs. 2) nachweist.

(5) ¹Die Ernennung zur Akademischen Rätin oder zum Akademischen Rat im Beamtenverhältnis

auf Zeit in der Funktion einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder eines wissenschaftlichen Mitarbeiters im Sinne des Abs. 3 erfolgt für die Dauer von drei Jahren, die Ernennung zur Akademischen Oberrätin oder zum Akademischen Oberrat im Beamtenverhältnis auf Zeit für die Dauer von bis zu vier Jahren. ²Das Dienstverhältnis einer Akademischen Rätin oder eines Akademischen Rats auf Zeit kann um bis zu weitere drei Jahre verlängert werden. ³Eine Akademische Rätin oder ein Akademischer Rat im Beamtenverhältnis auf Zeit kann nach Ablauf der Dienstzeit zur Akademischen Oberrätin oder zum Akademischen Oberrat im Beamtenverhältnis auf Zeit ernannt werden. ⁴Im Übrigen ist eine Verlängerung des Dienstverhältnisses einer Akademischen Rätin oder eines Akademischen Rats oder einer Akademischen Oberrätin oder eines Akademischen Oberrats, abgesehen von den Fällen des Art. 49 Abs. 2 und 3, oder eine erneute Ernennung zur Akademischen Rätin oder zum Akademischen Rat oder zur Akademischen Oberrätin oder zum Akademischen Oberrat im Beamtenverhältnis auf Zeit nicht zulässig. ⁵Ein Eintritt in den Ruhestand mit Ablauf der Dienstzeit ist ausgeschlossen. ⁶Wird eine Beamtin oder ein Beamter auf Lebenszeit mit Zustimmung des Dienstherrn zur Akademischen Rätin oder zum Akademischen Rat oder zur Akademischen Oberrätin oder zum Akademischen Oberrat im Beamtenverhältnis auf Zeit ernannt, gilt die Beamtin oder der Beamte für die Dauer dieses Dienstverhältnisses unter Fortfall der Leistungen des Dienstherrn als beurlaubt.

(5a) ¹Ein Dienstverhältnis nach Abs. 3 Satz 1 kann abweichend von Abs. 5 Satz 2 mit Zustimmung des oder der Betroffenen um zwölf Monate verlängert werden, wenn das Dienstverhältnis zwischen dem 1. März 2020 und dem 31. März 2021 begründet wurde oder bestand. ²Um von der Möglichkeit des Satzes 1 Gebrauch zu machen, kann ein Dienstverhältnis auch neu begründet werden.

(6) ¹Für die haupt- oder nebenberufliche Beschäftigung als wissenschaftliche Mitarbeiterin oder wissenschaftlicher Mitarbeiter im Sinne des Abs. 3 in einem befristeten privatrechtlichen Arbeitsverhältnis gelten Abs. 4 und Abs. 5 Satz 1 bis 3 entsprechend. ²Die Vorschriften des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes bleiben unberührt.

(7) Die Abs. 1 bis 6 gelten für künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entsprechend.

Art. 58

Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Verordnungsermächtigung

(1) ¹Lehrkräfte für besondere Aufgaben müssen nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung den Aufgaben der Hochschule entsprechen. ²Durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat können die Einstellungsvoraussetzungen näher bestimmt werden.

(2) ¹Hauptberuflich tätige Lehrkräfte für besondere Aufgaben werden unter Übertragung dieser Funktion in der Regel zur akademischen Rätin oder zum Akademischen Rat oder zur Fachlehrerin oder zum Fachlehrer in der Fachlaufbahn Bildung und Wissenschaft ernannt. ²Insbesondere im Bereich der Lehrerbildung können auch abgeordnete Beamtinnen und Beamte aus dem Schuldienst als Lehrkräfte für besondere Aufgaben beschäftigt werden. ³Lehrkräfte für besondere Aufgaben können, insbesondere, wenn sie als Lektorinnen und Lektoren tätig werden, auch in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis haupt- oder nebenberuflich beschäftigt werden.

(3) ¹Lehrkräften für besondere Aufgaben obliegt überwiegend die Aufgabe, Studierenden Fachwissen, praktische Fertigkeiten und Kenntnisse zu vermitteln (Art. 39 Abs. 1 Satz 2). ²Art. 57 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

Art. 59

Wissenschaftsstützende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung

(1) Die wissenschaftsstützenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung sind die in der Hochschulverwaltung sowie in den wissenschaftlichen oder künstlerischen Einrichtungen tätigen Beamtinnen, Beamten, Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer, denen andere als wissenschaftliche Dienstleistungen – insbesondere solche im Wissenschaftsmanagement, im Verwaltungs-, Bibliotheks- oder Betriebsdienst sowie im technischen oder einem sonstigen Dienst – obliegen.

(2) Die Einstellungsvoraussetzungen und die dienstrechtliche Stellung der wissenschaftsstützenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bestimmen sich nach den allgemeinen dienstrechtlichen Vorschriften.

Teil 7

Lehre und Studium

Kapitel 1

Lehre

Art. 60

Studienberatung

¹Die Hochschule unterrichtet **als Daueraufgabe** Studierende sowie Studienbewerberinnen und Studienbewerber über die Studienmöglichkeiten und über Inhalte, Aufbau und Anforderungen eines Studiums. ²Sie unterstützt die Studierenden in ihrem Studium durch ein bedarfsgerechtes Angebot von Einführungsveranstaltungen in den einzelnen Studiengängen und eine studienbegleitende fachliche Beratung während des gesamten Studiums. ³Sie verschafft sich bis zum Ende des ersten Jahres des Studiums einen Überblick über den bisherigen Studienverlauf, informiert die Studierenden und führt gegebenenfalls eine Studienberatung durch. ⁴Die Hochschule wirkt bei der Studienberatung insbesondere mit den für die Berufsberatung und den für die staatlichen Prüfungen zuständigen Stellen sowie den Gymnasien, Berufsoberschulen und Fachoberschulen zusammen.

Diese Aufgabe erfordert vielfältige fachliche Kenntnisse und pädagogische Eignung, sowie Einfühlungsvermögen und Menschenkenntnis. Sie sollte im Regelfall von längerfristig beschäftigtem Personal erfüllt werden.

Art. 61 Lehrbeauftragte

(1) ¹Zur Ergänzung des Lehrangebots können Lehraufträge erteilt werden. ²An Kunsthochschulen können sie auch zur Sicherstellung des Lehrangebots in einem Fach erteilt werden. ³Lehrbeauftragte werden in der Regel für ein Semester durch die Hochschule bestellt. ⁴Sie stehen in einem öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnis. ⁵Lehrbeauftragte sollen mindestens die Voraussetzungen nach Art. 41 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 sowie – im Bereich der Medizin – nach Art. 41 Abs. 1 Satz 7, im Bereich der Fachhochschulstudiengänge nach Art. 41 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 erfüllen und eine mindestens dreijährige berufliche Praxis nachweisen. ⁶Ein Lehrauftrag ist **in einem angemessenen Verhältnis zur aufgewendeten Zeit für Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung einschließlich der Prüfungen zu vergüten, kurzfristig unverschuldet ausgefallene Lehrveranstaltungen sind zu vergüten**. ⁷Dies gilt nicht, wenn Lehrbeauftragte von sich aus auf eine Vergütung verzichten oder wenn die durch den Lehrauftrag entstehende Belastung bei der Bemessung der Dienstaufgaben einer oder eines hauptberuflich im öffentlichen Dienst Tätigen entsprechend berücksichtigt wird.

(2) ¹Personen, die bereits auf Grund eines Dienstverhältnisses zu einer Lehrtätigkeit an einer Hochschule verpflichtet sind oder verpflichtet werden können, können an dieser Hochschule Lehraufträge nur für Lehrveranstaltungen erhalten, die nicht zu ihren Dienstobliegenheiten zählen. ²Ausnahmen hiervon sind zulässig bei Lehrveranstaltungen insbesondere im Bereich der Weiterbildung und in berufsbegleitenden Studiengängen. ³Die Lehrverpflichtung darf zur Wahrnehmung des Lehrauftrags nicht ermäßigt werden.

(3) Die Lehrbeauftragten nehmen die ihnen übertragenen Aufgaben selbstständig wahr; Art. 39 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 gilt entsprechend.

(4) Die Beschäftigung von Lehrbeauftragten in den akademischen Selbstverwaltungseinheiten für Theologie und in den Fächern Theologie, Religionspädagogik und Didaktik des Religionsunterrichts der Universitäten kann im Hinblick auf die Bestimmungen des Art. 3 § 2 des Konkordats zwischen seiner Heiligkeit Papst Pius XI. und dem Staate Bayern sowie des Art. 2 Abs. II und Art. 5 Abs. III bis V des Vertrages zwischen dem Bayerischen Staate und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern rechts des Rheins erst dann erfolgen, wenn das Staatsministerium der Hochschule schriftlich mitgeteilt hat, dass keine Einwendungen erhoben werden.

(5) Das Staatsministerium erlässt im Benehmen mit den Hochschulen Bestimmungen über die Beschäftigung von Lehrbeauftragten und – im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat – insbesondere über die Lehrauftragsvergütung.

Kapitel 2 Studium und Prüfung

Art. 62 Studium, Lehre und Studienjahr

(1) ¹Studium und Lehre sollen die Studierenden auf ein berufliches Tätigkeitsfeld vorbereiten und ihnen die dafür erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden dem jeweiligen Studiengang entsprechend so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlicher oder künstlerischer Arbeit und zu verantwortungsvollem Handeln in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat befähigt werden. ²Dabei sollen die besonderen Belange von Studierenden mit Behinderung und chronischer Erkrankung berücksichtigt werden.

(2) ¹Die Hochschulen überprüfen Inhalte und Formen des Studiums im Hinblick auf die Entwicklungen in Wissenschaft und Kunst, die Anforderungen der beruflichen Praxis und in der Berufswelt, die Methoden des Lehrens, Lernens und des Prüfens sowie die Schaffung eines europäischen Hochschulraums und entwickeln diese ständig weiter. ²Dabei soll insbesondere den Anforderungen und Möglichkeiten der Digitalisierung Rechnung getragen werden.

(3) Das Studienjahr wird in der Regel in Semester eingeteilt.

Art. 63 **Studiengänge, gestufte Studienstruktur, sonstige Studien**

(1) ¹Ein Studiengang ist ein durch Studien- und Prüfungsordnungen geregeltes, auf einen bestimmten Hochschulabschluss oder gleichwertigen Abschluss gerichtetes Studium, das in der Regel zu einem berufsqualifizierenden Abschluss führt. ²Als berufsqualifizierend im Sinne dieses Gesetzes gilt auch der Abschluss eines Studiengangs, durch den die fachliche Eignung für einen beruflichen Vorbereitungsdienst oder eine berufliche Einführung vermittelt wird. ³Duale Studiengänge binden eine Berufsausbildung (ausbildungsintegrierende Studiengänge) oder an deren Stelle tretende Praxisphasen (praxisintegrierende Studiengänge) in das Studium ein und verzahnen die Studien- und Ausbildungs- oder Praxisphasen systematisch sowohl inhaltlich als auch organisatorisch und vertraglich. ⁴Die Hochschulen können Studiengänge auch so gestalten, dass sie von einzelnen Studierenden dual studiert werden können.

(2) ¹Sind auf Grund der maßgebenden Studien- und Prüfungsordnung aus einer größeren Zahl zulässiger Fächer für das Studium Fächer auszuwählen, ist jedes dieser Fächer ein Teilstudiengang. ²Die Bestimmungen über den Studiengang gelten entsprechend.

(3) ¹In der in der Regel gestuften Studienstruktur

1. führen grundständige Studiengänge zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss, in der Regel zu einem Bachelorabschluss (Bachelorstudiengänge); unberührt bleiben Studiengänge, die ganz oder teilweise mit einer staatlichen oder kirchlichen Prüfung abschließen; an Hochschulen für angewandte Wissenschaften und entsprechenden Studiengängen an anderen Hochschulen (Fachhochschulstudiengänge) enthalten grundständige Studiengänge in der Regel ein praktisches Studiensemester;
2. vermitteln postgraduale Studiengänge Absolventinnen und Absolventen eines Hochschulstudiums weitere Qualifikationen und führen in der Regel zu einem Masterabschluss (Masterstudiengänge); konsekutive Masterstudiengänge schließen an einen ersten Hochschulabschluss an und sind als fachlich vertiefende, verbreiternde, fachübergreifend erweiternde oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet.

²Bachelor- und Masterstudiengänge sind in Studieneinheiten gegliedert, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind (Module) und denen in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von Leistungspunkten zugeordnet ist. ³In sonstigen Studiengängen soll dies angestrebt werden, um die Anrechnung nach Art. 70 zu erleichtern. ⁴Studiengänge können in Vollzeit und Teilzeit sowie als berufs- oder ausbildungsbegleitende Studiengänge, die neben einer Berufstätigkeit oder Berufsausbildung absolviert werden können, angeboten werden.

(4) ¹Die Hochschulen unterrichten das Staatsministerium über die Einrichtung, wesentliche Änderung oder Aufhebung eines Studiengangs spätestens drei Monate vor Beginn des betreffenden Semesters. ²Das Staatsministerium kann die Einrichtung, wesentliche Änderung oder Aufhebung eines Studiengangs untersagen oder hierfür Maßgaben erteilen, wenn dies insbesondere aus hochschul- und wissenschaftspolitischen Gründen erforderlich ist. ³Bei akkreditierungspflichtigen Studiengängen gemäß Art. 7 Abs. 4 ist eine Akkreditierung spätestens innerhalb der Regelstudienzeit gegenüber dem Staatsministerium nachzuweisen.

(5) ¹Zum Erwerb von wissenschaftlichen, künstlerischen oder beruflichen Teilqualifikationen können die Hochschulen folgende sonstige Studien anbieten:

1. grundständige und postgraduale Modulstudien, in denen einzelne Module eines grundständigen oder postgradualen Studiengangs absolviert werden,
2. Zusatzstudien, in denen parallel zu einem grundständigen oder postgradualen Studiengang weitere Teilqualifikationen erworben werden.

²Wenn die sonstigen Studien durch eine Hochschulprüfung abgeschlossen werden, können die Hochschulen durch Satzung die Vergabe eines Zertifikats regeln.

(6) ¹Die Hochschulen können fremdsprachige Studiengänge anbieten. ²Ebenso können sie gemeinsam mit ausländischen, insbesondere europäischen Partnerhochschulen internationale Studiengänge entwickeln, in denen Studienabschnitte und Prüfungen an der ausländischen Hochschule erbracht werden. ³Die Hochschulen können außerhalb eines Studiums insbesondere zur Förderung des internationalen Austauschs auch Veranstaltungen wie Summer Schools entwickeln.

(7) ¹Schülerinnen und Schülern, die nach der einvernehmlichen Einschätzung von Schule und Hochschule besondere Begabungen aufweisen, kann im Einzelfall genehmigt werden, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen sowie Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen (Frühstudium). ²Gleiches gilt im Einvernehmen mit der Schule für Schülerinnen und Schüler, die nach Einschätzung einer Kunsthochschule besondere künstlerische Begabungen aufweisen (Jungstudium). ³Das Jungstudium kann auch besondere Angebote umfassen.

Art. 64 **Weiterbildung**

(1) ¹Die wissenschaftliche und künstlerische Weiterbildung dient der wissenschaftlichen oder künstlerischen Vertiefung und Ergänzung berufspraktischer Erfahrungen sowie der Aneignung für die berufliche

Entwicklung erforderlicher Kompetenzen (akademische Weiterbildung). ²Zur akademischen Weiterbildung können die Hochschulen anbieten:

1. Masterstudiengänge, die an eine qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel grundsätzlich nicht unter einem Jahr anknüpfen und diese inhaltlich berücksichtigen (weiterbildende Masterstudiengänge), und
2. folgende sonstige Studien:
 - a) weiterbildende Modulstudien, in denen einzelne Module eines weiterbildenden Masterstudiengangs absolviert werden,
 - b) weiterbildende Studien, die vertiefend oder ergänzend zu berufspraktischen Erfahrungen wissenschaftliche, künstlerische oder berufliche Teilqualifikationen vermitteln.

³Wenn die sonstigen Studien durch eine Hochschulprüfung abgeschlossen werden, können die Hochschulen durch Satzung die Vergabe eines Zertifikats regeln (Zertifikatsprogramme).

(2) ¹Die Hochschulen können auch Angebote entwickeln und durchführen, die der Weiterbildung von Personen mit einer laufenden oder abgeschlossenen Berufsausbildung dienen (akademische Weiterqualifizierung). ²Zur akademischen Weiterqualifizierung können die Hochschulen anbieten:

1. Bachelorstudiengänge, die an die Berufsausbildung anknüpfen und auf dieser aufbauen, sie vertiefen oder erweitern und die berufsbegleitend angeboten werden (weiterqualifizierende Bachelorstudiengänge), und
2. folgende sonstige Studien:
 - a) weiterqualifizierende Modulstudien, in denen einzelne Module eines weiterqualifizierenden Bachelorstudiengangs absolviert werden,
 - b) weiterqualifizierende Studien, die an die Berufsausbildung anknüpfen und vertiefend oder ergänzend zu berufspraktischen Erfahrungen wissenschaftliche, künstlerische oder berufliche Teilqualifikationen vermitteln.

³Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

Art. 65 Regelstudienzeit

(1) ¹In den Prüfungsordnungen ist eine Studienzeit vorzusehen, in der ein Hochschulabschluss erworben werden kann oder sonstige Studien abgeschlossen werden können (Regelstudienzeit). ²Die Regelstudienzeit schließt Zeiten einer in den Studiengang eingeordneten berufspraktischen Tätigkeit, praktische Studiensemester und Prüfungszeiten ein. ³Die Regelstudienzeit ist maßgebend für die Gestaltung der Studienordnung, für die Sicherstellung des Lehrangebots, für die Gestaltung des Prüfungsverfahrens sowie für die Ermittlung und Festsetzung der Ausbildungskapazitäten.

(2) ¹Die Regelstudienzeit beträgt

1. bei Bachelorstudiengängen mindestens drei und höchstens vier Jahre, bei Fachhochschulstudiengängen in der Regel dreieinhalb Jahre,
2. bei sonstigen grundständigen Studiengängen höchstens viereinhalb Jahre,
3. bei Masterstudiengängen mindestens ein Jahr und höchstens zwei Jahre, bei Fachhochschulstudiengängen in der Regel eineinhalb Jahre,
4. bei Promotionsstudiengängen höchstens fünf Jahre.
5. bei sonstigen postgradualen Studiengängen in der Regel höchstens zwei Jahre.

²Bei gestuften Studiengängen, die zu einem Bachelorabschluss und einem konsekutiven Masterabschluss führen, beträgt die Gesamtregelstudienzeit höchstens fünf Jahre. ³Darüber hinausgehende Regelstudienzeiten dürfen in besonders begründeten Fällen festgesetzt werden. ⁴Dies gilt auch für Studiengänge, die in besonderen Studienformen, zum Beispiel in Teilzeit oder berufsbegleitend, durchgeführt werden. ⁵Die Regelstudienzeit bei Modulstudien entspricht den für den jeweiligen Studiengang geltenden Regelungen für das Modul; im Übrigen richtet sie sich nach den Erfordernissen der jeweiligen sonstigen Studien.

Art. 66 Studienordnungen

(1) ¹Soweit dies für die Planung des Studiums erforderlich ist, soll die Hochschule eine Studienordnung durch Satzung aufstellen. ²Sie regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung Inhalt und Aufbau des Studiums. ³Die Studienordnung kann die Voraussetzungen für die Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen regeln, insbesondere diese vom Nachweis ausreichender Kenntnisse oder besonderer Befähigung abhängig machen.

(2) ¹Bei Studiengängen, die ganz oder teilweise mit einer staatlichen Prüfung abschließen, bedarf die Studienordnung des Einvernehmens mit dem für die jeweilige staatliche Prüfung zuständigen Staatsministerium. ²Dies gilt nicht für Studiengänge, bei denen die Hochschulprüfung die staatliche Prüfung umfasst.

Art. 67

Studienleitende Maßnahmen, begrenzte Fächerwahl

(1) ¹Haben in einem Studiengang einzelne Lehrveranstaltungen eine beschränkte Aufnahmekapazität, kann die Hochschule die Anzahl von Studierenden in einer einzelnen Lehrveranstaltung begrenzen, wenn der Abschluss des Studiums innerhalb der Regelstudienzeit dadurch nicht ausgeschlossen wird. ²Die Kriterien für die Aufnahme in Lehrveranstaltungen mit begrenzter Aufnahmekapazität legt die Hochschule durch Satzung fest. ³Die Auswahl soll vorrangig nach dem Studienfortschritt, bei Lehrveranstaltungen gleichen Inhalts an verschiedenen Orten nach sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründen erfolgen.

(2) ¹Der Zugang zu Teilstudiengängen, Studienrichtungen oder Studienschwerpunkten und Fächern, die im Verlauf des Studiums gewählt werden können, darf unter der Voraussetzung der erschöpfenden Nutzung der Ausbildungskapazität begrenzt werden. ²Das Nähere, insbesondere die Zahl der aufzunehmenden Studierenden, die Auswahlkriterien und das Verfahren, regelt die Hochschule durch Satzung. ³Die Auswahl soll nach Möglichkeit auf Grund von Leistungsnachweisen erfolgen, die im Verlauf des Studiums erbracht worden sind.

Art. 68

Prüfungen, Prüfungsordnungen, Verordnungsermächtigung

(1) ¹Das Studium wird in der Regel durch eine Hochschulprüfung, eine staatliche oder eine kirchliche Prüfung abgeschlossen. ²In Bachelor- und Masterstudiengängen finden die Prüfungen der Bachelor- oder Masterprüfung studienbegleitend statt (Modulprüfungen), in den sonstigen Studiengängen soll dies angestrebt werden. ³In sonstigen grundständigen Studiengängen findet spätestens bis zum Ende des vierten Semesters eine Vor- oder Zwischenprüfung statt. ⁴Der Übergang in das Hauptstudium setzt in der Regel die erfolgreiche Ablegung der Vor- oder Zwischenprüfung voraus. ⁵Soweit Studiengänge mit einer staatlichen Prüfung abschließen, können staatliche Vor- oder Zwischenprüfungen oder entsprechende Hochschulprüfungen vorgesehen werden. ⁶Im Studiengang Rechtswissenschaft wird eine Zwischenprüfung als Hochschulprüfung durchgeführt. ⁷Das Ablegen von Hochschulprüfungen setzt die Immatrikulation gemäß Art. 71 Abs. 1 Satz 1 voraus; dies gilt nicht in den Fällen des Abs. 5, Art. 63 Abs. 7 und Art. 71 Abs. 1 Satz 5.

(2) ¹Hochschulprüfungen werden auf Grund von Prüfungsordnungen abgenommen, die von den Hochschulen durch Satzung erlassen werden und der Genehmigung durch die Präsidentin oder den Präsidenten bedürfen. ²Die Genehmigung wird versagt, wenn die Prüfungsordnung

1. gegen eine Rechtsvorschrift verstößt,
2. eine mit Art. 65 Abs. 2 unvereinbare Regelstudienzeit vorsieht,
3. einer Empfehlung oder Vereinbarung der Länder in der Bundesrepublik Deutschland nicht entspricht, mit der die Einheitlichkeit oder die Gleichwertigkeit der Ausbildung oder der Abschlüsse und die Möglichkeit des Hochschulwechsels gewährleistet werden, soweit dieses Gesetz keine abweichenden Regelungen trifft,
4. keine Schutzbestimmungen entsprechend dem Mutterschutzgesetz sowie entsprechend den Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes über die Elternzeit oder entsprechend den Fristen des Pflegezeitgesetzes über die Pflegezeit enthält oder deren Inanspruchnahme nicht ermöglicht oder
5. die besonderen Belange Studierender mit Behinderung und chronischer Erkrankung im Sinne des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes zur Wahrung ihrer Chancengleichheit nicht berücksichtigt.

³Art. 66 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Die Prüfungsordnung regelt die Prüfungsanforderungen und das Prüfungsverfahren. ²Sie muss insbesondere regeln

1. den Zweck der Prüfung, die Gegenstände der Prüfung und die Anforderungen in der Prüfung,
2. die Prüfungsorgane,
3. die Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung, für den Erwerb der Zulassungsvoraussetzungen und deren Wiederholbarkeit,
4. das Verfahren zur Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen nach Art. 70,
5. die Regeltermine für die Modulprüfungen sowie die Vor-, Zwischen- und Abschlussprüfung oder die Fristen für die Meldung zu diesen Prüfungen,
6. die Regelstudienzeit und die erforderlichen Module einschließlich der erforderlichen Leistungspunkte sowie den Umfang der erforderlichen Lehrveranstaltungen; die Prüfungsordnung kann bei Studiengängen, die in Teilzeit oder berufsbegleitend durchgeführt werden, vorsehen, dass in den Semestern höchstens eine bestimmte Anzahl an Leistungspunkten erworben werden kann; überschreiten Studierende diese Anzahl in einem oder mehreren Semestern, gilt Art. 70 Abs. 3 Satz 4 entsprechend,

7. die Bekanntmachung der Prüfung und die Benachrichtigung der Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer,
8. die Form und das Verfahren der Prüfung einschließlich der Bearbeitungszeiten,
9. die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften,
10. die Grundsätze für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen und die Ermittlung des Prüfungsergebnisses; schriftliche Prüfungsleistungen, die als nicht bestanden bewertet werden sollen, werden von zwei Prüferinnen oder Prüfern bewertet; mündliche Prüfungen sind mindestens von einer Prüferin oder einem Prüfer und einer sachkundigen Beisitzerin oder einem sachkundigen Beisitzer durchzuführen; *(streichen: handelt es sich um Modulprüfungen, kann die mündliche Prüfung auch von nur einer Prüferin oder einem Prüfer durchgeführt werden, es sei denn, es handelt sich um den letztmöglichen Prüfungsversuch.)*
11. die Wiederholung der Prüfung, wobei durch studienorganisatorische Maßnahmen sicherzustellen ist, dass die Wiederholung in der Regel innerhalb einer Frist von sechs Monaten möglich ist; bei Modulstudien kann die Prüfung einmal wiederholt werden,
12. den nach bestandener Prüfung zu verleihenden Grad.

Zu Punkt 10: Auch wenn es einen erhöhten Personalaufwand nach sich zieht, empfehlen wir dringend, bei der bewährten Regel von „vier Augen“ auf Prüfendenseite für alle Prüfungen zu bleiben. Dies erhöht zum einen die Objektivität der Bewertung, zum anderen schützt sie die Prüfenden vor ungerechtfertigten Anschuldigungen.

(4) ¹Die Studierenden können von den Regelterminen und Fristen nach Abs. 3 Satz 2 Nr. 5 nach Maßgabe der Prüfungsordnung abweichen. ²Die Prüfungsordnung darf eine Verschiebung zulassen

1. für die Bachelor- und Masterprüfung sowie die Abschlussprüfung in sonstigen postgradualen Studiengängen um höchstens zwei Semester,
2. für die Vor- und Zwischenprüfung um höchstens ein Semester,
3. für die Abschlussprüfung in sonstigen grundständigen Studiengängen um höchstens vier Semester.

³Die Fristen können nach Maßgabe der Prüfungsordnung um die für die Wiederholung von Prüfungen benötigten Semester verlängert werden. ⁴Überschreiten Studierende aus von ihnen zu vertretenden Gründen die in der Prüfungsordnung festgelegten Fristen für die Meldung zur Prüfung oder für die Ablegung der Prüfung oder legen sie eine Prüfung, zu der sie sich gemeldet haben, aus von ihnen zu vertretenden Gründen nicht ab, gelten die nicht fristgerecht abgelegten Prüfungsteile als abgelegt und nicht bestanden. ⁵Überschreiten Studierende einer Hochschule für Musik aus von ihnen zu vertretenden Gründen die Fristen nach Abs. 3 Satz 2 Nr. 5 oder legen sie eine Prüfung, zu der sie sich gemeldet haben, aus von ihnen zu vertretenden Gründen nicht ab, gilt die Prüfung als abgelegt und nicht bestanden.

(5) ¹Für geeignete Studiengänge ist in der Prüfungsordnung vorzusehen, dass eine erstmals nicht bestandene Abschlussprüfung als nicht abgelegt gilt, wenn sie nach ununterbrochenem Fachstudium spätestens zum Regeltermin vollständig abgelegt wurde (freier Prüfungsversuch). ²Nach der Prüfungsordnung anerkannte Studienzeiten bei Hochschul-, Studiengang- oder Fachwechsel werden auf das Fachstudium angerechnet; Semester, in denen Studierende beurlaubt waren (Art. 77 Abs. 2), bleiben unberücksichtigt. ³Im Rahmen des freien Prüfungsversuchs bestandene Fachprüfungen werden angerechnet, wenn die Meldung zur erneuten Ablegung der Prüfung innerhalb einer von der Prüfungsordnung festzulegenden Frist unverzüglich erfolgt. ⁴Die Fachprüfungen können zur Notenverbesserung einmal wiederholt werden, wobei das jeweils bessere Ergebnis zählt. ⁵Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend für Vor-, Zwischen- und Teilprüfungen sowie für Modulprüfungen; sie gelten nicht für die Abschlussarbeit.

Diese Regelung (Freischuss) ist aus dem bisherigen HSChG übernommen. Besonders zügig Studierende erhalten so die Möglichkeit, eine früh angetretene Prüfung, bei der sie unter ihrem Leistungsniveau bleiben, zur Notenverbesserung zu wiederholen. Die Regelung belohnt zügiges Studieren und sollte weiterhin Bestand haben.

(6) ¹Hochschulen für angewandte Wissenschaften, an denen Bachelorstudiengänge Übersetzen und Dolmetschen bestehen, können im Einvernehmen mit dem Staatsministerium in anderen als den in diesen Studiengängen angebotenen Fremdsprachen Hochschulprüfungen für nicht immatrikulierte Personen durchführen (Externenprüfungen). ²Diese Personen müssen über die Qualifikation für ein Studium an einer Hochschule für angewandte Wissenschaften in Bayern verfügen und die staatliche Prüfung für Übersetzerinnen und Übersetzer oder die staatliche Prüfung für Übersetzerinnen und Dolmetscherinnen oder Übersetzer und Dolmetscher in der betreffenden Fremdsprache in Bayern abgelegt haben. ³Voraussetzung ist eine ausreichend breite Vertretung des jeweiligen Fachs einschließlich der erforderlichen fachlichen Prüfungskompetenz durch das hauptberuflich tätige wissenschaftliche Personal an dieser Hochschule oder an einer mit dieser kooperierenden Hochschule. ⁴Externenprüfungen sind wie ein Studiengang akkreditierungspflichtig gemäß Art. 7 Abs. 4; die Verordnung nach Art. 7 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend.

(7) ¹Zur Erprobung neuer oder effizienterer Prüfungsmodelle kann das Staatsministerium durch Rechtsverordnung vorsehen, dass Prüfungen, die ihrer Natur nach dafür geeignet sind, in elektronischer Form und ohne die Verpflichtung durchgeführt werden können, persönlich in einem vorgegebenen Prüfungsraum anwesend sein zu müssen. ²In der Rechtsverordnung werden insbesondere Bestimmungen getroffen

1. zur Sicherung des Datenschutzes,
2. zur Sicherung persönlicher Leistungserbringung durch die zu Prüfende oder den zu Prüfenden während der gesamten Prüfungsdauer,
3. zur eindeutigen Authentifizierung der oder des zu Prüfenden,
4. zur Verhinderung von Täuschungshandlungen,
5. zum Umgang mit technischen Problemen.

³Im Übrigen bleiben Abs. 3 Satz 2 Nr. 8 und Art. 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 4 unberührt. ⁴Das Staatsministerium evaluiert diese Bestimmung sowie die darauf aufbauenden Prüfungsregelungen spätestens zum Jahresende 2024 und berichtet hierzu dem Landtag. ⁵Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Prüfungen oder Verfahren mit Prüfungscharakter im Rahmen der Art. 72 Abs. 6 Satz 4, Art. 73 Abs. 1, 2 und 4 und Art. 74 Abs. 1 Satz 2 sowie mündliche Prüfungen nach Art. 81 Abs. 1 Satz 1.

Art. 69 Prüferinnen und Prüfer

(1) ¹Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. ²Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind nach Maßgabe der Prüfungsordnungen der Hochschulen nur befugt

1. Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, **Privatdozentinnen und Privatdozenten, apl-Professorinnen und apl-Professoren**, sowie entpflichtete Professorinnen und Professoren,
2. nach näheren Vorschriften des Staatsministeriums im Ruhestand befindliche Professorinnen und Professoren, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen.

(2) Das prüfungsberechtigte wissenschaftliche Personal für Theologie, Religionspädagogik oder Didaktik des Religionsunterrichts an einer Universität, an der eine akademische Selbstverwaltungseinheit für Theologie des selben Bekenntnisses nicht vorhanden ist, wirkt bei Hochschulprüfungen und Habilitationen, die zu theologischen akademischen Graden oder zur Feststellung einer entsprechenden Lehrbefähigung führen, in der akademischen Selbstverwaltungseinheit des selben Bekenntnisses der nächstgelegenen Universität mit, an der eine solche vorhanden ist.

Art. 70 Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen

(1) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen oder durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Fernstudieneinheit im Rahmen eines Studiengangs an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, sowie auf Grund solcher Studiengänge erworbene Abschlüsse sind anzuerkennen, sofern hinsichtlich der erworbenen und der nachzuweisenden Kompetenzen keine wesentlichen Unterschiede bestehen. ²Gleiches gilt für Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Bayern im Rahmen von Modul- und Zusatzstudien, an der Virtuellen Hochschule Bayern oder im Rahmen eines Früh- oder Jungstudiums erbracht worden sind. ³Die Anerkennung dient der Fortsetzung des Studiums, der Ablegung von Prüfungen, der Aufnahme eines weiteren Studiums oder der Zulassung zur Promotion.

(2) ¹Kompetenzen, die im Rahmen weiterbildender oder weiterqualifizierender Studien oder außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, (**streichen: können**) **sollen** angerechnet werden, wenn sie gleichwertig sind. (**Streichen: ²Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.**)

Die Einschränkung auf die Hälfte führt dazu, dass willkürlich dieselben, gleichwertigen Leistungen anerkannt oder nicht anerkannt werden können, je nach dem, welche sonst anerkannt wurden. Alle gleichwertigen Leistungen sollen auch anerkannt werden. Studierende zu zwingen, die bereits erworbenen Kompetenzen nochmals erwerben zu müssen, ist widersinnig, verschwendet Ressourcen und widerspricht dem Geist von Bologna.

(3) ¹Anerkennung und Anrechnung durch die Hochschulen erfolgen auf Antrag. ²Es obliegt der Antragstellerin oder dem Antragsteller, die für die Anerkennung oder Anrechnung erforderlichen Informationen bereitzustellen. ³Abweichend von Satz 1 werden bei einem Wechsel zwischen einem Studium in Vollzeit, Teilzeit oder berufsbegleitendem Studium in dem inhaltsgleichen Studiengang erworbene Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen von den Hochschulen von Amts wegen übertragen. ⁴Die Hochschulen stufen die Studierenden in der Regel in das dem Studienfortschritt entsprechende Fachsemester ein; die Hochschulen regeln das Nähere durch Satzung. ⁵Wird die Anerkennung oder Anrechnung versagt, kann die betroffene Person eine Überprüfung der Entscheidung durch die Hochschulleitung beantragen, soweit die Anrechnung nicht einen Studiengang betrifft, der mit einer staatlichen oder kirchlichen Prüfung abgeschlossen wird. ⁶Die Hochschulleitung gibt der für die Entscheidung über die Anrechnung zuständigen Stelle eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags. ⁷§ 5a Abs. 1 Satz 2 und § 112 des Deutschen Richtergesetzes bleiben unberührt.

Kapitel 3 Zugang und Immatrikulation

Art. 71 Allgemeine Bestimmungen

(1) ¹Die Aufnahme eines Studiengangs oder sonstiger Studien (Studium) setzt die Immatrikulation als Studierende oder Studierender voraus. ²Studienbewerberinnen und Studienbewerber werden als Studierende immatrikuliert, wenn sie die für das Studium erforderliche Qualifikation nachweisen und kein Immatrikulationshindernis vorliegt. ³Die Immatrikulation in zwei oder mehreren zulassungsbeschränkten Studiengängen ist nur zulässig, wenn ein besonderes berufliches, wissenschaftliches oder künstlerisches Interesse am gleichzeitigen Studium in diesen Studiengängen besteht. ⁴Die Immatrikulation in Modulstudien ist nur zulässig, soweit die einzelnen Module nicht Teil eines zulassungsbeschränkten Studiengangs sind. ⁵Für die Teilnahme an weiterbildenden und weiterqualifizierenden Studien (Art. 64 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Buchst. b und Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 Buchst. b) kann von einer Immatrikulation abgesehen werden.

(2) ¹Die Studierenden sind zur Angabe folgender von den Hochschulen zu erhebenden Daten verpflichtet:

1. Name, Vorname, Geburtsname,
2. Geschlecht,
3. Geburtsdatum und -ort,
4. Staatsangehörigkeit,
5. Semester- und Heimatwohnsitz,
6. Zeitpunkt, Ort und Art der Hochschulzugangsberechtigung,
7. berufspraktische Tätigkeiten vor Aufnahme des Studiums,
8. Praxissemester und Semester an Studienkollegs,
9. Angaben zu einer gleichzeitig besuchten weiteren Hochschule, zu in vorausgehenden Semestern besuchten Hochschulen und der Hochschule der Ersteinschreibung sowie zu einem Auslandsstudium,
10. Ort der angestrebten Abschlussprüfung,
11. Angaben zu durch Anerkennung und Anrechnung erworbenen Leistungspunkten,
12. Art, Fach, Semester, Monat und Jahr des Prüfungsabschlusses, Prüfungserfolg und Gesamtnote abgelegter Prüfungen,
13. Studienunterbrechungen nach Art und Dauer,
14. Grund, Semester und Jahr bei Beurlaubungen und Exmatrikulation.

²Darüber hinaus sind sie verpflichtet, weitere von den Hochschulen

1. für die Immatrikulation, Beurlaubung und Exmatrikulation nach den Art. 71 bis 78 und den auf Grund von Art. 79 erlassenen Satzungen,
2. für die Zulassung und Voranmeldung nach dem Bayerischen Hochschulzulassungsgesetz, der Hochschulzulassungsverordnung sowie nach sonstigen Rechtsvorschriften und
3. für die Meldung und Zulassung sowie die Abnahme von Prüfungen oder Studienleistungen nach den jeweiligen Prüfungs- und Studienordnungen

zu erhebende Daten anzugeben.

(3) ¹Die Hochschulen können neben den Studierenden weitere Personen immatrikulieren. ²Die näheren Einzelheiten hierzu werden durch Satzung geregelt, in der auch Bestimmungen über Art, Umfang und Behandlung der zu erhebenden und zu verarbeitenden personenbezogenen Daten, die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich sind, zu treffen sind.

Art. 72 Allgemeine Qualifikationsvoraussetzungen für das grundständige Studium, Verordnungsermächtigung

(1) Die Qualifikation für ein Studium von universitären Studiengängen, das zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führt, wird durch die Hochschulreife nachgewiesen.

(2) ¹Die Qualifikation für ein Studium von Fachhochschulstudiengängen, das zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führt, wird durch die Hochschulreife und die Fachhochschulreife nachgewiesen. ²Dies gilt auch für den Studiengang Brauwesen mit dem Abschluss Diplom-Braumeister an der Technischen Universität München.

(3) ¹Durch erfolgreiche Prüfungsleistungen auf der Grundlage von Leistungspunkten gemäß Art. 63 Abs. 3 Satz 2, die in einem grundständigen Fachhochschulstudiengang nach den Festlegungen der jeweiligen Prüfungsordnung innerhalb der ersten beiden Fachsemester erreicht werden sollen, wird die fachgebundene Hochschulreife für einen eng verwandten universitären Studiengang erworben. ²Durch das Zeugnis über den erfolgreichen Abschluss eines Fachhochschulstudiengangs wird die allgemeine Hochschulreife nachgewiesen.

(4) ¹Die Hochschulen können für einzelne Studiengänge durch Satzung bestimmen, dass eine dem Studienziel dienende abgeschlossene Berufsausbildung oder eine praktische Tätigkeit von bis zu zwei Jahren nachzuweisen ist. ²Der Nachweis kann vor der Aufnahme des Studiums oder bis zu einem bestimmten Zeitpunkt innerhalb des Studiengangs verlangt werden. ³In der Satzung werden nähere Regelungen insbesondere zu Art und Umfang der geforderten Berufsausbildung oder Tätigkeit und den Zeitpunkt des Nachweises getroffen. ⁴Weiterqualifizierende Bachelorstudiengänge setzen den Abschluss einer Berufsausbildung voraus.

(5) ¹Absolventinnen und Absolventen der Meisterprüfung wird der allgemeine Hochschulzugang eröffnet, wenn sie ein Beratungsgespräch an der Hochschule absolviert haben. ²Satz 1 gilt entsprechend für Absolventinnen und Absolventen der vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus der Meisterprüfung gleichgestellten beruflichen Fortbildungsprüfungen sowie für die Absolventinnen und Absolventen von Fachschulen und Fachakademien.

(6) ¹Der fachgebundene Hochschulzugang wird eröffnet, wenn die Hochschule die Studieneignung festgestellt hat. ²Voraussetzungen sind der erfolgreiche Abschluss einer mindestens zweijährigen Berufsausbildung und eine anschließende in der Regel mindestens dreijährige hauptberufliche Berufspraxis. ³Die Berufsausbildung und die Berufspraxis werden in einem dem angestrebten Studienfach fachlich verwandten Bereich erbracht. ⁴Die Feststellung nach Satz 1 erfolgt in einem besonderen Prüfungsverfahren oder durch ein nachweislich erfolgreich absolviertes Probestudium von mindestens einem Jahr. ⁵Vor Durchführung des Prüfungsverfahrens oder vor Aufnahme des Probestudiums findet ein Beratungsgespräch an der Hochschule statt. ⁶Falls die Hochschule in einem Studiengang ein Eignungsfeststellungsverfahren gemäß Art. 73 Abs. 4 durchführt, ist die Studieneignung in dem besonderen Prüfungsverfahren, nicht aber durch ein Probestudium nachzuweisen.

(7) Abweichend von Abs. 1 bis 6 ist eine Immatrikulation zulässig

1. an Universitäten als Studierende oder Studierender am Studienkolleg bei den Universitäten des Freistaates Bayern im Studiengang Vorbereitungsstudium für ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber,
2. an den Hochschulen für angewandte Wissenschaften sowie in Lehrgängen an Hochschulen für angewandte Wissenschaften zum Erwerb der Fachhochschulreife (Propädeutikum) als Studierende oder Studierender am Studienkolleg bei den Hochschulen für angewandte Wissenschaften des Freistaates Bayern im Studiengang Vorbereitungsstudium für ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber.

(8) ¹Für den Zugang zu grundständigen einschließlich weiterqualifizierenden Modulstudien gelten dieselben Voraussetzungen wie für den Zugang zum jeweiligen Studiengang. ²Weiterqualifizierende Studien setzen neben einer Hochschulzugangsberechtigung den Abschluss einer Berufsausbildung voraus. ³Im Übrigen bestimmt sich die Qualifikation nach den Erfordernissen der weiterqualifizierenden Studien; das Nähere regeln die Hochschulen durch Satzung.

(9) ¹Die Hochschulen bestimmen durch Satzung, welche Sprachkenntnisse nachzuweisen sind. ²Das verlangte Niveau darf für fremdsprachige grundständige Studiengänge keine höheren Anforderungen festschreiben als die Sprachkenntnisse, die an Gymnasien vor Eintritt in die Qualifikationsphase erreicht werden können. ³Satz 2 gilt insbesondere nicht für Studiengänge, die sich mit der Literatur und der jeweiligen Fremdsprache selbst beschäftigen und deren Studiengangskonzept deswegen vertiefte Kenntnisse einer oder mehrerer Fremdsprachen verlangt. ⁴Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend.

(10) ¹Zu den Abs. 5 bis 7 regeln das Nähere vom Staatsministerium zu erlassende Rechtsverordnungen. ²Dabei kann auch bestimmt werden, dass die nach Abs. 6 Satz 4 erforderlichen Regelungen für ein besonderes Prüfungsverfahren oder für das Probestudium zur Feststellung der Studieneignung ganz oder teilweise von den Hochschulen durch Satzung getroffen werden. ³Es kann zudem bestimmt werden, durch welche Abschlüsse und Zeugnisse die Hochschulreife und Fachhochschulreife nachgewiesen werden.

Art. 73 Besondere Qualifikationsvoraussetzungen für das grundständige Studium, Verordnungsermächtigung

(1) ¹Neben oder anstelle der allgemeinen Qualifikationsvoraussetzungen ist für bestimmte Studiengänge oder an bestimmten Hochschulen nach Maßgabe der Abs. 2 bis 4 und 6 die Qualifikation durch eine Eignungsprüfung oder in einem Eignungsfeststellungsverfahren nachzuweisen. ²Art. 72 Abs. 6 Satz 6 bleibt unberührt.

(2) ¹Die für das Studium an Kunsthochschulen und entsprechende Studiengänge an anderen Hochschulen erforderliche Qualifikation ist in einer Prüfung der Begabung und Eignung (Eignungsprüfung) für den gewählten Studiengang nachzuweisen. ²Studierende für das Studium eines Lehramts an öffentlichen Schulen in den Fächern Kunst und Musik müssen auch den Vorbildungsnachweis nach Art. 72 Abs. 1, 5 oder 6 erbringen.

(3) Für das Studium eines Sportstudiengangs ist neben den allgemeinen Qualifikationsvoraussetzungen die Eignung für diesen Studiengang in einer Eignungsprüfung nachzuweisen.

(4) ¹Neben den allgemeinen Qualifikationsvoraussetzungen kann die Hochschule den Nachweis der Eignung in einem Eignungsfeststellungsverfahren verlangen. ²Dies gilt nur, wenn das betreffende Studium besondere qualitative Anforderungen stellt, die jeweils zu begründen sind. ³Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, soweit der betreffende Studiengang in das Verfahren der Stiftung für Hochschulzulassung einbezogen ist oder für den Zeitraum, in dem für diesen Studiengang ein örtliches Vergabeverfahren durchgeführt wird. ⁴Für die Eignungsfeststellung können folgende Kriterien festgelegt werden:

1. Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung,
2. fachspezifische Einzelnoten der Hochschulzugangsberechtigung,
3. Auswahlgespräch,
4. schriftlicher Test,
5. einschlägige Berufsausbildung oder andere berufspraktische Tätigkeiten.

⁵Mindestens eines der in Satz 4 Nr. 2 bis 5 aufgeführten Kriterien muss mit dem Kriterium nach Satz 4 Nr. 1 kombiniert werden. ⁶Neben Kriterien nach Satz 4 Nr. 2 bis 5 muss das Kriterium nach Satz 4 Nr. 1 zumindest gleichrangig berücksichtigt werden. ⁷Bei Absolventinnen und Absolventen der Meisterprüfung sowie der vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus der Meisterprüfung gleichgestellten beruflichen Fortbildungsprüfungen werden das Kriterium nach Satz 4 Nr. 1 durch das Kriterium des arithmetischen Mittels aus den Einzelnoten der jeweiligen Prüfungsteile und das Kriterium nach Satz 4 Nr. 2 durch das Kriterium der fachspezifischen Einzelnoten dieser Prüfung ersetzt. ⁸Bei Absolventinnen und Absolventen von Fachschulen und Fachakademien wird das Kriterium nach Satz 4 Nr. 1 durch das Kriterium der Prüfungsgesamtnote ersetzt. ⁹Sofern keine Prüfungsgesamtnote im Sinne von Satz 8 ausgewiesen ist, ist Kriterium das arithmetische Mittel aus den Einzelnoten der Fächer – ausgenommen Wahlfächer – des Abschlusszeugnisses. ¹⁰Das Kriterium nach Satz 4 Nr. 2 wird bei Absolventinnen und Absolventen von Fachschulen und Fachakademien durch das Kriterium der fachspezifischen Einzelnoten im Abschlusszeugnis ersetzt.

(5) ¹Die Hochschule kann den Nachweis über die Teilnahme an einem Studienorientierungsverfahren verlangen, das der Selbsteinschätzung über die Studienwahl dienen soll. ²Das Ergebnis hat keine Auswirkungen auf den Hochschulzugang. ³Die Hochschule regelt das Nähere zu Ausgestaltung und Durchführung durch Satzung.

(6) ¹Zu den Abs. 2 bis 4 regeln das Nähere vom Staatsministerium zu erlassende Rechtsverordnungen. ²Zusätzlich zu der Eignungsprüfung nach Abs. 2 Satz 1 können weitere Vorbildungsnachweise gefordert werden. ³Zu Abs. 2 kann außerdem bestimmt werden, dass in den Fachhochschulstudiengängen der Ausbildungsrichtung Gestaltung sowie in den Fachhochschulstudiengängen Architektur und Innenarchitektur neben dem Nachweis nach Art. 72 Abs. 2, 5 und 6 die künstlerische Begabung und Eignung in einer Eignungsprüfung nachzuweisen ist. ⁴In der Rechtsverordnung zu Abs. 3 werden die Sportstudiengänge festgelegt, in der auch das Nähere über die Abnahme dieser Prüfung geregelt wird und in der auch ein Attest über die Sporttauglichkeit als Zulassungsvoraussetzung für die Prüfung vorgesehen werden kann. ⁵Durch die Rechtsverordnung nach Satz 1 kann bestimmt werden, dass die erforderlichen Regelungen ganz oder teilweise von den Hochschulen durch Satzung getroffen werden.

Art. 74

Zugang zum postgradualen Studium

(1) ¹Der Zugang zu Masterstudiengängen setzt einen Hochschulabschluss oder einen auf Grund eines Hochschulstudiums erworbenen gleichwertigen Abschluss voraus. ²Die Hochschulen können durch Satzung weitere Zugangsvoraussetzungen festlegen, insbesondere den Nachweis einer studiengangspezifischen Eignung. ³Die Hochschulen können zulassen, dass das Studium bereits vor dem Erwerb der Zugangsvoraussetzungen nach den Sätzen 1 und 2 aufgenommen wird, wenn diese spätestens innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Studiums nachgewiesen werden. ⁴Für sonstige postgraduale Studiengänge und postgraduale Modulstudien gilt Satz 1 entsprechend. ⁵Im Übrigen bestimmt sich die Qualifikation nach den Erfordernissen der sonstigen postgradualen Studiengänge und postgradualen Modulstudien; das Nähere regeln die Hochschulen durch Satzung.

(2) ¹Der Zugang zu weiterbildenden Masterstudiengängen setzt neben den Zugangsvoraussetzungen nach Abs. 1 eine qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ²Der Zugang zu weiterbildenden Modulstudien setzt neben den Zugangsvoraussetzungen nach Abs. 1 Satz 1 eine qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus; Abs. 1 Satz 5 gilt entsprechend. ³Die Hochschulen können bei weiterbildenden Modulstudien in Ausnahmefällen durch Satzung vorsehen, dass die qualifizierte berufspraktische Erfahrung auch nach Studienbeginn erworben werden kann. ⁴Weiterbildende Studien setzen neben den Zugangsvoraussetzungen nach Abs. 1 Satz 1 berufspraktische Erfahrung voraus; Art. 72 Abs. 8 Satz 3 gilt entsprechend. ⁵Die Hochschulen können bei weiterbildenden Studien durch Satzung vorsehen, dass die berufspraktische Erfahrung auch nach Studienbeginn erworben werden kann oder diese abweichend von Abs. 1 Satz 1 auch Personen mit berufspraktischer Erfahrung offenstehen, die die für die Teilnahme erforderliche Eignung im Beruf oder auf andere Weise erworben haben.

Art. 75 Immatrikulationshindernisse

Die Immatrikulation wird versagt, wenn

1. die in den Art. 72 bis 74 genannten Voraussetzungen nicht vorliegen,
2. die Studienbewerberin oder der Studienbewerber eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung oder an Kunsthochschulen auch eine durch Satzung festgelegte Probezeit endgültig nicht bestanden hat oder aus von ihr oder ihm zu vertretenden Gründen die Voraussetzungen für die Meldung zu einer Prüfung endgültig nicht mehr beibringen kann, es sei denn, dass die betreffende Person in einen anderen Studiengang oder in sonstige andere Studien wechselt,
3. in dem entsprechenden Studiengang Zulassungszahlen festgesetzt sind und die Studienbewerberin oder der Studienbewerber keinen Studienplatz zugeteilt erhält,
4. die Studienbewerberin oder der Studienbewerber die Zahlung fälliger Gebühren oder Beiträge nicht nachweist oder
5. die Studienbewerberin oder der Studienbewerber aus eigenem Verschulden den Nachweis über ihren oder seinen Krankenversicherungsstatus nicht erbringt.

Art. 76 Befristete, bedingte Immatrikulation, Verordnungsermächtigung

(1) ¹Bestehen in einem Studiengang an einer Hochschule Ausbildungsmöglichkeiten, die sich nicht auf den gesamten zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss führenden Studiengang erstrecken, gilt die Immatrikulation der Studierenden nur bis zum ordnungsgemäßen Abschluss der angebotenen Ausbildungsmöglichkeiten. ²Ist die Ausbildungsmöglichkeit bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss nur für einen Teil der Studierenden gegeben, gilt die Immatrikulation der Studierenden, die eine auf den ersten Teil des Studiengangs beschränkte Zulassung erhalten haben, weil das Weiterstudium im Geltungsbereich des Staatsvertrags über die Hochschulzulassung nicht gewährleistet ist, nur bis zum ordnungsgemäßen Abschluss des ersten Teils des Studiengangs. ³Die näheren Vorschriften werden durch Rechtsverordnung getroffen.

(2) ¹Im Fall eines Probestudiums nach Art. 72 Abs. 6 endet die Immatrikulation der Studierenden mit Ablauf des Semesters, in dem das Probestudium endgültig nicht bestanden wurde (bedingte Immatrikulation). ²Wird der Nachweis nach Art. 72 Abs. 4 Satz 2 und Abs. 10 Satz 1 sowie Art. 74 Abs. 1 Satz 3 nicht fristgerecht vorgelegt, so ist die Studierende oder der Studierende zum Ende des Semesters exmatrikuliert, in dem der Nachweis hätte erbracht werden müssen.

Art. 77 Rückmeldung und Beurlaubung

(1) Die Studierenden melden sich zu jedem Semester form- und fristgerecht zum Weiterstudium an (Rückmeldung).

(2) Studierende können von der Hochschule auf Antrag von der Verpflichtung zu einem ordnungsgemäßen Studium befreit werden (Beurlaubung).

(3) ¹Während der Beurlaubung können Studienleistungen nicht erbracht und Prüfungen an der Hochschule, an der die Beurlaubung erfolgt ist, nicht abgelegt werden. ²Eine Wiederholung nicht bestandener Prüfungen ist möglich. ³Satz 1 gilt nicht, wenn die Beurlaubung aufgrund der Inanspruchnahme von Schutzfristen entsprechend dem Mutterschutzgesetz, der Betreuung und Erziehung eines Kindes entsprechend dem Bundeseltern- und Elternzeitgesetz oder der Pflege eines nahen Angehörigen entsprechend dem Pflegezeitgesetz erfolgt.

Art. 78 Exmatrikulation

(1) Studierende sind zum Ende des Semesters exmatrikuliert, in dem sie die Abschlussprüfung bestanden haben.

(2) Studierende werden von der Hochschule exmatrikuliert, wenn sie dies beantragen oder ein Immatrikulationshindernis nach Art. 75 vorliegt.

(3) ¹Abweichend von Abs. 1 können Studierende auch nach dem Bestehen der Abschlussprüfung in dem betreffenden Studiengang immatrikuliert bleiben oder wieder immatrikuliert werden, wenn sie die Immatrikulation oder das Fortbestehen der Immatrikulation beantragen, um

1. im Rahmen entsprechender prüfungsrechtlicher Regelungen die Prüfung zur Notenverbesserung zu wiederholen,

2. eine weitere Studienrichtung oder einen weiteren Studienschwerpunkt zu studieren oder
3. zu promovieren.

²Die Studierende sollen exmatrikuliert werden, wenn die in Satz 1 genannten Voraussetzungen nicht mehr vorliegen, in den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 und 3 spätestens nach (*streichen*: vier **Jahre**) der Befristungsgrenze des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes für Promotionen.

Auch vier Jahre reichen oft nicht für die Durchführung der Promotion. Die Übernahme der Befristungsgrenze des WissZeitVG schafft konsistente Verhältnisse.

Art. 79 Ausführungsbestimmungen

¹Die Hochschulen erlassen die erforderlichen Bestimmungen über die Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation durch Satzung. ²In den Satzungen treffen die Hochschulen insbesondere Bestimmungen über das Verfahren und die einzuhaltenden Fristen. ³Die Hochschulen können durch Satzung weitere Fälle bestimmen, in denen die Immatrikulation versagt werden kann oder Studierende exmatrikuliert werden können, wenn Gründe vorliegen, die einem ordnungsgemäßen Studium entgegenstehen.

Kapitel 4 Grade und Zeugnisse

Art. 80 Verleihung akademischer Grade, Promotions- und Habilitationsrecht, Verordnungsermächtigung

(1) ¹Auf Grund einer Hochschulprüfung, mit der ein Bachelor- oder Masterabschluss erworben wird, verleihen die Hochschulen einen Bachelor- oder Mastergrad. ²Die Hochschulen können anstelle der Bezeichnung „Bachelor“ die Bezeichnung „Bakkalaurea“ oder „Bakkalaureus“ und anstelle der Bezeichnung „Master“ die Bezeichnung „Magistra“ oder „Magister“ vorsehen. ³Auf Grund einer Hochschulprüfung, mit der in einem sonstigen grundständigen Studiengang ein erster berufsqualifizierender Abschluss erworben wird, verleihen die Hochschulen einen Diplomgrad mit Angabe der Fachrichtung; in anderen als Fachhochschulstudiengängen können die Hochschulen auch einen Magistergrad verleihen. ⁴Der Diplomgrad erhält bei Absolventinnen und Absolventen von Fachhochschulstudiengängen den Zusatz „(FH)“, bei Absolventinnen und Absolventen universitärer Studiengänge den Zusatz „(Univ.)“. ⁵Die Hochschulen können den Diplomgrad auch auf Grund einer staatlichen oder einer kirchlichen Prüfung, mit der ein Hochschulstudium abgeschlossen wird, verleihen.

(2) ¹Die Hochschulen können in Studiengängen, die in Kooperation mit einer ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule durchgeführt werden, deren akademischen Grad verleihen. ²Dabei können die Hochschulen zusätzlich einen in Abs. 1 genannten Grad verleihen.

(3) ¹Das Nähere regeln die Hochschulen durch Satzung. ²Art. 66 Abs. 2 gilt entsprechend. ³Durch Satzung der Hochschulen, die insoweit des Einvernehmens mit dem Staatsministerium bedarf, kann festgelegt werden, welche weiteren akademischen Grade verliehen werden.

(4) ¹Die Universitäten, an denen bei Hochschulprüfungen prüfungsberechtigtes wissenschaftliches Personal einer anderen Universität gemäß Art. 69 Abs. 2 mitwirkt, ermöglichen den Mitgliedern dieser Universität und Personen, die ihr Studium dort erfolgreich abgeschlossen haben, den Erwerb eines theologischen akademischen Grades. ²In den Hochschulprüfungsordnungen für die betroffenen akademischen Selbstverwaltungseinheiten für Theologie werden entsprechende Regelungen vorgesehen.

(5) Den Urkunden über die Verleihung der akademischen Grade fügen die Hochschulen eine englischsprachige Übersetzung und eine ergänzende Beschreibung bei, die insbesondere die wesentlichen, dem Abschluss zugrundeliegenden Studieninhalte, den Studienverlauf, die mit dem Abschluss erworbene Qualifikation sowie die verleihende Hochschule enthalten muss.

(6) ¹Die Universitäten und Kunsthochschulen besitzen das Promotionsrecht und Habilitationsrecht, die Kunsthochschulen für ihre wissenschaftlichen Fächer. ²Zur Sicherung der wissenschaftlichen Produktivität und Wirksamkeit können die Kunsthochschulen diese Rechte nur ausüben, wenn sie alleine oder im Zusammenwirken mit Universitäten oder anderen Kunsthochschulen über eine hinreichende Anzahl an Professorinnen und Professoren in dem jeweiligen wissenschaftlichen Fach verfügen. ³Sofern die Voraussetzungen für eine wissenschaftliche Promotion gegeben sind, kann durch Rechtsverordnung auch ein Promotionsrecht für wissenschaftlich-künstlerische Promotionen verliehen werden. ⁴Dies setzt voraus, dass diese Promotionsvorhaben qualitativ angemessen durch wissenschaftliche und künstlerische Professorinnen und Professoren betreut werden und die künstlerischen Forschungsprojekte erkennbar in einem engen Zusammenhang mit der wissenschaftlichen Arbeit stehen. ⁵Das Staatsministerium regelt durch Rechtsverordnung die näheren Kriterien und Begutachtungsverfahren für die Ausübung des Promotions- und Habilitationsrechts in den wissenschaftlichen Fächern und für die Verleihung des Promotionsrechts für wissenschaftlich-künstlerischen Promotionen.

(7) ¹Das Staatsministerium kann den Hochschulen für angewandte Wissenschaften durch Rechtsverordnung ein befristetes, fachlich begrenztes Promotionsrecht für wissenschaftliche Einrichtungen verleihen, wenn für diese in einem Begutachtungsverfahren eine angemessene Forschungsstärke sowie die Einbettung der wissenschaftlichen Qualifizierung in eine grundständige akademische Lehre nachgewiesen wird. ²Insbesondere werden dabei berücksichtigt

1. die Qualifikation der der Einrichtung zugeordneten Professorinnen und Professoren, die mindestens die durch die Qualität einer Promotion nachgewiesene besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit und nicht länger als fünf Jahre zurückliegende herausragende Leistungen in der anwendungsbezogenen Forschung umfassen muss, sowie
2. eine für die Sicherung der wissenschaftlichen Produktivität und Wirksamkeit hinreichende Anzahl der der Einrichtung zugeordneten Professorinnen und Professoren **sowie der wissenschaftsstützenden und der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.**

³Das Nähere zu Kriterien und Verfahren wird durch Rechtsverordnung des Staatsministeriums geregelt.

Art. 81 Promotion

(1) ¹Die Promotion dient dem Nachweis der Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit und beruht auf einer selbstständigen wissenschaftlichen Arbeit (Dissertation), im Falle der wissenschaftlich-künstlerischen Promotion ergänzt um eine damit verbundene künstlerische Arbeit, und einer mündlichen Prüfung. ²Sie setzt in der Regel ein mit einer Prüfung erfolgreich abgeschlossenes Studium

1. in einem Masterstudiengang im Sinne von Art. 65 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 an einer Universität oder Hochschule für angewandte Wissenschaften,
2. in einem musik- oder kunstpädagogischen oder einem sonstigen wissenschaftlichen Masterstudiengang im Sinne von Art. 65 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 an einer Kunsthochschule,
3. in einem sonstigen grundständigen Studiengang im Sinne von Art. 65 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 an einer Universität,
4. in einem sonstigen musik- und kunstpädagogischen oder einem sonstigen wissenschaftlichen grundständigen Studiengang im Sinne von Art. 65 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 an einer Kunsthochschule

voraus.

³Die Hochschulen mit Promotionsrecht regeln in der Promotionsordnung, unter welchen Voraussetzungen Absolventinnen und Absolventen einschlägiger sonstiger Studiengänge zugelassen werden. ⁴Dabei sollen zu erbringende zusätzliche Studien- und Prüfungsleistungen grundsätzlich höchstens ein Jahr erfordern. ⁵Die Universitäten sehen in der Promotionsordnung vor, dass Professorinnen und Professoren von Hochschulen für angewandte Wissenschaften und Kunsthochschulen als Betreuende und Prüfende bestellt werden können (kooperative Promotion). ⁶Für die vom Senat der Hochschule als Satzung zu beschließende Promotionsordnung gilt Art. 68 Abs. 2 Satz 1 und 2, Abs. 3 Satz 1 und 2 Nr. 1 bis 3 sowie 8 bis 12 entsprechend. ⁷Für Promotionsordnungen im Rahmen des Art. 3 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 80 Abs. 7 gilt Art. 6 Abs. 3 Satz 3 entsprechend. ⁸In den Promotionsordnungen kann vorgesehen werden, dass die Hochschule eine Versicherung an Eides statt über die Eigenständigkeit der erbrachten wissenschaftlichen Leistungen verlangen und abnehmen kann. ⁹**Spätestens ein Jahr nach Beginn der Promotion schließen die Betreuerin oder der Betreuer eine Betreuungsvereinbarung mit der oder dem Promovierenden; im Falle eines Arbeitsverhältnisses geschieht dies im Einvernehmen mit der oder dem unmittelbar Vorgesetzten.**

(2) ¹Die Universitäten sollen auch hochschulübergreifend zur Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses gesonderte Promotionsstudiengänge und Graduiertenkollegs einrichten, deren Ausbildungsziel die Qualifikation für Wissenschaft und Forschung ist. ²Bei gesonderten Promotionsstudiengängen beträgt die Regelstudienzeit in der Regel höchstens bis zu drei Jahre. ³Die Regelungen über Studiengänge finden entsprechend Anwendung.

(3) ¹Hochschulen mit Promotionsrecht verleihen in diesem Rahmen neben den in Art. 80 Abs. 1 bis 3 genannten Graden den Doktorgrad. ²Für Abschlüsse in gesonderten Promotionsstudiengängen der Universitäten kann auch der Grad „Doctor of Philosophy (Ph.D.)“ verliehen werden.

(4) ¹Doktorandinnen und Doktoranden sind zur Angabe folgender von den Hochschulen zu erhebenden Daten verpflichtet:

1. Daten nach Art. 71 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 4, 6 und 12,
2. Angaben zur Ersteinschreibung,
3. Angaben zur Promotion.

²Art. 71 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

Art. 82 Lehrbefähigung, Lehrbefugnis

(1) ¹Die Habilitation dient der förmlichen Feststellung der wissenschaftlichen und pädagogischen Eignung zur Professorin oder zum Professor in einem bestimmten Fachgebiet an Universitäten und in wissenschaftlichen Fächern an Kunsthochschulen (Lehrbefähigung). ²Die Lehrbefähigung können Universitäten und Kunsthochschulen feststellen. ³Mit der Feststellung der Lehrbefähigung erlangt die habilitierte Person den akademischen Grad eines habilitierten Doktors. ⁴Sie kann ihren Dokortitel mit dem Zusatz „habil.“ führen. ⁵Der Zusatz kann nicht gleichzeitig mit dem Privatdozentinnen- und Privatdozenten- oder Professorinnen- und Professorentitel geführt werden. ⁶Ziel des Habilitationsverfahrens ist es, besonders qualifizierten Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftlern die Möglichkeit zu geben, selbstständig Aufgaben in Forschung und Lehre wahrzunehmen, und sie unter wissenschaftlicher Begleitung durch ein Fachmentorat, dem drei Professorinnen oder Professoren oder Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören, möglichst innerhalb von vier Jahren für die Berufung auf eine Professur zu qualifizieren.

(2) ¹Der Erwerb der Lehrbefähigung setzt die Annahme als Habilitandin oder Habilitand durch die Hochschule oder die akademische Selbstverwaltungseinheit nach Art. 30 Abs. 2 Satz 1 voraus. ²Auf Antrag können Personen angenommen werden, die pädagogische Eignung und eine besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit besitzen, die in der Regel durch die herausragende Qualität einer Promotion nachgewiesen wird. ³Die Annahme wird versagt, wenn der Bewerberin oder dem Bewerber ein akademischer Grad entzogen wurde. ⁴Der mit der Annahme beginnende Status als Habilitandin oder Habilitand ist in der Regel auf vier Jahre zuzüglich der Dauer des Begutachtungsverfahrens im Sinne des Abs. 6 begrenzt. ⁵Das Fachmentorat soll die Dauer dieses Status bei Vorliegen besonderer Gründe, insbesondere bei Inanspruchnahme von Elternzeit oder eines Beschäftigungsverbots nach der Bayerischen Mutterschutzverordnung sowie bei Personen, die nicht Mitglieder der Hochschule sind, verlängern.

(3) Im Habilitationsverfahren werden

1. die pädagogische Eignung auf Grund wissenschaftsgeleiteter Qualifizierung und selbstständig erbrachter Leistungen in der akademischen Lehre und
2. die Befähigung zu selbstständiger Forschung auf Grund einer Habilitationsschrift oder einer Mehrzahl von Fachpublikationen mit dem einer Habilitationsschrift entsprechenden wissenschaftlichen Gewicht festgestellt.

(4) ¹Das Fachmentorat vereinbart mit der Habilitandin oder dem Habilitanden Art und Umfang der für den Erwerb der Lehrbefähigung notwendigen Leistungen in Forschung und Lehre. ²Es unterstützt die Sicherstellung einer drittmittelfähigen Grundausstattung durch die Hochschule, soweit sie für die beabsichtigte Arbeit erforderlich ist, und begleitet den Fortgang der Qualifizierung in Forschung und Lehre.

(5) ¹Spätestens nach zwei Jahren führt das Fachmentorat eine Zwischenevaluierung durch. ²Stellt es fest, dass die vereinbarten Leistungen voraussichtlich nicht erbracht werden, kann das in der Grundordnung vorgesehene Organ der akademischen Selbstverwaltungseinheit die Bestellung des Fachmentorats aufheben. ³Mit der Aufhebung des Fachmentorats ist das Habilitationsverfahren beendet.

(6) ¹Bei Fortführung des Habilitationsverfahrens nach der Zwischenevaluierung findet nach Erbringung der für die Feststellung der Lehrbefähigung vereinbarten Leistungen im Sinne des Abs. 3 eine wissenschaftliche Begutachtung durch das Fachmentorat statt, das auch externe Gutachten einholen soll. ²Das Fachmentorat schlägt dem in der Grundordnung vorgesehenen Organ der akademischen Selbstverwaltungseinheit die Feststellung der Lehrbefähigung vor, wenn die vereinbarten Leistungen erbracht werden. ³Die Leitung der akademischen Selbstverwaltungseinheit führt innerhalb von vier Monaten einen Beschluss über den Vorschlag des Fachmentorats herbei. ⁴Kommt ein Beschluss innerhalb dieser Frist nicht zustande, gilt die Lehrbefähigung als festgestellt. ⁵Stellt das Fachmentorat fest, dass die für die Feststellung der Lehrbefähigung erforderlichen Leistungen nicht oder nicht innerhalb der Frist des Abs. 2 Satz 4 erbracht wurden und voraussichtlich auch nicht innerhalb einer angemessenen Nachfrist erbracht werden können, hebt das in der Grundordnung vorgesehene Organ der akademischen Selbstverwaltungseinheit die Bestellung des Fachmentorats auf; das Habilitationsverfahren ist damit beendet.

(7) ¹Nähere Regelungen, insbesondere über den Nachweis der pädagogischen Eignung, die besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit sowie etwaiger weiterer Voraussetzungen für die Annahme als Habilitandin oder Habilitand, das Verfahren der Bestellung und die Aufgaben des interdisziplinär besetzten Fachmentorats, das Vorschlagsrecht der Habilitandin oder des Habilitanden für die Besetzung des Fachmentorats, die Zwischenevaluierung und die wissenschaftliche Begutachtung, trifft die als Satzung zu beschließende Habilitationsordnung. ²Art. 81 Abs. 1 Satz 6 und 8 gilt entsprechend. ³Habilitationsordnungen für das Fach Katholische Theologie können vorsehen, dass die Annahme die Vorlage eines Zeugnisses des zuständigen Bischofs voraussetzt, dass gegen eine Feststellung der Lehrbefähigung für das Fach Katholische Theologie keine Erinnerung zu erheben ist. ⁴Über den erfolgreichen Abschluss des Habilitationsverfahrens wird eine Urkunde ausgestellt.

(8) Soweit das in der Grundordnung vorgesehene Organ der Hochschule oder der akademischen Selbstverwaltungseinheit im Rahmen des Habilitationsverfahrens entscheidet, haben alle Professorinnen und Professoren der Hochschule oder der akademischen Selbstverwaltungseinheit das Recht, nach Maßgabe näherer Regelungen in der Grundordnung stimmberechtigt mitzuwirken.

(9) ¹Habilitandinnen und Habilitanden, die als wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter Mitglieder der Hochschule sind, überträgt die Leitung der Hochschule oder der akademischen Selbstverwaltungseinheit im Einvernehmen mit dem Fachmentorat die selbstständige Wahrnehmung von Aufgaben in Forschung und Lehre. ²Soweit sie nicht Mitglieder der Hochschule sind, trägt das Fachmentorat im Benehmen mit der akademischen Selbstverwaltungseinheit nach Art. 30 Abs. 2 Satz 1 dafür Sorge, dass die Habilitandin oder der Habilitand sich in der akademischen Lehre qualifiziert und ausreichend Gelegenheit zur Lehre erhält.

(10) ¹Auf Grund der Feststellung der Lehrbefähigung erteilt die Universität oder Kunsthochschule auf Antrag der habilitierten Person die Lehrbefugnis in dem Fachgebiet der Lehrbefähigung. ²Dies gilt nicht, wenn die habilitierte Person Universitätsprofessorin oder Universitätsprofessor des Fachgebiets der Lehrbefähigung ist. ³Die Lehrbefugnis soll im Einvernehmen mit der zuständigen akademischen Selbstverwaltungseinheit nach Art. 30 Abs. 2 Satz 1 Personen erteilt werden, die sich an der betreffenden Hochschule als Juniorprofessorin oder Juniorprofessor bewährt haben. ⁴Auf Antrag der zuständigen akademischen Selbstverwaltungseinheit nach Art. 30 Abs. 2 Satz 1 kann die Lehrbefugnis auch erhalten, wer die entsprechende Lehrbefähigung oder Lehrbefugnis an einer anderen Universität oder an einer dieser gleichstehenden Hochschule des In- oder Auslandes besitzt. ⁵Die Lehrbefugnis soll im Einvernehmen mit der zuständigen akademischen Selbstverwaltungseinheit nach Art. 30 Abs. 2 Satz 1 Personen erteilt werden, die sich an der betreffenden Hochschule als Nachwuchsgruppenleiterin oder Nachwuchsgruppenleiter bewährt haben. ⁶Mit der Erteilung der Lehrbefugnis ist das Recht zur Führung der Bezeichnung „Privatdozentin“ oder „Privatdozent“ verbunden. ⁷Der Widerruf der Lehrbefugnis bestimmt sich nach Art. 54.

(11) Bei der Erteilung der Lehrbefugnis in den akademischen Selbstverwaltungseinheiten für Theologie und in den Fächern Theologie, Religionspädagogik und Didaktik des Religionsunterrichts der Universitäten sind die Bestimmungen des Art. 3 § 2 des Konkordats zwischen seiner Heiligkeit Papst Pius XI. und dem Staate Bayern sowie des Art. 2 Abs. II und Art. 5 Abs. III bis V des Vertrages zwischen dem Bayerischen Staate und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern rechts des Rheins zu beachten.

Art. 83

Führung akademischer Grade deutscher Hochschulen

¹Die von staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland verliehenen akademischen Grade dürfen nur gemäß der Verleihungsurkunde oder in der sonst festgelegten Form geführt werden. ²Wird der Doktorgrad in abgekürzter Form geführt, so muss die Fachrichtung nicht angegeben werden. ³Entsprechendes gilt für ehrenhalber verliehene akademische Grade. ⁴Inhaberinnen oder Inhaber eines nach Art. 81 Abs. 3 Satz 2 verliehenen Grades „Doctor of Philosophy (Ph.D.)“ können diesen alternativ auch in der abgekürzten Form „Dr.“ führen.

Art. 84

Führung ausländischer Grade, Hochschultitel und Hochschultätigkeitsbezeichnungen, Strafvorschrift

(1) ¹Ein ausländischer akademischer Grad, der von einer nach dem Recht des Herkunftslandes anerkannten Hochschule oder anderen Stelle, die zur Verleihung dieses Grades berechtigt ist, auf Grund eines tatsächlich absolvierten und ordnungsgemäß durch Prüfung abgeschlossenen Studiums verliehen worden ist, kann in der Form, in der er verliehen wurde, unter Angabe der verleihenden Institution genehmigungsfrei geführt werden. ²Entsprechendes gilt für die im Herkunftsland zugelassene oder nachweislich übliche Abkürzung. ³Soweit erforderlich, kann die verliehene Führungsform in die lateinische Schrift übertragen und eine wörtliche Übersetzung in Klammern hinzugefügt werden. ⁴Eine Umwandlung in entsprechende deutsche Grade findet nicht statt; Art. 108 bleibt unberührt.

(2) ¹Ein ausländischer Ehrengrad, der von einer nach dem Recht des Herkunftslandes zur Verleihung berechtigten Hochschule oder anderen Stelle verliehen wurde, kann nach Maßgabe der für die Verleihung geltenden Rechtsvorschriften in der Form, in der er verliehen wurde, unter Angabe der verleihenden Institution genehmigungsfrei geführt werden. ²Ausgeschlossen von der Führung sind ausländische Ehrenggrade, wenn die ausländische Institution kein Recht zur Vergabe des entsprechenden Grades im Sinne des Abs. 1 besitzt. ³Abs. 1 Satz 2 und 3 sowie Satz 4 Halbsatz 1 gilt entsprechend.

(3) ¹Für ausländische staatliche und kirchliche Grade gilt Abs. 1, für ausländische Hochschultitel und Hochschultätigkeitsbezeichnungen gelten die Abs. 1, 2 und 4 entsprechend. ²Letzteres gilt auch für Titel, die inländischen akademischen Graden gleich lauten oder ihnen zum Verwechseln ähnlich sind.

(4) ¹Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich und Vereinbarungen der Länder der Bundesrepublik Deutschland gehen den Regelungen in den Abs. 1 bis 3 vor. ²Im Verhältnis von Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich zu Vereinbarungen der Länder der Bundesrepublik Deutschland gilt die günstigere Regelung.

(5) ¹Eine von den Abs. 1 bis 4 abweichende Grad-, Titel- oder Bezeichnungsführung ist unzulässig. ²Entgeltlich erworbene Grade, Hochschultitel und Hochschultätigkeitsbezeichnungen dürfen nicht geführt werden.

(6) Wer einen ausländischen Grad, Hochschultitel oder eine ausländische Hochschultätigkeitsbezeichnung führt, hat auf Verlangen einer öffentlichen Stelle die Berechtigung hierzu urkundlich nachzuweisen.

(7) Wer sich erbietet, gegen Entgelt den Erwerb eines ausländischen akademischen Grades, eines ausländischen Hochschultitels oder einer ausländischen Hochschultätigkeitsbezeichnung zu vermitteln, wird mit

Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

Art. 85 Entziehung

¹Der von einer bayerischen Hochschule verliehene akademische Grad kann unbeschadet des Art. 48 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) entzogen werden, wenn sich die Inhaberin oder der Inhaber durch ein späteres Verhalten der Führung des Grades als unwürdig erwiesen hat. ²Über die Entziehung entscheidet diejenige Hochschule, die den Grad verliehen hat.

Teil 8

Nichtstaatliche Hochschulen und sonstige Einrichtungen

Art. 86 Staatliche Anerkennung

(1) ¹Einrichtungen des Bildungswesens, die nicht staatliche Hochschulen (Art. 1 Abs. 2) sind und Aufgaben nach den Art. 2 und 3 wahrnehmen, können auf Antrag des Trägers durch das Staatsministerium als Hochschule staatlich anerkannt werden (nichtstaatliche Hochschule). ²Mit der staatlichen Anerkennung werden Name, Sitz, weitere Niederlassungen und Träger der Hochschule sowie die anerkannten Studiengänge und die mit deren Abschluss zu verleihenden akademischen Grade festgelegt. ³Nachträgliche wesentliche Änderungen setzen eine Änderung der staatlichen Anerkennung nach Satz 2 voraus. ⁴Die staatliche Anerkennung erstreckt sich auch auf die nachträgliche Erweiterung durch Studiengänge, die nach Maßgabe des Studienakkreditierungsstaatsvertrags akkreditiert sind. ⁵Die Akkreditierung ist dem Staatsministerium unverzüglich nachzuweisen. ⁶Die Aufnahme des Studienbetriebs bereits vor erfolgter Studiengangsakkreditierung setzt eine Änderung der staatlichen Anerkennung nach Satz 2 voraus. ⁷Dies gilt auch für Studiengänge, bei denen durch die jeweils zuständigen Behörden die Einhaltung berufsrechtlicher Vorgaben festgestellt werden muss sowie für sonstige Studiengänge, die nicht der Akkreditierung unterliegen. ⁸Die Sätze 4 bis 7 gelten entsprechend für wesentliche Änderungen von Studiengängen.

(2) ¹Trägerin oder Träger der nichtstaatlichen Hochschulen ist, wem das Handeln der Hochschule rechtlich zuzurechnen ist. ²Betreiberin oder Betreiber sind die die Trägerin oder den Träger einer nichtstaatlichen Hochschule maßgeblich prägenden natürlichen oder juristischen Personen.

(3) ¹Die staatliche Anerkennung kann erteilt werden, wenn die Hochschule den institutionellen Anspruch erfüllt, Studium, Forschung und Lehre auf Hochschulniveau zu betreiben. ²Dazu gehört insbesondere, dass

1. die Qualität der angebotenen Bachelor- und Masterstudiengänge durch eine Akkreditierung nach Maßgabe des Studienakkreditierungsstaatsvertrags nachgewiesen wird,
2. bei Universitäten mindestens drei zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führende und bei Hochschulen für angewandte Wissenschaften aufeinander folgende und erfolgreich akkreditierte Studiengänge an der Hochschule vorhanden oder im Rahmen einer Ausbauplanung vorgesehen sind, bei Kunsthochschulen mindestens drei zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führende, grundsätzlich akkreditierte Studiengänge,
3. nur solche Personen das Studium aufnehmen dürfen, die die Voraussetzungen für die Aufnahme in eine entsprechende staatliche Hochschule erfüllen,
4. nur Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer beschäftigt werden, die die Einstellungsbedingungen des Art. 41 erfüllen und die in einem transparenten, wissenschaftlichen Standards entsprechenden Verfahren unter maßgeblicher Mitwirkung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern ausgewählt worden sind,
5. sichergestellt ist, dass die Einrichtung ihre Aufgaben im Rahmen der durch das Grundgesetz und die Verfassung gewährleisteten staatlichen Ordnung erfüllt.

³Zur Sicherung der Wissenschaftsfreiheit muss die nichtstaatliche Hochschule sicherstellen, dass

1. Betreiber, Träger und Hochschule unter Trennung ihrer Aufgabenbereiche einen gegenseitigen Interessenausgleich verbindlich absichern; dabei werden die verfassungsmäßig gewährleisteten Rechte der bekenntnisgebundenen Träger berücksichtigt,
2. akademische Funktionsträgerinnen und Funktionsträger der Hochschule nicht zugleich Funktionen beim Betreiber wahrnehmen,
3. die Kompetenzzuweisungen an die Organe der Hochschule transparent und eindeutig geregelt sind,
4. die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer eigenverantwortlich Lehre, Forschung und Kunstausübung durchführen können,
5. die rechtliche Stellung der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gesichert ist,

6. eine akademische Selbstverwaltung besteht, in der Lehre und Forschung sowie – bei entsprechender Ausrichtung der Hochschule – die Künste unter angemessener Berücksichtigung der verschiedenen Beteiligten eigenverantwortlich organisiert und geregelt werden,
7. die Hochschulgremien im akademischen Kernbereich von Lehre und Forschung in der Lage sind, ohne Mitwirkung von Funktionsträgerinnen oder Funktionsträgern der Betreiber oder des Betreibers zu beraten und zu beschließen und
8. die Inhaberinnen und Inhaber akademischer Leitungsämter in angemessenen Zeiträumen neu benannt werden und die akademische Selbstverwaltung maßgeblichen Einfluss auf die Bestellung und Abberufung der Hochschulleitung besitzt.

⁴Träger und Betreiber von nichtstaatlichen Hochschulen müssen die Gewähr dafür bieten, dass dauerhaft die personelle, sächliche und finanzielle Mindestausstattung zur Wahrnehmung der Aufgaben nach den Art. 2 und 3 sichergestellt ist. ⁵Dazu gehört insbesondere, dass

1. die Lehrangebote der Hochschule überwiegend von hauptberuflichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern erbracht werden,
2. die Hochschule über eine Anzahl von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern verfügt, die eine angemessene Erfüllung der Aufgaben der Hochschule ermöglicht,
3. die Hochschule von ihrer Größe und Ausstattung her wissenschaftlichen und – bei entsprechender Ausrichtung der Hochschule – künstlerischen Diskurs ermöglicht und
4. der Hochschule nach ihren strukturellen Rahmenbedingungen und ihrer Mindestausstattung eine der Wahrnehmung der Aufgaben nach Nr. 1 angemessene und auf Dauer angelegte Gestaltung und Durchführung des Lehr- und Studienbetriebs sowie von Forschung, Kunstausübung und Verwaltung ermöglicht ist; dazu gehört insbesondere der ausreichende Zugang zu fachbezogenen Medien.

⁶Nichtstaatliche Hochschulen müssen Vorkehrungen nachweisen, mit denen sichergestellt wird, dass den aufgenommenen Studierenden eine Beendigung ihres Studiums ermöglicht werden kann. ⁷Für kirchliche Einrichtungen kann das Staatsministerium Ausnahmen von Satz 1 Nr. 2, für theologische Studiengänge auch von Satz 1 Nr. 3 zulassen, wenn gewährleistet ist, dass das Studium dem Studium an einer staatlichen Hochschule gleichwertig ist.

Art. 87 Akkreditierungsverfahren

(1) ¹Das Staatsministerium soll vor der Entscheidung über die staatliche Anerkennung eine gutachterliche Stellungnahme des Wissenschaftsrats oder einer vergleichbaren Akkreditierungseinrichtung einholen, in der das eingereichte Konzept für die geplante nichtstaatliche Hochschule anhand der in Art. 86 Abs. 3 genannten Kriterien bewertet wird (Konzeptprüfung). ²Die für Hochschulen zuständige Behörde soll in regelmäßigen Abständen eine gutachterliche Stellungnahme des Wissenschaftsrats oder einer vergleichbaren Akkreditierungseinrichtung einholen, mit der das Vorliegen und Fortbestehen der in Art. 86 Abs. 3 genannten Kriterien bei staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen überprüft wird (institutionelle Akkreditierung, Reakkreditierung). ³Satz 2 gilt auch bei unbefristet staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen.

(2) ¹Die gutachterliche Stellungnahme nach Abs. 1 wird vom Staatsministerium im Benehmen mit der Trägerin oder dem Träger beim Wissenschaftsrat oder einer vergleichbaren Akkreditierungseinrichtung eingeholt. ²Der Wissenschaftsrat oder die vergleichbare Akkreditierungseinrichtung muss gewährleisten, dass

1. eine Gutachterkommission eingesetzt wird, die mehrheitlich mit externen, unabhängigen, fachlich einschlägig qualifizierten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern besetzt ist, darunter mindestens ein professorales Mitglied einer nichtstaatlichen Hochschule, sowie mit einem studentischen Mitglied,
2. die nichtstaatliche Hochschule, ihre Trägereinrichtung, ihre Betreiberin oder ihr Betreiber sowie das Staatsministerium, das das Gutachten einholt, Gelegenheit erhalten, vor der abschließenden Entscheidung über die Akkreditierung zu dem Gutachten Stellung zu nehmen,
3. für Streitfälle eine mit drei nicht der zu begutachtenden Bildungseinrichtung angehörenden Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern besetzte interne Beschwerdestelle eingerichtet und das Beschwerdeverfahren einschließlich der einzuhaltenden Fristen geregelt ist.

³In den Fällen des Abs. 1 Satz 2 und 3 wird der wesentliche Inhalt der gutachterlichen Stellungnahme veröffentlicht.

(3) ¹Mit der gutachterlichen Stellungnahme berichtet der Wissenschaftsrat oder die vergleichbare Akkreditierungseinrichtung dem Staatsministerium, ob die nichtstaatliche Hochschule im Wesentlichen den Voraussetzungen des Art. 86 Abs. 3 oder des Art. 93 Abs. 2 oder Abs. 3 entspricht. ²Sie benennt hinreichend bestimmt die Punkte, in denen die nichtstaatliche Hochschule diesen Anforderungen nicht oder nur eingeschränkt gerecht wird. ³Sie kann die Akkreditierung oder Reakkreditierung von der Behebung von Mängeln innerhalb von angemessenen Fristen abhängig machen. ⁴Akkreditierungen und Reakkreditierungen werden in der Regel auf mindestens fünf Jahre befristet.

(4) ¹Die gutachterliche Stellungnahme erweitert durch die im Verfahren erbrachte sachverständige Bewertung die Erkenntnisgrundlagen des Staatsministeriums. ²Sie nimmt die Entscheidung über die staatliche An-

erkennung weder ganz noch teilweise vorweg.

Art. 88 Kosten der Anerkennung

(1) ¹Für die Erteilung und die Aufrechterhaltung der staatlichen Anerkennung werden Gebühren erhoben. ²Sie umfassen auch die Auslagen des Staatsministeriums für die Verfahren nach Art. 87 Abs. 1 einschließlich etwa anfallender Umsatzsteuer. ³Hierfür kann eine Vorausleistung auf die Gebühren und Auslagen erhoben werden. ⁴Die Durchführung der Verfahren kann von der Vorausleistung abhängig gemacht werden.

(2) Die Gebühren trägt der Träger der nichtstaatlichen Hochschule.

Art. 89 Rechtswirkung der Anerkennung

(1) ¹Mit der staatlichen Anerkennung erhält die Hochschule das Recht, im Rahmen der Anerkennung Hochschulprüfungen abzunehmen, Hochschulgrade zu verleihen und Zeugnisse zu erteilen. ²Diese verleihen die gleichen Berechtigungen wie Hochschulprüfungen, Zeugnisse und Hochschulgrade gleicher Studiengänge an staatlichen Hochschulen. ³Das an einer nichtstaatlichen Hochschule abgeschlossene Studium ist ein abgeschlossenes Hochschulstudium im Sinne dieses Gesetzes.

(2) Nichtstaatliche Hochschulen können mit staatlichen Hochschulen zusammenwirken; Art. 6 gilt entsprechend.

(3) Träger von nichtstaatlichen Hochschulen haben keinen Anspruch auf staatliche Finanzhilfe.

(4) Studierende an nichtstaatlichen Hochschulen haben keinen Anspruch gegen den Freistaat Bayern auf Beendigung ihres Studiums.

Art. 90 Erlöschen, Rücknahme, Widerruf

(1) ¹Die staatliche Anerkennung erlischt, wenn die Hochschule

1. nicht innerhalb eines Jahres seit Zustellung des Anerkennungsbescheids den Studienbetrieb aufnimmt,
2. ohne Zustimmung des Staatsministeriums länger als ein Jahr nicht betrieben wird oder
3. der Studienbetrieb endgültig eingestellt wird.

²Die Frist nach Satz 1 Nr. 1 kann vom Staatsministerium verlängert werden.

(2) Die staatliche Anerkennung ist zurückzunehmen, wenn die Voraussetzungen für die Anerkennung im Zeitpunkt der Erteilung nicht gegeben waren und diesem Mangel trotz Aufforderung des Staatsministeriums innerhalb einer gesetzten Frist nicht abgeholfen wird.

(3) ¹Die staatliche Anerkennung wird widerrufen, wenn die Voraussetzungen für die Anerkennung weggefallen sind und diesem Mangel trotz Aufforderung des Staatsministeriums innerhalb einer gesetzten Frist nicht abgeholfen wird. ²Die staatliche Anerkennung kann widerrufen werden, wenn die staatlich anerkannte nichtstaatliche Hochschule die Durchführung der Verfahren gemäß Art. 86 Abs. 1 Satz 2 bis 5 nicht ermöglicht, insbesondere durch Nichtzahlung der Vorausleistung gemäß Art. 88 Abs. 1 Satz 3 und 4. ³Im Falle der Rücknahme oder des Widerrufs der staatlichen Anerkennung oder der Einstellung des Betriebes der Hochschule ist die Trägerin oder der Träger verpflichtet, den zum Zeitpunkt der Rücknahme, des Widerrufs oder der Einstellung bereits eingeschriebenen Studierenden die Beendigung ihres Studiums zu ermöglichen.

Art. 91 Lehrkräfte, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren

(1) ¹Die Beschäftigung von hauptberuflichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern bedarf der Genehmigung durch das Staatsministerium. ²Dem Antrag ist insbesondere ein Gutachten über die fachliche, pädagogische und persönliche Eignung der Bewerberinnen und Bewerber beizufügen. ³Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn das Staatsministerium nicht innerhalb einer Frist von zwei Monaten gegen die Erteilung der Genehmigung Bedenken erhebt oder diese ablehnt. ⁴Das Staatsministerium kann die Beschäftigung von hauptberuflichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern untersagen, wenn Tatsachen vorliegen, die bei Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern an staatlichen Hochschulen die Entlassung oder die Entfernung aus dem Dienst rechtfertigen können. ⁵Hauptberufliche Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer können für die Dauer ihrer Beschäftigung die Berufsbezeichnung „Professorin“ oder „Professor“ oder „Juniorprofessorin“ oder „Juniorprofessor“ führen. ⁶Der Bezeichnung sind folgende Zusätze anzufügen:

1. Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer an Hochschulen in kirchlicher Trägerschaft oder an Ordenshochschulen: „im Kirchendienst“ oder „im Ordensdienst“,
2. Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer an privaten Hochschulen: „an der (Name der Hochschule)“ oder „im Privatdienst“.

⁷Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, die wegen Erreichens der Altersgrenze oder Dienstunfähigkeit ausscheiden, dürfen die bisherige Berufsbezeichnung mit dem Zusatz „a.D.“ (außer Dienst) weiterführen. ⁸Bei einem Ausscheiden aus sonstigen Gründen darf die bisherige Berufsbezeichnung nach den Sätzen 6 und 7 geführt werden, wenn die Hochschullehrerin oder der Hochschullehrer die entsprechende Tätigkeit mindestens zehn Jahre ausgeübt hat. ⁹Die Führung bedarf der Zustimmung der Hochschule.

(2) ¹An nichtstaatlichen Hochschulen können Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren unter den Voraussetzungen des Art. 52 bestellt werden. ²Art. 52 gilt entsprechend.

Art. 92

Anwendung von Regelungen für staatliche Hochschulen, Universität der Bundeswehr

(1) Für nichtstaatliche Hochschulen gelten Art. 7 Abs. 4, Art. 60, die Art. 62 bis 66 mit Ausnahme des Art. 63 Abs. 4, die Art. 68 und 69, die Art. 71 bis 79 mit Ausnahme des Art. 75 Nr. 3 und Art. 76, sowie die Art. 80 Abs. 1 bis 5 und Art. 81 im Rahmen der staatlichen Anerkennung entsprechend.

(2) ¹Die für nichtstaatliche Hochschulen nach Abs. 1 erforderlichen Regelungen bedürfen des Einvernehmens mit dem Staatsministerium. ²Die vor dem 1. Oktober 1993 vom Staatsministerium erlassenen Vorschriften bleiben in Kraft, solange und soweit die erforderlichen Regelungen nicht nach Satz 1 getroffen wurden. ³Nichtstaatliche Hochschulen können zusätzliche Immatrikulationsvoraussetzungen, nicht jedoch von Art. 72 Abs. 1 bis 6 sowie 8 bis 10, Art. 73 und Art. 74 abweichende Qualifikationsvoraussetzungen, festlegen.

(3) Die nichtstaatlichen Hochschulen können Vertreterinnen und Vertreter in den Landesstudierendenrat nach Art. 29 entsenden; Art. 29 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(4) ¹Der Universität der Bundeswehr München sind das Promotionsrecht und Habilitationsrecht für die universitären Studiengänge im Rahmen der staatlichen Anerkennung verliehen. ²Auf Antrag des Trägers kann das Staatsministerium das Recht einräumen, in bestimmten Studiengängen auch zivile Studierende auszubilden. ³Die vorstehenden Absätze, Art. 53, 82 Abs. 10, Art. 86 bis 91 und 95 gelten mit Ausnahme der Vorschriften des Abs. 1 in Verbindung mit Art. 77 Abs. 2 und 3 Satz 1 sowie für die Überschreitung von Fristen gemäß Abs. 1 in Verbindung mit Art. 68 Abs. 3 Satz 2 Nr. 5 und Abs. 4 sowie Art. 86 Abs. 3 über die Anerkennung. ⁴In den Hochschulprüfungsordnungen sind die Fristen für die Meldung zu Prüfungen, die Überschreitungsfristen und die Folgen einer von Studierenden zu vertretenden Überschreitung dieser Fristen zu regeln.

Art. 93

Promotions-, Habilitationsrecht

(1) Der Hochschule für Philosophie München sind das Promotions- und Habilitationsrecht im Bereich der Philosophie, der Augustana-Hochschule Neuendettelsau das Promotions- und Habilitationsrecht im Bereich der Evangelischen Theologie verliehen.

(2) Das Promotionsrecht kann einer nichtstaatlichen Hochschule auf Antrag durch das Staatsministerium verliehen werden, wenn

1. sie auf der Grundlage von Forschungsschwerpunkten ein erkennbares wissenschaftliches Profil entwickelt hat, das an andere Hochschulen anschlussfähig ist,
2. die an der Hochschule erbrachten Forschungsleistungen der Professorinnen und Professoren sowie die Forschungsbasierung der Studiengänge den für promotionsberechtigte staatliche Hochschulen geltenden Maßstäben entsprechen und
3. die Hochschule über ein geregeltes, transparentes Promotionsverfahren verfügt.

(3) Das Habilitationsrecht kann einer nichtstaatlichen Hochschule auf Antrag durch das Staatsministerium unter den Voraussetzungen des Abs. 2 verliehen werden, wenn mit der Habilitation die wissenschaftliche und pädagogische Eignung zu einer Professorin oder einem Professor in einem bestimmten Fachgebiet an Universitäten förmlich festgestellt werden kann.

(4) ¹Vor Verleihung des Promotionsrechts und Habilitationsrechts an eine nichtstaatliche Hochschule soll das Staatsministerium eine gutachterliche Stellungnahme des Wissenschaftsrats oder einer vergleichbaren Akkreditierungseinrichtung zur Überprüfung der in Abs. 2 genannten Kriterien für die Verleihung des Promotionsrechts und der in Abs. 3 genannten Kriterien für die Verleihung des Habilitationsrechts einholen. ²Der wesentliche Inhalt der gutachterlichen Stellungnahme ist zu veröffentlichen. ³Für das Verfahren gelten Art. 87 Abs. 2 bis 4 und Art. 88.

(5) Die Regelung des Art. 3 Abs. 2 und des Art. 81 Abs. 3 Satz 2 und 3 zur Verleihung eines fachlich begrenzten Promotionsrechts an besonders forschungsstarke Bereiche der Hochschulen für angewandte Wissenschaften gilt auch für nichtstaatliche Hochschulen für angewandte Wissenschaften.

(6) Nichtstaatliche Kunsthochschulen können darüber hinaus im Zusammenwirken mit anderen Hochschulen wissenschaftliche Promotionen oder wissenschaftlich-künstlerische Promotionen betreuen, wenn die Voraussetzungen des Art. 80 Abs. 6 Satz 2 oder des Art. 80 Abs. 6 Satz 3 und 4 vorliegen.

Punkt „,“ fehlt oben.

(7) Zu Kosten für Amtshandlungen im Rahmen der Verfahren nach Abs. 2 bis 5 gilt Art. 88 entsprechend.

Art. 94

Kirchliche Hochschulen, Verordnungsermächtigung

(1) Auf kirchliche Hochschulen – einschließlich Ordenshochschulen –, die ausschließlich Geistliche aus- und fortbilden, findet dieser Abschnitt keine Anwendung.

(2) ¹Auf Antrag gewährt der Freistaat nach Maßgabe des Staatshaushalts einer Kirche oder kirchlichen Stiftung des öffentlichen Rechts Zuschüsse zur Errichtung und zum Betrieb einer nichtstaatlichen Hochschule für angewandte Wissenschaften oder von Fachhochschulstudiengängen an einer staatlich anerkannten Universität. ²Der Zuschuss zum laufenden Betrieb beträgt 80 % des tatsächlichen nachgewiesenen Personal- und Sachaufwands, soweit dieser dem an vergleichbaren staatlichen Hochschulen entstehenden Aufwand entspricht. ³Das Nähere wird durch Rechtsverordnung geregelt, in der auch eine Pauschalierung vorgesehen werden kann.

(3) ¹Auf Antrag gewährt der Freistaat der Hochschule für Philosophie München nach Maßgabe des Staatshaushalts einen Zuschuss in Höhe von 50 % des tatsächlichen nachgewiesenen laufenden Personal- und Sachaufwands, sofern dieser mit dem Aufwand staatlicher Hochschulen für ähnliche Fächerprofile vergleichbar ist. ²Das Nähere wird durch Rechtsverordnung geregelt, in der auch eine Pauschalierung vorgesehen werden kann.

(4) Im Übrigen können sonstigen Hochschulen in der Trägerschaft einer kirchlichen juristischen Person des öffentlichen Rechts nach Maßgabe des Staatshaushalts Zuschüsse gewährt werden.

Art. 95

Rechtsaufsicht

Das Staatsministerium führt die Rechtsaufsicht über die nichtstaatlichen Hochschulen; Art. 10 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

Art. 96

Sonstige Einrichtungen

(1) ¹Niederlassungen staatlicher oder staatlich anerkannter Hochschulen eines anderen Lands der Bundesrepublik Deutschland, eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines Staats, mit dem auf Grund eines Abkommens Dienstleistungs- oder Niederlassungsfreiheit im Hochschulbereich besteht, dürfen im Freistaat Bayern betrieben werden, wenn

1. die Niederlassung ausschließlich ihre im Sitzland anerkannten und dort zugelassenen oder akkreditierten Hochschulstudiengänge durchführt und nach dem Recht des Sitzlands auch im Freistaat Bayern durchführen darf,
2. die Hochschule der Niederlassung ausschließlich ihre im Sitzland anerkannten und dort zugelassenen oder rechtmäßig verliehenen Hochschulgrade verleiht,
3. nur Studienbewerberinnen und Studienbewerber angenommen werden, die die Voraussetzungen für eine Aufnahme in die den Hochschulgrad verleihende Hochschule erfüllen,
4. die Qualitätskontrolle durch das Sitzland gesichert ist.

²Für Bildungseinrichtungen, die im Freistaat Bayern aufgrund von Kooperationen mit Hochschulen nach Satz 1 im jeweiligen Sitzland anerkannte und zugelassene Hochschulstudiengänge durchführen und entsprechende Hochschulqualifikationen und akademische Grade verleihen wollen, gilt Satz 1 entsprechend. ³Der Betrieb von Niederlassungen und Bildungseinrichtungen darf erst aufgenommen werden, wenn die Voraussetzungen nach Satz 1 durch das Staatsministerium festgestellt wurden. ⁴Für Ausweitungen oder wesentliche Änderungen des Studienangebots nach Betriebsaufnahme gilt Satz 1 entsprechend. ⁵Sie sind dem Staatsministerium unverzüglich anzuzeigen.

(2) Art. 89 Abs. 3 und 4, Art. 90 sowie Art. 95 gelten entsprechend.

Art. 97

Untersagung, Ordnungswidrigkeiten

(1) ¹Das Staatsministerium kann den Betrieb einer Einrichtung untersagen, soweit diese ohne Anerkennung nach Art. 86 oder ohne Feststellung oder Gestattung nach Art. 96

1. Hochschulstudiengänge durchführt,
2. Hochschulprüfungen abnimmt oder
3. akademische Grade verleiht.

²Führt eine Einrichtung, ohne dazu berechtigt zu sein, die Bezeichnung Universität, Universitätsklinikum, Hochschule, Fachhochschule, Hochschule für angewandte Wissenschaften, Technische Hochschule, Kunsthoch-

schule, Gesamthochschule oder eine Bezeichnung, die damit verwechselt werden kann, untersagt das Staatsministerium die Führung der Bezeichnung. ³Die Führung eines akademischen Grades, der von einer Einrichtung im Sinne des Satzes 1 verliehen wurde, ist untersagt.

(2) Mit Geldbuße bis zu einhunderttausend Euro kann belegt werden, wer

1. unbefugt die Bezeichnung Universität, Universitätsklinikum, Hochschule, Fachhochschule, Hochschule für angewandte Wissenschaften, Technische Hochschule, Kunsthochschule, Gesamthochschule, fremdsprachige Entsprechungen dieser Bezeichnungen oder eine Bezeichnung führt, die damit verwechselt werden kann,
2. eine Einrichtung, die Aufgaben nach Art. 3 wahrnimmt, ohne staatliche Anerkennung nach Art. 86 errichtet oder betreibt, oder
3. ohne staatliche Anerkennung nach Art. 86 oder Feststellung oder Gestattung nach Art. 96 Hochschulstudiengänge durchführt, Hochschulprüfungen abnimmt oder akademische Grade oder Bezeichnungen, die akademischen Graden zum Verwechseln ähnlich sind, verleiht.

(3) Mit Geldbuße bis zu fünftausend Euro kann belegt werden, wer unbefugt eine Berufsbezeichnung nach Art. 91 Abs. 1 Satz 5 bis 9 führt.

Teil 9

Studierendenwerke

Art. 98

Aufgaben, Verordnungsermächtigung

(1) ¹Aufgaben der Studierendenwerke sind die wirtschaftliche Förderung und soziale Betreuung der Studierenden der staatlichen Hochschulen, insbesondere durch die Einrichtung und den Betrieb von Kinderbetreuungsstätten, den Bau und den Betrieb von Studierendenwohnheimen und den Betrieb von Verpflegungseinrichtungen sowie von Einrichtungen im kulturellen und gesellschaftlichen Bereich. ²Die Studierendenwerke sollen im Rahmen ihrer Aufgaben zur Förderung der internationalen Beziehungen beitragen. ³Durch Rechtsverordnung des Staatsministeriums können den Studierendenwerken staatliche Aufgaben übertragen werden.

(2) ¹Die Einrichtungen der Studierendenwerke können auch anderen Personen zur Verfügung gestellt werden, soweit dies mit der Erfüllung der Aufgaben nach Abs. 1 vereinbar ist. ²Den Studierendenwerken können auch für andere Unterrichtseinrichtungen Aufgaben nach Abs. 1 als eigene Aufgaben oder als Auftragsangelegenheit übertragen werden.

(3) Die Studierendenwerke erfüllen ihre Aufgaben nach den Grundsätzen der Gemeinnützigkeit.

(4) ¹Zur Erfüllung der Aufgaben nach Abs. 1 und 2 Satz 1 stellen die Hochschulen und die anderen Unterrichtseinrichtungen den Studierendenwerken auf Anforderung personenbezogene Daten der Studierenden und der anderen Personen im erforderlichen Umfang durch elektronische Datenübermittlung zur Verfügung. ²Die Studierendenwerke sind im Rahmen ihrer Aufgaben zur Datenverarbeitung berechtigt.

(5) ¹Zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben haben die Studierendenwerke untereinander, mit den Hochschulen, dem Bund, den Ländern und anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts zusammenzuwirken. ²Art. 6 Abs. 8 gilt entsprechend.

Art. 99

Errichtung und Zuständigkeit, Verordnungsermächtigung

Die Errichtung, die Festlegung der Zuständigkeit für die einzelnen Hochschulen und andere Unterrichtseinrichtungen sowie die Auflösung von Studierendenwerken erfolgt durch Rechtsverordnung des Staatsministeriums.

Art. 100

Rechtsstellung und Organisation

¹Die Studierendenwerke sind rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts. ²Organe der Studierendenwerke sind die Vertreterversammlung, der Verwaltungsrat und die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer (Geschäftsführung).

Art. 101

Vertreterversammlung

(1) Aufgaben der Vertreterversammlung sind

1. die Wahl und Abwahl des Verwaltungsrats,

2. die Entgegennahme des Jahresberichts der Geschäftsführung und des Jahresabschlusses,
3. die Entgegennahme des Berichts über grundsätzliche Fragen der künftigen Geschäftsführung.

(2) ¹Jede Hochschule entsendet in die Vertreterversammlung

1. ein Mitglied der Hochschulleitung,
2. zwei Professorinnen oder Professoren,
3. drei Studierende der Hochschule,
4. die oder den Beauftragten für die Gleichstellung von Frauen in der Wissenschaft der Hochschule,
5. die oder den Beauftragten für die Belange der Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung.

²Die Personen nach Satz 1 Nr. 1 bis 3 werden von der Hochschulleitung für die Dauer von zwei Jahren benannt, die Personen nach Satz 1 Nr. 3 im Einvernehmen mit der Studierendenvertretung der Hochschule. ³Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird für die restliche Zeit eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger benannt.

(3) Die Vertreterversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer der Amtsperiode eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.

Art. 102 Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat nimmt die Prüfung des Jahresabschlusses vor.

(2) Der Verwaltungsrat beschließt über

1. den Wirtschaftsplan,
2. die Bestellung der Wirtschaftsprüferin oder des Wirtschaftsprüfers,
3. die Entlastung der Geschäftsführung auf Grund des geprüften Jahresabschlusses,
4. die Bestellung und Entlassung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters,
5. den Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von Grundvermögen,
6. Satzungen nach Art. 105 Abs. 2 und 3.

(3) ¹Der Verwaltungsrat setzt sich zusammen aus

1. zwei Personen aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren sowie der Hochschulleitung,
2. drei Studierenden,
3. einer Persönlichkeit des öffentlichen Lebens,
4. einer Vertreterin oder einem Vertreter des Personalrats des Studierendenwerks,
5. der oder dem Beauftragten für die Gleichstellung von Frauen in der Wissenschaft der Hochschule,
6. der oder dem Beauftragten für die Belange der Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung.

²Die Amtszeit der Verwaltungsratsmitglieder beträgt zwei Jahre. ³Die Mitglieder nach Satz 1 Nr. 1, 2, 5 und 6 werden von der Vertreterversammlung aus deren Mitte gewählt. ⁴Die aus der Vertreterversammlung gewählten Mitglieder des Verwaltungsrats scheiden mit ihrer Wahl aus der Vertreterversammlung aus. ⁵Eine Hochschule darf höchstens zwei Vertreterinnen oder Vertreter in den Verwaltungsrat entsenden. ⁶Das Mitglied nach Satz 1 Nr. 3 wird von den Präsidentinnen und Präsidenten der beteiligten Hochschulen gewählt, das Mitglied nach Satz 1 Nr. 4 vom Personalrat des Studierendenwerks. ⁷Scheidet ein Verwaltungsratsmitglied vorzeitig aus, wird für den Rest der Amtszeit des bisherigen Mitglieds ein neues Mitglied gewählt.

(4) Der Verwaltungsrat wählt aus dem Kreis der Mitglieder nach Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 3 für die Dauer der Amtszeit eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.

Art. 103 Geschäftsführung

(1) ¹Auf Grund des Beschlusses des Verwaltungsrats bestellt und entlässt die oder der Vorsitzende des Verwaltungsrats die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer und die Stellvertreterin oder den Stellvertreter. ²Die Bestellung, die Regelung des Beschäftigungsverhältnisses und die Entlassung bedürfen des Einvernehmens mit dem Staatsministerium.

(2) ¹Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer führt die Geschäfte des Studierendenwerks,

soweit nicht die Zuständigkeit der Vertreterversammlung oder des Verwaltungsrats begründet ist. ²Sie oder er vertritt das Studierendenwerk.

Art. 104 Aufsicht

(1) Die Studierendenwerke stehen unter der Rechtsaufsicht und, soweit sie staatliche Aufgaben oder Auftragsangelegenheiten wahrnehmen, der Fachaufsicht des Staatsministeriums.

(2) ¹Hinsichtlich der Aufsichtsmittel gilt Art. 10 Abs. 3 bis 5 entsprechend. ²Bei der Wahrnehmung staatlicher Aufgaben oder Auftragsangelegenheiten können den Studierendenwerken auch für die Handhabung des Verwaltungsermessens Weisungen erteilt werden.

Art. 105 Finanzierung und Wirtschaftsführung

(1) ¹Der Freistaat Bayern stellt den Studierendenwerken nach Maßgabe des Staatshaushalts Mittel zur Durchführung ihrer Aufgaben zur Verfügung. ²Eigene Einnahmen der Studierendenwerke sind vorbehaltlich zulässiger Rückstellungen und genehmigungsfähiger Rücklagen vorweg einzusetzen. ³Eigene Einnahmen der Studierendenwerke sind

1. der Grundbeitrag nach Abs. 2,
2. der zusätzliche Beitrag nach Abs. 3,
3. sonstige Einnahmen.

(2) ¹Die Höhe des Grundbeitrags richtet sich nach den durchschnittlichen wirtschaftlichen Verhältnissen des beitragspflichtigen Personenkreises und dem zur Durchführung der Aufgaben der Studierendenwerke nach Art. 98 Abs. 1 Satz 1 erforderlichen Aufwand. ²Sie wird nach Anhörung der beteiligten Hochschulen und sonstigen Unterrichtseinrichtungen nach Art. 98 Abs. 2 Satz 2 vom zuständigen Studierendenwerk durch Satzung festgesetzt.

(3) ¹Neben dem Grundbeitrag kann für den Zuständigkeitsbereich einzelner Studierendenwerke oder für Teile des Zuständigkeitsbereichs einzelner Studierendenwerke ein zusätzlicher Beitrag für die Beförderung oder die zu einem ermäßigten Beförderungsentgelt mögliche Beförderung der Studierenden im öffentlichen Nahverkehr erhoben werden. ²Die Höhe des zusätzlichen Beitrags richtet sich nach dem Aufwand aus einer entsprechenden Vereinbarung des Studierendenwerks mit den örtlichen Trägern des Nahverkehrs über die Beförderung der Studierenden gegen ein Pauschalentgelt oder über die zu einem ermäßigten Beförderungsentgelt mögliche Beförderung der Studierenden gegen ein Pauschalentgelt. ³Sie wird vom zuständigen Studierendenwerk durch Satzung festgesetzt. ⁴Der Abschluss der Vereinbarung nach Satz 2 bedarf der vorherigen Zustimmung des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr. ⁵Zwischen den örtlichen Trägern des öffentlichen Nahverkehrs und den Hochschulen kann zu diesem Zweck ein automatisierter Austausch personenbezogener Daten der an den Hochschulen immatrikulierten und berechtigten Studierenden eingerichtet werden.

(4) ¹Beitragspflichtig nach den Abs. 2 und 3 sind Studierende sowie Personen, die Unterrichtseinrichtungen im Sinn von Art. 98 Abs. 2 Satz 2 besuchen. ²Studierende, die an mehreren Hochschulen im Freistaat Bayern immatrikuliert sind, für die verschiedene bayerische Studierendenwerke zuständig sind, sind nur bei dem Studierendenwerk beitragspflichtig, in dessen Zuständigkeitsbereich die erste Immatrikulation erfolgte. ³Für die Immatrikulation an jeder weiteren Hochschule kann durch Satzung des zuständigen Studierendenwerks jeweils ein zusätzlicher Beitrag nach Abs. 3 erhoben werden. ⁴Personen, denen nach Art. 98 Abs. 2 Satz 1 Einrichtungen zur Verfügung gestellt werden, können zur Leistung eines Beitrags durch Satzung des zuständigen Studierendenwerks herangezogen werden. ⁵Die Studierendenwerke können durch Satzung Ausnahmen von der Beitragspflicht, insbesondere für Studierende, die aufgrund einer hochschulischen Kooperationsvereinbarung nicht durchgängig am bayerischen Studienort anwesend sind, festlegen.

(5) ¹Die Beiträge nach den Abs. 2 und 3 werden von den Hochschulen und sonstigen Unterrichtseinrichtungen unentgeltlich eingehoben. ²Die Studierendenwerke sind hinsichtlich dieser Beiträge ermächtigt, Leistungsbescheide zu erlassen.

(6) Der erforderliche Aufwand für Aufgaben, die nach Art. 98 Abs. 1 Satz 3 den Studierendenwerken übertragen worden sind, wird aus Mitteln des Staatshaushalts in voller Höhe erstattet.

(7) ¹Die Studierendenwerke haben vor Beginn des Haushaltsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen und dem Staatsministerium rechtzeitig zur Genehmigung vorzulegen. ²Dieser bildet die Grundlage für die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studierendenwerke und muss in Aufwand und Ertrag abgeglichen sein. ³Die Studierendenwerke sind zur Rechnungslegung verpflichtet. ⁴Soweit die Studierendenwerke Anstaltsbedienstete beschäftigen, gelten die jeweiligen Bestimmungen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Freistaates Bayern entsprechend.

(8) Für die nach Abs. 2 und 3 zu erlassenden Satzungen gilt Art. 9 Abs. 1 Satz 2 und 3.

Art. 106 Verordnungsermächtigung

Durch Rechtsverordnung des Staatsministeriums werden die erforderlichen näheren Bestimmungen über die Aufgaben, die Organisation, die Beschlussfähigkeit und das Zustandekommen von Beschlüssen der Organe und die Grundsätze der Finanzierung und Wirtschaftsführung der Studierendenwerke sowie über die Wahl der Vertreterin oder des Vertreters des Personalrats des Studierendenwerks in den Verwaltungsrat getroffen.

Teil 10

Ergänzende Vorschriften

Art. 107

Anwendung des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes

(1) Das Bayerische Verwaltungsverfahrensgesetz gilt für Hochschulprüfungen – einschließlich Habilitationen – nur, soweit nicht Satzungen der Hochschulen inhaltsgleiche oder entgegenstehende Bestimmungen enthalten.

(2) Die Vorschriften des Siebten Teils, Abschnitt I des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes gelten nicht für die Mitwirkung an der Verwaltung einer Hochschule.

(3) ¹Die Verfahren

1. der staatlichen Anerkennung nach Art. 86,
2. der Genehmigung der Beschäftigung von hauptberuflichen Lehrkräften nach Art. 91 Abs. 1 sowie
3. der Feststellung der Berechtigung zur Durchführung von Studiengängen und Abnahme von Hochschulprüfungen nach Art. 96

können über eine einheitliche Stelle – einheitliche Ansprechpartnerin oder einheitlicher Ansprechpartner – nach den Vorschriften des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes abgewickelt werden. ²Art. 71e BayVwVfG findet im Fall des Satzes 1 Nr. 1 keine Anwendung.

Art. 108

Abschlüsse von Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern im Sinn des Bundesvertriebenengesetzes, Verordnungsermächtigung

(1) ¹Wer als Berechtigte oder Berechtigter nach den §§ 4, 6 und 10 des Bundesvertriebenengesetzes vor Verlassen des Aussiedlungsgebiets im Herkunftsland Hochschulprüfungen abgelegt oder Befähigungsnachweise erworben hat, die zur Führung eines ausländischen akademischen Grades oder eines entsprechenden ausländischen staatlichen Grades oder Titels berechtigen, erhält auf Antrag die Genehmigung, den erworbenen Grad oder Titel in der Form des entsprechenden deutschen akademischen Grades zu führen, wenn die materielle Gleichwertigkeit mit dem entsprechenden deutschen akademischen Grad nachgewiesen ist. ²Ist die Gleichwertigkeit nicht nachgewiesen, richtet sich das Führungsrecht nach Art. 84.

(2) ¹Materielle Gleichwertigkeit ist anzunehmen, wenn die Voraussetzungen an den Erwerb des ausländischen Grades oder Titels nach Inhalt, Umfang und Anforderungen denen eines fach- und rangentsprechenden inländischen akademischen Grades im Wesentlichen gleich sind. ²Anderweitige durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes geltende Bestimmungen über die Führung von Berufsbezeichnungen bleiben unberührt.

(3) ¹Für die Genehmigung nach Abs. 1 Satz 1 ist das Staatsministerium zuständig ²Durch Rechtsverordnung kann die Zuständigkeit auf Hochschulen übertragen werden.

Art. 109

Sondervorschriften

(1) ¹Durch dieses Gesetz werden die Verträge mit den Kirchen sowie die besondere Rechtsstellung der kirchlichen wissenschaftlichen Hochschulen (Art. 138 Abs. 1 und Art. 150 Abs. 1 der Verfassung) nicht berührt. ²Bei der Einstellung wissenschaftlichen und künstlerischen Personals sowie bei der Erteilung der Lehrbefugnis sind Art. 3 § 2 des Konkordats zwischen seiner Heiligkeit Papst Pius XI. und dem Staate Bayern sowie Art. 2 Abs. 2 und Art. 5 Abs. 3 bis 5 des Vertrages zwischen dem Bayerischen Staate und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern rechts des Rheins anzuwenden. ³Geht dem Staatsministerium eine Beanstandung des Diözesanbischofs gemäß Art. 3 § 3 des Konkordats zwischen seiner Heiligkeit Papst Pius XI. und dem Staate Bayern zu, scheidet das betroffene Mitglied der Hochschule aus der katholisch-theologischen Einheit nach Art. 30 Abs. 2 Satz 1 aus. ⁴Über die Zuordnung zu einer anderen Einheit entscheidet das Staatsministerium im Benehmen mit der Hochschule und nach Anhörung des betroffenen Mitglieds. ⁵Liegen für Professorinnen, Professoren oder andere Personen, die zur selbstständigen Lehre berechtigt sind, die Voraussetzungen der Art. 2 Abs. II Satz 2 und Art. 5 Abs. I des Vertrages zwischen dem Bayerischen Staate und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern rechts des Rheins nicht mehr vor, gliedert das Staatsministerium nach gutachterlicher Einvernahme des Landeskirchenrats das betreffende Mitglied der Hochschule nach dessen Anhörung aus der evangelisch-theologischen Einheit nach Art. 30 Abs. 2 Satz 1 aus; Satz 3 gilt entsprechend.

(2) ¹Die Hochschule kann einer wissenschaftlichen Einrichtung außerhalb der Hochschule, an der die Freiheit von Forschung und Lehre gesichert ist und die sich im Bereich der Forschung oder Durchführung anwendungsbezogener Forschungs- und Entwicklungsvorhaben bewährt hat oder dies erwarten lässt, ohne Änderung der bisherigen Rechtsstellung die Befugnis verleihen, die Bezeichnung einer wissenschaftlichen Einrichtung an der Hochschule zu führen. ²Die Verleihung kann widerrufen werden.

(3) Die Ukrainische Freie Universität in München kann nach Maßgabe der erteilten Genehmigung weiter betrieben werden und das Promotionsrecht und Habilitationsrecht ungeachtet der Art. 86 bis 96 nach dem Rechtszustand zum 1. April 1979 wahrnehmen.

Art. 110 Verordnungsermächtigungen

(1) Das Staatsministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Benutzung der staatlichen Bibliotheken, insbesondere die Zulassung, den Ausschluss und das Leihwesen, näher zu regeln.

(2) ¹Das Staatsministerium wird ermächtigt, zur eigenverantwortlichen Weiterentwicklung von Hochschulen mit dem Ziel der Stärkung ihrer Leistungsfähigkeit und Wettbewerbsfähigkeit durch auf sechs Jahre befristete Rechtsverordnung, die des Einvernehmens des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat bedarf, von diesem Gesetz unter Achtung verfassungsmäßiger Prinzipien abweichende Regelungen für einzelne Hochschulen zu treffen. ²Entfristung und Neuerlass erfolgen durch Verordnung der Staatsregierung und bedürfen der vorherigen Zustimmung des Landtags.

Art. 111 Übergangsbestimmungen zum Hochschulpersonal

(1) Soweit die Bestellung zur Honorarprofessorin oder zum Honorarprofessor oder die Verleihung der Lehrbefugnis nach den bis zum **[Datum des Inkrafttretens des Gesetzes]** geltenden Bestimmungen nicht erlöschen würde oder diese Bestellung oder Verleihung nicht widerrufen oder zurückgenommen werden könnte, ist der Widerruf einer vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgten Bestellung zur Honorarprofessorin oder zum Honorarprofessor, zur außerplanmäßigen Professorin oder zum außerplanmäßigen Professor oder der Widerruf der Lehrbefugnis auf Grund der ab dem **[Datum des Inkrafttretens des Gesetzes]** geltenden Bestimmungen nicht zulässig.

(2) ¹Professorinnen und Professoren der Besoldungsgruppe C 4, die am **[Tag vor Inkrafttreten des Gesetzes]** befugt waren, den Titel „Ordinaria“ oder „Ordinarius“ zu führen, sind befugt, diesen Titel weiterzuführen. ²Dies gilt für Professorinnen und Professoren der Besoldungsgruppe C 3 an Universitäten entsprechend für die Führung des Titels „Extraordinaria“ oder „Extraordinarius“.

(3) Die in diesem Gesetz für Personal an Hochschulen für angewandte Wissenschaften geltenden Bestimmungen finden auch auf Personal in Fachhochschulstudiengängen an anderen Hochschulen Anwendung.

(4) Wird an einer Hochschule das Studienjahr anders als in Semester eingeteilt, sind die für Semester geltenden Vorschriften dieses Gesetzes sinngemäß anzuwenden.

Art. 112 Weitere Übergangsbestimmungen

(1) Bis zur endgültigen Abwicklung des von der LfA Förderbank Bayern verwalteten Sicherungsfonds zur Bereitstellung sozialverträglicher Gebührendarlehen für berufsbegleitende Studiengänge und zur Sicherung bestehender Studienbeitragsdarlehen und Gebührendarlehen für berufsbegleitende Studiengänge gelten die Regelungen des Art. 71 Abs. 3 sowie des Art. 101 des Bayerischen Hochschulgesetzes in der am **[Tag vor Inkrafttreten des Gesetzes]** geltenden Fassung in Verbindung mit der Verordnung über Darlehen zur Studienbeitragsfinanzierung in der am **[Tag vor Inkrafttreten des Gesetzes]** geltenden Fassung fort.

(2) ¹Für Studierende, die zum Zeitpunkt des **[Datum des Inkrafttretens des Gesetzes]** in einem ausbildungsbegleitenden Studiengang immatrikuliert sind, der zum **[Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes]** abgabefrei ist, bleibt dieses Studium abgabefrei. ²Für Studierende, die zum **[Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes]** in einem berufsbegleitenden Studiengang immatrikuliert sind, für den die Hochschulen auch nach dem **[Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes]** Gebühren erheben, gelten die Regelungen des Art. 71 Abs. 2 Satz 4 des Bayerischen Hochschulgesetzes in der am **[Tag vor Inkrafttreten des Gesetzes]** geltenden Fassung in Verbindung mit § 2 Abs. 4 der Hochschulgebührenverordnung in der am **[Tag vor Inkrafttreten des Gesetzes]** geltenden Fassung fort. ³Für Studierende, die zum **[Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes]** in einem speziellen Angebot des weiterbildenden Studiums nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 der Hochschulgebührenverordnung in der am **[Tag vor Inkrafttreten des Gesetzes]** geltenden Fassung immatrikuliert sind, gelten die Regelungen des Art. 71 Abs. 2 Satz 4 des Bayerischen Hochschulgesetzes in der am **[Tag vor Inkrafttreten des Gesetzes]** geltenden Fassung in Verbindung mit § 2 Abs. 3 der Hochschulgebührenverordnung in der am **[Tag vor Inkrafttreten des Gesetzes]** geltenden Fassung fort.

Teil 11

Schlussvorschriften

Art. 113

Bestimmungen zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie

(1) In Bezug auf die in den für Studiengänge maßgeblichen Prüfungsordnungen nach Art. 68 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 5 festgelegten Regeltermine und Fristen gelten das Sommersemester 2020, das Wintersemester 2020/2021 und das Sommersemester 2021 nicht als Fachsemester.

(2) ¹Für die im Sommersemester 2020, im Wintersemester 2020/2021 oder im Sommersemester 2021 in einem Studiengang an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule immatrikulierten und nicht beurlaubten Studierenden gilt eine von der Regelstudienzeit abweichende um ein Semester verlängerte individuelle Regelstudienzeit. ²Die individuelle Regelstudienzeit entspricht der Regelstudienzeit verlängert um ein Semester für jedes Semester, in dem die Voraussetzungen nach Satz 1 erfüllt sind. ³Soweit Abs. 1 die Verlängerung von Fristen vorgibt, sind die dort getroffenen Regelungen abschließend.

(3) ¹Soweit aufgrund der Infektionsschutzmaßnahmen, die zur Bewältigung der durch den Virus SARS-CoV-2 ausgelösten Pandemie ergriffen wurden, Wahlen zum Senat, zu den Fakultätsräten oder sonstigen Gremien der Hochschule, die keine Leitungsfunktion innehaben, nicht durchgeführt werden können, können diese im Einvernehmen mit dem Staatsministerium auf einen späteren Zeitpunkt verschoben werden. ²Der festgesetzte Zeitpunkt kann nach Maßgabe des Satzes 1 erneut verschoben werden. ³Eine Verschiebung der Wahl um insgesamt mehr als ein Jahr ist nicht möglich. ⁴Die Mitglieder des Gremiums, dessen Wahl nach Maßgabe der Sätze 1 bis 3 verschoben worden ist, üben ihre Funktion in dem Gremium weiter bis zum erstmaligen Zusammentritt des neu gewählten Gremiums aus. ⁵Ihre Amtszeit ist insoweit verlängert. ⁶Ein Rücktritt kann nur aus wichtigem Grund erfolgen.

(4) ¹Die Hochschule kann für die Immatrikulation in das Studium zum Wintersemester 2020/2021 bis zum Wintersemester 2021/2022 durch Satzung zulassen, dass das Studium bereits vor vollständig bestandener Prüfung zum Nachweis der besonderen Qualifikationsvoraussetzungen nach Art. 44 Abs. 2 bis 4 aufgenommen werden kann, wenn diese Prüfung wegen der COVID-19-Pandemie nicht oder nicht vollständig angeboten wurde oder die Anreise aufgrund von pandemiebedingten Reisebeschränkungen unverschuldet nicht möglich war. ²Der Nachweis der besonderen Qualifikationsvoraussetzungen nach Art. 44 Abs. 2 bis 4 ist spätestens bis zum Ende des Semesters zu erbringen, in dem die in Satz 1 genannten Hindernisse entfallen. ³Andernfalls erlischt die Immatrikulation zum Ende des Semesters, in dem die Hindernisse entfallen sind. ⁴Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend, soweit das für den Hochschulzugang von qualifizierten Berufstätigen erforderliche Beratungsgespräch nach Art. 45 Abs. 1 und 2 oder das besondere Prüfungsverfahren nach Art. 45 Abs. 2 durch die Corona-Pandemie erschwert oder unmöglich gemacht wurde.

(5) Für Studierende, die ihr Masterstudium im Sommersemester 2019, im Wintersemester 2019/2020, im Sommersemester 2020, im Wintersemester 2020/2021 oder im Sommersemester 2021 begonnen haben, können die Hochschulen auf Antrag die Frist gemäß Art. 43 Abs. 5 Satz 3 um bis zu einem halben Jahr verlängern, wenn die Studierenden aufgrund der Corona-Pandemie ohne Verschulden verhindert waren, die Frist einzuhalten.

(6) Für die nichtstaatlichen Hochschulen gelten die Abs. 1, 4 und 5 nach Maßgabe des Art. 80 Abs. 1 entsprechend.

Art. 113a

Änderung des Bayerischen Ausführungsgesetzes zum Bundesausbildungsförderungsgesetz

Das Bayerische Ausführungsgesetz zum Bundesausbildungsförderungsgesetz (BayAGBAföG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2230-2-1-K/WK) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 1 Abs. 210 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „Studentenwerke“ durch das Wort „Studierendenwerke“ ersetzt.
 - b) In Abs. 1 wird das Wort „Studentenwerken“ durch das Wort „Studierendenwerken“ ersetzt.
 - c) In Abs. 2 wird das Wort „Studentenwerk“ durch das Wort „Studierendenwerk“ ersetzt.
 - d) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Studentenwerken“ durch das Wort „Studierendenwerken“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe „Art. 94 des Bayerischen Hochschulgesetzes“ durch die Angabe „Art. 104 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes“ ersetzt.
 - cc) Die Fußnote „²⁾“ wird wie folgt gefasst: „²⁾BayRS 2210-1-3 WK“.

- e) In Abs. 4 wird das Wort „Studentenwerken“ durch das Wort „Studierendenwerken“ ersetzt.
2. Nach Art. 4 wird folgender Art. 5 eingefügt:

**„Art. 5
Ausschließliche Zuständigkeiten**

Für den Vollzug des Bundesausbildungsförderungsgesetzes sind ausschließlich die in Art. 1 bis 4 genannten Stellen zuständig.“

3. Der bisherige Art. 5 wird Art. 6.

**Art. 113b
Änderung des Bayerischen Besoldungsgesetzes**

Das Bayerische Besoldungsgesetz (BayBesG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 764, BayRS 2032-1-1-F), das zuletzt durch Art. 9 und Art. 10 des Gesetzes vom 9. April 2021 (GVBl. S. 150) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift des Teils 2 Abschnitt 2 und in Art. 39 Satz 1 werden jeweils nach dem Wort „Juniorprofessorinnen“ die Wörter „ , Nachwuchsprofessoren und Nachwuchsprofessorinnen“ eingefügt.
2. Art. 57 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Überschrift werden die Wörter „ , Nachwuchsprofessoren und Nachwuchsprofessorinnen“ angefügt.
 - b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt und werden nach dem Wort „Juniorprofessorinnen“ die Wörter „sowie Nachwuchsprofessoren und Nachwuchsprofessorinnen“ eingefügt.
 - bb) In Satz 3 Halbsatz 1 werden nach dem Wort „Juniorprofessorin“ die Wörter „ , des Nachwuchsprofessors oder der Nachwuchsprofessorin“ eingefügt.
3. In Art. 65 Satz 1 wird das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt und werden nach dem Wort „Juniorprofessorinnen“ die Wörter „sowie Nachwuchsprofessoren und Nachwuchsprofessorinnen“ eingefügt.
4. In der Überschrift von Teil 3 Abschnitt 4 Unterabschnitt 2 werden nach dem Wort „Juniorprofessorinnen“ ein Komma und die Wörter „Nachwuchsprofessoren und Nachwuchsprofessorinnen“ eingefügt.
5. In Art. 72 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt und werden nach dem Wort „Juniorprofessorinnen“ die Wörter „sowie Nachwuchsprofessoren und Nachwuchsprofessorinnen“ eingefügt.
6. In Art. 73 Abs. 1 Satz 3 werden nach dem Wort „Juniorprofessorinnen“ die Wörter „sowie für Nachwuchsprofessoren und Nachwuchsprofessorinnen“ eingefügt.
7. In Anlage 1 wird der „Besoldungsgruppe W 1“ die Zeile „Nachwuchsprofessor, Nachwuchsprofessorin“ angefügt.

**Art. 114
Einschränkung von Grundrechten**

Auf Grund dieses Gesetzes kann das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 des Grundgesetzes und Art. 106 Abs. 3 der Verfassung) für Fernprüfungen eingeschränkt werden.

**Art. 115
Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Dieses Gesetz tritt am [Datum – Tag des Inkrafttretens] in Kraft.
- (2) Mit Ablauf des [Tag vor Inkrafttreten des Gesetzes] treten außer Kraft:
 1. das Bayerische Hochschulgesetz (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WK), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. April 2021 (GVBl. S. 182) geändert worden ist,
 2. das Bayerische Hochschulpersonalgesetz (BayHSchPG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 230, BayRS 2030-1-2-WK), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. April 2021 (GVBl. S. 182) geändert worden ist,
 3. die Hochschulabweichungsverordnung (HSchAbwV) vom 10. Juni 2018 (GVBl. S. 502, 659, BayRS 2210-

- 1-1-14-WK), die zuletzt durch Verordnung vom 28. Oktober 2020 (GVBl. S. 610) geändert worden ist,
4. die Hochschulgebührenverordnung (HSchGebV) vom 18. Juni 2007 (GVBl. S. 399, BayRS 2210-1-1-9-WK), die zuletzt durch Verordnung vom 1. Februar 2013 (GVBl. S. 38) geändert worden ist, diese wiederum geändert durch Verordnung vom 15. Juli 2013 (GVBl. S. 487),
 5. Verordnung über Darlehen zur Studienbeitragsfinanzierung (StuBeiDaV) vom 18. September 2006 (GVBl. S. 754, BayRS 2210-1-1-8-WK), die zuletzt durch § 1 Abs. 190 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist,
 6. Verordnung über die Bekanntmachung von Hochschulsatzungen (HSchBekV) vom 4. November 1993 (GVBl. S. 848, BayRS 2210-1-1-1-WK), die zuletzt durch § 3 der Verordnung vom 16. Juni 2006 (GVBl. S. 347) geändert worden ist,
 7. die Verordnung über die Vorlesungszeit an den Universitäten in Bayern (UniVorlZV) vom 8. März 2000 (GVBl. S. 155, BayRS 2210-1-1-4-WK), die zuletzt durch § 1 der Verordnung vom 8. Juli 2020 (GVBl. S. 402) geändert worden ist,
 8. die Verordnung über die Vorlesungszeit an den Fachhochschulen in Bayern (FHVorlZV) vom 10. Oktober 1983 (GVBl. S. 797, BayRS 2210-4-1-6-2-WK), die zuletzt durch § 2 der Verordnung vom 8. Juli 2020 (GVBl. S. 402) geändert worden ist,
 9. die Unterrichtszeitverordnung für Kunsthochschulen (UzKHV) vom 5. September 2000 (GVBl. S. 734) BayRS 2210-3-3-WK, die zuletzt durch § 1 Abs. 195 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist.
- (3) Art. 27 Abs. 2 Satz 4 und Art. 68 Abs. 6 treten mit Ablauf des 31. Dezember 2024 außer Kraft.

Vision einer bayerischen Hochschullandschaft 4.0

AGILITÄT UND FORTSCHRITT NEU DENKEN
DEMOKRATIE UND GLAUBWÜRDIGKEIT BEWAHREN

Ein gemeinsames Positionspapier der Landes-ASten-Konferenz (LAK)
Bayern und des Landesverbandes Wissenschaftler in Bayern (LWB)
zur Hochschulrechtsnovelle in Bayern 2020/21

Übersicht

Vorwort und Zusammenfassung	Seite 1
Ein bayerisches Hochschulgesetz für die Zukunft	Seite 3
Hochschulen als Leuchttürme gelebter Demokratie	Seite 4
Hochschulen als Arbeitgeber - Hochschulen in Verantwortung	Seite 7
Unternehmerische Hochschule - Chance oder Risiko	Seite 10
Exzellenz in Forschung und Lehre	Seite 12
Glaubwürdige Hochschule - Nach Innen und Außen	Seite 15

Vision einer bayerischen Hochschullandschaft 4.0

Mit der geplanten Hochschulrechtsnovelle, die voraussichtlich Anfang 2021 beschlossen werden soll, wird die vierte große Änderung am Bayerischen Hochschulgesetz seit seiner Einführung 1973 vollzogen. Die bayerischen Hochschulen sehen sich der Herausforderungen gegenüber auch in Zeiten stark gewandelter Rahmenbedingungen Orte für herausragende Forschung und qualitativ hochwertige Studienangebote sein zu können. Wir begrüßen daher die generelle Absicht das Bayerische Hochschulgesetz zu modernisieren, dabei notwendige neue Leitlinien aufzunehmen und Bewährtes beizubehalten.

Dieses Dokument ist eine gemeinsame Positionierung der LAK Bayern, dem Zusammenschluss aller bayerischen Studierendenvertretungen, sowie dem Landesverband Wissenschaftler in Bayern, der bayerischen Vertretung des akademischen Mittelbaus, zu dieser Reform. In diesem werden die Forderungen, Anregungen und Wünsche der Landesverbände von 400.000 Studierenden und über 30.000 wissenschaftlichen MitarbeiterInnen an das Bayerische Hochschulgesetz zusammengefasst und so eine Vision für die bayerische Hochschullandschaft der Zukunft entwickelt. Als Kurzüberblick über unsere umfangreiche Vision finden Sie im Folgenden eine Zusammenfassung der Schwerpunkte:

- Erarbeitung der Organisationssatzung in einem demokratisch legitimierten, paritätisch besetzten Hochschulkonvent anstatt im Hochschulrat
- Festlegung von verbindliche Leitlinien für die Organisationssatzung, Festschreibung der Existenz von Kollegialorganen sowie beschlussfassenden und -ausführenden Gremien auf allen Ebene der Hochschulen, unabhängiges Kontrollorgan für die Hochschulleitung
- gesetzlich garantierte Beteiligung aller Statusgruppen an der Erarbeitung und Beschlussfassung der Zielvereinbarungen
- Erhalt der Fächervielfalt für den Kulturstaat Bayern
- Gleichstellungs- und Diversitätsförderung durch das Kaskadenmodell
- Festschreibung einer handlungsfähigen Landesstudierendenvertretung im Hochschulgesetz
- Schaffung von attraktiven, familienfreundlichen Arbeitsbedingungen an den Hochschulen, verlässliche Karriereplanung für den Mittelbau, Einrichtung von Karrierezentren, Entfristung von Stellen
- Erhalt der staatlichen Struktur der Hochschulen, echtes Optionsmodell für Körperschaften (Wechsel vom Opt-Out- zum Opt-In-Modell)
- Studierendenwerke als Sozialpartner der Studierenden wertschätzen, Verdrängung durch private Anbieter verhindern
- differenzierte Betrachtung der „unternehmerischen“ Hochschule, Ablehnung einer pauschalen und undifferenzierten Ökonomisierung der Hochschulen, Begrüßung der Gründungsförderung für interessierte Hochschulangehörige
- Chancen der Digitalisierung in der Lehre nutzen, globales Lehrdeputat fair verteilen, Einheit von Lehre und Forschung gemäß dem Humboldt'schen Bildungsideal sicherstellen

- Beschleunigung von Berufungsverfahren unter Beibehaltung der Statusgruppen-Beteiligung sowie der Qualitätssicherung, Aufwertung der Lehre bei Berufungsentscheidungen
- Gebührenerhebungsmöglichkeiten gefährden die Internationalität der bayerischen Hochschulen, strikte Ablehnung von Studiengebühren für Nicht-EU-AusländerInnen
- klimaneutrale Hochschulen bis 2030, finanzielle Mittel für die Transformation notwendig
- gesellschaftliche Verantwortung der Hochschulen durch Transfer stärken
- Glaubwürdigkeit der Hochschulen nach innen und außen sicherstellen

Alle diese Forderungen werden in den folgenden Kapiteln ausführlich dargestellt und argumentativ unterlegt. Wir hoffen mit diesem Papier einen offenen Dialog über die Chancen und Risiken dieser Gesetzesreform zu initiieren und freuen uns auf Ihre Rückmeldung.

Ein bayerisches Hochschulgesetz für die Zukunft

Die Hochschulen im Freistaat Bayern sind bereits jetzt hervorragende Lehr- und Forschungseinrichtungen. Neben der Leistungsstärke der einzelnen Hochschule tragen auch die hohen Qualitätsstandards des gesetzlichen Rahmens maßgeblich zum Erfolg vor Ort bei.

Die letzte große Novellierung des Bayerischen Hochschulgesetzes fand im Jahr 2006 und somit vor über 14 Jahren statt. In den letzten Jahrzehnten haben sich die Rahmenbedingungen der Hochschullandschaft massiv durch Digitalisierung, Internationalisierung und die zunehmende Inter- und Transdisziplinarität der Wissenschaften gewandelt, sodass strukturelle Veränderungen in manchen Bereichen notwendig geworden sind. Wir begrüßen die generelle Absicht durch ein innovatives Hochschulgesetz den Bedürfnissen der Hochschulen in der heutigen Zeit gerecht zu werden und diese fit für die Herausforderungen der Zukunft zu machen. Unter dem Leitbild der größtmöglichen Freiheit soll die Eigenverantwortung der Hochschulen gestärkt, die Talente und Kompetenzen der Hochschulmitglieder gefördert sowie die hohe Dynamik und Innovationskraft der bayerischen Hochschulen ausgebaut werden.

Diese Ziele sollen laut dem Eckpunktepapier des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst durch eine „maximale Verschlinkung und Deregulierung“ des Hochschulgesetzes erreicht werden. Hier kann man leicht in die Falle des „Deregulierungsparadoxons“ tappen: Es wird suggeriert, dass die Hochschulen nur durch die „Befreiung“ von gesetzlichen Regelungen ihr maximales Potenzial entfalten können und aktuell durch überbordende Regelungswut förmlich „gefesselt“ seien. Das Gegenteil ist der Fall: Ein hochwertiges Hochschulgesetz verliert sich nicht in der Kleinteiligkeit der hochschulinternen Governance. Es gibt aber dennoch die großen Leitlinien vor, garantiert die Beteiligung aller Statusgruppen an den hochschulinternen Prozessen, fördert damit die Akzeptanz von Entscheidungen und spannt einen Rahmen für die Entfaltung der Hochschulen. Es sichert somit die Qualitätsstandards und die Qualitätssteigerung auf allen Ebenen. Unser Verständnis eines starken Hochschulgesetzes beruht auf dem grundgesetzlich verankerten Bildungsauftrag und der Fürsorgepflicht des Staates für seine Hochschulen.

Im Folgenden möchten wir unseren Beitrag zum Gelingen der Gesetzesnovellierung leisten und in den folgenden Abschnitten die gemeinsame Vision der Studierenden sowie des akademischen Mittelbaus einer demokratischen und verantwortungsbewussten, aber zugleich dynamischen und innovativen Hochschullandschaft darlegen.

Hochschulen als Leuchttürme gelebter Demokratie

Binnendemokratische Strukturen

Die Hochschulen stellen in ihrer herausragenden Position als Dreh- und Angelpunkt des gesellschaftlichen Fortschritts einen essenziellen Baustein gelebter Demokratie dar. Einer ihrer Erfolgsfaktoren ist ihre binnendemokratische Gremienstruktur, die es allen Statusgruppen erlaubt an der Selbstverwaltung der Hochschule zu partizipieren und Verantwortung zu übernehmen. Die Bedeutung der Gremienstruktur hat sich nicht zuletzt im Sommersemester 2020 gezeigt, in dem die Hochschulen durch die Corona-Pandemie vor enormen Herausforderungen standen. Durch die intensive und kollegiale Zusammenarbeit aller Statusgruppen in den Gremien konnte das Semester dennoch erfolgreich bewältigt werden. Von allen Seiten wurde die gute Zusammenarbeit sowohl zwischen Hochschulleitung und Gremien als auch zwischen den einzelnen Statusgruppen und dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst betont und gelobt.

Es sollte nicht der Fehler begangen werden, diese enge Zusammenarbeit als einmaliges Novum zu verstehen. Hochschulen sind dann besonders erfolgreich, wenn es ihnen gelingt alle Statusgruppen an ihren Entscheidungen zu beteiligen und man gemeinsam Verantwortung übernimmt : Egal, ob es um die Qualitätssicherung bei der Besetzung von neuen Professuren, die Qualität der Lehre oder die Ausarbeitung von Studienordnungen geht, die Beteiligung aller Statusgruppen in den Gremien ist stets von hoher Bedeutung und führt durch den Input wechselseitiger Perspektiven zu ganzheitlich gedachten und nachhaltigen Entscheidungen. Um dennoch gleichzeitig effiziente und schnelle Entscheidungen treffen zu können, ist eine auf Arbeitsteilung beruhende Gremienarbeit unerlässlich. Im Fakultätsrat wird fachwissenschaftlicher Input generiert, der Senat befasst sich mit der hochschulweiten Perspektive des Beschlusses und die Hochschulleitung achtet darauf, dass die Ausarbeitungen in Kongruenz zur Gesamtstrategie der Hochschule stehen. Die Gremien, als unterschiedliche Arbeitsstufen, stellen daher nicht – wie von manchen in der Hochschullandschaft dargestellt – ein Hindernis dar. Sie sind vielmehr eine Bereicherung für die gesamte Arbeit an einer Hochschule und sichern sowohl die innerfachliche wie auch die gesamtinstitutionelle Qualität der gefassten Beschlüsse. Eine Top-Down-Struktur würde nicht nur die Qualität der Entscheidungen verringern, sondern auch Frustration aller Beteiligten und Abkehr von der Identifizierung mit der eigenen Hochschule hervorrufen.

Ein Faktor der Identifikation ist auch ein ausgeglichenes Geschlechterverhältnis auf allen Ebenen der Hochschule, für das wir uns einsetzen. Um die Diversität der Hochschulmitglieder in ihren Gremien abzubilden, möchten wir die Nutzung des sogenannten Kaskadenmodells anregen. Dieses Modell wurde von der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG, 2017) entwickelt, um Gleichstellungsziele in Berufungsverfahren dauerhaft zu berücksichtigen. Der Gedanke dieses Modells kann aus unserer Sicht auch in die Gremienstruktur der Hochschulen übertragen werden. Es besagt, dass sich das Geschlechterverhältnis, das innerhalb der Mitglieder einer Struktur herrscht, auch in den Gremien dieser Struktur widerspiegeln soll. Das Geschlechterverhältnis innerhalb der Fakultät wäre damit die Zielmarke für die Zusammensetzung des Fakultätsrats. Hierbei ist zu beachten, dass unterrepräsentierte Geschlechter nicht geschwächt werden und auch nicht-binäre Geschlechter angemessene Berücksichtigung finden. Durch hochschuleigene Steuerungsprozesse soll diese Zielmarke für alle Gremien erreicht werden. Dazu wird

die Entwicklung in regelmäßigen Zyklen evaluiert und durch einen öffentlich einsehbaren Gleichstellungsbericht dokumentiert.

Organisationsatzung

Das neue Bayerische Hochschulgesetz bildet die Gremienstruktur, wie sie aktuell besteht, nicht mehr zwingend ab. Eine einheitliche Handhabung, geschweige denn eine Vergleichbarkeit zwischen den Hochschulen, soll es nach dem Eckpunktepapier des Staatsministeriums nicht mehr geben. Stattdessen darf sich nun jede Hochschule frei nach ihren Wünschen entfalten, Gremien neu strukturieren und sich eine sogenannte Organisationsatzung geben.

Innovationen in Gremien durch Neustrukturierungen können große Chancen bieten. Sie schaffen die Möglichkeiten auf geänderte Rahmenbedingungen zu reagieren und können die eigene Profilbildung der Hochschulen voranbringen. Im Kontext der neuen Flexibilität der Gremienstruktur durch eine hochschuleigene Organisationsatzung wäre auch eine Einführung einer Studiendekanin/eines Studiendekans aus dem akademischen Mittelbau oder einer studentischen Vizepräsidentin/eines studentischen Vizepräsidenten möglich. Beides sind innovative Ansätze, um unsere Statusgruppen stärker an der Gestaltung der Hochschule zu beteiligen, die aber aktuell durch das Bayerische Hochschulgesetz ausgeschlossen werden. Die Organisationsatzung der Hochschule wird in Zukunft eine sehr große Rolle für ihre interne Governance spielen. Deshalb sollte zum einen ein besonderer Fokus auf den Entstehungsprozess dieser Satzungen gelegt werden, zum anderen müssen verbindliche Leitlinien und demokratische Mindeststandards zur Definition und auch Begrenzung des Gestaltungsspielraums für die einzelnen Hochschulen im Hochschulgesetz vorgegeben werden.

Bei der Entstehung dieser Organisationsatzung müssen alle Statusgruppen der Hochschulfamilie grundlegend beteiligt werden, sie darf keine „Wünsch dir was“-Zusammenstellung der Hochschulleitung sein, sondern muss kollegial aus der Hochschule selbst heraus entstehen. Für diese überaus bedeutsame Aufgabe ist es in unseren Augen erforderlich ein eigenes Gremium – den Hochschulkonvent – einzurichten. Dieser stellt durch die paritätische Besetzung die Einbindung aller Statusgruppen sicher und verhindert die Majorisierung von Minderheiten. Dies widerspricht auch nicht der verfassungsrechtlich garantierten ProfessorInnenmehrheit bei grundlegenden Entscheidungen über Forschung und Lehre, da der Hochschulkonvent keine dauerhaften Befugnisse in diesen Fragestellungen hat und sich nach dem Erlass der Organisationsatzung auflöst. Für den Beschluss der Organisationsatzung halten wir ein Quorum von zwei Drittel aller Stimmen für notwendig, um hierdurch eine breite Legitimation innerhalb der Hochschule nachweisen zu können und somit die nötige hohe Akzeptanz für die neue Hochschulstruktur zu schaffen.

Weiterhin werden verbindliche Leitlinien für die Erstellung der Organisationsatzung benötigt. Diese müssen sich im neuen Bayerischen Hochschulgesetz wiederfinden und so Vertrauen in das neue System schaffen. Es muss festgeschrieben werden, dass es auf jeder Ebene einer Hochschule ein beschlussfassendes und ein beschlussausführendes Organ gibt. Diese Organe müssen die Statusgruppen gleichberechtigt abbilden. Um der Wissenschaftsfreiheit Genüge zu tun, sollen die VertreterInnen der Professorenschaft bei grundlegenden Entscheidungen über Forschung und Lehre weiterhin die Majorität besitzen. Während die operative Leitung und Außenvertretung einer Hochschule, wie auch im Eckpunktepapier vorgesehen,

durch die Hochschulleitung erfolgt, ist es in unseren Augen ebenso erforderlich, dass an jeder Hochschule ein zentrales Gremium zur Kontrolle der Exekutive, wie es aktuell durch den Hochschulrat der Fall ist, existiert. Ebenso essenziell sind zentrale Gremien für wichtige Aufgaben, wie z.B. Lehre und Studium, Forschungs- und Strategiefragen, wissenschaftlicher Nachwuchs oder wissenschaftliches Fehlverhalten, die verbindlich im Gesetz vorzusehen sind.

Zielvereinbarung und Entwicklungsplan

Neben der Neustrukturierung innerhalb der Hochschulen zieht sich das Wissenschaftsministerium von der Fach- und Rechtsaufsicht auf eine reine Rechtsaufsicht zurück. Die einzigen inhaltlichen Bindeglieder zwischen dem Freistaat Bayern und seinen Hochschulen sollen nach dem Eckpunktepapier in Zukunft die Zielvereinbarung und der Hochschulentwicklungsplan sein. Die Erarbeitung der Zielvereinbarung sowie des Hochschulentwicklungsplans ist im Bayerischen Hochschulgesetz aktuell nicht weiter geregelt, was in der Praxis zu äußerst heterogenen und teilweise auch intransparenten Entstehungsprozessen dieser für die strategische Ausrichtung der Hochschulen essenziellen Dokumente führt. In den meisten Fällen wird der Senat nur über die Entscheidung der Hochschulleitung in Kenntnis gesetzt, auch der Hochschulrat nimmt nur im Nachgang Stellung. Bayern ist in diesem Punkt ein klares Schlusslicht in der deutschen Hochschullandschaft, werden doch in allen anderen Bundesländern die Senate mindestens beratend einbezogen, oftmals sogar auch als Entscheidungsträger eingesetzt (DHV 2019). Hier muss ein echter und deutlicher Wandel vollzogen werden. Die Beteiligung der Statusgruppen an der Ausarbeitung des Entwicklungsplans und der Zielvereinbarungen ist im Kontext einer Stärkung der Hochschulautonomie zwingend erforderlich und muss nun endlich verbindlich im Hochschulgesetz festgehalten werden.

Landesstudierendenvertretung

Neben der hochschulinternen Struktur, in der die Studierendenvertretung einen festen Bestandteil darstellt, ist auch die landesweite Vernetzung und Zusammenarbeit der Studierenden von besonderer Bedeutung. Seit mehr als 20 Jahren findet diese auf freiwilliger und konsensualer Ebene in der Landes-ASTen-Konferenz Bayern statt, deren Delegierte aus allen Landesteilen Bayerns demokratisch durch die jeweiligen Studierendenvertretungen der Hochschulen gewählt werden. Die LAK Bayern nimmt zu aktuellen hochschulpolitischen Themen Stellung, vertritt die Studierenden in ihren fachlichen, wirtschaftlichen und sozialen Belangen auf Landesebene und pflegt die Beziehungen zu Studierendenvertretungen anderer Bundesländern. Die LAK Bayern bekennt sich klar zu ihrem hochschulpolitischen Mandat und sieht sich als konstruktiver Kooperationspartner für die Hochschulverbände sowie das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst. Die bayerischen Studierendenvertretungen schätzen ihren Landesverband als Austausch- und Vernetzungsplattform und möchten diesen in der derzeitigen Zusammensetzung und Struktur beibehalten.

In der Bayerischen Verfassung ist die Beteiligung der Studierenden an den Hochschulen im Artikel 138 Absatz 2 besonders hervorgehoben. Vor diesem Hintergrund ist die Aufnahme einer Landesvertretung der Studierenden in das neue Hochschulgesetz ein starkes Signal zur Wertschätzung dieser ehrenamtlichen Arbeit und sichert die Einbindung der Belange der Studierenden auch auf Landesebene. Mit Sorge betrachten wir aber die zunehmenden Tendenzen einer strikten Regulierung

dieser Vertretung. Angefangen bei der von uns abgelehnten Bezeichnung als Landesstudierendenbeirat, die den Vertretungsauftrag und die Signifikanz der studentischen Mitbestimmung in der Hochschulpolitik nur unzureichend abbildet und bei den bayerischen Studierendenvertretungen zu großer Irritation geführt hat, bis hin zu genauen Vorgaben zur Zusammensetzung des Vorstandes. Dies steht in unseren Augen im starken Widerspruch zum Deregulierungscharakter der Novelle.

Wir möchten an den Gesetzgeber appellieren lediglich die Rahmenbedingungen für den Landesverband im Hochschulgesetz zu definieren. Dazu gehören die Notwendigkeit einer demokratischen Legitimation ihrer Mitglieder und ein unmittelbares Delegiertenmodell, welches die gleichberechtigte Partizipation aller Studierendenvertretungen in Bayern garantiert. Darüber hinaus soll die Landesstudierendenvertretung die Möglichkeit erhalten, ihre Zusammensetzung und Arbeitsweise eigenverantwortlich per Geschäftsordnung zu regeln.

Zweifellos kann man sagen, dass demokratische Strukturen als effektive Kontrollmechanismen fungieren, die essentiell zum Erhalt und der Verbesserung der Qualität in Forschung und Lehre beitragen und die Glaubwürdigkeit der Hochschulen erhalten. Eine Schwächung der Gremien hat in jedem Fall einen Vertrauens- und Akzeptanzverlust zur Folge. Unabhängig davon sind Überlegungen anzustreben, wie man die Gremienstruktur modernisieren und Entscheidungsüberschneidungen vermindern kann. Die Devise „Vier Augen sehen mehr als zwei“ als Sinnbild für die Gewaltenteilung muss aber über dem Ziel der „Maximalen Verschlankung und Deregulierung“ der Hochschulrechtsnovelle stehen.

Hochschulen als Arbeitgeber - Hochschulen in Verantwortung

Körperschaften

Gute Lehre und Forschung entstehen nur im Kontext guter und gesicherter Arbeitsbedingungen und im vertrauensvollen und respektvollen Umgang miteinander. Hierfür sind sowohl für befristetes als auch entfristetes Personal gleichermaßen eine durchdachte Personalentwicklung, frühere Sicherheit in der Karriereplanung, verstärkte Personalvertretungsrechte – umsetzbar z.B. durch einen wissenschaftlichen Personalrat – und insbesondere auch bessere Familienfreundlichkeit unverzichtbar.

Im Rahmen der Novellierung des Hochschulgesetzes sollen die Hochschulen, die aktuell sowohl staatliche Einrichtungen als auch Körperschaften sind, aus ihrer Rolle als staatliche Einrichtungen entlassen werden. Während diese Stoßrichtung zuvor für alle Hochschulen verbindlich vorgegeben werden sollte, ist nach starker Kritik der Hochschulverbände im aktuellen Eckpunktepapier nur noch von einer Optionslösung die Rede. Dies ist ein guter Kompromiss, um die verschiedenen Bedürfnisse der einzelnen Hochschultypen abzubilden. Kunst- und Musikhochschulen haben andere Schwerpunkte und Strukturen als Hochschulen für angewandte Wissenschaften oder Universitäten. Dennoch spricht das Eckpunktepapier davon, dass die Hochschulen, die keine Änderung ihrer Rechtsstellung anstreben, dies aktiv innerhalb einer Frist erklären müssen (Opt-Out), was die Stoßrichtung dieser Umwandlung deutlich macht. Die Entscheidung für oder gegen eine reine Körperschaft auf Basis eines Opt-In-Modells erachten wir dagegen als deutlich zielführender. Die Änderung der Rechtsstellung sollte mit einem aktiven Willensakt einhergehen. Dies entspricht auch

stärker dem Ausnahmecharakter des Art. 138 Abs. 1 der Bayerischen Verfassung, der die staatliche Struktur der Hochschulen zum Regelfall erklärt.

Die Entscheidung über die Rechtsform der Hochschulen hat direkte Auswirkungen auf die Beschäftigungsverhältnisse aller Hochschulmitglieder und bestimmt damit maßgeblich die Qualität der Hochschulen als Arbeitgeber. Aufgrund der Doppelseigenschaft als staatliche Einrichtungen profitieren die Beschäftigten der Hochschulen z.B. vom automatischen Ausgleich von Tarifsteigerungen sowie der Nutzung von Dienstwohnungen des Freistaates. Das Staatsministerium, vertreten durch die jeweilige Ministerin/den jeweiligen Minister, leistet außerdem in seiner Eigenschaft als Dienstherr über die Beschäftigten an den Hochschulen in Bayern bedeutsame Arbeit. Aufgrund der Vielfalt der bayerischen Hochschulen besitzt das Staatsministerium einen weitläufigen Blick über die „Probleme und Sorgen“ der Beschäftigten und kann mit seinem Querschnittswissen die hohe Qualität des Freistaates als Arbeitgeber aufrechterhalten. Auch die Anstellungsverhältnisse in den Hochschulen sind nicht frei von Hierarchien, besonders deutlich wird dies an der naturgemäß engen Abhängigkeit im Rahmen eines Promotionsverhältnisses. Daher ist es bei aller gelebten Kollegialität vor Ort immer wichtig, dass eine übergeordnete Stelle zur Problemlösung existiert. Das Staatsministerium hat in unseren Augen seine Funktion als ausgleichende Kontrollinstanz bei Personalproblemen jederzeit mit Umsicht und dem nötigen „Fingerspitzengefühl“ wahrgenommen. Aus unserer Sicht ist es unverständlich, warum an diesem Erfolgsmodell Hand angelegt werden soll.

Abseits der Beschäftigungsverhältnisse ist die Frage der Rechtsform auch maßgeblich für das Verhältnis der Hochschulen zum Staat. So gehören Hochschulen, die sich für die Rechtsstellung der „reinen“ Körperschaft des öffentlichen Rechts entscheiden, lediglich der mittelbaren Staatsverwaltung an. Sie sind daher staatlichen Zielen und Vorgaben nur noch eingeschränkt verpflichtet. Es kann daher passieren, dass Hochschulen, die keine staatlichen Einrichtungen mehr sind, mit Verweis auf ihre autonome Stellung parlamentarische Anfragen aus dem Landtag nicht oder nur noch unvollständig beantworten. Ebenso könnten Hochschulen mit Verweis auf die Körperschaftstellung z.B. ihre Anstrengungen zum Erreichen der Klimaziele des Freistaates Bayern einstellen. Auch die gebührenfreie Überlassung von Hochschulgebäuden, die aktuell rechtlich Liegenschaften des Freistaates sind, an die Studierendenwerke, z.B. zum Betrieb von Mensen für die Hochschulangehörigen, wäre nicht mehr sichergestellt. Die Studierendenwerke stellen mit ihren Mensen, Wohnheimen und Servicestellen einen starken und geschätzten Sozialpartner für die Studierenden dar, der nicht durch private Unternehmen verdrängt werden darf. Die Gewährleistung einer bezahlbaren sozialen Infrastruktur soll in bewährter Weise durch die Studierendenwerke des Freistaates erfolgen. Diese müssen dringend durch einen sogenannten Betrauungsakt mit den entsprechenden Aufgaben explizit befasst werden, damit keine beihilfe- und umsatzsteuerrechtlichen Auslegungen die erforderliche Gemeinnützigkeit gefährden. Auch im Kontext eines Globalbudgets und unabhängig von der Rechtsform der Hochschulen muss es analog zu den aktuellen Studienzuschüssen ein zweckgebundenes, an der Anzahl der Studierenden orientiertes Budget zur Verbesserung von Studium und Lehre geben, über dessen Verwendung die Studierenden paritätisch mitentscheiden.

Während einige Hochschulleitungen die Entlassung aus der Staatsstruktur fordern, um durch Instrumente wie den Globalhaushalt und der Bauherreneigenschaft eine größere Autonomie der Hochschulen zu erlangen, wird bei genauerem Hinsehen deutlich, dass diese Forderungen nur kommunikationsstrategisch verknüpft werden,

aber nicht kausal zusammenhängen. Die Schaffung eines Globalhaushalts, den sich viele Hochschulen zur strategischen Bewirtschaftung ihrer Mittel wünschen, ist auch jetzt schon möglich, wie am Beispiel der TU München und der Hochschule München ersichtlich wird. Weder das Globalbudget noch die Übertragung der Bauherreneigenschaft an die Hochschulen setzen einen Verlust der Staatsstruktur der Hochschulen voraus. Stattdessen sind hier perspektivisch schlechte Arbeitsbedingungen an den Hochschulen, eine große Unsicherheit bei den Beschäftigten, juristische Komplikationen sowie ein langwieriger ressourcenaufwändiger Transformationsprozess – die Hochschulen in Nordrhein-Westfalen haben knapp zehn Jahre gebraucht, um diese Umstellung zu bewältigen – zu erwarten. Insgesamt überwiegen die Nachteile des Verlusts der Staatsstruktur in unseren Augen deutlich die vermeintlichen Vorteile.

Karrierewege für den Mittelbau

Neben der Professur ergeben sich an den Hochschulen immer mehr Tätigkeitsfelder mit komplexen Anforderungen und entsprechendem Personalbedarf. Von der Koordination der Studiengänge, über die Anerkennung von Prüfungsleistungen, bis hin zur Fachstudienberatung werden diese für den Studienbetrieb essenziellen Tätigkeiten fast ausschließlich von den wissenschaftlichen MitarbeiterInnen ausgeübt. Hiermit leisten diese neben ihren eigenständigen wissenschaftlichen Tätigkeiten auch einen unerlässlichen Beitrag zum Wissenschaftsmanagement der Hochschulen. Diese Aufgaben sind dauerhaft angelegt, erfordern Erfahrung und spezielle Kompetenzen in der Ausübung und sollten daher in entfristeten Arbeitsverhältnissen stattfinden. Es muss die Maxime gelten: Dauerstellen für Daueraufgaben. Die Verstetigung von über 1200 Stellen mit einem kw-Vermerk, die im Haushalt mit einem festen Ablaufdatum gekennzeichnet waren, ist vor diesem Hintergrund ein überaus positives Signal und sollte als eigener Anspruch des Hochschulsystems für eine grundsätzliche Entfristungsstrategie verstanden werden.

Ohne den wissenschaftlichen Mittelbau kann der Bedarf an Lehre an den bayerischen Hochschulen nicht annähernd gedeckt werden. Nach den Daten der Begleitstudie B7 des Bundesberichts Wissenschaftlicher Nachwuchs 2017 leistet der Mittelbau 77% aller Lehrstunden (BUWIN 2017). Abseits dieser bereits beeindruckend hohen Zahl sind es auch häufig die Dozierenden des akademischen Mittelbaus, die neue und innovative Lehrkonzepte entwickeln und sich die Chancen der Digitalisierung zunutze machen. Ihr Engagement, meistens über die vertraglichen Verpflichtungen hinaus, sorgt für die stetige Weiterentwicklung der Lehre und verwirklicht den bayerischen Anspruch der Lehrexzellenz an den Hochschulen. Obwohl Studien dazu weitgehend fehlen, gehen wir davon aus, dass sich der wissenschaftliche Output des Mittelbaus in ähnlicher Höhe wie ihr substantieller Beitrag zur Lehre bewegt. Als Entwicklung der letzten Jahrzehnte betreiben inzwischen viele erfahrene wissenschaftliche MitarbeiterInnen faktisch selbständige Forschung, werben erfolgreich und eigenverantwortlich Drittmittel ein und qualifizieren selbst wissenschaftlichen Nachwuchs. In unserem Verständnis muss daher der akademische Mittelbau auch als Träger der Wissenschaftsfreiheit juristisch anerkannt werden.

Daher muss es für alle wissenschaftlichen MitarbeiterInnen verlässliche Karrierewege geben. Zusätzlich zu den bereits etablierten Pfaden der Juniorprofessur sowie der Tenure-Track-Professur sollen mit der aktuellen Novelle neue Wege zur Professur, wie die Nachwuchsgruppenleitung oder die HAW-Nachwuchsprofessur, verwirklicht werden, die wir ausdrücklich begrüßen. Um aus dieser Vielfalt den persönlich passenden Karriereweg wählen zu können, müssen die MitarbeiterInnen auf eigene

Beratungsangebote der Hochschulen zurückgreifen können. Die Gründung von Karrierezentren zur frühzeitigen Beratung, Talenterkennung und -förderung innerhalb der Hochschulen, die im Rahmen der Hochschulgesetzesnovelle geplant ist, kann hier wertvolle Dienste leisten. Die schrittweise Übernahme von Verantwortung mit Aufstiegsmöglichkeiten bei bewährten Personen – auch ohne die Hochschulen wechseln zu müssen – schafft Perspektiven und zusätzliche Motivation. Die Regel ist immer noch der vielfache Wechsel zwischen Hochschulen bis zur Entfristung - meist erst im fünften Lebensjahrzehnt. Das ist partnerschafts- und familienfeindlich und lässt viele begabte Personen die Hochschullandschaft verlassen.

Auch für die MitarbeiterInnen, die keine Professur anstreben und stattdessen in anderen Bereichen, z.B. des Wissenschaftsmanagements oder der Drittmittelinwerbung, wertvolle Arbeiten leisten, muss eine verlässliche Personalplanung geboten werden. Die Hochschulen tragen aber ebenfalls eine Verantwortung für ihre MitarbeiterInnen, die perspektivisch die Hochschule verlassen, sei es aus freien Stücken oder aus einem Mangel an entfristeten Stellen. Gerade hier gilt es in einem sozialen Verständnis der Hochschule als Arbeitgeber die Personen bereits in frühen Stadien bestmöglich in Bezug auf ihren weiteren Karriereweg in Wirtschaft und Gesellschaft zu beraten und Perspektiven aufzuzeigen.

Unternehmerische Hochschule - Chancen und Risiken

Zusammenarbeit mit der Wirtschaft

Ein Ziel der Hochschulrechtsreform ist es, die Kooperation zwischen Hochschulen und der Wirtschaft im Sinne eines Wissens- und Technologietransfers zu stärken und die Hochschulen stärker für unternehmerisches Denken und Handeln zu öffnen. Schon jetzt spielt an den Hochschulen für angewandte Wissenschaften und Technischen Hochschulen die Kooperation mit der Wirtschaft eine bedeutende Rolle. Egal ob es um Duales Studium, das Praxissemester oder gemeinsame Projekte und Abschlussarbeiten geht, für Studierende dieser Hochschultypen sind der Praxisbezug und die Nähe zur Wirtschaft ein wichtiger Bestandteil ihres Studiums. Auch die externen Lehrbeauftragten aus den bayerischen Unternehmen tragen einen großen Teil dazu bei, in diversen Modulen und Fachrichtungen ihr Praxiswissen an die Studierenden heranzutragen und sie für den Übergang in die Berufswelt zu sensibilisieren.

Allerdings ist deutlich vor einer pauschalen und undifferenzierten Ökonomisierung des gesamten Hochschulbereichs sowie einer einseitigen Output-Orientierung zu warnen. Während eine Steuerung nach Output-Kriterien ein Merkmal eines effizienten und zielgerichteten Hochschulmanagements sein kann, darf Wissenschaft niemals ausschließlich einer Verwertungslogik unterworfen werden, sondern muss stets unter dem Schutz des Ideals der zweckfreien Erkenntnis stehen.

Transfer darf dabei nicht auf Unternehmensgründungen im MINT-Bereich eingengt werden. Beispielhaft seien hier geistes- und sozialwissenschaftliche Fächer wie die Politikwissenschaft genannt. Deren Erkenntnisse sind oft nicht unmittelbar wirtschaftlich verwertbar, tragen aber ganz essentiell zu unserer Gesellschaft und Demokratie bei. Geistes- und sozialwissenschaftliche sowie künstlerische Fächer aber auch Disziplinen wie die theoretische Mathematik haben einen intrinsisch hohen und langfristigen Wert und dürfen auf keinen Fall unter einem Bestreben zur kurzfristigen Gewinnmaximierung leiden. Ähnlich geht es mit dem Lehramt: Ein minderwertiges

Studium im Lehramt zieht wiederum eine minderwertige Ausbildung in den Schulen nach sich. Gute LehrerInnenausbildung hingegen sorgt mittel- und langfristig für immense wirtschaftliche Fortschritte und führt auch zu mehr Innovation in anderen Bereichen. Eine Entwicklung, die zur Schwächung dieser Bereiche aufgrund einer zu starken wirtschaftlichen Ausrichtung der Hochschulen führt, wäre hier hochproblematisch. Dass die Abschaffung aller geistes- und sozialwissenschaftlichen sowie künstlerischen Studiengänge nicht zur Debatte steht, ist uns natürlich bewusst. Dennoch müssen diese gleichgestellt mit den anderen Fächern behandelt und demnach ebenso geschützt und gefördert werden.

Gemäß Artikel 3 der Bayerischen Verfassung ist Bayern Rechts-, Sozial- und auch Kulturstaat. Kultur und damit einhergehend Bildung und Forschung darf sich nicht allein oder auch nur vorrangig an unternehmerischen Gesichtspunkten orientieren. Hier müssen klare Grenzen gesetzt werden. Gerade für die Gewinnung von Spitzenleuten ist die Eigenverantwortlichkeit in Forschung und Lehre oft ein wesentliches Argument. Der wirtschaftliche Mehrwert einzelner Fächer kann nicht der alleinige Faktor für den Erhalt von Studiengängen und Fachdisziplinen sein. Das Eckpunktepapier stellt dies richtigerweise fest und spricht im breiten Sinne vom sozialen, technologischen, ökonomischen, ökologischen und kreativen Mehrwert der Hochschulen für Staat, Wirtschaft und Gesellschaft. Abseits der Generierung von Mehrwert ist die Wissenschaft unabhängig vom Fachgebiet aber auch immer sich selbst verpflichtet und auch im neuen Hochschulgesetz muss sich das Ideal der zweckfreien Erkenntnis deutlich niederschlagen.

Bei der konkreten Umsetzung einer stärkeren unternehmerischen Ausrichtung der Hochschulen ist eine grundsätzliche Differenzierung angebracht: Zum einen in die strukturelle unternehmerische Betätigung der Hochschule, zum anderen in das unternehmerische Denken und Handeln der Hochschulmitglieder. In den bayerischen Hochschulen entstehen viele innovative Ideen und Konzepte. Es ist nur verständlich, dass die Köpfe hinter diesen daran interessiert sind diese in der Praxis umzusetzen. Unternehmensgründungen, Start-Ups und Social Entrepreneurship von Hochschulangehörigen oder Alumni sind eine mögliche Folge und begrüßenswert.

Start-Ups und personenbezogene Ausgründungen

Engagierte Hochschulangehörige und Alumni sollten dabei möglichst unbürokratisch unterstützt werden. Das kann z.B. durch erleichterte Nebentätigkeitsregelungen oder Gründungsfreiemester geschehen. Diese Instrumente der Gründungsförderung sollen für ProfessorInnen und Mittelbau gelten. Um Wildwuchs und Missbrauch zu verhindern, aber auch um die Vereinbarkeit mit dem Beamtenstatus zu gewährleisten, sollen diese Prozesse durch klare Regeln und Verantwortlichkeiten begleitet werden. Gerade angesichts der besonderen Abhängigkeitsverhältnisse der Studierenden sowie des Mittelbaus muss hier ein besonderes Augenmerk auf die Umsetzung der Start-Ups und die Bedingungen der Einbindung von Hochschulangehörigen gelegt werden. Um mögliche Interessenkonflikte zwischen der Verantwortung der Hochschulen gegenüber dem Staat und der wirtschaftlichen Betätigung der Einzelperson auszugleichen, muss ein Ombudsgremium analog zum Gremium zur Kontrolle wissenschaftlichen Fehlverhaltens mit internem und externem Sachverstand geschaffen werden. Dieses Gremium soll Gefahren, aber auch Chancen unternehmerischer Betätigung bewerten, über den öffentlichen Ressourceneinsatz beraten und bei Interessenkonflikten zur Lösungsfindung beitragen. Für die Hochschulleitung kann dieses innovative Gremium wertvolle Entscheidungshilfe leisten und Entlastung sein.

Unternehmerische Betätigung der Hochschule

Kritisch sehen wir die unternehmerische Betätigung von Hochschulen als juristische Personen. Um sich unternehmerisch zu betätigen, bräuchten sie entsprechendes professionelles Personal in geeigneten Strukturen. Eine unternehmerische Tätigkeit gehört nach unserem Verständnis nicht zu den Kernaufgaben der Hochschulen, sondern führt vielmehr vom ihrem Wesenskern, Forschung und Lehre, weg und widerspricht somit dem Schutz des Ideals der zweckfreien Erkenntnis. Dies würde ansonsten die Glaubwürdigkeit der Wissenschaft massiv und dauerhaft beschädigen. Völlig offen ist dabei auch die Haftungsfrage bei Misserfolg. Große Sorge bereitet uns dabei die in manchen Bereichen der freien Wirtschaft grassierende Unart, Tätigkeiten an Subunternehmen mit prekären Bedingungen auszugliedern. Beispielhaft wäre es als „Unternehmen Hochschule“ möglich, Tarifverträge durch Werkverträge für grundständige Lehre, Doktorarbeiten oder Forschungstätigkeiten zu ersetzen. Dies darf im Hochschulbereich mit seinen sowieso schon extremen Abhängigkeitsverhältnissen nicht passieren. Die bayerischen Hochschulen müssen hier ihrer Vorbildfunktion und Verantwortung gegenüber ihren Mitgliedern bewusst werden, und nicht selbst zur Ausbildung prekärer Beschäftigungsverhältnisse beitragen.

Unternehmerisches Denken in den Hochschulen birgt sowohl Chancen als auch Risiken. Klare Zuständigkeiten, zielorientiertes, konstruktives Handeln in Gremien und Übernahme von Verantwortung sind Forderungen, die wir nachdrücklich unterstützen. Gute, sachdienliche und damit zielführende Entscheidungen in diesen Prozessen können aber nur dann getroffen werden, wenn die Expertise der Beteiligten einfließen kann – und nicht nur auf Top-Down-Konzepte gesetzt wird. Nur so schafft man Akzeptanz und sichert die Motivation und Kreativität der Hochschulangehörigen. Diese Beteiligung wird bei kreativen, innovativen Unternehmen seit vielen Jahren erfolgreich praktiziert.

Exzellenz in Forschung und Lehre

Exzellenz in der Lehre sichert wesentlich die Qualität des Studiums und damit die Attraktivität des Hochschulstandortes Bayern. Eine herausragende Ausbildung ist aber nicht nur ein Kennzeichen der Wissenschaftslandschaft, sondern erzeugt auch direkten Mehrwert für die Gesellschaft und Wirtschaft in Bayern. Um die Hochschule als wertvollen Ausbildungsort zu erhalten, muss die Lehre wieder stärker in den Fokus gerückt und die neuen Anforderungen und Möglichkeiten der digitalen Lehre bedacht und entsprechend finanziert werden. Dieser hohe Selbstanspruch ist universell zu denken und bezieht sich auf Universitäten, Hochschulen für angewandte Wissenschaften ebenso wie auf die Kunst- und Musikhochschulen im Freistaat Bayern. Mit einem Startschuss in ein neues Lehrzeitalter lassen sich all diese Ansprüche verwirklichen.

Lehrverpflichtungsverordnung und globales Lehrdeputat

In der bisherigen Lehrverpflichtungsverordnung (LUFV) finden die Chancen der Digitalisierung sowie die digitale Lehrerbringung so gut wie keinen Anklang. Gerade um teil- oder volldigitalisierte Lehrformate adäquat zu berücksichtigen, ist eine grundlegende Überarbeitung der LUFV unumgänglich. Während die aktuelle LUFV die Verteilung und Anrechnung der Lehre stundengenau und Lehrformat-spezifisch für alle bayerischen Dozierenden exakt festschreibt, soll in Zukunft ein globales

Lehrdeputat mit flexiblen Regelungen an den Hochschulen eingeführt werden. Wir hoffen, dass hierdurch die Hochschulen nicht nur in ihrer Lehrautonomie gestärkt werden, sondern auch ein Umfeld für die Ausarbeitung und Anerkennung von Innovationen in der Lehre geschaffen wird.

In Zukunft können die Hochschulen eigenverantwortlich entscheiden, wie sie ihr globales Lehrdeputat, das sich aus der Anzahl der MitarbeiterInnen sowie der betreuten Studiengänge ergibt, auf ihre Dozierenden verteilen. Diese neue Flexibilität schafft Freiräume, um Dozierende, die vorübergehend besondere Aufgaben erfüllen, zeitlich zu entlasten. Dies setzt selbstverständlich auch Personen voraus, die temporär eine erhöhte Lehrverpflichtung übernehmen. Im Sinne des Solidarprinzips muss dabei sichergestellt werden, dass diese Freiheit allen Hochschulmitgliedern offensteht und nicht zu einer einseitigen Entlastung Einzelner missbraucht wird. Hier sehen wir bei einer völligen Freigabe des Lehrdeputats im Detail erhebliche Umsetzungsprobleme, die wir mit Sorge betrachten. Um sie zu lösen oder zumindest abzumildern, soll die Verlagerung von Lehrdeputaten in der Regel nur innerhalb der Statusgruppen sowie Fakultäten oder Fächer stattfinden und nicht querschnittsartig verrechnet werden. Die Verteilung darf daher keinesfalls in einem Top-Down-Prozess hierarchisch über die Köpfe der Betroffenen hinweg entschieden, sondern muss innerhalb der Hochschulfamilie erarbeitet werden. Hierzu fordern wir die Schaffung einer Lehrverteilungskommission („Teaching Distribution Council“), in der sich alle beteiligten Statusgruppen – ProfessorInnen, Mittelbau und Studierende – einbringen. Um etwaige Zielkonflikte zwischen der Professorenschaft und dem akademischen Mittelbau hinsichtlich der Verteilung der Lehre vorzubeugen, müssen entsprechende Schutzmechanismen etabliert werden. Eine großflächige Abwälzung von Lehre nach dem abwertenden Motto „Lehre? Das Machen andere!“ darf nicht passieren. Deshalb erachten wir es als geboten, dass dieses Gremium paritätisch arbeitet. Auch die gleichberechtigte Einbindung der Studierenden in diesen Prozess erachten wir als bereichernd, da diese eine aktive Rolle in der Verteilung und Gewichtung der Lehrformate einnehmen sollen. Des Weiteren darf die flexible Zuteilung der Lehrdeputate nicht missbraucht werden, um einzelne Dozierende dauerhaft von ihrer Lehrverpflichtung freizustellen. Es darf nicht sein, dass Forschende ohne Lehre ihren Erkenntnisgewinn nicht an die Studierenden weitergeben und Lehrende ohne Forschung ihre Lehrinhalte wegen fehlendem Erkenntnisgewinn nicht inhaltlich verbessern können. Eine solche dauerhafte Befreiung lehnen wir nach dem Humboldt’schen Bildungsideal als nicht dem Wesen der Hochschulen entsprechend ab.

Berufungsverfahren

Exzellenz in der Forschung ist eine zentrale Aufgabe der Universitäten wie auch zunehmend der Hochschulen für angewandte Wissenschaften. Ein wesentliches Instrument ist die Gewinnung und Förderung „heller Köpfe“. Die bayerische Hochschullandschaft muss für TalentträgerInnen im In- und Ausland attraktiv sein und diese gezielt fördern.

Hierzu müssen Berufungsverfahren zügig und dynamisch ablaufen, ohne aber gleichzeitig an Qualität einzubüßen. Ein nachvollziehbares, transparentes Vorgehen und damit klare Regeln sind unverzichtbar. Besonderes Augenmerk muss auch darauf gelegt werden, bisher unterrepräsentierte Gruppen, wie qualifizierte Frauen und Personen mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen, gezielt zu fördern und bei gleicher Qualifikation bevorzugt zu berücksichtigen.

Während auf rechtlicher Ebene die Kernaufgaben der Hochschulen in Forschung und Lehre auf Augenhöhe definiert sind, zeigt sich bei Berufungsverfahren in der Praxis, dass diese alles andere als gleichrangig bewertet werden. ProfessorInnen werden primär aufgrund ihrer Forschungsleistung und nur sekundär aufgrund ihrer Lehraktivität berufen. Wir setzen uns daher für eine stärkere Gewichtung der Lehre ebenso wie bisheriger Erfahrungen der BewerberInnen in Managementaufgaben und Personalführung bei den Berufungsentscheidungen ein. Dies würde auch ein starkes Signal an alle engagierten Dozierenden senden, die Lehre nicht nur als Pflichtaufgabe, sondern als leidenschaftliche Berufung sehen.

Die Beteiligung aller Statusgruppen an den Berufungsverfahren stellt in diesem Prozess sowohl die nötige demokratische Legitimation als auch die Qualität der getroffenen Berufungsentscheidungen durch Einbindung verschiedener Perspektiven sicher. Proaktive Verfahren können ein geeignetes Mittel sein, um SpitzenforscherInnen zu gewinnen. Um Transparenz sicherzustellen und dem Grundsatz der Bestenauswahl nach Artikel 33 des Grundgesetzes gerecht zu werden, müssen diese aber im Gesamtumfang begrenzt sein.

Gebührenerhebungsmöglichkeiten

Studieren darf keine Frage der finanziellen Lage, der Herkunft oder des sozialen Umfelds sein. Dies ist nicht zuletzt eine grundlegende Frage der Bildungsgerechtigkeit. Auch heutige SpitzenforscherInnen und Führungskräfte in der Wirtschaft sind nicht vom Himmel gefallen. Sie haben zu Beginn ihrer Karriere ein Studium absolviert, mit welchem sie sich identifizieren können und das ihnen Freude bereitet. Seit dem Volksbegehren im Jahr 2013 müssen die bayerischen Studierenden keine pauschalen Studienbeiträge mehr zahlen. Diese gesellschaftliche Errungenschaft muss auf jeden Fall erhalten bleiben. Im Kontrast hierzu sollen jedoch im Rahmen der Novellierung des Bayerischen Hochschulgesetzes den Hochschulen umfangreiche Gebührenerhebungsmöglichkeiten eingeräumt werden, die unter anderem auch für Studiengebühren für Nicht-EU-AusländerInnen genutzt werden können. Diese undifferenzierte Möglichkeit zur Gebührenerhebung, die in die Autonomie der Hochschulen gegeben werden soll, darf keinesfalls als Einfallstor für eine schleichende Wiedereinführung von Studiengebühren genutzt werden. Studiengebühren – egal ob für deutsche oder internationale Studierende – verschärfen die sozioökonomische Selektivität des Bildungssystems und sind damit aus Gründen der Bildungsgerechtigkeit abzulehnen. Die Entscheidung gegen Studiengebühren bildet einen gesellschaftlichen Konsens zu unserem Bildungssystem ab, der zuletzt durch das Volksbegehren 2013 deutlich unterstrichen wurde. Wir halten es daher für verfehlt, diese Entscheidung an die Hochschulen zu delegieren, damit diese autonom Gebühren einführen oder abschaffen können. Aufgrund ökonomischer Zwänge und mangelnder Grundfinanzierung stehen die Hochschulen unter dem latenten Druck, sich durch Studiengebühren neue Einnahmequellen zu erschließen. Aller Wahrscheinlichkeit nach wird dies zu einer Vervielfachung von Gebühren und nicht zu deren Reduzierung führen.

Die bayerische Hochschullandschaft ist zurecht stolz auf ihr internationales Profil – im Jahr 2020 kamen 14,7% der Studierenden aus dem Ausland (Bildungsklick, 2020) – sowie die Diversität und den Herkunftspluralismus ihrer Hochschulmitglieder. Dies sehen wir durch die Einführung von Studiengebühren, gerade für die anvisierte Zielgruppe, als massiv gefährdet. Es besteht die Gefahr, dass die bayerischen Hochschulen durch die kontraindizierte Einführung von Studiengebühren für Nicht-EU-AusländerInnen im Streben um die besten Köpfe und Talente zurückfallen. In den

vergangenen Jahren wurden z.B. in Baden-Württemberg durch eben dieses Modell Studiengebühren in Höhe von 1500€ pro Semester für Nicht-EU-AusländerInnen erhoben. Während der Großteil dieser Gebühren, etwa 1200€, durch die damit an den Hochschulen nötig gewordene Verwaltung und Administration des Gebühreneinzugs wieder verloren gingen, ist hierdurch auch der Anteil internationaler Studierender signifikant zurückgegangen (um 26% von WiSe 16/17 auf WiSe 17/18 [Deutsches Studentenwerk, 2017]).

Wir fordern das Wissenschaftsministerium auf, im Hochschulgesetz unmissverständlich klarzustellen, dass die Gebührenerhebungsmöglichkeit der Hochschulen nicht für pauschale Studiengebühren jeglicher Art (vor-, haupt- oder nachgelagerte Studiengebühren) verwendet werden dürfen und die angedachte Möglichkeit von Studiengebühren für Nicht-EU-AusländerInnen zu streichen. Gebühren für ein Weiterbildungsstudium oder Zertifikate, die sich an eine berufstätige Zielgruppe richten, sind hiervon ausgenommen.

Glaubwürdige Hochschule - Nach Innen und Außen

Hochschulen im Dienste der Gesellschaft

Hochschulen genießen in der Gesellschaft eine besondere Stellung. Sie sind weiterhin anerkannt als Studiums- und Bildungsorte und schaffen wissenschaftliche und kulturelle Erkenntnisse, die der gesamten Gesellschaft zugutekommen. Hochschulen existieren daher nicht zum Selbstzweck, sondern stets mit der und für die Gesellschaft. Dass diese Rolle des Hineinwirkens in die Gesellschaft neben den ureigensten Aufgaben der Academia in Forschung und Lehre als dritte Säule unter dem Schlagwort „Transfer“ im Aufgabenspektrum der Hochschulen verankert werden soll, begrüßen wir ausdrücklich. Auch in Zeiten einer stärker werdenden Polarisierung in politischen Debatten und dem Zunehmen gesellschaftlicher Fliehkräfte im demokratischen Diskurs war die Rolle der Hochschulen als Erzeuger und Vermittler gesicherten Wissens nie relevanter.

Um die besondere Glaubwürdigkeit der Hochschulen nach außen rechtfertigen zu können, sind wir der tiefen Überzeugung, dass die Hochschule zuallererst nach innen gegenüber ihren Mitgliedern glaubwürdig auftreten muss. Dies gelingt, indem alle Mitglieder in die Entscheidungsprozesse „auf Augenhöhe“ eingebunden und ernst genommen werden. Auch in Zeiten neuer Freiheiten durch die Ermöglichung von Organisationssatzungen darf nicht Hand an das etablierte Zusammenspiel der Gremien und die Beteiligung aller Statusgruppen an hochschulinternen Entscheidungen gelegt werden.

Auch der selbstkritische Umgang mit Drittmitteln sowie die Transparenz in der Einwerbung und Verwendung dieser Gelder sind essenziell für die Glaubwürdigkeit der Hochschulen in der Gesellschaft. Die LAK Bayern hat bereits 2019 die Einführung eines bayernweiten Transparenzregisters gefordert, in dem Drittmittelverträge und anderweitige Forschungs- und Lehrprojekte von Hochschulen mit Förderern aus der Privatwirtschaft in einem einheitlichen, elektronischen Verzeichnis erfasst und öffentlich zugänglich gemacht werden müssen. Ausnahmen können bei Vertraulichkeitsklauseln möglich sein, deren Inhalte aber natürlich internen Kontrollorganen zugänglich sein müssen. Ein solches Transparenzregister stärkt die Unabhängigkeit der Forschung und wirkt möglichen Interessenkonflikten in der

Wissenschaft entgegen. Die Reform des Hochschulgesetzes ist der richtige Zeitpunkt, um eine solche Regelung bayernweit verbindlich einzuführen.

Wissenschaftliche Erkenntnisse dienen nicht nur sich selbst, sondern sind immer dann besonders nützlich, wenn sie für die Gesellschaft fruchtbar und sichtbar gemacht werden können. Am deutlichsten wird dies am anthropogenen Klimawandel, dessen Verständnis der Ursache-Wirkungs-Zusammenhänge maßgeblich auf den wissenschaftlichen Erkenntnissen der Hochschulen und ihrer ForscherInnen basiert. Die wissenschaftliche Durchdringung des Themas darf dabei nur der erste Schritt sein, ebenso wichtig ist die Anwendung der gewonnenen Erkenntnisse und Lösungsstrategien auf alle Akteure der Gesellschaft und damit auch die Hochschulen. Dies ist nicht zuletzt eine Frage ihrer eigenen Glaubwürdigkeit.

Nachhaltigkeitsziele und Klimaneutralität

Als Bildungseinrichtungen haben Hochschulen die Aufgabe, Menschen mit Wissen und Kompetenzen auszustatten, die es ihnen ermöglichen, eine Entwicklung mitzugestalten, die ökonomisch, ökologisch und sozial nachhaltig ist. Wie die LAK Bayern bereits im Positionspapier „Nachhaltige Hochschule“ vom 16. Juni 2019 betonte, sind Hochschulen in der Verantwortung, diese Aufgabe in allen Bereichen – Lehre, Forschung, Betrieb, Governance und Transfer – zu integrieren. Wir begrüßen daher ausdrücklich, dass dieser gesamtinstitutionelle Ansatz nun durch eine Gesetzesregelung festgeschrieben und der Katalog der Hochschulaufgaben um einen Programmsatz zur Nachhaltigkeit ergänzt werden soll.

Hochschulen sind die entscheidenden Impulsgeber, um eine gesamtgesellschaftliche Nachhaltigkeitstransformation zu erreichen. Daher bedarf es einer grundlegenden Ausrichtung aller Hochschulbereiche am Leitbild der nachhaltigen Entwicklung. Dies kann nur dann gelingen, wenn die Leitungsgremien einer Hochschule mit einem eigenen Geschäftsbereich zur Verankerung von Nachhaltigkeit in Forschung und Lehre, in Governance-Strukturen und im Betrieb der Hochschule ausgestattet werden – so z.B. durch eine Stabsstelle für Nachhaltigkeit. Zudem braucht eine erfolgreiche Implementierung von Nachhaltigkeit auch ein strategisches Gesamtkonzept. Nachhaltigkeitsaspekte müssen daher in den Entwicklungsplänen der Hochschulen gesamtinstitutionell berücksichtigt werden bzw. Teil der Zielvereinbarungen mit dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst sein.

Der Freistaat Bayern hat sich zum Ziel gesetzt, seine unmittelbare Verwaltung bis spätestens 2030 klimaneutral zu gestalten (BayKlimaG 2020). Jedoch könnten sich Hochschulen durch die Umwandlung in reine Körperschaften dieser Verpflichtung entziehen und die staatlichen Klimaziele unterlaufen. Diese juristische Hintertür ist umweltpolitisch sowie gesellschaftlich unverantwortbar, untergräbt den Nachhaltigkeitsgedanken des Hochschulinnovationsgesetzes und muss durch eine explizite Zielvorgabe geschlossen werden. Unsere Hochschulen sind Zukunftswerkstätten einer nachhaltigen Gesellschaft und dürfen sich als solche ihrer Vorbildfunktion nicht entziehen. Im Sinne der Klimastrategie des Freistaates Bayern muss daher auch der Hochschulbetrieb bis 2030 klimaneutral werden. Für das Erreichen des Ziels muss das Vermeiden von Treibhausgasemissionen im Vordergrund stehen, nicht nur eine Kompensation durch Ausgleichsmaßnahmen. Hierzu sind Zielvereinbarungen wie etwa Nettoemissionsziele, regelmäßig zu prüfen und ein entsprechender Hochschulreport zu veröffentlichen. Basierend auf den Ergebnissen erwarten wir, dass ein verbindliches Konzept zur Verbesserung der Klimabilanz erarbeitet wird.

Nachhaltigkeit und Klimaschutz kommen eine hohe gesellschaftliche Relevanz zu. Sie erfordern jedoch auch Mittel zur Erreichung dieser ambitionierten Ziele. Eine signifikante Erhöhung der Grundfinanzierung ist daher Grundvoraussetzung für das Gelingen der neuen Hochschulaufgaben. Die zusätzlichen Gelder müssen zweckgebunden, insbesondere vor dem Kontext eines Globalhaushaltes, zugewiesen werden, damit sie nicht zur Querfinanzierung für andere Bereiche zweckentfremdet werden können. Als Positivreferenz möchten wir hier die „Hochschulfinanzierungsvereinbarung Baden-Württemberg 2021-2025“ nennen.

Gemäß der Vereinbarung haben sich die Hochschulen u.a. verpflichtet, verbindliche Ziele sowie Maßnahmen zur Reduktion von Treibhausgasemissionen zu entwickeln. Im Gegenzug verbessert die Landesregierung die Grundfinanzierung und erhöht die Planungssicherheit für die Hochschulen.

Ein Hochschulgesetz für alle

Die grundlegende Reform eines Gesetzes bietet immer Chancen und Risiken zugleich. Wir sind der Überzeugung, dass ein gutes Hochschulgesetz sowohl verlässliche Qualitätsstandards für alle Hochschulen als auch die nötigen Freiräume für die strategische Hochschulentwicklung vor Ort enthält. Um dies sicherzustellen, zeichnet es sich schon in der Entstehung durch einen partizipativen Beteiligungsprozess aus, der die allzu selektive Berücksichtigung einzelner Interessen unterbindet. Die Anliegen der Studierenden sowie des akademischen Mittelbaus – Demokratisierung, Gremieneinbindung, Exzellenz in der Lehre, Karrierewege für Dozierende und Nachhaltigkeitsziele – müssen ernst genommen werden und sich in der Reform deutlich widerspiegeln. Nur so erhalten die Mitglieder der Hochschulen ein Hochschulgesetz, mit dem sie sich identifizieren können. Lassen Sie uns gemeinsam Agilität und Fortschritt neu denken und die Demokratie und Glaubwürdigkeit der Hochschulen erhalten.

Quellen

DFG 2017

https://www.dfg.de/download/pdf/foerderung/grundlagen_dfg_foerderung/chancengleichheit/forschungsorientierte_gleichstellungsstandards_2017.pdf

DHV 2019

<https://www.forschung-und-lehre.de/heftarchiv/ausgabe-319/>

BUWIN 2017

https://www.buwin.de/downloads/begleitstudien/studie-b7_buwin.pdf/download

Bildungsklick 2020

<https://bildungsklick.de/hochschule-und-forschung/detail/studierende-an-den-hochschulen-in-bayern>

DSW 2017

<https://www.studentenwerke.de/de/content/keine-studiengeb%C3%BChren-f%C3%BCr-internationale>

BayKlimaG 2020

<https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayKlimaG/true>



Landesverband Wissenschaftler in Bayern (LWB) c/o Bernhard Emmer
Fakultät für Physik der LMU · Edmund-Rumpler-Str. 9 · 80939 München

Bernhard Emmer
Sprecher

Telefon +49 (0)89 2180-71398
Telefax +49 (0)89 2180-99-
71398

E-Mail: emmer@lmu.de

An das

Büro des Wissenschaftsausschusses des
Bayerischen Landtags

- Per E-Mail -

München, den 02.10.2020

Sehr geehrter Herr Vorsitzender, lieber Herr Brannekämper,

für die Möglichkeit, den Wissenschaftsausschuss durch die Beantwortung des Fragenkatalogs unterstützen zu können, möchten wir uns sehr herzlich bedanken. Wir kommen dieser Bitte sehr gerne nach. Wir hoffen, mit unseren Antworten und Vorschlägen zur Hochschulnovelle mit dazu beitragen zu können, unsere Hochschulen in noch effizientere, erfolgreichere, modernere Einrichtungen zum Wohle unserer Gesellschaft und des Freistaats Bayern umzugestalten.

Da die Fragen sehr umfangreich sind, haben wir eine kurze Zusammenfassung der Punkte, die uns besonders wichtig erscheinen, erstellt. Sie befindet sich in Anlage 1.

In Anlage 2 finden Sie die ausführliche Beantwortung aller Fragen.

Für Rückfragen stehe ich jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Bernhard Emmer
Sprecher des LWB

Anlage 1

Kurze Zusammenfassung der Stellungnahme des Landesverbands Wissenschaftler in Bayern zur Anhörung im Hochschulausschuss am 14.10.2020

Diese Anlage fasst die Antworten und Vorschläge zusammen, die uns besonders wichtig erscheinen:

1. Einbindung der Hochschulangehörigen

Die Möglichkeiten für die Hochschulangehörigen, sich an der Meinungsbildung und Entscheidungsfindung aktiv zu beteiligen, wurde durch die Schwächung der Gremien bereits bei der letzten Hochschulreform zugunsten einer Stärkung der Leitungen massiv beschnitten, was teilweise zu Frustration und innerer Emigration geführt hat. Nach unserer breiten Beobachtung findet durch die Gremien keine Blockade oder auch nur wesentliche Verlangsamung von Prozessen in nennenswertem Umfang statt, manche Entscheidung liegt dafür auch sehr lange bei Leitungspersonen.

Gerade erst hat sich bayernweit in der Corona-Krise die vertrauensvolle Zusammenarbeit – nicht nur im Hochschulbereich, sondern auch in den Unternehmen – sehr bewährt. Auch in der Vergangenheit war zum Beispiel die Gremieneinbindung für den Erfolg der LMU in der Exzellenzinitiative und damit auch Ihrer erfolgreichen Umgestaltung ein wesentliches Element. Gerade kreative Unternehmen beteiligen ihre Mitarbeiter/-innen auf vielfältige Weise.

Wir halten deshalb eine verstärkte, adäquate, strukturell abgesicherte Einbindung der demokratisch legitimierten Vertreter/-innen für absolut unverzichtbar. Diese Beteiligung schließt die selektive Durchsetzung von Einzelinteressen aus und hilft, Fehlentscheidungen zu vermeiden. Sie sichert die Spitzenposition der bayerischen Hochschulen und baut sie weiter aus.

2. Körperschaft

Aktuell sind die bayerischen Hochschulen sowohl Körperschaften des öffentlichen Rechts als auch staatliche Einrichtungen. Sie genießen weitgehend viele Vorzüge beider „Welten“: Mittel sind übertragbar, Stellen lassen sich umwandeln. Globalhaushalt oder die Bauherrenschaft lassen sich auch jetzt übertragen. Neben vielen anderen Nachteilen einer Umwandlung in Vollkörperschaften seien hier nur einige umrissen: Als „Nur“-Körperschaften müssten die 31 Hochschulen dezentral die Umsetzung von Personal- und Mittelverwaltung vom Freistaat komplett übernehmen. Die Übertragung von Grundstücken müsste in jedem einzelnen Fall durch ein Gesetz geregelt werden. Es stellt sich auch die Frage nach der Kontrolle von hoheitlichen Aufgaben wie einem bayernweiten, adäquaten Bildungsangebot im Sinne vergleichbarer Lebensbedingungen. Der Umstellungsprozess würde den Hochschulbereich über viele Jahre lahmlegen. Es bestehen auch massive

Bedenken, die Personalhoheit auf den Hochschulrat oder die Hochschulleitung allein ohne die Schutzfunktion des Freistaates zu übertragen, gerade angesichts massiv beschnittener Personalvertretungsrechte. Dies sind nur einige unserer Bedenken.

Bei der Umwandlung von Hochschulen in Körperschaften überwiegen die Nachteile in extremer Weise die Vorzüge. Wir lehnen daher eine Vollumwandlung von Hochschulen in Körperschaften mit Nachdruck ab.

3. Mittelbau, Nachwuchsförderung

Der Mittelbau trägt wesentlich zum Erfolg der bayerischen Hochschulen in Forschung und Lehre bei. Die Stellung der Qualifikand/-innen ist durch lange Zeiten der beruflichen Unsicherheit und vor allem auch durch extreme Abhängigkeit oft von einzelnen Personen gekennzeichnet. Schutzmechanismen sind nur in Ansätzen vorhanden. Es fehlt bei befristetem wie entfristetem Personal eine durchdachte Personalentwicklung. Ansätze wie z.B. Dauerstellen für Daueraufgaben, Karrierezentren, frühere Sicherheit (z.B. durch früheres Tenure Track), verstärkte Personalvertretungsrechte und bessere Familienfreundlichkeit sind unverzichtbar.

4. Unternehmerische Hochschule

Eine Ausrichtung der Hochschulen nach rein unternehmerischen Gesichtspunkten widerspricht unseres Erachtens dem Wesen und Charakter von Hochschulen sowie der Wissenschaftsfreiheit. Auch Forschung in Gebieten, deren ökonomischer Nutzen nicht sofort sichtbar ist, ist nötig für unsere Kultur; oft stellt sich erst viel später heraus, dass Forschungsergebnisse in einem neuen Kontext Innovationen erst ermöglichen (z.B. Quantenphysik in der Elektronik, Zahlentheorie bei der Datensicherheit). Auftragsforschung braucht Transparenz und Integrität, um die Glaubwürdigkeit der Wissenschaft zu sichern.

Anlage 2

Stellungnahme des Landesverbands Wissenschaftler in Bayern zur Anhörung im Hochschulausschuss am 14.10.2020

I. Grundsätzliche Fragen

1. Was soll und kann ein neues Hochschulgesetz überhaupt leisten?

Ein neues Hochschulgesetz soll die bayerischen Hochschulen auf verfassungsrechtlich einwandfreier Grundlage noch besser befähigen, in moderner und demokratischer Weise sich wandelnden Aufgaben und Anforderungen gerecht zu werden und die Herausforderungen zu bewältigen. Es soll durch moderne, der besonderen Stellung der Hochschulen dienende Strukturen eine Basis für die vertrauensvolle, verantwortungsbewusste und wertschätzende Zusammenarbeit aller Hochschulangehörigen bilden. Es sollte Raum für Profilbildung und individuelle Lösungen lassen, aber auch Rahmenbedingungen festlegen.

2. Welche Erfahrungen gibt es bereits mit Hochschulrechtsreformen in anderen Bundesländern? Ist bekannt, ob Hochschulrechtsnovellen infolge von Gerichtsentscheidungen schon wieder zurückgenommen oder geändert werden mussten? Oder ob es wegen anderer Regelungen zu Gerichtsverfahren gekommen ist, etwa bei Eignungsfeststellungsverfahren oder neuen Aufgabenbeschreibungen einzelner Hochschularten? Welche Schlussfolgerungen sollte man daraus für die Hochschulrechtsreform in Bayern ziehen?

Nach unserem Kenntnisstand hat es in einer ganzen Reihe von Bundesländern Gerichtsentscheidungen gegeben, die zu erheblichen Nachjustierungen führten. Im Zentrum stand wohl die Wissenschaftsfreiheit und ihre Stellung in der Hochschulstruktur. Bayern ist in vielen Bereichen deutschlandweit führend, ja hat sogar oft eine Alleinstellung. Trotzdem hat es in der letzten Vergangenheit eine Reihe von unerfreulichen Situationen mit Nachsteuerungsbedarf gegeben, die mit Bayern in Verbindung gebracht werden (Wirecard, Straßenverkehrsordnung, Polizeiaufgabengesetz, PKW-Maut, ...). Es empfiehlt sich dringend, Umsicht walten zu lassen.

3. Wie wichtig ist es, das Hochschulgesetz in regelmäßigen Abständen zu evaluieren? In welchem Turnus sollte dies erfolgen?

Insbesondere bei grundlegenden Änderungen ist eine Evaluation sicher sinnvoll. Bis sich Prozesse in Hochschulen etablieren und einspielen, dauert es in der Regel mehrere Jahre. Dies bedeutet eine Evaluation in einigen Jahren (5 Jahre?). Genau zu überlegen wäre, was dabei wie evaluiert wird. Die Evaluation und ihre Ergebnisse sollten transparent diskutiert werden. Je nach Sachlage kann man einzelne Bereiche vorab zwischenevaluieren. Die Evaluierung darf nicht dazu führen, dass außerhalb des unmittelbaren Evaluierungsprozess nicht mehr nachgesteuert werden kann, wenn dringliche Entwicklungen dies erfordern.

II. Aufgabenbeschreibung

1. Welche Aufgaben sollen Universitäten und Hochschulen für angewandte Wissenschaften und Musik- und Kunsthochschulen haben? Sollen neue Aufgaben und Ziele in das Hochschulgesetz aufgenommen werden, ohne die Hochschulen zu überfrachten, und wenn ja, welche?

Die Aufgaben der Hochschulen sind in Art. 2 Hochschulrahmengesetz beschrieben und erscheinen angemessen und umfassend. Die darüber hinaus im Bayerischen Hochschulgesetz in Art. 2 beschriebenen Aufgaben sollten weiterhin Gültigkeit besitzen. Als weitere sinnvolle Aufgaben sehen wir nachhaltiges Handeln und Vermeidung von Diskriminierung im Sinne der Grundrechte. Eine weitere Aufgabe kann – je nach Hochschule – Fort- und Weiterbildung darstellen. Gerade im Bereich der HaWs hat eine Stärkung der Forschungsaktivitäten stattgefunden. Eine rein betriebswirtschaftliche, output-orientierte Ausrichtung der Wissenschaft lehnen wir ab. Dies widerspricht dem Charakter der Wissenschaft.

2. Welche Bedeutung hat die sog. „Third Mission“ neben Lehre und Forschung für die Hochschulen? Sollte sichergestellt werden, dass Aktivitäten im Bereich „Third Mission“ ein integraler Bestandteil der Hochschulstrategie und des hochschulischen Handelns sind? Wie kann dies geschehen?

Die sogenannte Third Mission ist ein sehr breiter Begriff und bietet vielfältige Möglichkeiten von Engagement durch Hochschulen und der Übernahme von Verantwortung, nicht allein im unternehmerischen Sinne. Aspekte wie z.B. bürgerliches Engagement können dabei wohl im gesamten Hochschulbereich als Aufgabe angesehen werden. Selbiges gilt für gesellschaftsbezogene Hochschulaktivitäten und die Verpflichtung, Forschungsergebnisse transparent darzustellen.

Die Hochschullandschaft ist sehr vielfältig. Welche Aspekte der Third Mission im Detail an welcher Hochschule zum Tragen kommen, sollte von den einzelnen

Hochschulen, zumindest von den Hochschularten entschieden werden. Wissenstransfer in die Wirtschaft und in die Gesellschaft finden ja in erheblichem Umfang schon statt. Denkbar wären – ggf. auch für mehrere Hochschulen im Verbund – Koordinationsstellen zur Ankurbelung von Initiativen.

Die Kernaufgaben Forschung und Lehre dürfen dabei keine substantiellen Einbußen erfahren.

3. Sollte in das BayHSchG eine Schutznorm (bspw. in Art. 2 Abs. 3) aufgenommen werden, die den Schutz von Studierenden vor sexueller Belästigung und Diskriminierung im Hochschulkontext verankert und als explizite Aufgabe der Hochschulen definiert?

Schutz vor Diskriminierung und sexueller Belästigung ist eigentlich selbstverständlich. Gleichzeitig kennzeichnet Hochschulen aber ein System extremer Abhängigkeiten, das besondere Sensibilität erfordert. Dies betrifft nicht nur die Studierenden, sondern auch die sich Qualifizierenden, aber auch den Mittelbau insgesamt. Unabhängige Ombudspersonen können unter Umständen hilfreich sein. Letztlich ist das aber auch eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe.

4. Wie sind die Aufgaben von Universitäten und Hochschulen für angewandte Wissenschaften sowie Musik- und Kunsthochschulen in der bayerischen Hochschullandschaft zu beschreiben? Wie kann sichergestellt werden, dass jede Hochschule ihr je eigenes Potential bestmöglich entwickelt? Bedarf es dazu einer Differenzierung der hochschulgesetzlichen Regelungen?

Seit der letzten Hochschulreform haben sich die Hochschulen weiter ausdifferenziert. Einige Universitäten haben Exzellenzstatus erhalten, andere wurden in Teilbereichen ausgezeichnet. Einige Hochschulen für angewandte Wissenschaften wurden aufgrund besonderer Leistungen zu technischen Hochschulen ernannt. Viele Hochschulen zeichnen sich durch besonders starke Teilbereiche aus. Es ist zu erwarten, dass sich diese Dynamik fortsetzt. Hier sollte das Gesetz Flexibilität ermöglichen, gleichzeitig aber auch Mechanismen vorsehen, die die Angemessenheit der Maßnahmen sicherstellen. Im Sinne einer adäquaten Entwicklung – auch unter regionalen Aspekten – sollte geeignete Abstimmungsmechanismen, etwa eine Steuerung über Zielvereinbarungen, zum Tragen kommen.

5. Brauchen Hochschulen ein neues Leitbild, neue Leitbilder? Welche?

Leitbilder schaffen Klarheit, erzeugen Vertrauen und motivieren die Universitätsangehörigen. Sie sollten im Sinne der Ausdifferenzierung und der Einbindung aller Angehörigen auf freiwilliger Basis von den einzelnen Hochschulen auf breiter Basis erarbeitet werden.

6. Wie kann das Potenzial von Gründerinnen und Gründern an den Hochschulen besser genutzt werden und Unternehmensgründungen aus den Hochschulen heraus erleichtert werden? Inwieweit können und sollen Hochschulen unternehmerisch tätig werden, und in welchen Bereichen? Sollen Hochschulen Unternehmen gründen und können sich Hochschulen an privaten Unternehmen beteiligen? Inwieweit können/sollen Professoren in Zukunft unternehmerisch tätig werden?

Gründer/innen:

Das Potential von Gründerinnen und Gründern zu fördern, ist sicher positiv. Gerade dadurch wird die praxisnahe Ausbildung gestärkt und hier engagierte Personen können im System gehalten werden. Unterstützung durch Beratung und in juristischer Hinsicht ist hier sicher hilfreich.

Unternehmerische Tätigkeit von Hochschulen:

Eine unternehmerische Tätigkeit von Hochschulen sollte – wenn überhaupt – nur im engen Rahmen und nur unter professioneller Beratung und Begleitung erfolgen, um das damit einhergehende Risiko zu kontrollieren (vgl. auch Finanzgeschäfte des Vatikans als abschreckendes Beispiel). Es bleiben die Frage der Risikoübernahme und auch wettbewerbsrechtliche Fragen.

Unternehmerische Aktivitäten von Professor/innen:

Prinzipiell positiver sehen wir unternehmerische Aktivitäten von Professorinnen und Professoren (vgl. oben), sofern die Dienstgeschäfte darunter nicht leiden. Hier können unbürokratische Handhabung von Nebentätigkeiten oder Teilzeitbeschäftigung helfen. Trotzdem bleibt dies bei verbeamteten Professoren problematisch. Ausgliederte, unabhängige Organisationen und klare Regelungen sind unumgänglich, gerade was die private Vermarktung von öffentlich finanzierten Forschungsergebnissen betrifft. Dies dient auch dem Schutz der Hochschulangehörigen.

7. Wie wird die Wirksamkeit des Dualen Studiums in Bayern betrachtet? Sollte dies weiter ausgebaut werden?

Das duale Studium hat unseres Erachtens sich sehr bewährt.

8. Wie kann man die Innovationskraft und Initiative in Forschung, Lehre und Gesellschaft stärken?

Zentrales Instrument in Forschung und Lehre ist die ***Einbindung aller Betroffenen in effiziente Entscheidungsstrukturen***. Dies bedeutet zwar eine geringfügige Verlangsamung der Prozesse; die Aufgabenstellungen sind aber sowohl in der Forschung als auch in der Lehre komplex und divers, so dass hier die ***Kompetenz*** der Betroffenen unverzichtbar ist. Ein – oftmals leider auch nicht gerade zügiges – ***über-die-Köpfe-hinweg-Entscheiden tötet die Motivation, die Kreativität und damit die Innovationskraft*** der Hochschulangehörigen. Selbiges betrifft auch Innovationskraft und vor allem auch Initiative in der Gesellschaft. Beteiligung schafft

Identifikation und Motivation - und damit Initiative, sie stärkt unsere Demokratie und das ehrenamtliche Engagement.

Hemmend ist die Praxis der Anschubfinanzierung, wenn die Folgefinanzierung von sehr erfolgreichen Projekten nicht erfolgen kann. Hier ist eine nachhaltige, langfristige Planung unerlässlich.

9. Wie können internationale Spitzenforschung und Grundlagenforschung durch das neue Hochschulgesetz noch mehr gefördert werden?

Internationale Spitzenforschung lebt von der Konkurrenzfähigkeit der Bedingungen, die dann flexibel gehandhabt werden können müssen. Dies umfasst passende Ausstattung (auch bei Sonderprogrammen!), persönliche Gehälter und Freiheit in der Forschung. Die Attraktivität der Arbeitsbedingungen ist in unseren Augen entscheidend. Im angelsächsischen Bereich wird dies zum Beispiel auch durch kleinere, schlagkräftigere Forschungsgruppen umgesetzt. Grundlagenforschung braucht eine solide, verlässliche Grundfinanzierung.

10. Inwieweit wird ein globales Lehrdeputat, d.h. dass die Universitäten selbst entscheiden können, wer wie viel Lehre erbringt, als sinnvoll erachtet?

Eine **Flexibilisierung bei der Anrechnung von Lehrveranstaltungen ist sinnvoll**, auch da die bisherige Verordnung z.B. neue Formate der Lehre nicht hinreichend abbildet oder Lehrveranstaltungen unter- oder überbewertet. Auch die Erniedrigung oder Erhöhung der Lehrverpflichtung einzelner Personen ist in besonderen Fällen sicherlich gerechtfertigt, wie sie jetzt schon in bescheidenem Maße möglich ist. Bei einer zu weiten Flexibilisierung sehen wir – auch aus einschlägigen Erfahrungen – die **akute Gefahr, dass große Teile der Lehre auf Qualifikandinnen und Qualifikanden „abgewälzt“ werden und die/der Professor/in in der Lehre kaum noch oder gar nicht mehr präsent ist**. Dies entspricht nicht dem Leitbild einer Hochschule. Deshalb sollten die Richtwerte der regulären Lehrverpflichtung für die einzelnen Personengruppen erhalten bleiben. Die Umsetzung im Detail kann dann durch eine paritätisch (Professor/-innen, Mittelbau, Studierende) besetzte Kommission erfolgen, die mit mehr als 2/3-Mehrheit Lösungen erarbeitet. So kann keine Gruppe majorisiert werden. Wenn keine Lösung zustande kommt, wird das Problem an ein unabhängiges Gremium, z.B. an einen Ausschuss des Hochschulrats übertragen.

11. Welche Rolle kommt den Forschungs- und Exzellenzprofessuren zu?

Zweifellos sind Forschungs- und Exzellenzprofessuren ein wesentliches Instrument, exzellente Forschung an den Universitäten zu fördern. Die Weitervermittlung der Forschungsergebnisse und der Forschungsmethoden an die nachfolgende Generation, wie auch in die Gesellschaft, stellt ein wesentliches Element des Erfolgs deutscher Universitäten dar. Im Sinne des humboldtschen Bildungsideals sollten

diese Professuren deshalb nicht vollständig von der Lehre entbunden werden. Für Forscherpersönlichkeiten ohne Lehrambitionen existieren außeruniversitäre Forschungseinrichtungen wie Max-Planck-, Helmholtz- oder Fraunhofer-Institute. Man sollte dabei ein Augenmerk darauf legen, dass Lehre gleichwertig zur Forschung betrachtet wird.

12. Soll lebenslanges Lernen als Aufgabe der Hochschulen verankert werden? Soll die Weiterbildung gestärkt werden, und wenn ja, in welchen Feldern (z.B. WeiterbildungsMaster, Berufsbegleitendes Studium, Zertifikate, Module)? Kann verstärkt mit privaten Anbietern im Weiterbildungsmarkt kooperiert werden?

Lebenslanges Lernen wird weiterhin an Bedeutung gewinnen, auch im Sinne der Durchlässigkeit unseres Bildungssystems und der weiteren Öffnung der Hochschulen für breitere Bevölkerungsschichten. Eine Stärkung ist deshalb unabdingbar. Da dies ein sehr facettenreicher Bereich ist, sollte jede Hochschule gemäß ihrem Profil ihre Möglichkeiten ausloten und dann auch wahrnehmen. Ein bereits existierendes Positivbeispiel ist hier die Lehrerfortbildung. Wahrscheinlich werden die wettbewerbsrechtlichen Rahmenbedingungen (EU) zu überprüfen sein. Eventuell sind angegliederte, externe Institutionen zu gründen.

13. Mit welchen hochschulrechtlichen Änderungen kann die Wissenschaftsfreiheit noch besser auf Dauer gesichert werden?

Zentrale Aspekte sind unserer Ansicht nach:

- **Adäquate Einbindung der Träger/-innen der Wissenschaft:**
Wissenschaftsfreiheit ist als Grundrecht ein hohes Gut, das aber nur unter adäquaten Bedingungen gedeihen kann. Sie darf nicht durch finanzielle Rahmenbedingungen an den Rand gedrängt werden. Auch eine zu starke Ausrichtung auf finanzielle Anreize gerade auch aus dem Bereich der Privatwirtschaft kann sie schädigen und damit auch die Glaubwürdigkeit der Wissenschaft an sich untergraben. Wesentlich ist, dass die Träger der Wissenschaft, besonders die Professorenschaft, aber auch die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, in die Entscheidungsprozesse der Hochschulen zur Wissenschaft adäquat eingebunden werden.
- **Zielkonflikt Wissenschaftsfreiheit vs. unternehmerische Verwertbarkeit:**
Unseres Erachtens kann die Gefahr eines massiven Zielkonflikts zwischen der Wissenschaftsfreiheit und dem Postulat der unternehmerischen Verwertbarkeit von Forschung bestehen.
- **Stellung Hochschulrat**
Der Hochschulrat hat jetzt schon de facto wesentlichen Einfluss auf die Wissenschaft (Wahl der Hochschulleitung, Beschluss des Entwicklungsplans usw.). Da er zur Hälfte extern besetzt ist, kann er die Wissenschaftsfreiheit gefährden.

14. Welche Änderungen des Gesetzes können Familienfreundlichkeit, Diversity und Inklusion an den Hochschulen stärken?

Der Erfolg der Hochschulen hängt substantiell von der Qualität ihrer Angehörigen ab. Aufgrund der gängigen Praxis, erst sehr spät in gesicherte Arbeitsverhältnisse zu gelangen und lange räumlich flexibel sein zu müssen, besteht gerade hinsichtlich der Familienfreundlichkeit Handlungsbedarf. Dies gilt aber auch für den Frauenanteil (Bayern ist seit Jahren beim Professorinnenanteil Schlusslicht) und die Einbindung von Nachwuchs aus bildungsferneren Schichten. Dabei werden Familienfreundlichkeit, aber auch Diversity wesentlich darüber mitentscheiden, wie gut die Hochschulen in Zukunft ihre Aufgaben erfüllen.

Mögliche Maßnahmen sind:

- schnellere, planbarere Karrierewege,
- weniger räumliche Veränderungen,
- bessere Finanzierung gerade in Ballungsräumen, Dienstwohnungen
- großzügige Handhabung von Home-Office,
- flexible Kinderbetreuung und Arbeitszeiten,
- keine Nachteile bei Wahrnehmung von Erziehungszeiten
- Ermutigung gerade für Frauen und Akademiker/-innen in erster Generation,
- Unterstützung bei der Jobsuche für Partner/innen

Falls Hochschulen zu Körperschaften umgewandelt werden, sollte unbedingt der Zugang zu Dienstwohnungen erhalten bleiben.

15. Sollen Hochschulen in ihrer besonderen Verantwortung für eine nachhaltige Entwicklung gestärkt werden und entsprechend Nachhaltigkeits-, Friedens- und Demokratiepостulate im Gesetz verankert werden?

Nachhaltigkeit ist entscheidend für die Zukunft. Demokratie muss in unserer Gesellschaft immer wieder aufs Neue verankert werden und gegenüber Angriffen geschützt werden. Wissenschaft und ihre Akzeptanz sind dabei gerade in Zeiten von Fake News und Verschwörungstheorien unverzichtbar. Dies ist aber nur glaubwürdig vermittelbar, wenn Demokratie auch in den Hochschulen gelebt wird. Die Wissenschaftsfreiheit darf dabei nicht eingeschränkt werden.

III. Die Hochschullandschaft Bayern

1. Welche Vision besteht für die Hochschullandschaft in Bayern, wie erfolgt die Positionierung im nationalen und internationalen Wettbewerb?

Die bayerischen Hochschulen sollten sichtbar sein durch Hochleistungsforschung und -lehre, durch exzellente Erfüllung der Aufgaben, hervorragende Reputation, ein hohes Maß an Glaubwürdigkeit und Integrität aller Hochschulangehörigen, Kreativität, Innovationsbereitschaft und im Gefolge durch gute Positionierung in Rankings.

2. Sind langfristige Festlegungen in Plänen in der heutigen volatilen Zeit unter schnell wechselnden Rahmenbedingungen noch sinnvoll? Soll verstärkt Wert auf flexiblere Instrumente der Hochschulsteuerung, z.B. Jahres-Strategiekonzepte, gelegt werden?

Forschung und auch solide Lehre findet nicht im Jahresturnus statt, sondern in längeren Zeiträumen. Ein mögliches Element der kurzfristigen Steuerung wäre, freiwerdende Professuren kurzfristig neu auszurichten, sofern dies das Gesamtkonzept der wissenschaftlichen Einrichtung nicht gefährdet.

3. Wie soll das Verhältnis Staat und Hochschulen künftig gestaltet werden? Welche Kontrollfunktionen muss der Staat in der Hand behalten? Bis zu welchem Grad wird den Hochschulen in Zukunft Autonomie gewährt? Und wie flexibel sollen die Regelungen hier sein?

Folgende Aspekte erscheinen uns wesentlich:

- **Autonomie:**
Die Autonomie der Hochschulen ist ein hohes Gut, gerade auch zur Sicherung der Wissenschaftsfreiheit. Die Vergabe des Berufungsrechts hat sich bewährt. Ebenso existiert bereits eine weitgehende Autonomie in der Verausgabung der Mittel.
- **Staatliche Steuer- und Kontrollfunktion:**
Dennoch hat der Staat eine Steuer- und Kontrollfunktion in Bereichen, die die Erfüllung der Aufgaben in die Gesellschaft hinein betreffen. Dies gilt insbesondere auch, da die Hochschulen unmittelbar oder mittelbar allergrößtenteils durch Steuergelder finanziert werden. Das betrifft besonders ein adäquates, bayernweit ausgewogen verfügbares Angebot an Studiengängen und deren Umsetzung, sowie personelle Ausstattung.
- **Moderations- und Schutzfunktion:**
Obwohl die Statusgruppen sehr viele Entscheidungen zusammen konsensual treffen, sollte der Staat eine Moderations- und Schutzfunktion für die Minderheitengruppen im Konfliktfall nicht vernachlässigen.
- **Transparenz:**
Insbesondere nicht-öffentlich finanzierte Drittmittel sollten transparent gemacht werden, ebenso darf die Veröffentlichung der Forschungsergebnisse nur in wirklich unbedingt nötigen Fällen vertraglich unterbunden werden.
- **Demokratische Legitimation:**
Wie auch sonst üblich sollten Einrichtungen, denen hoheitliche Aufgaben übertragen werden, durch demokratisch legitimierte Gremien begleitet und kontrolliert werden.

4. Sollen Kooperationen und Verbände zwischen Universitäten und HAWs/THs ausgebaut werden, in welchen Feldern?

Das ist grundsätzlich begrüßenswert, da sich die Aufgabenfelder berühren und überschneiden. Das mit erheblichen Mitteln geförderte BayWiss ist hier von entscheidender Bedeutung und wird gerade evaluiert. Es empfiehlt sich, aufgrund dieser Evaluation fundierte Schlüsse zu ziehen. Da mittlerweile ca. ein Drittel der über BayWiss Promovierenden aus dem Universitätsbereich kommen, kann dies ein Kristallisationskern für zukünftig engere Kooperationen sein. BayWiss ist auch nach unserem Kenntnisstand bei gemeinsamen Angeboten für Universitäten und HaWs sehr erfolgreich tätig, dies betrifft beispielsweise digitale Lehre, akademische Weiterbildung, Nachhaltigkeit, Wissenschaftskommunikation oder Ethik und KI.

5. Welche Funktion haben zukünftig die Technischen Hochschulen in Bayern, sollen diese verstärkt unterstützt werden? Wie soll der Titel „Technische Hochschule“ künftig vergeben werden?

Technische Hochschule legt nahe, dass dort technische Studiengänge angeboten werden. Die Die „Eidgenössische Technische Hochschule Zürich“ und die „Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen“ als sehr forschungsstarke Universitäten sorgen für eine Erwartungshaltung, die es dann zu erfüllen gilt. Ob jede sich für den Titel „Technische Hochschule“ bewerbende Hochschule dies zu leisten vermag, bleibt zu prüfen.

6. Wie sollen die Promotionen an HAWs/THs künftig organisiert sein? Soll die Möglichkeit eines eigenständigen Promotionsrechtes für Hochschulen für angewandte Wissenschaften eröffnet werden?

Mit BayWiss ist seit einigen Jahren eine Möglichkeit eröffnet, in forschungstarken Bereichen der HaWs/THs in Kooperation mit Universitäten Promotionen durchzuführen. Es empfiehlt sich, die laufende Evaluation von BayWiss abzuwarten und daraus Regelungen zu entwickeln; vgl. auch III.4. Bei einer breiten Vergabe des Promotionsrechts an HaWs sollte bedacht werden, dass die Kooperationen zwischen HaWs und Universitäten gerne als lästiges Beiwerk angesehen werden, obwohl sie unseres Erachtens für beide Seiten förderlich sind. Diese Verbindung sollte zumindest weiter unterstützt werden. Eine flexible Handhabung erscheint sinnvoll.

7. Wie können der Austausch von Wirtschaft und Wissenschaft und der Wissenstransfer intensiviert werden? Sind neue zusätzliche „Brückeninstitutionen“ nötig? Sollen hierbei z.B. Technologiezentren ausgebaut werden? Gibt es vielleicht bessere Modelle zur Kooperation als Technologietransferzentren?

In der Regel gewinnt der Transfer bei dem Zusammenspiel zwischen Wirtschaft und Wissenschaft, oft getragen durch einzelne Persönlichkeiten, sofern Thema und

Zielrichtung stimmen. Da mittlerweile ca. ein Drittel der über BayWiss Promovierenden aus dem Universitätsbereich kommen, kann dies ein Kristallisationskern für zukünftig engere Kooperationen im Bereich Universitäten – HaWs - Wirtschaft sein.

8. Wie können Synergien mit externen Forschungseinrichtungen an den Hochschulstandorten insbesondere der großen Forschungsorganisationen Max Planck, Fraunhofer, Helmholtz und Leibniz-Gemeinschaft gestärkt werden? Wie können Doppelfunktionen herausragender Forscher insoweit erleichtert werden?

Es bestehen in vielen Bereichen umfangreiche Kooperationen und personelle Verbindungen. Hochkarätige Forscherinnen und Forscher können über Doppelberufungen (über Haupt- und Nebentätigkeitskonstruktionen) gewonnen werden, wobei sich hier wieder die Frage nach kleineren Arbeitsgruppen stellt.

9. Welche Förderung ist denkbar, um herausragende Forschungsprojekte von Universitäten zu unterstützen, die bei der Exzellenzstrategie nicht zum Zuge gekommen sind? Wie könnte die Stärkung dieser Spitzenforschung mit einem Landesprogramm erfolgen?

Für wirklich exzellente Projekte ist natürlich finanzielle Förderung denkbar. Es ist genau zu prüfen, ob evtl. stärker gekürzte Mittel das Projekt sinnvoll fördern können.

10. Wie gestaltet sich die Position der privaten Hochschulen/Hochschuleinrichtungen in Bayern und ihr Verhältnis zu den staatlichen Universitäten/Hochschulen?

Private Hochschulen haben nach unserem Kenntnisstand oft kaum Mittelbau, von daher ist die Berührung in unser Gruppe gering. Es sollte überprüft werden, inwieweit prekäre Arbeitsverhältnisse häufiger als an staatlichen Hochschulen vorkommen und ob es Probleme bei Akkreditierungen gibt.

11. Wie können die Grundlagenforschung und die Vielfalt der Fächer (sogenannten „kleinen Fächer“) erhalten bleiben, auch wenn die Autonomie der Hochschulen gestärkt wird und der Einfluss der Staatsregierung sinkt?

Der Nutzen kleiner Fächer ist eher langfristig, auch in der Kultur und in der gegenseitigen Befruchtung von Ideen zu sehen; er ist weniger kurzzeitig messbar. In einer stark nach unternehmerischen Gesichtspunkten ausgerichteten Universität werden sie es sehr schwer haben, weiter zu bestehen. Der Schaden wird sich aber langfristig in der Kreativität, der Vermittlung von Bildung an die Gesellschaft und auch in der Qualität der Universitäten widerspiegeln. Inwieweit die Hochschulen alleine bei Ausrichtung an unternehmerischem Handeln dies zu verhindern bereit sind, ist sehr

fraglich. Hier ist unseres Erachtens eine klare staatliche Positionierung auch in den Hochschulentwicklungsplänen nötig.

12. Wie soll die Hochschulentwicklungsplanung künftig gestaltet werden?

Der Hochschulentwicklungsplan muss unter **adäquater Beteiligung der Angehörigen** der Hochschule unter Einbringung ihrer Fachkompetenz auf breiter Basis gestaltet werden. Nur so gelingt es, adäquate Ziele zu formulieren und nur so erfährt er die notwendige Akzeptanz. Er muss **fachlich fundiert, dynamisch, transparent, zukunftsweisend und nachhaltig** sein. Um dynamischer auf aktuelle Entwicklungen reagieren zu können, kann man darüber nachdenken, freiwerdende Professuren auch abweichend vom Entwicklungsplan – wie wohl auch an der ETH Zürich praktiziert – umzuwidmen, wenn dies fachlich sinnvoll ist.

IV. Organisation der einzelnen Hochschulen

1. Wie sollen Hochschulen künftig organisiert werden? In welcher/n Rechtsform(en) sollen Universitäten, HAWs und Kunsthochschulen künftig tätig sein?

Binnenstruktur

Wie in vielen anderen Punkten bereits beschrieben, leben Hochschulen als Hort der Kreativität von der Beteiligung der Angehörigen. Innovative, kreative, dynamische Unternehmen wie Google in seiner Anfangsphase leben dies vor. Nur so schafft man Identifikation und Motivation. Dies kann nicht durch eine Hochschulleitung und einen wesentlich extern besetzten Hochschulrat allein geschehen. Hier ist die Begleitung durch Gremien, die auch Verantwortung übernehmen und Kontrollfunktionen ausüben, essentiell. Absolut wesentlich ist die demokratische Legitimation der Gremien, insbesondere auch das Vorschlagsrecht durch die gewählten Vertreter/-innen der Gruppen. Die Einbindung des Mittelbaus als auch wesentlicher Träger von Forschung und Lehre darf nicht geschwächt werden. Es ist nicht sinnvoll, vermeintlich mittelalterliche Strukturen durch absolutistische zu ersetzen.

Rechtsform

Aktuell sind die bayerischen Hochschulen **sowohl Körperschaften des öffentlichen Rechts als auch staatliche Einrichtungen**. Sie genießen weitgehend viele Vorzüge beider „Welten“. Schon jetzt sind Mittel übertragbar, es besteht Flexibilität bei der Umwandlung von Stellen.

Obwohl vordergründig eine Umwandlung in Körperschaften weitere Flexibilität gerade bei der Stellenbewirtschaftung oder im Bereich von Abschreibungen verheißt, sehen wir diese Option sehr kritisch. **Wesentliche Elemente wie ein Globalhaushalt oder die Bauherrenschaft lassen sich auch ohne Umgestaltung in eine Körperschaft übertragen**. Als „Nur“-Körperschaft müssten die Hochschulen

die Aufgaben des Landesamtes für Finanzen dezentral übernehmen, also 31 „Hochschulämter für Finanzen“ eingerichtet werden, was nicht nur unternehmerischen Aspekten unsinnig ist. Die Übertragung von Grundstücken müsste in jedem einzelnen Fall durch ein Gesetz geregelt werden. Der Zugriff auf Dienstwohnungen des Freistaats Bayern – ein wichtiges Personalgewinnungsinstrument – fällt weg. Auch die Dienstherrenschaft des Freistaats Bayern ist durchaus angesehen. Wechselmöglichkeiten zwischen Hochschulen bei einer Übertragung der Dienstherrenschaft würden extrem erschwert. Es stellt sich auch die Frage nach der Kontrolle von hoheitlichen Aufgaben wie ein bayernweites, adäquates Bildungsangebot im Sinne vergleichbarer Lebensbedingungen. Der Umstellungsprozess würde den Hochschulbereich über viele Jahre lahmlegen, in Nordrhein-Westfalen hat die Umsetzung wohl um die 10 Jahre (!) gedauert.

Gerade an Hochschulen existieren extrem diversifizierte Beschäftigungsverhältnisse. Die Personalhoheit auf den Hochschulrat oder die Hochschulleitung allein zu übertragen, ist deshalb nicht zielführend. Es bestehen auch massive Bedenken, dass im Konfliktfall eine adäquate Berücksichtigung von berechtigten Interessen schwierig wird. Dies kann Prozesse nach sich ziehen und auch rufschädigend sein. Ein – in der Vergangenheit oft erfolgreicher – Klageweg dauert in der Regel Jahre und belastet die Betroffenen extrem. Die Personalhoheit sollte damit beim Freistaat Bayern bleiben.

Bei der Umwandlung von Hochschulen in Körperschaften überwiegen in unseren Augen die Nachteile in extremer Weise die Vorzüge. Wir lehnen daher eine Vollumwandlung von Hochschulen in Körperschaften mit Nachdruck ab.

2. Inwieweit wird eine Umstrukturierung unter Berücksichtigung einer Experimentierklausel in Departments und Schools bewertet?

Über Departments und Schools lassen sich sind Ressourcen leistungsorientiert und flexibel einsetzen. Sie können unseres Erachtens damit viel dynamischer und deutlich schneller als starre Lehrstuhlstrukturen auf Entwicklungen reagieren.

3. In welchen Bereichen muss der Staat seine Regelungskompetenz an den Hochschulen weiterhin wahrnehmen? Mit welchen modernen Steuerungsmechanismen kann diese umgesetzt werden?

Hier sehen wir Zielvereinbarungen zwischen Hochschulen und dem Freistaat Bayern als adäquates Mittel. Die Detailumsetzung kann dann prinzipiell bei den Hochschulen liegen.

Zielvereinbarungen sollten bei den Angehörigen der Hochschulen Akzeptanz finden. Dies funktioniert nur unter strukturell abgesicherter Beteiligung der Betroffenen. Der Freistaat Bayern muss gerade bei gesellschaftsrelevanten Bereichen (z.B. Studium) in Notfällen in der Lage sein, während der Laufzeit der Zielvereinbarungen steuernd einzugreifen.

4. Wie kann durch Änderung von Regelungen der Hochschulorganisation ermöglicht werden, dass jede Hochschule ihr je verschiedenes Potential voll nutzt?

Dies kann einzig durch die adäquate Einbindung der Hochschulangehörigen bzw. ihrer demokratisch legitimierten Vertreter/-innen in strukturierten Prozessen der Meinungsbildung und Entscheidungsfindung erfolgen. Für Details siehe ähnliche Fragen aus diesem Fragekatalog.

5. Welche Rolle können dabei Experimentierklauseln spielen?

Hochschulen müssen auf neue Anforderungen schnell reagieren können und eigene Profile ausbilden. Für beides sind Experimentierklauseln unerlässlich.

V. Kompetenzverteilung innerhalb der Hochschule

1. Wie kann die Governance (Verwaltungsstruktur) der Hochschulen optimiert werden? Soll die Rolle der Präsidenten gestärkt werden? In welchen Bereichen?

Zur Unterstützung des Wissenschaftsbetriebs braucht es eine **professionelle, wissenschaftsnahe Verwaltungsstruktur**. Daueraufgaben sollten von in der Regel unbefristetem Personal professionell erledigt werden. Dieses Personal sollte den Aufgaben entsprechend ausgewählt sowie adäquat geschult und weitergebildet werden. Als besonders wichtig sehen wir eine gezielte Schulung bei Personen mit Führungsverantwortung. Eine **moderne, leistungsorientierte Personalentwicklung und transparente Strukturen** eröffnen Perspektiven und fördern und motivieren die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. **Karrierezentren** unterstützen dabei die Personalgewinnung und -entwicklung. Insbesondere in Ballungsräumen erschwert die **Gehaltsstruktur** eine adäquate Besetzung (nicht nur) der niedriger dotierten Stellen sehr.

Die Rolle des Präsidenten wurde bereits in der letzten Hochschulreform zu Lasten der Gremien deutlich gestärkt. Präsidenten haben infolgedessen jetzt schon eine sehr starke Stellung. Sie ermöglicht ihnen, die Hochschulen zu führen, leistungsorientiert umzugestalten und zu modernisieren. Dies hat die Bewältigung vieler Herausforderungen wie die Exzellenzinitiative und -strategie, die Studienreform und zuletzt die Corona-Krise bewiesen. In der Regel geschah dies mit Unterstützung durch die Hochschulgremien und die Hochschulangehörigen. **Eine weitere Stärkung der Rolle der Präsidenten sehen wir weder als sinnvoll noch als zielführend an.**

2. Welche veränderten Anforderungen an die Qualifikation der Hochschulleitungen wären mit einer Stärkung der Leitungsstrukturen verbunden?-

Schon jetzt besitzt die Hochschulleitung umfangreiche Leitungs- und Führungsverantwortung sowie Managementaufgaben. Um diesen adäquat gerecht zu werden, sind eigentlich auch jetzt schon einschlägige Schulungsmaßnahmen unerlässlich.

3. Welche Funktionen, Zusammensetzungen und Kompetenzen sollen die Gremien der Hochschulen (vor allem Hochschulrat, Hochschulleitung, Erweiterte Hochschulleitung, Senat) in Zukunft haben? Sind deren Aufgaben noch zeitgemäß, bzw. müssen diese verändert oder erweitert werden? Sollen die Hochschulräte in ihren Aufgaben einer Steuerungs- und Entscheidungsfunktion verändert/gestärkt werden? Soll die Zusammensetzung extern/intern im Hochschulrat verändert werden?

Gremien unterstützen den Meinungsbildungsprozess und sichern die Beteiligung der Hochschulangehörigen an den Entscheidungsprozessen. Sie erweitern den Blick auch über Fachgrenzen, schaffen so Akzeptanz und stiften Identifikation. Diese motivieren zu kreativem, innovativem, verantwortlichem wie auch interdisziplinärem Handeln der Hochschulangehörigen. Blockadehaltungen oder massives Vertreten von Eigen- oder Partikulärinteressen haben wir bei gewählten Vertreter/-innen aller Statusgruppen nur in sehr seltenen Einzelfällen erlebt. Nicht selten legt die Gremienarbeit – wie im politischen Bereich auch – die Grundlage zu weiterem ehrenamtlichen Engagement. Oft qualifizieren sich Gremienvertreter/-innen durch ihre Erfahrungen dort für weitere Führungsaufgaben innerhalb und außerhalb der Hochschulen.

Grundlegend wäre es sehr hilfreich, bei Statusgruppen, die nur eine/n Vertreter/in in Gremien (mit Ausnahme der Hochschulleitung) haben, den Ersatzvertreter als Gast mit oder ohne Rederecht einzubeziehen. Dies würde den reibungslosen Ablauf bei Ausfall oder Ausscheiden der/s Vertreter/in sehr unterstützen.

- **Hochschulrat:**

Das Auswahlprocedere der externen Mitglieder ist unseres Erachtens problematisch: Präsidenten schlagen Personen vor, denen sie sich dann zur Wahl stellen. Das Vorschlagsrecht sollte z.B. beim Senat oder einem Gremium aus Mitgliedern der Erweiterten Hochschulleitung und des Senats obliegen. In diesem Gremium sollten alle Gruppen vertreten sein. Ein höherer Anteil an externen Mitgliedern scheidet aus verfassungsrechtlichen Gründen aus. Auch Aufsichtsräte in Unternehmen sind mit Mitarbeitervertretern (inkl. Betriebsräte) ausgestattet. Auch wenn externe Expertise sicherlich hilfreich ist, sehen wir in den Hochschulräten zu wenig internes Gewicht. Gerade vor dem Hintergrund der Wissenschaftsfreiheit und einer starken Hochschulleitung sollte der interne

Anteil erheblich erhöht werden. Für breit aufgestellte Hochschulen ließe sich damit diese Breite besser abbilden und die Akzeptanz erhöhen.

- **Hochschulleitung:**

Die bisherige Zusammensetzung hat sich bewährt. Zu evaluieren wäre unseres Erachtens der Ersatz des Postens des Kanzlers durch einen Vizepräsidenten, der von vielen Hochschulangehörigen gerade aus dem wissenschaftsunterstützenden Bereich kritisch gesehen wird. Der organisatorische Vorlauf (z.B. Ausschreibung) zur Wahl von Präsident/-innen darf nicht vom/von der Amtsinhaber/in vollzogen werden, sondern muss vom Hochschulrat übernommen werden.

- **Erweiterte Hochschulleitung:**

Die Einrichtung hat sich bewährt. Dekan/innen sollten aus Akzeptanz- und Legimitationsgründen unbedingt weiterhin von den Fakultätsratsmitgliedern gewählt werden. Dringend zu empfehlen ist die Einbindung je eines/r Vertreter/in der Statusgruppen (wie z.B. an der LMU bewährt), insbesondere auch um den Informationsfluss aus der und in die Hochschule weiter zu intensivieren.

- **Senat:**

Der Senat ist das einzige direkt demokratisch legitimierte zentrale Gremium der Hochschule. Allein vor diesem Hintergrund sollten seine Rechte nicht weiter beschnitten, sondern ausgebaut werden. In der Regel tagt der Senat deutlich öfter als der Hochschulrat. Seine Mitglieder sind durch die Entscheidungen der Hochschulleitung permanent direkt betroffen und können diese bewerten. In der Regel sind die Sitzungen effizient geführt. Deshalb sollte ihnen eine Kontrollfunktion zugestanden werden, auch im Sinne der Wissenschaftsfreiheit. Dies betrifft insbesondere einen wesentlichen Einfluss bei richtungsweisenden Entscheidungen wie der Wahl oder auch Abwahl des Präsidiums, z.B. durch ein System doppelter Mehrheit (Senat und Hochschulrat) bei der Wahl und ein System einfacher Mehrheit (2/3-Mehrheit in Senat oder Hochschulrat bei der Abwahl). So sollte beispielsweise die Beschlussfähigkeit (nicht nur den Vorschlag) über die Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen sollte als zentrales Thema der Lehre beim Senat liegen.

Die Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter/-innen ist sehr vielfältig und vertritt sehr viele Personen. Viele wissenschaftliche Mitarbeiter/-innen sind ähnlich den Studierenden dabei auch nur einige Jahre an einer Hochschule. Ein zweiter Sitz für diese Gruppe erscheint dringend nötig.

4. Wie kann die Zusammensetzung von Gremien nicht nur deklaratorisch, sondern auch numerisch paritätisch umgesetzt werden?

Dies scheint uns in Thüringen am Besten umgesetzt. Seit zwei Jahren sind Gremien dort nach der Drittel- bzw. Viertelparität zusammengesetzt. Bei Entscheidungen, die die Freiheit von Forschung und Lehre betreffen, werden sie um weitere Professoren erweitert, bis die Professorenmehrheit erreicht ist.

5. Wie soll das Verhältnis der Statusgruppen künftig gestaltet werden? (Professoren, Wissenschaftler, Studierende, nichtwissenschaftliche Angestellte; Rolle der Lehrbeauftragten)

Allgemeine Überlegungen:

Ein wesentlicher Bestandteil der demokratischen Strukturierung der Hochschulen ist ein steter Austausch sowie die Zusammenarbeit aller Statusgruppen. Strukturell erfolgt dies in der Regel über die Einbindung in Gremien, in denen jede Statusgruppe mit Vertreter/innen abgebildet ist. Hochschulen können nur glaubwürdig agieren, wenn alle Hochschulmitglieder bei den Entscheidungen mitgenommen werden. Diese Zusammenarbeit ist in der Regel sehr konstruktiv. Die Beteiligung aller war gerade in diesem Semester ein Erfolgsfaktor und kein Hindernis für die Bewältigung der Corona-Krise.

Die grundsätzliche Einbindung des Mittelbaus gemäß Art. 19 (5) BayHSchG hat sich sehr bewährt und muss bestehen bleiben.

Stellung der Professorenschaft:

Die Mehrheit der Professoren in allen die Forschung betreffenden Fragen ist durch das Grundgesetz (Art. 9) geregelt. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die Situation im Freistaat Thüringen (vgl. Frage V.4).

Erweiterte Hochschulleitung:

Die Aufnahme je eines Mitglieds aus dem Kreis der Studierenden, der wissenschaftlichen Mitarbeiter/-innen und der sonstigen Mitarbeiter/-innen in die Erweiterte Hochschulleitung hat sich an der Ludwig-Maximilians-Universität gerade hinsichtlich des Informationsflusses in und aus diesem Gremium sehr bewährt. Grundlegend wäre es sehr hilfreich, Statusgruppen, die nur eine/n Vertreter/in in Gremien (mit Ausnahme der Hochschulleitung) haben, den Ersatzvertreter als Gast mit oder ohne Rederecht einzubeziehen. Dies würde den reibungslosen Ablauf bei Ausfall oder Ausscheiden der/s Vertreter/in sehr unterstützen.

Lehrbeauftragte:

Lehraufträge sollten ein Zusatzangebot darstellen und nicht in weiten Bereichen grundständige Lehre tragen. Systembedingt ist aber auch der breitere Einsatz in manchen Bereichen wohl nur schwer zu vermeiden. Eine gesonderte Statusgruppe für die Lehrbeauftragten in den Gremien würde mindestens einen weiteren Sitz bedeuten und die Gremien aufblähen. Außerdem ist die Gruppe relativ klein und wird oft nur mit kurzzeitigen Aufträgen beschäftigt. Sofern hier Personen über längere Zeiträume mehr als nur geringfügig eingesetzt werden, sind sie mit Lehrkräften für besondere Aufgaben vergleichbar und können damit am besten in der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen eingegliedert werden, die dann permanent vertreten wären. Für kleinere oder kurzzeitige Lehraufträge könnte man auch für diesen Personenkreis ebenfalls eine Interessenvertretung über die Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter/-innen vorsehen.

6. Wie soll die studentische Mitbestimmung ausgestaltet werden?

Die Studierendenschaft als studentische Interessenvertretung sollte sich eine Satzung geben dürfen, die u.a. folgende Aspekte regelt:

- die Zusammensetzung, Wahl, Einberufung, Befugnisse und Beschlussfassung der Organe,
- die Amtszeit der Mitglieder der Organe und den Verlust der Mitgliedschaft,
- bei Mittelbewirtschaftung die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans, die Zuweisung von Finanzmitteln an die Fachschaften und die Rechnungslegung.

Ehrenamtliche Tätigkeiten in der akademischen Selbstverwaltung sind oft sehr zeitaufwändig. Es wäre in unseren Augen mehr als angemessen, diese Tätigkeiten auf Wunsch in einem Zusatzdokument zu Zeugnissen zu bestätigen.

Ein **Landesverband der bayerischen Studierendenvertretungen** würde die studentischen Interessen koordinieren und bündeln und als Ansprechpartner auf Landes- wie Bundesebene fungieren. Er sollte das Recht haben, sich eine eigene Geschäftsordnung zu geben, und sollte bei hochschulpolitischen Gesetzesvorhaben angehört werden. Der Landesverband der Studierendenvertretungen sollte analog zu den Studierendenvertretungen bei der Verteilung von Haushaltsmitteln angemessen berücksichtigt werden.

7. Welche Bedeutung und welchen Stellenwert hat studentische Partizipation für ein selbstbestimmtes Studium?

Ein Hochschulstudium ist nicht nur der Erwerb von Wissen und Kompetenzen. Wesentliche Bestandteile sind auch die dafür nötige (Selbst-)Reflexion, Selbstorganisation, eigenverantwortliches, aber auch teamorientiertes Handeln und die Möglichkeit, im Rahmen von Studien- und Prüfungsordnungen aus Wahlmöglichkeiten auswählen zu können oder zwischen Hochschulen wechseln zu können. Für alle diese Aspekte eines selbstbestimmten Studiums ist studentische Partizipation unerlässlich. Hierfür sind zwei Aspekte wesentlich:

- Die Beteiligung demokratisch legitimierter Vertreter/-innen in den entsprechenden Gremien.
- Die individuellen Möglichkeiten der/des einzelnen Studierenden bei der Ausgestaltung ihres/seines Studiums.

8. In welcher Form sollen Hochschulwahlen stattfinden? Wie kann die Wahlbeteiligung erhöht werden?

Briefwahlen zu Corona-Zeiten haben zu einer dramatischen Erhöhung der Wahlbeteiligung geführt. Dies ist auch von Online-Wahlen zu erwarten. Wir begrüßen diese Formen der Hochschulwahlen. Ob auf Präsenzwahllokale verzichtet werden kann, sollte man gründlich überdenken. Wahrscheinlich lässt sich aber ihre Zahl an

großen Hochschulen deutlich verringern. Ein weiterer wesentlicher Punkt zur Erhöhung der Wahlbeteiligung ist, den Vertreter/-innen der Angehörigen der Universität nicht nur marginale Mitspracherechte zu gewähren.

9. Sollte das Sitzverteilungsverfahren den Hochschulen freigestellt werden? Welches Sitzverteilungsverfahren wird als geeignet angesehen?

Das Sitzverteilungsverfahren zur Auszählung der Wahlergebnisse sollte aus Gründen der Vergleichbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Wahlergebnisse bayernweit einheitlich geregelt werden. Das aktuelle Zählverfahren nach D'Hondt hat sich bewährt. Es gewährleistet in der an den Hochschulen üblichen Situation (maximal zwei bis drei konkurrierende Listen) eine faire Verteilung der Sitze. Wir sind gerne bereit, dies durch Zahlbeispiele zu belegen.

VI. Studium/Qualität der Lehre

1. Sollten Qualitätsziele in der Lehre (bspw. in Form einer Lehrverfassung) Teil der jeweiligen Hochschulstrategie werden? Sind Qualitätsziele in der Lehre stärker als bisher im Hochschulentwicklungsplan zu berücksichtigen?

Lehre ist eine zentrale Aufgabe der Hochschulen, deren Wertschätzung oft noch ausbaufähig ist. Wir befürworten die stärkere Gewichtung von Qualitätszielen in der Lehre in der jeweiligen Hochschulstrategie und folglich auch die **Aufnahme dieses Kriteriums in den Hochschulentwicklungsplan**. Die bayerische Hochschullandschaft darf sich nicht nur auf ihre Forschungsexzellenz berufen, sondern es müssen auch entsprechende Qualitätsansprüche in der Lehre Einzug halten, um die **Attraktivität des Studien-, Bildungs- und Wirtschaftsstandorts Bayern langfristig zu sichern**.

Eine größere Herausforderung besteht dabei in der **Messung der Qualität der Lehre**, die sich über Mengenindikatoren wie die Anzahl der Lehrveranstaltungen oder die Veranstaltungsgröße nicht ableiten lassen. Als bewährtes Messinstrument sollten Evaluationen und geschlossene Feedbackkreisläufe in diesem Kontext eine zentrale Rolle einnehmen. Die Definition genauer Kriterien zur Messung der Lehrqualität sollte aus den Hochschulen heraus erfolgen und könnte beispielsweise durch eine Arbeitsgruppe im Rahmen des Bayerischen Wissenschaftsforums unter Einbeziehung relevanter Statusgruppen erarbeitet werden.

Durch den Lehrpreis des Freistaats Bayern werden herausragende Lehrende sichtbar ausgezeichnet. Leider sind dies aber nur wenige. Dozierende, die nach gesicherten Kriterien herausragende Lehre erbringen, sollten zusätzlich zu ihrem Grundgehalt gesonderte **Leistungsvergütungen** erhalten können, ähnlich wie dies im Forschungsbereich möglich ist. Da die Karriereentwicklung in der Wissenschaft

maßgeblich von der Forschungsleistung der Person abhängt, erachten wir es als notwendig, gezielte Anreize zur Förderung guter Lehre zu setzen.

2. Wie kann sichergestellt werden, dass die Qualität der akademischen Ausbildung an den Hochschulen sich im gleichen Maße wie die Forschungsexzellenz weiterentwickelt?

Praxisnahe Hochschuldidaktik:

Die Aneignung hochschuldidaktischer Kompetenzen durch praxisnahe Angebote ist leider bisher kein wesentlicher Bestandteil innerhalb einer akademischen Laufbahn. Um realistisch Qualitätsziele in der Lehre erreichen zu können, muss sich dies dringend ändern. Neben der Bereitschaft der Dozierenden, an Fort- und Weiterbildungsangeboten teilzunehmen, müssen diese auch in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen. Wir möchten uns daher für den massiven Ausbau und die finanzielle Förderung hochschuldidaktischer Einrichtungen (ProfilLehrePlus im Bereich der Universitäten sowie dem DIZ Ingolstadt im Bereich der Hochschulen für angewandten Wissenschaften) einsetzen. Diese Aufgaben sind Daueraufgaben und dürfen im Falle einer erfolgreicher Pilotphase nicht den Projektod sterben.

Sichtbare Wertschätzung:

Auch eine stärkere Sichtbarmachung sowie Wertschätzung von Lehrexzellenz ist in unseren Augen essenziell, um diesem Anliegen einen größeren Stellenwert zu verleihen. Dies kann u.a. durch die Vergabe von hochschulinternen Lehrpreisen unter Einbeziehung der Studierenden, aber auch durch weitere bayernweite Ausschreibungen zur Prämierung besonders herausragender Lehrleistungen erfolgen.

Sichere Arbeitsbedingungen:

Qualitativ hochwertige Lehre entsteht nicht im Kontext unsicherer Arbeitsbedingungen. Daher muss, wie auch in Abschnitt VII skizziert, für Daueraufgaben eine Abkehr von Projekt- und Zeitverträgen hin zu langfristigen Stellen im Mittelbau erfolgen.

3. Wie kann sichergestellt werden, dass die erhobenen Evaluationsdaten zur Lehre sinnvoll für das Qualitätsmanagement genutzt werden?

Aktuell werden Lehrevaluationen im Artikel 10 Absatz 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes definiert als auch als Aufgabengebiet des Studiendekans (Art. 30 Absatz 2 Satz 1) genannt. Leider erhalten diese Stellen keine Aussage zur Verarbeitung der Evaluationsergebnisse sowie zu dem dahinterliegenden Qualitätsmanagement. So werden Evaluationsergebnisse von Dozierenden in der Praxis oft nur angenommen, aber daraus keine Konsequenzen für die eigene Lehre gezogen oder das Gespräch mit den Studierenden gesucht. Evaluationen als immanenter Bestandteil des Qualitätsmanagements der Hochschulen müssen als Prozess verstanden werden, der über das Ausfüllen der Fragebögen und der Annahme der Ergebnisse durch den Studiendekan hinausgehen.

Vielmehr muss ***Evaluation als ganzheitlicher, iterierender Schleifenprozess*** verstanden werden, in dem aufbauend auf der Bewertung des Status quo Verbesserungen implementiert werden, die wiederum einer erneuten Evaluation zu unterziehen sind. Auch die Teilnahmebereitschaft der Studierenden an Evaluationen und die Qualität ihrer Antworten hängt maßgeblich von der wahrgenommenen Resonanz auf ihre Rückmeldungen ab und stärkt die Bedeutung der Etablierung eines echten Feedbackkreislaufes.

4. Wie ist der durch die Corona-Pandemie ausgelöster Digitalisierungsschub in der Lehre zu bewerten?

Die Corona-Krise im Sommersemester 2020 wurde durch große gemeinsame Anstrengungen aller Statusgruppen deutlich besser bewältigt als ursprünglich angenommen oder auch nur gehofft. Der Einsatz digitaler Elemente war in extrem kurzer Zeit zielgerichtet und erfolgreich vollzogen. Neben unvermeidlichen Einbußen bei manchen Lehrveranstaltungen zeigten sich auch erhebliche Vorteile, sei es bei der Erprobung innovativer Lehrformen oder alleine schon durch Zeitgewinne infolge wegfallender Fahrzeiten und flexiblerer Randbedingungen. Die Fundamente für einen zukunftsweisenden, adäquaten Einsatz digitaler oder digital unterstützter Lehre sind jetzt gelegt. Die Erfahrungen bei der Digitalisierung in der Lehre müssen nun ***unter professioneller Begleitung zusammengetragen, bewertet und weiterentwickelt*** werden, damit diese Innovationen nicht im Alltag verpuffen. Last but not least sollte digitale Lehre eine angemessen auf die Lehrverpflichtung angerechnet werden können.

5. Soll das Hochschulgesetz Regelungen bezüglich der Anteile an digitalen Elementen der Lehre enthalten?

Die Ausgestaltung der Lehre obliegt der/dem jeweiligen Dozentin/Dozenten. Eine Aufforderung, angemessen digitale Element zu integrieren, kann sinnvoll sein. Gesetzlich geregelte Anteile sind hier aber nicht hilfreich.

6. Muss einer Verankerung oder Präzisierung von Online-Angeboten im Hochschulgesetz auch eine finanzielle Unterstützung der Digitalisierungsbemühungen folgen?

Digitale Lehre kann ein sehr effizientes Mittel sein, wenn sie professionell eingesetzt wird. Dies umfasst den Einsatz technischer Mittel und ihren Support. Kaum ausgebaut und damit noch dringlicher ist aber die professionelle Begleitung durch kompetentes Personal. Diese Aufgabe wird uns die nächsten Jahre bis Jahrzehnte begleiten.

7. Welche Maßnahmen zur Senkung der Studienabbruchquote müssen in das Gesetz aufgenommen werden?

Studienabbruch kann vielfältige Ursachen haben, die es genau zu erforschen gilt. Ein wesentlicher Punkt ist zweifelsohne die rechtzeitige, objektive Information von Schüler/-innen und Studienbewerber/-innen durch Veranstaltungen, Studienorientierungsmaßnahmen oder Kontaktmöglichkeiten. Sehr zielführend sind unseres Erachtens Einführungsstage, in denen Erstsemester an den Studienbetrieb herangeführt werden. Gerade für Studierende aus bildungsferneren Schichten sind diese Informationen oft wesentlich. Hier sollte aber auch die finanzielle und soziale Situation ins Auge gefasst werden. Besonderes Augenmerk sollte auch auf die Betreuung gerade in den ersten Semestern gelegt werden. Dies betrifft auch soziale Kontakte, gerade bei Studierenden mit Migrationshintergrund. In manchen Studiengängen sollten auch die Inhalte kritisch auf Überfrachtung überprüft werden. Solche Projekte wurden und werden bereits auch in Kooperation mit der vbw gefördert. Im Gesetz ist neben den bereits bestehenden Maßnahmen ein **Beratungs- und Unterstützungsangebot, gerade auch für Schüler/-innen und Studienanfänger/-innen** sinnvoll.

8. Welchen Stellenwert soll der Numerus Clausus (N.C.) künftig in Zulassungsverfahren für Studiengänge einnehmen?

Der Numerus clausus ist ein Steuerinstrument für Studiengänge mit viel mehr Bewerber/-innen als Studienplätze. Auch wenn die Abiturnote allgemein als vergleichsweise guter Indikator für den Studienerfolg gesehen wird, hat der N.C. auch Schattenseiten. Zum einen sollte auch einschlägiges Engagement und Erfahrung zum Tragen kommen (wie schon teilweise umgesetzt), z.B. Sanitäts- oder Krankenpflegepersonal bei Zulassung zum Medizinstudium. Zum anderen wird die Abiturnote durch schulische Leistungen erbracht, die mit den Anforderungen des Studiums oft nur wenig zu tun haben. Wesentlicher ist aber unseres Erachtens, dass diese Leistungen von Jugendlichen im Alter von 16 bis 18 Jahren erbracht werden und nicht mehr verbessert werden können. Dadurch ist die Studien- und Berufswahl lebenslang beeinträchtigt. Bei strafrechtlichen Verfehlungen greift in diesem Alter wohlweislich das Jugendstrafrecht. Ebenfalls problematisch ist die Vergleichbarkeit der Abiturnoten zwischen den verschiedenen Bundesländern. Wir empfehlen die Schaffung einer Arbeitsgruppe.

9. Muss der Zugang zum Masterstudium neu geregelt werden?

Aus unserer Sicht besteht kein Bedarf an einer grundsätzlichen Neuregelung des Zugangs zum Masterstudium. Der Studienerfolg im Bachelor, aber auch Motivation und persönliche Situation sollten das maßgebliche Kriterium für die Zulassung zu einem konsekutiven Masterstudium sein. Insbesondere bei interdisziplinären Masterstudiengängen, die Studierenden mit unterschiedlichen Bachelor-Abschlüssen offen stehen, sollte die reine Zulassung nach der Abschlussnote des Bachelors mit

einer Überprüfung der fachlichen Qualifizierung durch persönliche Auswahlverfahren ergänzt werden.

10. Wie kann sichergestellt werden, dass publizierte Forschungsergebnisse der Hochschulen, die von der öffentlichen Hand finanziert werden, der Gesellschaft mit möglichst geringen Hürden zugänglich gemacht werden (z.B. Veröffentlichungsmodell nach Open Access-Kriterien)?

Das herkömmliche System über kommerzielle Verlage bedeutet für die Wissenschaftler/-innen oft erhebliche Kosten, druckreife Arbeiten zu publizieren, und für die Hochschulen enorme Kosten für den Bezug der Zeitschriften. Peers überprüfen die wissenschaftliche Korrektheit der Veröffentlichungen in der Regel ohne Aufwandsentschädigung. **Die Kosten sind unserer Ansicht nach völlig ungerechtfertigt.** Open Access bezeichnet den freien Zugang zu wissenschaftlichen Veröffentlichungen sowie deren Publikation unter einer freien Lizenz. Die Veröffentlichung unter Open-Access-Bedingungen führt zu besserer Sichtbarkeit von Forschung sowie einem partizipativeren Zugang aller Gesellschaftsmitglieder zu wissenschaftlichen Erkenntnissen. Außerdem verbessert dies die Forschungs- und auch Studienbedingungen, da der Zugang zu Fachliteratur unabhängiger vom Budget der jeweiligen Bibliothek wird.

Da das Problem international besteht, kann es ein bayerischer Ansatz allein nicht vollständig lösen. Er kann aber trotzdem positiv wirken, Vorbild und Kristallisationskern sein.

11. Sollten Graduiertenschulen weiter ausgebaut werden?

Graduiertenschulen sollten weiter ausgebaut werden. Sie fördern den Austausch über enge Fachgrenzen hinweg. Sie bieten Plattformen für übergreifende Angebote. Insbesondere vermindern Sie die vollständige Abhängigkeit von einer betreuenden und bewertenden Person.

VII. Sonstige Organisationsfragen

1. Welche Gliederung der Fachbereiche und Fakultäten gibt es? Welche Vorteile haben unterschiedliche Modelle?

Die Fakultäten gliedern sich in Fakultäten mit mehreren Departments oder solche mit jeweils einem Department (Einheitsfakultäten). Einheitsfakultäten verfügen über gepoolte Ressourcen. Die Departments sind in der Regel in sich fachlich homogener. Beide Modelle haben Vor- und Nachteile.

2. Besteht Reformbedarf bei der Zulassung und den Zugangsvoraussetzungen von Hochschulen (wohl auch im Hochschulzulassungsgesetz zu ändern)?

Das Abitur muss als Bescheinigung der allgemeinen Hochschulreife weiterhin der standardmäßige Zugang zu einem grundständigen Hochschulstudium sein. Nur im Fall kapazitätsbeschränkter Studiengänge dürfen Maßnahmen wie die Auswahl anhand des Numerus Clausus zum Einsatz kommen. Der Hochschulzugang muss zudem auch Personen mit Abschlüssen offenstehen, die nach dem Europäischen Qualifikationsrahmen als gleichwertig zum Abitur anzusehen sind. Hierbei besteht in der Praxis neben der rechtlichen Umsetzung noch **massiver Aufholbedarf bei den Beratungsangeboten der Hochschulen im Vorfeld zum Studienantritt** gegenüber den Personen, die über den zweiten Bildungsweg an die Hochschulen kommen.

3. Und wenn ja: Wie können Eignungsfeststellungsverfahren rechtssicher implementiert werden, um den Studienerfolg und die Zufriedenheit der Studierenden zu erhöhen?

Wir begrüßen nachdrücklich die Studienorientierungsmaßnahmen als Hilfe bei der Studienwahl. Ausschließende Verfahren müssen wirklich fundiert sein. Studienanfänger/-innen – sie sind ja erst 17 oder 18 Jahre alt – sollten sich auch im Studium entwickeln dürfen. Eine Entwertung des Abiturs (allgemeine Hochschulreife) sehen wir als verfassungsrechtlich problematisch.

4. Durch welche Änderungen des BayHSchG können die Bedingungen der Hochschulen für erfolgreichere Personalgewinnung, bzw. Berufungen und Personalentwicklung an Hochschulen verbessert werden?

Folgende Ideen sind sicherlich hierfür förderlich. Inwieweit hier das BayHSchG das alleinige richtige Instrument ist oder ob auch andere nötig sind, wäre im Einzelfall zu prüfen:

- Ausbau der Familienfreundlichkeit, Kinderbetreuung
- Flexible Arbeitsbedingungen, auch Home Office (sofern realisierbar)
- Adäquate Bezahlung gerade in Ballungsräumen
- Vernünftige Einbindung, wie es auch in modernen, kreativen Unternehmen üblich ist
- Stärkung der Personalvertretung
- Personalentwicklung für alle Bediensteten
- High Potentials erkennen, fördern und halten (auch im Sinne der Frauenförderung), Aufstiegsmöglichkeiten schaffen
- Karrierezentren

5. Welche zusätzlichen Anreize müssen den Hochschulen zur Verfügung gestellt werden, damit sie leichter internationale Spitzenprofessoren gewinnen und Spitzenprofessoren halten können?

Die Bewältigung der Daueraufgaben sollte durch speziell ausgewähltes und geschultes Dauerpersonal erfolgen und so die Spitzenwissenschaftler/-innen entlasten. Die Fächervielfalt ist Grundlage für den förderlichen akademischen Austausch auch über Fachgrenzen hinweg, was das Klima einer Hochschule prägt und ihre Attraktivität steigert. Einrichtungen wie das Center of Advanced Science der LMU beweisen dies eindrucksvoll.

Ansonsten siehe Frage II.9

6. Personalentwicklung: Wie können der wissenschaftliche Nachwuchs und der Mittelbau noch systematischer gefördert werden?

Folgende Maßnahmen sind sicherlich geeignet, den wissenschaftlichen Nachwuchs noch systematischer zu fördern:

- Karrierezentren, hochschulinterne Weiterbildungen
- Austausch, verfügbare Ansprechpartner/-innen, Betreuung und Beratung durch engagierte Mentor/-innen, Graduiertenschulen, Einbindung in die Community
- Verlässliche Laufbahnentwicklungen
- Familienfreundlichkeit, kein Nachteil durch Erziehungszeiten, weniger örtliche Wechsel nötig
- Modelle für früheren Tenure Track
- bei nachgewiesener Qualität Durchstieg nach oben
- Einbindung in Strukturen, adäquate Übernahme von Verantwortung, Möglichkeit zum Engagement in der Hochschule
- Dauerstellen für Daueraufgaben
- Für Dauerbedienstete eine Personalentwicklung, Mitarbeitergespräche und Entwicklungsmöglichkeiten; Aufstiegschancen
- Auch formale Übernahme von Verantwortung, nicht nur informelle
- Personalvertretungsrechte auch für und durch wissenschaftliche Mitarbeiter/-innen (bisher nur sehr reduziert)
- Dienstwohnungen insbesondere in Ballungsräumen

7. In welchem Umfang und mit welchen Maßnahmen soll der wissenschaftliche Mittelbau an den Hochschulen für angewandte Wissenschaften ausgebaut werden?

In manchen Bereichen der HaWs hat sich in den letzten Jahren die Forschungsleistung deutlich erhöht. Eine adäquate Ausstattung für die wissenschaftlich aktiven Bereiche ist unumgänglich. Dies gilt natürlich insbesondere für den Mittelbau. Hier sollte eine Evaluation von BayWiss mehr Klarheit bringen. Da an den HaWs wahrscheinlich mehr Promovierende aus Nicht-Akademiker-Familien

tätig sein werden als im universitären Bereich, die von Hause aus weniger Unterstützung erhalten können, ist in besonderem Maße auch auf die finanzielle Absicherung zu achten.

8. Soll die Karriereentwicklung von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern in Bezug auf den nichtakademischen Arbeitsmarkt verstärkt eine Aufgabe der Hochschulen werden? In welcher Form kann eine solche Verpflichtung in ein reformiertes Hochschulgesetz aufgenommen werden?

Nur ein geringer Prozentsatz der Wissenschaftler/innen bleiben langfristig an den Hochschulen. Im Schnitt erhalten nur ca. 25 Prozent der Habilitierten eine Professur (mit Medizin ca. 20 Prozent). Karrierezentren können hier rechtzeitig sensibilisieren, Potentiale erkennen und die Leute gezielt hinsichtlich einer für sie sinnvollen und aussichtsreichen arbeitsmarktbezogenen Karriereplanung beraten und fördern.

9. Inwieweit muss und kann das Gesetz zur Qualitätssicherung in der Wissenschaft sowie zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen des akademischen Mittelbaus beitragen?

Das Gesetz muss Strukturen schaffen, die die obigen Punkte aufgreifen. Es muss aber auch wirksame Kontrollmechanismen vorsehen, die in einem Bereich, der von extremen Abhängigkeiten geprägt ist, Missbrauch wirksam eindämmen oder noch besser verhindern können. Verbesserte Möglichkeiten der Personalvertretung z.B. in Konfliktfällen oder bei Beurteilungen sind unerlässlich. Gesetzliche Regelungen müssen auch die Einbindung in die Entscheidungsstrukturen sichern und steigern damit die Motivation der Mitarbeiter/-innen steigern.

10. Wie können kürzere und verlässlichere Qualifikationswege für Nachwuchswissenschaftler und -wissenschaftlerinnen geschaffen werden?

Folgende Maßnahmen sind sicherlich geeignet, kürzere und verlässlichere Qualifikationswege zu schaffen:

- adäquate, kontinuierliche, vertrauensvolle, transparente Begleitung
- angemessene, schrittweise Übernahme von Verantwortung
- solide Finanzierung
- kein Aufladen von sonstigen Tätigkeiten, die nicht der Qualifikation dienen
- Dauerstellen für Daueraufgaben
- Karrierezentren
- Nachwuchsgruppenleitungen
- eigene Drittmittel und Arbeitsgruppen
- frühere Verantwortungsposten für Mitarbeiter/innen
- W1-Professuren mit Tenure Track und Aufstiegsmöglichkeiten
- W2 Tenure-Track mit Aufstiegsmöglichkeiten
- Programme, die speziell auf frühere Verantwortung abzielen

- stärkerer Fokus auf habilitationsäquivalente Leistungen statt auf die formale Habilitation
- Konzepte der einzelnen Hochschulen gemäß ihrem Profil

11. Welche Maßnahmen müssen im Gesetz verankert werden, um geschlechtergerechte Arbeits- und Karrierebedingungen an Hochschulen zu realisieren und eine Erhöhung der Frauenanteile auch auf den höheren Karrierestufen der Wissenschaft zu erreichen?

Eine wesentliche Maßnahme ist auch hier, Familienfreundlichkeit zu stärken; gerade wechselnde Standorte im Rahmen der Karriere verhindern die Familiengründung und führen nicht selten zum Abbruch der Hochschulkarriere, nicht nur bei Frauen. Anreizstrukturen helfen sicherlich, ebenso ein gelebtes Rückkehrrecht nach Erziehungszeiten. Beim Anteil der Professorinnen ist Bayern seit Jahren bundesweit Schlusslicht. Eine Orientierung an dem Kaskadenmodell ist sicher hilfreich. Ganz wesentlich ist die Schaffung eines entsprechenden Bewusstseins und Leitprinzips.

12. Wie kann eine optimierte Vertretung der Belange der studentischen Hilfskräfte erfolgen?

Denkbar wäre ein Beauftragter für studentische Hilfskräfte im Personalrat.

13. Können auch für die/in den Hochschulverwaltungen bzw. im nichtwissenschaftlichen Bereich verstärkte Anreizsysteme eingeführt werden? Wie können Spitzenkräfte in der Verwaltung gefördert und honoriert werden, z.B. abhängig von ihrer Leistungsbeurteilung? (evtl. analog zu anderen öffentlichen Verwaltungen)

Leistungszulagen und vor allem adäquate Stellenwertigkeiten können dies prinzipiell leisten. Es ist aber unbedingt darauf zu achten, dass dies nach transparenten, nachvollziehbaren Kriterien geschieht. Ansonsten wird das Gegenteil bewirkt.

14. Sollen Formen der institutionalisierten Zusammenarbeit zwischen den Universitäten und Hochschulen im HG zur Behandlung von schwierigen Rechts- und Sachfragen festgeschrieben werden? (Kompetenzzentren, BayWiss)

Eine Festschreibung ist nicht nötig. Es findet sowohl im wissenschaftlichen wie auch im nichtwissenschaftlichen Bereich enger Austausch statt. BayWiss leistet hier in vielen Bereichen sehr wertvolle Unterstützung.

15. Wie kann die Wissenschaftskommunikation als eine zentrale Aufgabe der Hochschulen im Hochschulgesetz verankert und gestärkt werden?

Vgl. II.2.

16. Wie kann die Bauherrn-Eigenschaft der Hochschulen und Universitäten künftig so ausgestaltet werden, dass die Hochschulen ihre Bauten künftig noch effizienter und zügiger verwirklichen können? [Sollte der nachhaltige Hochschulbau verstärkt berücksichtigt werden?]

Denkbar und sinnvoll wäre die Übertragung der Bauherrenschaft für kleine Bauvorhaben mit der Möglichkeit, auch für diese die Dienste des Bauamts in Anspruch zu nehmen. Bei größeren Bauvorhaben ist zu prüfen, ob die entsprechende Hochschule die komplexen Anforderungen adäquat bewältigen kann. Hier an jeder der 31 Hochschulen entsprechendes Personal vorzuhalten, ist wohl unwirtschaftlich. Denkbar wäre auch ein Hochschulbauamt, das auf die speziellen Anforderungen des Hochschulbaus effizient, flexibel und zügig reagieren kann. Nachhaltigkeit sollte eine wesentliche Rolle spielen.

VIII. Internationalisierung

1. Wie kann Internationalisierung gefördert werden?

Auf studentischer Ebene sind der Ausbau von Partnerhochschulen und Austauschprogrammen zentral. Auf der Ebene der Mitarbeiter/-innen und Professor/-innen hilft ein offenes Klima, das in der Regel aber gegeben ist. Wichtig wäre die Beseitigung ganz konkreter bürokratischer Hindernisse, beispielsweise durch englischsprachige Einstellungs- bzw. Immatrikulationsformblätter oder zügige und großzügige Handhabung der Aufenthaltstitel. Gerade hier ist Hilfe bei der Wohnungs- oder Zimmersuche bzw. nach Wohnheimplätzen wichtig, ebenso Unterstützung bei der Jobsuche von Partner/-innen. Außerdem spielt auch die Verfügbarkeit von internationalen Schulen eine nicht zu unterschätzende Rolle.

2. Welche Rolle spielt dabei die Förderung von Mehrsprachigkeit?

Die Beherrschung der englischen Sprache ist für den akademischen Austausch essentiell. Im Bereich der grundständigen Studiengänge ist abzuwägen, inwieweit englischsprachige Studiengänge mehr Vorteile (internationale Studierende) oder Nachteile (weitere Hürde für deutsche Studierende) bringt. In forschungsorientierten Mastern mit Wissenschaftssprache Englisch stellt sich diese Frage weniger. Man sollte auch an Sprachkurse für Dozent/-innen denken. Kenntnis der deutschen Sprache sind dabei für Professor/-innen, Mitarbeiter/-innen und Studierende

essentiell. Es entsprechendes Angebot (sofern nicht schon vorhaden) ist unbedingt nötig.

Ebenso sind Sprachkurse in der Sprache des Ziellands für Outgoings unverzichtbar.

3. Wie können gleichzeitig auch die Deutschkenntnisse ausländischer Studierender gefördert werden?

Zur Förderung des Studienerfolgs aber auch des kulturellen Austausches sollten die Hochschulen entsprechende Deutschkurse anbieten. Unbedingt nötig sind aber auch begleitende Angebote, sich hier zurechtzufinden und Anschluss zu finden. Anloges gilt auch für den Lehrerfolg ausländischer Dozent/-innen.

4. Wie kann die internationale Forschung verstärkt gefördert werden? Wie kann diese neben dem Studierenden- und Dozentenaustausch in Lehre und Studium gestärkt werden? Gibt es Evaluations-/Anreizsysteme für internationale Hochschulpartnerschaften?

Forschung ist in aller Regel international. Der Austausch findet fachbezogen zwischen den einzelnen Wissenschaftler/-innen statt. Die Anreize sind immanent. Außerdem gibt es über ERASMUS Dozentenaustauschprogramme.

IX. Finanzen der Hochschule

1. Soll die finanzielle Ausstattung der Hochschulen künftig mehr nach Leistungsparametern erfolgen - und wenn ja, nach welchen?

Dafür sind Zielvereinbarungen ein probates Mittel. Die jeweiligen Leistungsparameter sollten von den Hochschulen mit dem Freistaat Bayern gemäß ihren Profilen verhandelt werden. Denkbar sind sehr viele Kriterien in allen Bereichen, die den Erfolg in der Bewältigung der Aufgaben widerspiegeln. Nicht alle sind leicht zu quantifizieren.

2. Sollen sich Hochschulen künftig vermehrt auch neue Geldquellen erschließen dürfen? Sollen Möglichkeiten von Fundraising, unternehmerischer Tätigkeit etc. gestärkt werden?

Das höchste Gut der Wissenschaft ist ihre Glaubwürdigkeit, gerade in Zeiten von Populismus, fake news und auch Corona. Es muss eigentlich schon im Vorfeld sichergestellt sein, dass neue Geldquellen dies in keinster Weise in Frage stellen,

insbesondere Forschungsergebnisse nicht beeinflussen. Absolute Mindestanforderung muss dabei auch der transparente Umgang mit diesen Mitteln sein, auch gegenüber der Öffentlichkeit.

Weiteres unter IX.3.

3. Wie können Risiken und ggf. Verluste unternehmerischer Tätigkeit begrenzt werden?

Transparenz und professionelle Begleitung sind unverzichtbar. Abschreckendes Beispiel sind die finanziellen Transaktionen des Vatikans in der Vergangenheit. Eine unternehmerische Tätigkeit kann allenfalls unter strengen Rahmenbedingungen und unter professioneller Begleitung und Kontrolle stattfinden.

4. Besteht Reformbedarf bei den Regelungen zum Einwerben und der Verwendung von Drittmitteln? Wie kann die Unabhängigkeit der Forschung auch bei Drittmittelvorhaben sichergestellt werden?

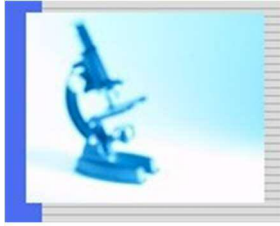
Im Sinne der Glaubwürdigkeit ist ein Transparenzregister zumindest für nicht-öffentliche Drittmittel notwendig. Bei öffentlichen Drittmitteln wurden die Verfahren über die Jahre immer komplexer. Eine Entschlackung der bürokratischen Vorgaben ist notwendig.

5. Sollen Hochschulen künftig mehr Flexibilität bei der Bewirtschaftung ihrer Mittel erhalten? (Stichworte: Globalhaushalt, mehr Flexibilität bei Stellen- und Mittelbewirtschaftung, Rücklagenbildung ermöglichen)

Eine größere Flexibilität ist ohne Zweifel hilfreich. Es besteht auch jetzt schon ein hohes Maß an Flexibilität gerade bei der Mittelbewirtschaftung. Rücklagenbildungen sind de facto durch die Übertragbarkeit von Mitteln schon jetzt möglich. Die Stellenbewirtschaftung ist auch relativ flexibel, würde aber durch einen Globalhaushalt vereinfacht. Dennoch sollte man sorgfältig abwägen.

Ein Globalhaushalt im Rahmen einer Körperschaft würde bedeuten, dass auch die komplette Mittel- und Stellenbewirtschaftung an jeder der 31 Hochschulen separat erfolgt. Synergien im kompetenten Landesamt für Finanzen fallen dann weg. Es bedeutet für die Hochschulen eine weitere Übernahme von Aufgaben außerhalb ihres Kernbereichs. Dies ist weder förderlich für die Hochschulen noch effizient.

Es bestehen massive Befürchtungen, dass langfristig bei Tarifierhöhungen selbige nicht in vollem Umfang ausgeglichen werden. Da die Finanzierung der Hochschulen zum allergrößten Teil in Personalstellen fließt, bedeutet das ein massives Wegbrechen von freien Mitteln. Dies torpediert die Planungssicherheit und letztlich die Handlungsfähigkeit von Hochschulen.



Landesverband
Wissenschaftliches
Personal in
Bayern

Landesverband Wissenschaftliches Personal in Bayern (LWB)
c/o Bernhard Emmer
Fakultät für Physik der LMU· Edmund-Rumpler-Str. 9 · 80939 München

An das

Büro des Wissenschaftsausschusses
des Bayerischen Landtags

- per E-Mail -

Bernhard Emmer
Sprecher

Telefon +49 (0)89 2180-71398
Telefax +49 (0)89 2180-99-
71398

E-Mail: emmer@lmu.de

München, den 03.06.2021

**Stellungnahme des Landesverbands Wissenschaftliches Personal für die
Anhörung im Wissenschaftsausschuss am 11./12.06.2021**

Sehr geehrter Vorsitzender, lieber Herr Brannekämper,

für die Gelegenheit zur Stellungnahme, die wir gerne wahrnehmen, möchten wir uns
sehr herzlich bedanken. Im Anhang finden Sie unsere detaillierte Stellungnahme.

Für Rückfragen stehe ich jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Bernhard Emmer
Sprecher des LWB

Stellungnahme

Landesverband Wissenschaftliches Personal in Bayern (LWB)

Die letzte Hochschulrechtsnovelle datiert aus dem Jahr 2006. Zwischenzeitlich haben sich viele Entwicklungen vollzogen, auf die es zu reagieren gilt.

Der vorliegende Entwurf umfasst viele positive Änderungen, gerade auch hinsichtlich der Möglichkeiten für den wissenschaftlichen Mittelbau. Mit großer Sorge erfüllt uns aber die weitere Verschiebung von Kompetenzen hin zur Hochschulleitung, ohne dass ein angemessenes System von Checks and Balances gegenübergestellt wird. Beteiligungsrechte demokratisch legitimierter Vertreter*innen dürfen nicht optional sein. Die Möglichkeit, sie weiter zu beschneiden, beschädigt die Vorbildfunktion von Hochschulen und passt nicht in unsere Zeit.

Mit der vorliegenden Stellungnahme möchten wir konstruktive Vorschläge unterbreiten. Die folgende Auflistung ist nach den Themenblöcken der Anhörung am 11./12. Juni 2021 gegliedert.

Themenblöcke:

1. Aufgaben der Hochschulen

Die Erfüllung der Aufgaben hängt von entsprechenden Strukturen und einer ihnen adäquaten Ressourcenzuteilung ab.

2. Nachhaltigkeit

Der LWB begrüßt die Verpflichtung zur nachhaltigen Entwicklung. Konkretere Zielvorgaben und Mechanismen – auch hinsichtlich einer Evaluation – wären hier notwendig.

3. Wissenschaftskommunikation

In Zeiten von Fake News ist Wissenschaftskommunikation gesellschaftlich wichtig. Entsprechende unterstützende Einrichtungen auf Hochschulebene sind hier sinnvoll. Glaubwürdigkeit ist dabei essentiell. Dies beinhaltet auch, extern finanzierte Forschung als solche zu kennzeichnen, z.B. durch ein Transparenzregister. Bei vertraulichen Ergebnissen (z.B. mit Sperrlisten) kann dies durch einen Ausschuss kontrolliert werden.

4. Rolle des Transfers

Der Austausch zwischen Hochschulen einerseits und Gesellschaft und Wirtschaft andererseits ist von zukunftsweisender Bedeutung. Bei seiner Umsetzung ist der Mittelbau entscheidend, sei es bei der Entwicklung von Patenten, bei ihrer wirtschaftlichen Anwendung wie auch beim Transfer in die Gesellschaft. Die Entwicklung von Covid-19-Vakzinen ist hier ein leuchtendes Beispiel von vielen. Der sich abzeichnende Wettbewerb mit China unterstreicht die Notwendigkeit des Transfers. Fast allen Beteiligten (Studierenden, befristet Beschäftigten, Professor*innen, Alumni) wird in Art. 17 die Möglichkeit eröffnet, hierfür Hochschulressourcen nutzen zu können. Unverständlicherweise sind nur die entfristet Beschäftigten (wissenschaftliche wie technische) ausgeschlossen, obwohl sie de facto diesen Transfer wesentlich gestalten und ausfüllen, auch als geschäftsführende Gesellschafter*innen. Diese entfristet Beschäftigten müssen den anderen genannten gleichgestellt werden, mindestens was die Ressourcennutzung betrifft. Nimmt man den Transfergedanken ernst und möchte man auch Mittelbau-High Potentials halten, dann müssen auch für sie Gründungsfreiemester ermöglicht werden. Bestehende Bürokratische Hürden müssen soweit möglich abgebaut werden.

5. Externe Governance

Hochschulen erfüllen einen gesellschaftlichen Auftrag in Forschung, Lehre und Transfer und sind zudem nahezu ausschließlich durch Steuergelder finanziert. Deshalb müssen sie durch Parlament und Staatsregierung in der Erfüllung dieses Auftrages kontrolliert werden. Dies umfasst auch in angemessener Weise Steuerungsmöglichkeiten. Zielvereinbarungen, Berichtspflichten und auch ad-hoc-Nachsteuer-möglichkeiten für beide Seiten sind unerlässlich, um ggf. auch schnell agieren und reagieren zu können.

Unternehmerische Aktivitäten dürfen nur in einem Rahmen stattfinden, in dem die öffentliche Hand nicht wesentliche Risiken tragen muss. Auch ein Einsatz des Körperschaftsvermögens im wesentlichen Umfang zur Deckung der Risiken sollte ausgeschlossen werden.

6. Globalhaushalt und (Grund)-Finanzierung der Hochschulen

Der LWB begrüßt die Möglichkeit der Hochschulen, auch staatliche Einrichtung zu bleiben. Auch als staatliche Einrichtung sollte wie bisher ein Globalhaushalt möglich sein. Die Ressourcenvergabe muss leistungs- und belastungsbezogen erfolgen. Im Sinne eines „Vier-Augen-Prinzips“ darf sie nicht allein durch die Hochschulleitung stattfinden. Es müssen viel mehr aus Gründen der Wissenschaftsfreiheit, der Akzeptanz und auch der sachdienlichen Ausgestaltung demokratisch legitimierte Gremien auf zentraler wie auch auf dezentraler Ebene angemessen beteiligt sein (vgl. 10.).

Der LWB begrüßt nachdrücklich die Zusage, Tarifsteigerungen aufzufangen. Die Lage der Beschäftigten darf sich durch die Einführung einer reinen Körperschaft nicht verschlechtern. Dies betrifft z.B. Stellenpläne oder Tarifbindungen.

Es muss außerdem sichergestellt werden, dass Art. 5a des aktuellen Hochschulgesetzes (Studienzuschüsse) in Verwendungsbindung, Höhe und Vergabemodalität unangetastet bleibt.

Insgesamt beobachten wir in vielen Bereichen ein eklatantes Missverhältnis zwischen viel zu geringer Grundausstattung und Drittmitteln, auch wenn letztere einen Leistungsindikator darstellen können. Wir begrüßen die dringend benötigte Möglichkeit, aus Drittmitteln in angemessener Weise Personen entfristen zu können. Diese Personen gewährleisten insbesondere die professionelle Einwerbung, die effektive Verwendung und die korrekte Dokumentation von Drittmitteln. Sie unterstützen den Wissenstransfer in Gesellschaft und Wirtschaft und stärken so den Wissenschafts- und auch den Wirtschaftsstandort Bayern. Dennoch ist ein Ausbau der Grundausstattung gegenüber der Drittmittelfinanzierung auch im Sinne der Wissenschaftsfreiheit notwendig.

7. Rede- und Meinungsfreiheit

Rede- und Meinungsfreiheit ist ein Grundrecht und eine wesentliche Säule der Demokratie, die gerade die Hochschulen vorleben müssen. Demokratiefeindlichen Äußerungen treten die Hochschulen angemessen und faktenbezogen entgegen.

8. Gleichstellung und Diversität

Der LWB begrüßt die im Gesetz vorgesehenen Regelungen des Kaskadenmodells. Für ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis sind aber auch partnerschafts- und familienfreundlichere Karrierewege und Arbeitsbedingungen mit mehr Verlässlichkeit unverzichtbar (vgl. 11).

Angesichts des sehr niedrigen Frauenanteils in der Professorenschaft ist Frauenförderung unerlässlich. Diversität darf sich aber nicht nur darauf konzentrieren. Vielmehr sollte man auch an Diverse denken. Auch die stärkere Unterstützung für Personen mit bildungsfernen Hintergründen durch die Hochschulen ist sowohl für diese

Personen wie auch für die Gesellschaft essentiell. Dies kann z.B. durch Beratungsangebote, bessere Finanzierung beim Nachwuchs und stärkere Berücksichtigung von persönlichen Hintergründen bei der Stellenvergabe passieren. Auch für das wissenschaftsstützende Personal muss weiterhin ein*e Gleichstellungsbeauftragte*r vorgesehen sein.

9. Studierende, studentische Selbstverwaltung

Der LWB begrüßt nachdrücklich die Einführung des Landesstudierendenrats.

10. Interne Governance und Partizipation

Hochschulen wie auch moderne kreative Unternehmen gedeihen, wenn sie sich auf motivierte Mitarbeitende stützen können, die sich einbringen können und sich mit ihrer Einrichtung identifizieren. Gleichzeitig brauchen Leitungen auch angemessenen Gestaltungsspielraum. Ein ausgewogenes Kräfteverhältnis zwischen Leitung und Mitarbeitenden ist deshalb ein, wenn nicht sogar der zentrale Faktor für den Erfolg. Hochschulen sollten so auch ein Vorbild gelebter Demokratie darstellen.

In diesem Punkt sehen wir erheblichen Nachsteuerungsbedarf.

Intendiert ist größtmögliche Gestaltungsfreiheit für die Hochschulen. Dies ist unterstützenswert. Dennoch gibt es eine Reihe bewährter Lösungsstrategien und effektiver Einrichtungen wie beispielsweise Ausschüsse, die nicht verzögern, sondern für den Hochschulbetrieb unterstützend wirken. Sie sind nicht mehr im Gesetz geregelt oder in ihren Möglichkeiten deutlich beschnitten worden. Ein pauschales Streichen des entsprechenden Blocks von Artikeln im Hochschulgesetz mag einfach sein, ist aber nicht zielführend. Dies betrifft folgende Anliegen:

Mittelbauvertretung:

Nach dem Bericht der Bundesregierung zum wissenschaftlichen Nachwuchs (BUWIN) trägt der Mittelbau fast 80% der universitären Lehre und leistet als ein Träger der Wissenschaft wahrscheinlich einen ähnlichen Anteil an der Forschung. Ohne die Kreativität und das Engagement des Mittelbaus – in Zusammenwirken mit der Professorenschaft, den Studierenden und auch des wissenschaftsstützenden Personals – wäre die Spitzenstellung der bayerischen Hochschulen undenkbar. In vielen Fällen des fortgeschrittenen Nachwuchses (viele Postdocs, Privatdozent*innen, Nachwuchsgruppenleitungen, apl-Professuren, usw.) erfolgt dies zumindest de facto auch eigenständig. Unstrittig ist wohl auch, dass der Mittelbau den Löwenanteil der akademischen Verwaltung an den Universitäten trägt und sich mit breiter und tiefer Sachkenntnis einbringen kann. Dies hat er in der Vergangenheit mit vielen konstruktiven Vorschlägen unter Beweis gestellt. Dennoch sehen wir die Sicherung der Beteiligung massiv beschnitten.

- Beteiligung an Leitungen: Art 19 (5) Satz 3 aktuelles HSChG sieht vor: "...bei einer mindestens aus drei Personen bestehenden kollegialen Leitung soll ein Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen bestellt werden...". Dies hat sich sehr bewährt, löst aber trotzdem oft Diskussionen aus. Eine Übernahme dieser Regelung ist sachdienlich, wirkt befriedend und ist daher zwingend.
- Vertretung: Bisher sah das HSChG in Art. 36 Konvente der wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen an Universitäten vor. Es fehlt jegliche Regelung zur institutionalisierten Vertretung unserer Statusgruppe. Die Konvente werden optional, es besteht die Gefahr, dass ihr Stellenwert sinkt. Das Engagement der dort ehrenamtlich tätigen Kolleg*innen wird potentiell erschwert, ihre Wertschätzung durch den Gesetzgeber sinkt. Für den Mittelbau an den Universitäten ist eine gesetzliche Verankerung notwendig, auch für den im Aufbau befindlichen Mittelbau an den HaWs wäre sie sicherlich sehr hilfreich. Angesichts dieser Situation ist auch eine gesetzliche Verankerung des LWB als Landesmittelbauvertretung – ähnlich wie bei den Studierenden – notwendig.

Analoges gilt auf Hochschulebene für das wissenschaftsstützende Personal und für die Studierendenvertretungen.

Grundordnung:

Die Grundordnung stellt die „Verfassung“ einer Hochschule dar. Sie sollte auf breite Akzeptanz stoßen. Ihre Erstausgestaltung muss damit unter adäquater Einbindung der Vertreter*innen aller Statusgruppen und nicht allein durch die Hochschulleitung erfolgen. Dies kann zum Beispiel durch eine Arbeitsgruppe des Senats mit einigen externen Hochschulratsmitgliedern und einigen Mitgliedern der Hochschulleitung geschehen.

Wir begrüßen nachdrücklich die Regelung, dass die Grundordnung von einer doppelten Mehrheit des Hochschulrats und seiner internen Mitglieder beschlossen werden muss (Art. 30). Ein Vorschlagsrecht zur Grundordnung darf aber nicht nur beim Präsidenten liegen, sondern sollte jedem Mitglied des Hochschulrats zustehen.

Hochschulrat:

Nach wie vor wird die Hochschulleitung vom Hochschulrat und damit durch ein Gremium gewählt und de jure kontrolliert, das zur Hälfte von ihr selbst vorgeschlagen wurde. Der Hochschulrat tagt selten und wird de facto größtenteils von der Hochschulleitung informiert. Dies ist eine mehr als fragwürdige Regelung. Die Findung der externen Mitglieder könnte z.B. durch eine Findungskommission aus Leitern der akademischen Selbstverwaltungseinheiten (bisher Dekan*innen) und Senator*innen unter angemessener Beteiligung der Statusgruppen im Benehmen mit der Hochschulleitung stattfinden.

Ebenso wie für die Beschlussfassung der Grundordnung sehen wir für die Wahl des Präsidiums eine doppelte Mehrheit der gewählten, hochschulangehörigen Mitglieder wie des gesamten Hochschulrats als unverzichtbar an.

Senat:

Der Senat ist das einzige, demokratisch unmittelbar legitimierte zentrale Gremium der Hochschule. Er vereint die Expertise aller Statusgruppen und aller Fächer einer Hochschule in einzigartiger Breite und Tiefe. Er ist deshalb am besten in der Lage, nicht nur zu beraten, sondern in manchen Punkten auch zu entscheiden. Der Senat leistet dabei einen Beitrag, den weder die bisherigen Fakultätsräte noch die Hochschulleitungen unter allen zu berücksichtigenden Gesichtspunkten leisten können. In der Regel sind dies auch Punkte (gerade bei Studiengängen), die die Lebensumstände sehr vieler Personen betreffen. Eine Behandlung im Senat verzögert die Abläufe nur wenig, Schnelligkeit der Verfahren allein darf hier nicht ausschlaggebend sein.

Bereits bei der letzten Hochschulnovelle 2006 wurden seine Kompetenzen zu Gunsten von Hochschulleitung und Hochschulrat massiv beschnitten. Eine weitere Beschneidung hätte auch zur Folge, dass die Motivation zur Beteiligung weiter sinken würde. Wir lehnen eine weitere Beschneidung ab.

Der Senat soll weiterhin Anträge auf Einrichtung von Sonderforschungsbereichen und Graduiertenkollegs sowie entsprechenden Einrichtungen, sowie Vorschläge für die Bestellung von Honorarprofessor*innen beschließen. Insbesondere muss er wie bisher auch Vorschläge für die Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen beschließen, nicht der/die Präsident*in. Auch eine Einbindung des Senats bereits in die Genese der Zielvereinbarungen als zukünftig zentrales Steuerungsinstrument ist unverzichtbar.

Außerdem sollten landesweite Regelungen faire Beteiligungen der Statusgruppen sicherstellen. 50%+1 Person für die Professorenschaft halten wir mit Rücksicht auf schlanke Strukturen für verfassungskonform und adäquat. Sehr hilfreich wäre es, bei Statusgruppen mit nur einer/m Vertreter*in die Stellvertretung als Gast einzuladen.

Hochschulleitungen:

Hochschulleitungen sollten genug Spielraum haben, um auch Veränderungen durchsetzen zu können. Diese Eigenverantwortung muss aber durch ein System vom Checks and Balances begleitet werden. Die Abwahlmöglichkeit durch die Professoren-schaft ist hier ein Ansatz. Es fehlt aber die Einbindung der anderen Statusgruppen, die ebenfalls massiv betroffen sind. Hochschulräte könnten dies leisten, müssten dafür aber deutlich näher an den Hochschulen arbeiten und öfters tagen, wie dies wohl auch an guten US-Universitäten umgesetzt ist. Auch das geringe interne Stimmgewicht ist schwierig. Senate haben unseres Erachtens dafür die Expertise. Man könnte z.B. eine Abwahlmöglichkeit auch über die Senate, ggf. zusätzlich über eine entsprechende Majorität im Hochschulrat vorsehen.

Wir vermissen eine Regelung zur Amtszeit und zur Wiederwählbarkeit. In der vorgesehenen Konstellation läuft man Gefahr, in sehr statische Zustände zu verfallen, die dann auch nötige Innovation behindern können. Wir halten deshalb eine Amtszeitbegrenzung von 12 Jahren für Präsident*innen und Vizepräsident*innen für nötig.

Ausschüsse:

Ausschüsse zu einzelnen Themenbereichen wie Studium und Lehre, Verwendung von Studienzuschüssen, Forschung und Nachwuchs, Strategie und Planung oder zur Untersuchung wissenschaftlichen Fehlverhaltens bündeln Expertise in diesen Bereichen. Sie unterstützen, beraten und entlasten die Hochschulleitung. Sie sind letztlich auch ein Instrument, zumindest im Ansatz Balance im System zu verwirklichen. Bedauernswerterweise finden sie sich im Gesetz nicht wieder. Ihre grundsätzliche Einrichtung für wesentliche Bereiche sollte vorgesehen werden. Die Detailausrichtung könnte den Hochschulen überlassen werden.

Akademische Selbstverwaltungseinheiten:

Eine Vertretung der akademischen Selbstverwaltungseinheiten in einem zentralen Organ (bisher: Erweiterte Hochschulleitung) ist im Gesetzesentwurf nicht mehr vorgesehen, Sie hat sich sehr bewährt, ebenso die dortige Einbindung der nicht-professoralen Statusgruppen für einen besseren Informationsfluss. Man könnte über die Möglichkeit einer Verschmelzung mit dem Senat nachdenken, sollte dies den Hochschulen aber freistellen.

Die Leitungen dieser Einheiten, die diese ja vertreten, sollten gewählt und nicht ernannt werden. Für die Einheiten selbst würde eine Deckelung der Hochschullehrerschaft auf 50%+1 Person für ein ausgewogenes Verhältnis der Stimmgewichte sorgen. Gerade in manchen Fakultätsräten wird der professorale Anteil durch Dekane, Prodekane und Studiendekane als gesetzte, trotzdem stimmberechtigte Mitglieder sehr vergrößert.

Konsequenzen:

Das Fehlen von adäquaten Möglichkeiten zur Partizipation wird unseres Erachtens zu weniger Transparenz, zu Ausgrenzung und zu Frustration führen. Motivationsverlust und innere Emigration werden wahrscheinlich häufig folgen. Die Attraktivität und Leistungsfähigkeit der Hochschule als Arbeitgeberin läuft Gefahr zu sinken, ebenso als akademische Heimat für ihre Mitglieder. Mit den schwindenden Beteiligungsmöglichkeiten verliert sie wesentlich den Vorbildcharakter hinsichtlich Demokratie. Es wird in einigen Jahren zunehmend schwieriger werden, erfahrene Personen für die Hochschulleitungen zu finden.

11. Beschäftigungsbedingungen, insb. in Mittelbau und Wissenschaftsmanagement

Der LWB begrüßt mit allem Nachdruck, dass die Dienstherrenschaft für die Hochschulbediensteten beim Freistaat Bayern verbleibt. Wir begrüßen im Gesetzesentwurf aber auch weitere umfangreiche Verbesserungen für den Mittelbau.

Karrierezentren unterstützen die Karriereentwicklung innerhalb der Hochschulen wie auch in Richtung von Wirtschaft und Gesellschaft. Sie fördern entsprechende Verbindungen und vermehren den Transfer. Sie helfen, Karrieresackgassen zu vermeiden,

und schaffen für die vielseitigen Aufgaben innerhalb und außerhalb der Hochschulen qualifiziertes Personal. Hierfür müssen sie angemessen ausgestattet werden.

Die Etablierung der Nachwuchsgruppenleitung sorgt für verlässliche Verhältnisse für die Betroffenen und schafft einen neuen, attraktiven Karriereweg.

Die Nachwuchsprofessur eröffnet bessere Möglichkeiten der Personalgewinnung an den HaWs.

Tenure-Track-Professuren schaffen mehr Verlässlichkeit. Es ist allerdings besonders darauf zu achten, diese vorrangig mit jüngeren Personen zu besetzen. Sonst würde sich der Zeitraum der befristeten Beschäftigung noch weiter ins 5. Lebensjahrzehnt verlängern.

Weitere Vorschläge:

In Ergänzung zur Nachwuchsprofessur regen wir an, die Abordnungsmöglichkeiten zwischen Universitäten und HaWs wie auch zwischen Schulen und Hochschulen zu erleichtern, um auch diesen Transfer weiter auszugestalten.

Essentiell für attraktive Beschäftigungsbedingungen für alle Bediensteten sind ihren Aufgaben gewachsene Leitungen. Als unverzichtbar sehen wir deshalb Angebote, die den Hochschullehrkräftenachwuchs einerseits mit hochschuldidaktischen Angeboten unterstützen, andererseits ihn auch in noch stärkerem Maße leitungs- und teamfähig machen. Entsprechende Maßnahmen müssen von den Hochschulen angeboten werden. Einschlägige Erfahrungen oder Lehrgänge müssen bei Personalentscheidungen – gerade auch bei Berufungen – wesentliche Berücksichtigung finden. Dies wird sich im Umgang zwischen Studierenden, Mitarbeitenden und Professor*innen wie auch untereinander mehr als bezahlt machen.

Wesentlich sowohl für das wissenschaftliche wie auch das wissenschaftsstützende Personal sind Personalentwicklungspläne und eine adäquate Stellenstruktur. Dies umfasst Dauerstellen für Daueraufgaben, Entwicklungsmöglichkeiten, auch de jure-Übernahmen von de-facto schon Übernommenem, sowie eine angemessene Eingruppierung bzw. Stellenkegel nach transparenten Regeln. Gerade bei Neuausrichtung sollte das Personal mitgenommen werden und auch motiviert und bereit sein, sich den neuen Herausforderungen zu stellen. Die Karrierezentren können im gesamten Bereich wertvolle Dienste leisten. Funktionsstellen sollten im Regelfall größeren Einheiten zugeordnet sein und müssen gemäß ihrem Profil in transparenten Verfahren besetzt werden.

Spezielle Hinweise zu Promovierenden finden sich unter 16.

Lehrbeauftragte sollten in der Regel nicht für grundständige, permanent anfallende Lehre eingesetzt werden, hierfür sollten reguläre Stellen verwendet werden. Lehraufträge müssen angemessen vergütet werden. Wenn Lehraufträge absehbar über mehrere Semester gebraucht werden, sollte der Lehrauftrag auch länger laufen.

12. Lehrdeputat

Der LWB sieht in der Flexibilisierung des Lehrdeputats eine Möglichkeit, auf neue Lehrformate und Situationen flexibel reagieren zu können. Gleichzeitig besteht aber die massive Gefahr, dass einzelne Personen ihre Lehre – auch an Abhängige – „wegschieben“. Hier sind Instrumente nötig, dies zu verhindern. Eines der Instrumente kann sein, dass Lehre im Regelfall nur innerhalb einer Statusgruppe verschoben werden kann. Auch ein auf fachlicher Ebene von den Betroffenen paritätisch besetzter Ausschuss ohne Überstimmungsmöglichkeit einzelner Gruppen kann das Problem eingrenzen. Bei Nicht-Einigung könnten der Senat oder die Hochschulleitung entscheiden, was dann eine gewisse Hemmschwelle darstellt. Reine Lehr- oder Forschungsprofessuren auf Dauer sehen wir kritisch.

13. Berufungsrecht

Der LWB hat keine Einwände gegen die Übertragung des Berufungsrechts auf die Hochschulen.

14. Studium und Lehre

Zur Zeit ist die maximale Immatrikulationsdauer für Promotionsstudierende 3 Jahre. Diese Dauer ist unrealistisch. Wir empfehlen dringend eine Orientierung an der Regelung der Befristung im Wissenschaftszeitvertragsgesetz (6 Jahre).

Bisher bekamen zügig Studierende bei Prüfungen einige Freischussmöglichkeiten (aktuelles HSchG Art. 61 (7)). Diese Regelung findet sich nicht mehr. Wir sehen sie als leistungsfördernd und befürworten ihre Aufnahme.

15. Akademische Weiterbildung

Akademische Weiterbildung wird im Sinne eines lebenslangen Lernens und zur Stärkung wissenschaftlicher Herangehensweisen zur Lösung vieler Fragestellungen an Bedeutung gewinnen. Professionelle Durchführung kann nur mit entsprechenden Schulungen und Ressourcen funktionieren.

16. Promotionsrecht

In allen Einrichtungen mit Promotionsrecht ist auf geordnete Verhältnisse zu achten. Promotionen müssen mit Betreuungsvereinbarungen unterlegt sein, verantwortliche Personen klar definiert sein. In Einrichtungen wie Graduiertenkollegs können auch kollegiale Betreuungen stattfinden. Individuelle Erwartungshorizonte verschaffen Sicherheit. Es ist auf ausreichende Finanzierungen und adäquate Arbeitszeiten und Promotionsdauern zu achten. Wir sehen die Finanzierung über geordnete, sozialversicherungspflichtige Arbeitsverträge als vorrangig, auch die Promovierenden mit anderer Finanzierung sollten Gehör finden. Eine Anbindung an den Mittelbau halten wir auch in Absprache mit Vertretern der Betroffenen für sinnvoll.

17. Zukunft „kleiner Fächer“

Auch kleine Fächer sichern den Kulturstaat Bayern wesentlich. Insbesondere bei den Zielvereinbarungen muss darauf geachtet werden, dass sie überlebensfähig bleiben. Die entsprechenden Kriterien müssen den Fächerkulturen angemessen sein. Die reine Orientierung an manchen angelsächsischen Hochschulen ist nicht immer zielführend.

18. Soziale Infrastruktur

Der LWB begrüßt die Sozialpartnerschaft mit den Studentenwerken. Ein Outsourcing an private Träger mit prekären Beschäftigungsverhältnissen lehnen wir ab.

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Präsidentin Ilse Aigner

Staatsminister Markus Blume

Abg. Prof. Dr. Ingo Hahn

Abg. Dr. Wolfgang Heubisch

Abg. Volkmar Halbleib

Abg. Verena Osgyan

Abg. Robert Brannekämper

Abg. Dr. Hubert Faltermeier

Abg. Prof. Dr. Winfried Bausback

Abg. Christian Zwanziger

Präsidentin Ilse Aigner: Zur gemeinsamen Beratung rufe ich die **Tagesordnungspunkte 1 b** und **1 c** auf:

Gesetzentwurf der Abgeordneten Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Verena Osgyan u. a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

zur Änderung des Bayerischen Hochschulgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften

Schutz der Freiheit der Hochschullehre und Forschung (Drs. 18/17145)

- Erste Lesung -

und

Gesetzentwurf der Staatsregierung

Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG) (Drs. 18/22504)

- Erste Lesung -

Begründung und Aussprache werden jeweils miteinander verbunden; damit gibt es 14 Minuten Redezeit für die Staatsregierung und 11 Minuten Redezeit für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Die Gesamtredezeit der Fraktionen wurde auf 32 Minuten festgelegt. Als erstem Redner erteile ich dem Staatsminister Markus Blume das Wort.

Staatsminister Markus Blume (Wissenschaft und Kunst): Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen, meine sehr geehrten Damen und Herren! Das Bayerische Hochschulinnovationsgesetz ist eines der zentralen Gesetzgebungsvorhaben in dieser Legislaturperiode. In der bayerischen Hochschullandschaft, aber auch in der Welt hat sich in den letzten Jahren viel verändert. Deswegen hat der Ministerpräsident in seiner Regierungserklärung im Oktober 2019 klar die Notwendigkeit formuliert, dass wir uns in Bayern mit der Neufassung des Hochschulgesetzes auseinandersetzen müssen.

Die Weltlage hat sich in den letzten 16 Jahren – das ist der Zeitraum seit der letzten großen Novelle – erkennbar und fundamental verändert. Wir erleben technologische und digitale Disruption. Wir sind mit der Notwendigkeit zur ökologischen Transformati-

on konfrontiert. In diesen Tagen und Monaten erleben wir im Grunde genommen auch eine globale politische Neuordnung.

Dies alles zusammengenommen fordert natürlich die Einrichtungen, die an der Spitze von Wissenschaft und Forschung stehen und sich darum bemühen, die richtigen Antworten auf diese großen Fragen unserer Zeit zu geben. Die Grundvoraussetzungen dafür, dass unsere bayerischen Hochschulen das tun können, haben wir mit der Hightech Agenda des Ministerpräsidenten, mit der Hightech Agenda des Freistaats Bayern geschaffen.

Nur noch mal kurz für alle, damit wir wissen, worüber wir reden und warum es auch richtig ist, wenn ich sage, es ist einzigartig, was wir hier als Bayern machen: Seit dem Jahr 2018, also seit Beginn dieser Legislaturperiode, hat die Zahl der Professorinnen- und Professorenstellen in Bayern um 18 % zugenommen. Seitdem haben wir den Aufwuchs in den Haushaltsmitteln für den Hochschulbereich um 35 %. Wir haben in diesem kurzen Zeitraum die Zahl der Studienplätze massiv ausgebaut.

Meine Damen und Herren, wir können wirklich sagen: Bayern ist nicht nur national, sondern auch international eines der ambitioniertesten und erfolgreichsten Wissenschaftsländer. Wir können auf unsere bayerischen Hochschulen stolz sein.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Meine Damen und Herren, trotzdem ist ein neuer gesetzlicher Rahmen notwendig. Bayern war erfolgreich, und Bayern ist erfolgreich. Bei ehrlicher Betrachtung kann es uns aber nicht ruhen lassen, dass wir zwar weiterhin zwei Exzellenzuniversitäten haben, es jetzt aber – anders als zu Beginn, als es zwei von drei waren – zwei von elf sind. Deswegen ist doch klar: Wir wollen mehr.

Noch einmal zur Hightech Agenda: Sie ist der Treibsatz und der Booster für künftigen Erfolg. Wir brauchen dazu aber auch den passenden rechtlichen Rahmen.

Ich glaube, man kann bei diesem Gesetzentwurf wirklich sagen: Es gab intensivste Beratungen über zwei Jahre hinweg. Insgesamt gab es weit mehr als tausend Seiten Stellungnahmen, die von unserem Ministerium auszuwerten waren.

Ich darf dafür Danke sagen. Ich sage Danke zu meinem Vorgänger. Ich sage aber vor allem dem Parlament für die intensive Beratung durch Regierungsfractionen und Opposition mit mehrtägigen Anhörungen auf der Zielgeraden Danke. Lieber Robert Branekämper, stellvertretend für den Wissenschaftsausschuss sage ich dir als Vorsitzendem Danke für die konstruktive Begleitung dieses Gesetzgebungsverfahrens.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Das Bayerische Hochschulinnovationsgesetz ist unter dem Strich die erste umfassende Hochschulrechtsreform seit 16 Jahren. Das Gesetz führt zwei Gesetze zusammen: das Hochschulgesetz und das Hochschulpersonalgesetz. Es schafft den passenden Rechtsrahmen. Wir können damit sagen, dass wir durch Deutschlands modernstes Hochschulrecht jetzt tatsächlich mehr Agilität, Exzellenz und Innovation auf den Weg bringen.

Zum Thema "Agilität": Man kann sagen, wir entbürokratisieren die Hochschulen. Um es nicht nur bei der Rede zu belassen: Wir bringen ihnen mehr Freiheit.

Es ist wirklich Entbürokratisierung. Es ist auch ein Umsteuern. Keine Mikrosteuerung mehr, nicht den Hochschulen vorgeben, was richtig und was falsch ist, sondern den Hochschulen mit strategischer Steuerung zeigen, was die großen Leitplanken sind, die wir gemeinsam verabreden; innerhalb dieser Leitplanken findet aber tatsächlich nur strategische Steuerung statt.

Die Hochschulen können ihre Ressourcen deutlich flexibler einsetzen. Ich wehre mich auch gegen die Geringschätzung, die in mancher Stellungnahme der letzten Wochen zum Ausdruck kam: Dies sei jetzt nur ein Reförmchen. – Nein, es ist eine Reform. Die Hochschulen bekommen bei der Personalbewirtschaftung weitgehende Freiheiten. Die

Hochschulen können in Zukunft mit einem Haushalt mit verdichteter Titelstruktur arbeiten, wovon bislang nur eine oder zwei Hochschulen in Bayern Gebrauch gemacht haben. Wir führen einen Innovationsfonds ein, der auch eine Idee davon gibt, wie man in Zukunft zwischen Staat und Politik auf der einen sowie den Hochschulen auf der anderen Seite zusammenarbeitet. Es kommt nicht nur immer alles on top und oben drauf – ich glaube, das ist angesichts der engen Haushaltslage auch nachvollziehbar –, sondern Hochschulen müssen sich selbst auf den Weg machen, an der eigenen Profilsetzung im Rahmen eines Innovationsfonds, der sozusagen aus eigenen Rücklagen gespeist werden kann, mitzuwirken. Hochschulen haben damit erstmals die Möglichkeit, tatsächlich Rücklagen anzulegen, um sich auf künftige Aktivitäten vorbereiten und dort mitziehen zu können.

Meine Damen und Herren, wenn wir über Agilität reden, dann ist mir das Thema Bauen wichtig. Das Wissenschaftsministerium ist nicht das Bauressort. Es ist aber der größte Nutzer der Investitionsmittel, die der Bayerische Landtag, die das Hohe Haus bereitstellt. Wir müssen feststellen: Da geht noch mehr. Da geht's insbesondere noch schneller. Wir versuchen deswegen, das in enger Abstimmung möglich zu machen. Ich sage deshalb dem Bauministerium, aber auch dem Finanzministerium herzlich Danke.

Was geht an den Hochschulen? – Hochschulen sollen künftig, wenn sie das möchten – im Einzelfall oder generell –, selbst bauen können. Dasselbe gilt auch für den Bereich der Anmietungen. Das ist immer wieder ein Thema. Hochschulen können in Zukunft aus einem ganzen Instrumentarium schöpfen. Deswegen ist das wirklich ein echter Schwung zu mehr Freiheit und mehr Agilität an den Hochschulen.

Zum zweiten Stichwort, der Exzellenz: Meine Damen und Herren, ich will, dass wir die besten Köpfe in Bayern halten, sie aber auch nach Bayern bringen können. Wir wollen deshalb beim Berufungsrecht wirklich Neuland betreten. Wir waren da schon immer gut, wir wollen da aber noch eine Schippe drauflegen. Das ist auch notwendig: Denn wenn wir mit der Hightech Agenda tausend Professuren schaffen, dann müssen die

Hochschulen umgekehrt die Möglichkeit haben, schnellstmöglich die besten Berufungen vornehmen zu können.

Man kann deswegen beim Berufungsrecht von einer kompletten Novelle sprechen. Sie ermöglicht Dinge, die in dieser Form in Deutschland bisher nicht vorgesehen waren. Klassisch bleibt der Weg der Ausschreibung; dieser wird nicht angetastet und ist der Regelfall. Daneben gibt es nun den zweiten Regelfall: die Direktberufung. Bisher waren Leuchtturmberufungen im Rahmen einer Findungskommission im Einzelfall schon möglich. Künftig ist das ein Regelfall.

Darüber hinaus wird es ein Verfahren geben, das es bislang nur an wenigen Hochschulen in Europa und der Welt gibt: eine sogenannte Exzellenzberufung, man könnte auch sagen: eine Fast-Track-Berufung. Das war von den Hochschulleitungen für die wenigen absoluten Ausnahmen und Einzelfälle gewünscht, wo "Gefahr im Verzug" ist, wo es wirklich darum geht, schnell zu sein. Vor diesem Hintergrund hält diese Exzellenzberufung ein ganz neues Instrumentarium bereit.

Natürlich ist auch Talentgewinnung wichtig. Wir wollen in Bayern die besten Köpfe haben. Wir wollen deswegen sicherstellen, dass wir die Besten bekommen, zum Teil auch aus dem Ausland. Dabei wird zum Beispiel helfen, dass wir nach Artikel 77 internationale Studiengänge einführen. Dabei wird auch helfen, dass wir bei der Nachwuchsförderung eine deutliche Schippe drauflegen und in der wissenschaftlichen Karriere Perspektiven aufzeigen. Wir führen Nachwuchsprofessuren und Nachwuchsgruppenleitungen ein und richten nach Artikel 54 an den Hochschulen Karrierezentren ein. Wir machen Karriereförderung zu einer zentralen Aufgabe der Hochschulen.

Meine Damen und Herren, einer der wichtigsten Punkte: Wir bringen den Hochschulen für angewandte Wissenschaften das Promotionsrecht und weiten die Promotionsmöglichkeiten an den Kunsthochschulen deutlich aus. Meine Damen und Herren, das ist

etwas, auf das wir gemeinsam stolz sein können. Das ist etwas, wo Bayern deutlich vor allen anderen liegt.

In diesem Zusammenhang zur Frauenförderung: Meine Damen und Herren, ich bin der festen Überzeugung, dass Exzellenz zwischen den Geschlechtern gleich verteilt ist. Ich sage Ihnen ganz deutlich, dass wir da noch einen Punkt haben. Ich bin mit der Situation an unseren Hochschulen, insbesondere was die Besetzung von Führungsgremien und die Situation von Frauen in der Professorenschaft angeht, nicht zufrieden.

Deswegen nehmen die Artikel 22 und 23 deutliche Weichenstellungen für mehr Frauen an den Hochschulen, für chancengerechte Teilhabe, für mindestens 40 % Frauenanteil in den Hochschulleitungen vor. Neu ist auch die Einführung eines Forschungsreisemesters aus familiären Gründen in Artikel 61. Das war die Abteilung Exzellenz.

Auch Innovation ist etwas, was in diesem Gesetzentwurf deutlich durchscheint. Wir wollen Gründergeist wehen lassen. Wir investieren deswegen in die Forschungsstärke der Hochschulen. Gerade die Hochschulen für angewandte Wissenschaften erhalten die Möglichkeit, eigene Forschungsprofessuren einzurichten.

Es soll ein besserer Technologietransfer stattfinden. Man soll also nicht beim Forschungsergebnis stehen bleiben, sondern auch schauen, dass es in die Umsetzung kommt. Das wird zu einer Aufgabe aller Hochschularten. Transfer wird auch zu einer Dienstaufgabe der Professorinnen und Professoren.

Auch das finden Sie in keinem anderen Hochschulgesetz: Wir wollen an unseren Hochschulen wirklich Gründergeist wehen lassen. Unternehmensgründung wird mit allem, was dazugehört, ausdrücklich zur Hochschulaufgabe.

Meine Damen und Herren, mir ist neben diesen drei Punkten "Agilität", "Exzellenz" und "Innovation" wichtig, dass wir auch für Verlässlichkeit und Rechtssicherheit sorgen und nicht neue Grundsatzdebatten oder vielleicht Verfassungsverstöße anstoßen.

Deswegen war eine Leitentscheidung, die ich auch gerne persönlich verantworte, dass wir die interne Governance in der Balance halten. Das heißt, dass wir bei der bewährten und von allen Gruppen akzeptierten Binnenorganisation der Hochschulen nach dem Hochschulgesetz bleiben. Wir tun dies gerade auch auf Wunsch von im Grunde allen Statusgruppen. Die Diskussion der letzten zwei Jahre hat nämlich gezeigt, dass das bisherige Recht gar nicht innovationsbedürftig ist. Das bisherige Recht ist nicht nur gerichtsfest, sondern sorgt auch für eine gute und angemessene Balance, für einen guten Ausgleich zwischen den verschiedenen Gruppen an der Hochschule.

Liebe Vertreterinnen und Vertreter der GRÜNEN-Fraktion, ich kann Ihnen nur sagen: Das, was Sie mit Ihrem Gesetzentwurf vorlegen, wird diesem Anspruch nicht gerecht. Denn die Schaffung neuer Hochschulgremien, bei denen sich schon die Frage stellt, wozu diese überhaupt errichtet werden sollen, führt gerade dazu, dass sich die Hochschulen nicht mit dem beschäftigen können, was jetzt notwendig ist: sich auf die nächste Exzellenzrunde vorzubereiten. Stattdessen wären sie mit langwierigsten Aushandlungsprozessen beschäftigt, die keiner möchte.

Ich kann uns nur raten: Lassen Sie uns auf Exzellenz und nicht auf Stuhl- und Sitzkreise setzen. Das ist nicht der richtige Weg.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Zum Thema Rechtssicherheit: Ich habe heute mit Interesse die Pressemeldung der SPD-Fraktion zu diesem Gesetz gelesen; da heißt es, Sie wollten mehr Hochschuldemokratie. – Auch da bin ich überrascht. Man kann über alles reden, aber ich glaube, dem liegt ein falsches Verständnis von Hochschulen zugrunde. Hochschulen mit den dort handelnden Personen stehen nämlich in besonderer Weise unter besonderem Schutz des Grundgesetzes; hierzu wird Winfried Bausback heute sicherlich noch etwas sagen. Hier Vorgaben zu machen, bewegt sich möglicherweise sogar an der Grenze der Verfassungswidrigkeit.

Deswegen kann ich Ihnen nur sagen: Schauen Sie in die anderen Länder. Überall, wo Sie, SPD und GRÜNE, regieren, haben Sie mit Ihren Hochschulgesetzen Schiffbruch erlitten. Das Gesetz in Baden-Württemberg wurde vom Verfassungsgericht kassiert. In Berlin sind wegen des Gesetzes Hochschulpräsidenten zurückgetreten; auf Klage von Hochschulen liegt das Gesetz sowohl beim Berliner Verfassungsgerichtshof als auch beim Bundesverfassungsgericht. Meine Damen und Herren, die Wege von Berlin oder Baden-Württemberg können nicht der richtige Weg für Bayern sein.

(Beifall bei der CSU sowie Abgeordneten der FREIEN WÄHLER)

Ein letzter Punkt: Ich möchte, dass wir diesem Gesetzentwurf ein modernes Hochschulverständnis, ein modernes Verständnis von dem, was Hochschule heute ausmacht, zugrunde legen und nicht zu einem Retro-Ansatz zurückkehren. Das ist mein Verdacht, wenn ich den anderen Gesetzentwurf anschau. Er soll uns in die Siebzigerjahre, ja vielleicht sogar in die Sechzigerjahre zurückführen, die Zeit der alten Gruppenuniversität. Liebe Freunde, das will doch wirklich niemand. Ich habe wirklich viele Gespräche geführt, habe aber niemanden getroffen, der das will.

Sie wollen alle, dass wir ein modernes Aufgabenspektrum formulieren, wie es in Artikel 2 geschehen ist, natürlich mit Nachhaltigkeit, Biodiversität, Klimaschutz und all den gesellschaftlichen Hauptaufgaben, die übrigens auch weiter in der Hochschulvereinbarung, in einer Rahmenvereinbarung und dann in konkreten Hochschulverträgen zu konkretisieren sind. Es gilt aber bitte, nicht Tierschutz und anderes auch in diesem Hochschulgesetz zu regeln; das ist dafür nicht der richtige Ort. Ich bitte übrigens auch darum, nicht wieder Technikfolgenabschätzungen in problematisierender Art und Weise zu formulieren, sondern stattdessen – wie wir das in dem Gesetzentwurf tun – auf Wissenschaftskommunikation zu setzen. Und bitte begegnen Sie auch nicht der notwendigen Kooperation mit Dritten mit Misstrauen, wie Sie das tun, wenn Sie generell misstrauisch gegenüber Drittmittelgebern sind.

Ich möchte, dass wir an unseren bayerischen Hochschulen beste Studienbedingungen haben. Wir wollen die Stimme der Studierenden. Wir ermöglichen dies mit einer Landesstudierendenvertretung; Studierende wollen übrigens keine Verfasste Studierendenschaft. Ich habe niemanden getroffen, der eine solche Verfasste Studierendenschaft will. Meine Damen und Herren, sie ist auch nicht der richtige Weg.

(Zuruf der Abgeordneten Verena Osgyan (GRÜNE))

Das ist mein letzter Satz, meine Damen und Herren: Es kommt auf Geschwindigkeit an.

(Zuruf der Abgeordneten Verena Osgyan (GRÜNE))

Ich freue mich auf die parlamentarischen Beratungen. Ich kann sie von unserer Seite gerne nach Kräften begleiten. Ich weiß, dass die bayerischen Hochschulen dringend auf diesen neuen Rechtsrahmen warten. Deswegen freue ich mich auf kompakte Beratungen, möchte aber – wie gesagt – noch einmal deutlich formulieren, dass man alles noch einmal anhören und abwägen kann. Ich habe das Gefühl, dass wir jetzt einen wohl abgewogenen Gesetzentwurf vorgelegt haben, der die bayerischen Hochschulen deutlich nach vorne bringt. Deswegen warten sie auf die Beschlussfassung im Bayerischen Landtag. Deswegen ist aus meiner Sicht Geschwindigkeit bei diesem Gesetzentwurf in dieser Phase jetzt sehr entscheidend.

(Beifall bei der CSU sowie Abgeordneten der FREIEN WÄHLER)

Präsidentin Ilse Aigner: Herr Staatsminister, es gibt drei Zwischenbemerkungen. – Die erste kommt vom Kollegen Ingo Hahn.

Prof. Dr. Ingo Hahn (AfD): Herr Minister Blume von der CSU, Ihr Vorgänger als Wissenschaftsminister, Herr Sibler, ist ja während der Erarbeitung des Hochschulinnovationsgesetzes von Ministerpräsident Söder entlassen worden. Ich darf nun aus Ihrem neuen Gesetzentwurf zitieren:

Durch Satzung mit Zustimmung des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst (Staatsministerium) können die Hochschulen ihren Namen ändern oder ihm einen fremdsprachigen Zweitnamen beifügen. [...] Die Hochschulen fördern die Mehrsprachenkompetenz der Studierenden und vermitteln fremdsprachigen Studierenden Grundkenntnisse der deutschen Sprache.

Diese beiden Passagen zeigen doch ganz eindeutig, wohin bei Ihnen die Reise geht, Herr Blume. Englisch soll Deutsch als Wissenschaftssprache ersetzen. Als deutschsprachiger Student braucht man keine guten Deutschkenntnisse; stattdessen reichen Ihnen nun Grundkenntnisse des Deutschen, um an einer bayerischen Hochschule einen Abschluss zu machen. Man muss hier doch einfach einmal fordern, dass mindestens Sprachkenntnisse des Niveaus B2 oder C1 – wie es in Frankreich für Französisch oder in den USA und Großbritannien für Englisch selbstverständlich ist – nötig sind.

Präsidentin Ilse Aigner: Herr Kollege!

Prof. Dr. Ingo Hahn (AfD): Sonst senken Sie doch das wissenschaftliche Arbeitsniveau in Lehrveranstaltungen. Herr Blume, was sagen Sie dazu?

Staatsminister Markus Blume (Wissenschaft und Kunst): Sehr geehrter Herr Kollege, ich stelle fest, dass bei Ihnen die Grenzen des Erfahrungswissens offensichtlich möglicherweise schon an den Grenzen dieses Raumes aufhören;

(Zurufe von der AfD: Oh!)

denn Sie haben eine Hochschule mutmaßlich lange Zeit nicht von innen gesehen.

(Zuruf des Abgeordneten Martin Böhm (AfD))

Unsere Hochschulen sind doch nicht in einem abgeschlossenen Raum unterwegs, sondern unsere Hochschulen und gerade unsere exzellenten Hochschulen und übr-

gens auch gerade unsere neuen Hochschulen wie die Technische Universität Nürnberg sind in der Welt zu Hause und unterwegs.

(Zuruf des Abgeordneten Martin Böhm (AfD))

Die Technische Universität München ist beispielsweise in Singapur extrem erfolgreich; sie feiert dort jetzt ihr zwanzigjähriges Bestehen. Wir wollen die beste Ausbildung für unsere besten Köpfe in Bayern, aber selbstverständlich doch mit einem Anspruch, der weit über die bayerischen Landesgrenzen hinausgeht. Da darf an einer bayerischen Hochschule natürlich gerne bairisch und im Normalfall auch deutsch geredet werden, aber es wird Bereiche geben, wo selbstverständlich auch die internationale Wissenschaftssprache Englisch Anwendung findet. Das ist der Geist, der in diesem Gesetzentwurf weht,

(Zuruf von der AfD: Es weht hier internationaler Geist!)

der sich Ihnen leider nicht erschließt.

(Beifall bei der CSU)

Präsidentin Ilse Aigner: Die zweite Zwischenbemerkung kommt vom Kollegen Dr. Heubisch.

Dr. Wolfgang Heubisch (FDP): Verehrter Herr Staatsminister, ein Wort hat mich gleich am Anfang elektrisiert, das ich jetzt ansprechen will. Sie wollen mehr Exzellenzuniversitäten; hierüber sind wir uns im Saal auch einig. Sie haben dieses Wort mit Sicherheit nicht umsonst noch vor der Einbringung des Gesetzentwurfs praktisch ins Spiel gebracht. Deshalb frage ich ganz bewusst: Glauben Sie, dass Sie in Bayern weitere Exzellenzuniversitäten nur durch ein neues Gesetz, das Hochschulinnovationsgesetz, schaffen, oder – und das ist jetzt der Kern – sind Sie auch bereit, das finanziell Nötige an die Universitäten zu geben, damit diese auch wirklich eine Chance haben, Exzellenzuniversität zu werden? Wie wollen Sie bitte diese finanzielle Herausforde-

rung stemmen, gerade vor dem Hintergrund, dass Sie es jetzt so intensiv angesprochen haben?

(Beifall des Abgeordneten Matthias Fischbach (FDP))

Staatsminister Markus Blume (Wissenschaft und Kunst): Vielen Dank für diese Frage, Herr Heubisch. Wichtige Voraussetzung dafür ist, dass wir zwischen Bund und Ländern überhaupt die Grundlage dafür geschaffen haben, dass es eine weitere Exzellenzrunde geben kann. Ich habe mich persönlich als Landesvorsitzender der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz dafür starkgemacht, und wir konnten am Ende auch gemeinsam erreichen, dass die Zahl der Exzellenzcluster in der nächsten Runde deutlich, nämlich auf 70, erhöht wird. Die Vergrößerung des Wettbewerbsraums ist überhaupt erst die Voraussetzung dafür, dass weitere Hochschulen potenziell mit neuen Exzellenzclustern, die wiederum die Voraussetzung für Exzellenzuniversitäten sind, eine Chance haben.

Ich möchte – das ist meine Zielsetzung –, dass in dieser nächsten Runde der Exzellenzstrategie bayerische Hochschulen mit weiteren Initiativen und weiteren Bewerbungen erfolgreich sein können. Wenn wir mehr bayerische Hochschulen haben, die über Exzellenzcluster verfügen, dann ist die Voraussetzung dafür gegeben, dass sie Exzellenzuniversität werden können. Dafür ist Zusammenarbeit wichtig. Deswegen legt der Gesetzentwurf darauf ein großes Augenmerk. Aber die finanzielle Ausstattung wie in der Hightech Agenda mit 3,5 Milliarden Euro ist auch entscheidend. Das ist der beste Booster für diese Exzellenzrunde.

(Beifall bei der CSU)

Präsidentin Ilse Aigner: Die dritte Zwischenbemerkung kommt vom Kollegen Volkmar Halbleib.

Volkmar Halbleib (SPD): Herr Staatsminister, nachdem Sie das Thema Geschwindigkeit angesprochen haben, bitte ich Sie, einmal für die Staatsregierung zu erklären,

warum es zweieinhalb Jahre gedauert hat, bis die Staatsregierung endlich diesen seit Langem, vom Ministerpräsidenten vor zweieinhalb Jahren angekündigten Gesetzentwurf dem Landtag vorgelegt hat, und warum es dabei einen beispiellosen – Sie haben das Wort "einzigartig" erwähnt – Zickzackkurs gegeben hat.

Zweitens sprechen Sie davon, dass das Recht gar nicht so innovationsbedürftig sei. Nachdem die Staatsregierung uns und alle Hochschulen genau damit drangsaliert und gequält hat, sagen Sie jetzt, es sei gar nicht notwendig. Schauen Sie einmal in Ihre früheren Eckpunktepapiere der Staatsregierung, schauen Sie auf die ganzen Diskussionen und die Orientierung, die die Staatsregierung in dieser Richtung gegeben hat!

Abschließend bitte ich Sie, zumindest zur Kenntnis zu nehmen, dass die Landes-ASten-Konferenz den einstimmigen Beschluss gefasst hat, dass eine Verfasste Studierendenschaft zu ihren ganz maßgeblichen Zielen gehört. Demokratie und exzellente Hochschulen widersprechen sich nicht.

Zuletzt: Sind Sie nach dem, was Sie gerade auf die Frage vom Kollegen Heubisch ausgeführt haben, bereit, die Grundfinanzierung für die Hochschulen und Universitäten zu erhöhen, weil das die wesentliche Bedingung dafür ist, dass dieses Gesetz greift?

Präsidentin Ilse Aigner: Herr Kollege.

Staatsminister Markus Blume (Wissenschaft und Kunst): Vielen Dank für diese Frage, Herr Kollege. Ich habe mich vor wenigen Tagen mit der Landes-ASten-Konferenz ausgetauscht. Es war ein exzellentes Gespräch. Die Studierenden sind sehr zufrieden mit der Art und Weise der Verankerung der Studierendenvertretung. Wir haben uns über viele weitere Punkte von "Klimaschutz" bis zu "innovativer Lehre" ausgetauscht, die entweder im Gesetz verankert sind oder bei denen ich die Impulse aufnehmen werde, um sie in der Rahmenvereinbarung tatsächlich umzusetzen, die hier als nächster Schritt folgt.

Das andere: Herr Kollege Halbleib, ich sehe es nicht als erklärungsbedürftig oder gar als Schaden an, dass man aus vielfältigen Anhörungen lernt. Ich kann nur feststellen: In diesem Prozess haben alle gelernt, haben möglicherweise auch Hochschulleitungen gelernt. Denn die Argumentationen am Anfang des Prozesses, in der Mitte des Prozesses und jetzt am Ende des Prozesses unterscheiden sich zum Teil fundamental, weil man gelernt hat, dass alleine die völlige Freiheit ohne Leitplanken und die Notwendigkeit, an den Hochschulen alles selbst auszugestalten, vielleicht sogar den Blick auf das, was eigentlich notwendig ist, verstellen. Deswegen erkenne ich mit dem Gesetzentwurf an, dass die Bedenken aus den Anhörungen adressiert wurden und deswegen etwas auf dem Tisch liegt, was innovativ ist, aber auch befriedet. Insofern waren die Anhörungen gut; aber wir haben auch die richtigen Schlussfolgerungen gezogen.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Präsidentin Ilse Aigner: Vielen Dank. – Als Nächste spricht die Kollegin Verena Osgyan für BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

(Robert Brannekämper (CSU): Das Pult hoch- und runterfahren geht auf die Redezeit!)

Verena Osgyan (GRÜNE): Frau Präsidentin, Kolleginnen und Kollegen! Ich glaube, ein höhenverstellbares Redepult ist eine gute Erfindung der Menschheit. Aber das ist jetzt nicht unser Thema. – Herr Staatsminister, ich fand Ihre Rede sehr aufschlussreich und muss sagen: Ich habe schon wesentlich begeisterndere Reden zu diesem Thema gehört.

(Widerspruch bei der CSU)

Ich habe das Gefühl, dass es wahrscheinlich kein reines Vergnügen war, in den letzten zwei Monaten die Kohlen aus dem Feuer zu holen. Das muss man ganz deutlich sagen: In den vergangenen Jahren – es waren nicht nur die vergangenen zweieinhalb

Jahre, sondern das geht schon ins Jahr 2017/2018 zurück – haben wir eindeutig eines der misslungensten Gesetzgebungsverfahren erlebt, die ich zumindest je erlebt habe und die die Staatsregierung je zu verantworten hatte.

(Beifall bei den GRÜNEN – Widerspruch bei der CSU)

Da ist es ein Wunder und hat mich fast ein bisschen überrascht, dass jetzt neben unserem Gesetzentwurf tatsächlich Ihr Gesetzentwurf auf dem Tisch liegt. Wir haben schon nicht mehr daran geglaubt. Aber Wunder gibt es immer wieder. Befassen wir uns heute damit.

Lassen Sie uns noch einmal den Verlauf anschauen. Volkmar Halbleib hat schon angerissen, wie das zustande kam. 2017/2018 ging es los. Dann – das finde ich spannend – hätten wir das, was jetzt auf dem Tisch liegt, eigentlich schon vor zwei Jahren haben können, ein Gesetz ohne große Eingriffe und mit nicht wirklich viel Innovationskraft. Denn einen abgestimmten Gesetzentwurf gab es schon mal, im Sommer 2020. Der wurde dann ganz plötzlich kassiert, dem Vernehmen nach aus der Staatskanzlei, und zurückgezogen. Wie wir gehört haben, wollte Söder stattdessen die "Bazooka" zünden. – Gut, es wurde jetzt verbal abgerüstet. In Kriegszeiten ist es auch sinnvoll, solche Begriffe für Hochschulgesetze nicht mehr zu verwenden.

Aber man merkt auch: Da ist es zum Glück auch inhaltlich zu einem gewissen Umdenken gekommen. Der Prozess war aber maximal schwierig. Es gab ein Gesetz. Danach gab es bloß noch Eckpunktepapiere, die im Geheimen kursiert sind. Da war die Rede – wieder markige Worte – von "Entfesselung der Hochschulen", "Beseitigung von Gremien und Hemmnissen". Ich bin mir vorgekommen wie in einem schlechten Science-Fiction-Film, nicht wie in einem Hochschulsystem, das demokratisch verfasst ist.

Große Teile der Wissenschaftscommunity sahen das auch so und hatten echte Panik. Es gab Demonstrationen und offene Briefe, die mehrere Tausend Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler unterschrieben hatten, zuletzt noch vor zwei Wochen eine Petition mit 9.000 Unterschriften der Initiative Geistes- und Sozialwissenschaften. Wir

haben maßgeblich zwei Anhörungen auf den Weg gebracht, die ganz deutlich gemacht haben, wie umstritten Ihr Eckpunktepapier und der erste Gesetzentwurf auch unter Expertinnen und Experten waren. Dieser ganze Proteststurm hat dazu geführt, dass es dann wieder mal über Monate sehr ruhig um das Hochschulgesetz war.

Jetzt liegt – und dabei bleibe ich – ein laues "Reförmchen" auf dem Tisch, das man wirklich einfacher und schneller haben hätte können. Die Geschichte zieht sich schon so lange hin, dass sich jetzt, wie ich gelesen habe, die ersten Historikerinnen und Historiker mit diesem Gesetzgebungsprozess befassen. Wir müssen hoffen, dass die Geistes- und Sozialwissenschaften auch künftig noch einen Platz an unseren Hochschulen haben. Aber dazu später mehr.

Was ich aber unterstützen kann, ist die Aussage: Es wird Zeit für eine Hochschulreform. Die letzte war im Jahr 2006. Zu der Zeit waren Themen wie "Diversity", "Nachhaltigkeit", "Internationalisierung", "Gleichstellung" und "Digitalisierung" noch längst nicht so weit oben auf der Agenda wie jetzt. Eine Reform ist notwendig – allein, Sie haben offensichtlich nicht die richtigen Konsequenzen daraus gezogen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Tag heute hat dieser Prozess drei Wissenschaftsministerinnen und Wissenschaftsminister verschlissen. Da haben Sie sich offensichtlich in den Entfesselungsszenarien selber stranguliert. Deswegen haben wir im letzten Jahr mal nachgeholfen, weil wirklich nichts mehr ging, und haben ein eigenes Hochschulgesetz, ein bayerisches Hochschulfreiheitsgesetz, vorgelegt,

(Robert Brannekämper (CSU): Das ist "wunderbar"! Das ist ein ganz "wunderbares" Gesetz!)

um zu zeigen, welche Standards in anderen Bundesländern gang und gäbe sind, und im Übrigen nicht nur in grün-rot regierten: Ich schaue nach Hessen – das ist schwarzgrün –, ich schaue nach Baden-Württemberg, wo Theresia Bauer viermal Wissen-

schaftsministerin des Jahres war und ist. Ich glaube, in Bayern hat das noch niemand zuwege gebracht. Wenn die Regierung nicht in die Puschen kommt und die wahren Probleme nicht wirklich angeht, machen das halt wir.

Da möchte ich zur Grundfinanzierung kommen. Sie haben von der Hightech Agenda gesprochen. Die kommt wenigen Fächern zugute. Die Grundfinanzierung ist im Vergleich über Jahre hinweg gesunken. Das hat eine Unwucht in unser System gebracht. Da möchten wir den Freistaat auf seine verfassungsmäßige Aufgabe verpflichten, eine auskömmliche Grundfinanzierung zu finden.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Drittmittel sind eine Kür; aber wir brauchen eine Grundfinanzierung, damit gerade die Geistes- und Sozialwissenschaften, die für unseren gesellschaftlichen Zusammenhalt so wichtig sind, eine gute Zukunft finden. Auch Themen wie Nachhaltigkeit, Wissenschaftskommunikation und Internationalität können wir tatsächlich nur vorantreiben, wenn sie gut ausfinanziert sind und die Rahmenbedingungen stimmen. Das alles in eine Verordnung zu packen – wer's glaubt, wird selig –, wird nicht funktionieren.

Klimaneutralität an den Hochschulen darf nicht länger ein Hobby engagierter Hochschulmitglieder sein. Wir brauchen da eine Verpflichtung. Wenn Sie es schon nicht schaffen, Klimaneutralität in Ihr Klimaschutzgesetz zu schreiben, dann schreiben wir es halt in das Hochschulgesetz.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Auch das Thema "gute Beschäftigungsbedingungen" scheint komplett an Ihnen vorbeigegangen zu sein. Der Hashtag "Ich bin Hanna" war sehr bekannt und hat bundesweit zu großem Aufsehen geführt; aber Sie haben da offensichtlich komplett auf Durchzug geschaltet. Wie kann man denn denken, dass prekäre Beschäftigungsverhältnisse für den wissenschaftlichen Mittelbau zu mehr Innovation führen? Man braucht gute Beschäftigung. Man braucht die besten Köpfe, um Bayern innovativ auf-

zustellen. Die möchten gute Beschäftigungsbedingungen haben. Deswegen haben wir in unserem Gesetzentwurf aufgezeigt, wie es Hessen übrigens auch tut,

(Robert Brannekämper (CSU): Sie haben das abgeschrieben!)

wie man mit Lecturer-Stellen, Researcher-Stellen und mit Karrierewegen abseits der Professur tatsächlich Innovation schaffen kann.

(Zuruf von den GRÜNEN)

Wir brauchen gute Studienbedingungen. Wir wollen Studium und Lehre stärken. Das kommt in Ihrem Gesetzentwurf auch kaum vor. Deswegen haben wir zum Beispiel einen Fokus auf Qualitätsmanagement in der Lehre gelegt. Wir wollen die Einheit von Forschung und Lehre stärken; denn wenn Forschungsergebnisse direkt Einfluss auf die Hochschullehre finden, dann ist uns allen gedient. Dann kann sich unser Standort wirklich innovativ aufstellen. Reine Forschungsprofessuren können es an der Stelle nicht sein. Wir sind für die Einheit von Forschung und Lehre. Wir sind auch dafür, dass die interne Governance der Hochschulen nicht nur beibehalten, sondern auch auf breitere Füße gestellt wird.

Überlegen wir: Damals unter Stoiber gab es eine Hochschulreform, die den Präsidien mehr Macht zugestanden hat und Befugnisse vom Senat weggenommen hat. Das wollen wir wieder in Balance bringen; denn Akzeptanz für Entscheidungen, auch für weitreichende, wird dann geschaffen, wenn die Beschlüsse tatsächlich möglichst breit getragen werden. Wenn ich mir anschaue, was die Staatsregierung darunter versteht, dass Hochschulen für die Gesellschaft und für die Politik eine wichtige Rolle spielen als Ideenlabore und als Orte der Demokratie, dann muss ich sagen: Da kommen wir mit reiner Deregulierung nicht weiter. Ich finde es lachhaft, wie Sie immer auf Hochschulautonomie beharren, wenn es Ihnen in Wirklichkeit um Laisser-faire geht und darum, die Hochschulen und ihre Mitglieder im Regen stehen zu lassen.

(Lachen bei der CSU)

Deswegen haben wir in unserem Wissenschaftsfreiheitsgesetz einen starken Rahmen vorgegeben, damit sich die Wissenschaftsfreiheit, Freiheit von Forschung und Lehre, wirklich entfalten kann.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Ich schaue mir dagegen Ihr "Reförmchen" an, das – das muss ich tatsächlich konstatieren – zu großem Aufatmen in der Wissenschaftscommunity geführt hat. Warum haben sie aufgeatmet? – Weil die schlimmsten "Klopfer" wie Entdemokratisierungsorgien raus waren. – Alle haben gesagt: Okay, wenigstens das. Die Selbstbeschäftigung hat ein Ende. Augen zu und durch. Wir bekommen ein neues Hochschulgesetz. – Wenn das aber die Messlatte für ein Gesetzgebungsverfahren ist, dann wirklich "gute Nacht". Da bleibt nur zu hoffen, dass die Kollateralschäden nicht so groß sind wie ursprünglich befürchtet. Das ist ein Armutszeugnis. Das Hochschulgesetz, das Sie vorgelegt haben, ist peinlich, uninnovativ und mit zu wenig Neuerungen gespickt.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Ich möchte zwei Punkte hervorheben, nämlich das Promotionsrecht für die Hochschulen für angewandte Wissenschaften und das Kaskadenmodell zur Frauenförderung. Dieses Modell finden wir gut. Das haben Sie gut von uns abgeschrieben. Wir haben bereits vor sieben Jahren entsprechende Anträge in den Landtag eingebracht. Aber auch hier gilt: Lieber spät als nie. Das ist okay.

Trotzdem finden sich in dem Gesetzentwurf immer noch sehr viele Relikte der unternehmerischen Hochschule, die Sie doch offensichtlich gar nicht mehr proklamieren wollten. Ich möchte dazu kurz auf das von Ihnen so toll promotete Thema der verkürzten Berufungen eingehen. Früher waren Hausberufungen aus gutem Grund verschrien. Sie wollen jetzt mit verkürzten Berufungsverfahren und Exzellenzberufungen Gremien umgehen und Personalentscheidungen in die Hände Einzelner legen. Das kann es nicht sein.

(Robert Brannekämper (CSU): Sie haben keine Ahnung!)

Schnelligkeit darf nicht vor Gründlichkeit gehen. Berufungsverfahren haben eine Existenzberechtigung.

Damit komme ich zu den zwei bezahlten Gründungsfreisemestern. Ich halte das für ein Unding. Ausgründungen gehören zu den wichtigen Themen. Auch wir wollen die Gründerkultur fördern. Müssen aber Lehrstuhlinhaber bei vollen Bezügen in ein Gründungssemester geschickt werden, damit sie Unternehmen gründen? – Ich denke, so lässt sich unternehmerisches Denken nicht abbilden. Ich glaube nicht, dass wir das in dieser Form fördern sollten. Dafür gibt es andere Wege.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Wir haben jetzt zwei Gesetzentwürfe auf dem Tisch. Wir werden über diese Gesetzentwürfe im Ausschuss diskutieren. Unser Gesetzentwurf wurde in einem langen Prozess mit vielen Statusgruppen diskutiert. Er orientiert sich an den Hochschulgesetzen anderer Länder und stellt keine Rolle rückwärts in die Konzepte der frühen 2000er-Jahre dar, die in anderen Ländern schon wieder als überholt gelten.

(Robert Brannekämper (CSU): Sie gehen zurück in die Siebzigerjahre!)

Es ist Ihre Entscheidung, wie wir Bayern zukunftsfest aufstellen können. Wir haben dazu unseren Debattenbeitrag gebracht und haben damit abgeliefert. Wir werden sehen, wie sich das Ganze entwickelt. Ich freue mich darauf.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Präsidentin Ilse Aigner: Wir haben eine Intervention von Herrn Prof. Dr. Hahn.

Prof. Dr. Ingo Hahn (AfD): Werte Frau Osgyan von den GRÜNEN, während der Kurs der CSU und der FREIEN WÄHLER immer dann ungut wird, wenn sie sich vom linksgrünen Zeitgeist vor sich hertreiben lassen, ist es bei Ihnen an allen Ecken und Enden abstrus. Ich zitiere aus § 1 Nummer 5 Ihres Gesetzentwurfs zu Artikel 4:

Die Hochschulen sollen insbesondere in ihren Satzungen und im dienstlichen Schriftverkehr die Grundsätze der geschlechtsgerechten Sprache beachten. Senat, Hochschulrat und Präsidium müssen geschlechterparitätisch besetzt werden, alle übrigen Gremien sollen dies.

Eine allgemeine Frage zur Geschlechtersprache: Warum glauben Sie, den Hochschulen vorschreiben zu können, dass diese in ihrem dienstlichen Schriftverkehr eine grammatikalisch inkorrekte Sprache verwenden sollen? Was soll denn dadurch erreicht werden? Zu den Gremien: Wie wollen Sie in Studiengängen wie zum Beispiel der Physik eine geschlechterparitätische Besetzung erreichen, obwohl die Frauenquote dort nur bei 5 % liegt? Warum akzeptieren Sie es nicht, dass es Fächer und Fakultäten gibt, in denen es mehr Frauen oder mehr Männer gibt, und dass sich das auch in den Gremien widerspiegelt? Warum wollen Sie alles planerisch paritätisch gleichmachen?

Präsidentin Ilse Aigner: Frau Osgyan, bitte.

Verena Osgyan (GRÜNE): Herr Hahn, ich finde das spannend: Sie haben offensichtlich weder unseren Gesetzentwurf noch den der Staatsregierung vernünftig gelesen. Aber das ist ja nichts Neues, wenn man sich Ihre Untätigkeit im Wissenschaftsausschuss in den letzten Jahren betrachtet.

Zum Thema Geschlechtergerechtigkeit: Ad 1. Offensichtlich haben Sie das Kaskadenmodell nicht verstanden. Danach orientieren sich die Berufungen an der Anzahl von Frauen und Männern in der nächstniedrigeren Qualifikationsstufe. Da geht es um die Frage, wie viele Frauen und Männer überhaupt zur Verfügung stehen.

Ad 2. Sie können doch nicht bestreiten, dass die deutsche Sprache zwei Geschlechter kennt. Das sollte auch in offiziellen Schriftstücken grammatikalisch richtig zum Ausdruck kommen. Alles andere erübrigt sich. Wir diskutieren jetzt gerne weiter.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Präsidentin Ilse Aigner: Vielen Dank, Frau Kollegin. – Als Nächster spricht Herr Kollege Robert Brannekämper für die CSU-Fraktion.

Robert Brannekämper (CSU): Frau Präsidentin, Herr Staatsminister, liebe Kolleginnen und Kollegen! Der Gesetzentwurf der Staatsregierung stellt die erste umfassende Hochschulreform seit 2006 dar. Unser Ziel ist es, hier in Bayern einen Turbo für mehr Exzellenz und Forschungsstärke zu zünden. Zu diesem Zweck gibt das neue Hochschulgesetz mehr Freiheit und Gestaltungsspielräume. Wir haben es gerade vom Herrn Staatsminister gehört: Es geht um die Personalberufungen sowie die Mittelbewirtschaftung bei den Baumaßnahmen, bei der Freistellung von Wissenschaftlern und bei der Gründung von Start-ups. Liebe Kolleginnen und Kollegen, ich bin sicher, das Bayerische Hochschulinnovationsgesetz wird an Bayerns Hochschulen einen Gründerboom auslösen.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

An dieser Stelle bedanke ich mich bei unserem aktuellen Staatsminister und bei seinem Vorgänger Bernd Sibler.

(Volkmar Halbleib (SPD): Beim momentanen Staatsminister!)

Liebe Kolleginnen und Kollegen, das ist auch dringend notwendig; denn wir leben in Zeiten eines disruptiven Wandels unserer Industrie und unserer Gesellschaft. Die Automobilindustrie, lange eine klassische Säule der deutschen Wirtschaft, steht vor massiven Umbrüchen. Bei der IT dominieren heute Konzerne wie Apple, Microsoft, Alphabet, Amazon und Facebook. Hinter diesen Namen stehen Megakonzerne, die für die Forschung dreistellige Milliardenbeträge frei verfügbar haben. Ein Hinweis: Das größte deutsche IT-Unternehmen ist die Firma SAP, die ungefähr 5 % des Börsenwerts von Apple hat.

Gerade Sie, liebe Kolleginnen und Kollegen von der Opposition, blenden das gerne aus und nehmen die Bedrohung, vor der wir stehen, nicht wahr. Der gesellschaftliche

Wandel stellt unsere Hochschulen vor eine neue und entscheidende Dimension der Verantwortung. Diese Verantwortung muss wahrgenommen werden. Wir sagen deshalb Ja zu raschen Entscheidungen und zu klaren Kompetenzzuweisungen für die einzelnen Ebenen jeder Hochschule. Unser neues Gesetz schafft Möglichkeiten für den Mittelbau. Der Mittelbau ist in Forschung, Lehre und Wissenschaftsmanagement das Rückgrat unserer Hochschulen in Bayern.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Liebe Frau Osgyan, Ihr Gesetzentwurf, zu dem Sie hier fast nichts gesagt haben, ist eine hochschulpolitische Katastrophe. Haben Sie den Mut, vor diesem Parlament zu bekennen, wie viele neue Gremien Sie schaffen, wie viele neue Beauftragte Sie ins Amt setzen und wie viele sich gegenseitig blockierende Statusgruppen und Gruppenvertretungen Sie in der Zukunft an den Hochschulen etablieren wollen. Sie streben mit diesem Gesetzentwurf die Neuorganisation der bayerischen Hochschulen an. Im Senat soll eine Viertelparität eingeführt werden. Im Hochschulrat marginalisieren Sie die Hochschullehrer auf 2 von 18 Mitgliedern. Wir halten das für verfassungswidrig. Dazu wird Herr Kollege Prof. Dr. Bausback etwas sagen. Das wird einer gerichtlichen Nachprüfung in keiner Weise standhalten.

Wie viele Stunden und Tage an zusätzlichen Gremiensitzungen wollen Sie den Hochschulangehörigen aufoktroieren? Bekennen Sie, wie viele Wissenschaftler Sie aus Bayern vertreiben werden, wenn Ihr Gesetzentwurf Realität würde. Viele Wissenschaftler würden sich gar nicht mehr an einer bayerischen Hochschule bewerben. Liebe Kolleginnen und Kollegen, Ihr Gesetzentwurf würde zu einem absoluten Gremien-Overkill führen. Den können wir an den bayerischen Hochschulen wirklich nicht brauchen.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Ihr Modell orientiert sich nicht am Interesse des Landes, nicht am Interesse der Hochschulen und nicht am Interesse der Wissenschaft. Ihr Modell ist reinste Klientelpolitik.

Zu einem Interessenausgleich beizutragen, scheint auch gar nicht Ihr Anliegen zu sein. Schlimmer noch: Nachhaltig ist an Ihrem Modell nur eines: Es würde den Wissenschaftsstandort Bayern nachhaltig ruinieren.

(Beifall bei der CSU)

In der schwierigen Situation, in der wir heute stehen – zwei Jahre Pandemie und Krieg in der Ukraine –, setzen wir deshalb auf Zukunft und wissenschaftlichen Fortschritt. Wir setzen auf mehr Agilität. Wir entbürokratisieren die Hochschulen. Wir setzen nicht auf Detailsteuerung, sondern auf strategische Steuerung. Wir geben Rahmen vor. Wir setzen auf die bewährte Governance. Der Minister hat es gesagt. –

(Der Redner ist nicht zu hören. – Zuruf von der AfD: Die Mikrofonanlage ist wieder aus! – Tanja Schorer-Dremel (CSU): Nicht schon wieder!)

Präsidentin Ilse Aigner: Herr Kollege, jetzt geht es wieder.

Robert Brannekämper (CSU): Wir setzen mit unserem Gesetzentwurf auf Zukunft und wissenschaftlichen Fortschritt. Wir setzen auf mehr Agilität. Wir entbürokratisieren unsere Hochschulen. Wir setzen nicht auf Detailsteuerung, sondern auf strategische Steuerung. Wir geben den Hochschulen mehr Freiheiten. Wir erhöhen ihre Flexibilität, auch beim Einsatz ihrer Mittel. Wir setzen auf die bewährte Governance – der Minister hat es angesprochen –, die von allen mitgetragen wird, und nicht auf neue Gruppenstrukturen.

Wir setzen auf mehr Spitzenwissenschaftler in Bayern. Die besten Köpfe nach Bayern – das war die Vorgabe des Ministerpräsidenten. Dieser Punkt wird voll erfüllt. Wir setzen auf mehr Forschungsstärke und machen unsere Hochschulen zu Innovationsorten. Wir setzen auf die Gründungsförderung und den Technologietransfer. Das ist die neue DNA dieses Gesetzes.

Wir setzen auf zügige Baumaßnahmen an den Hochschulen. Unsere Hochschulen – der Minister hat es auch erklärt – können in Zukunft selber bauen und vor allen Dingen

selber anmieten. Das ist eine ganz wichtige Entscheidung; denn damit kann man schnell agieren und die Marktchancen flexibler nutzen.

Frau Kollegin Osgyan, Ihr grüner Entwurf ist ein Rückschritt in die Gremienuniversität der Siebzigerjahre. Er ist ein Griff in die politische Mottenkiste. Unser Hochschulgesetz schafft neue Freiräume, bessere Universitäten, bessere Hochschulen. Deswegen ist es ein guter Tag für die Hochschulen und den Wissenschaftsstandort Bayern.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Präsidentin Ilse Aigner: Für die AfD-Fraktion spricht als Nächster der Kollege Prof. Dr. Ingo Hahn.

(Beifall bei der AfD)

Prof. Dr. Ingo Hahn (AfD): Frau Präsidentin Aigner, werte Kolleginnen und Kollegen, liebe Bayern! Nach zwei Jahren des Stillstands und einem Bauernopfer soll es nun plötzlich mit dem HIG, dem Hochschulinnovationsgesetz, ganz schnell gehen. Ich sage Ihnen ehrlich: Ich verstehe das. Sie, Herr Minister Blume, wollen und müssen sich beweisen. Mindestens genauso eifert die ganze CSU danach, wieder einmal positive Schlagzeilen zu produzieren – absolut nachvollziehbar; denn denkt man heute an die CSU, stellt man sich unweigerlich ein Kartenhaus vor, das im Begriff ist, in sich zusammenzufallen.

(Zuruf des Abgeordneten Dr. Stephan Oetzing (CSU))

Aber – ich nehme es vorweg – dieser Gesetzentwurf wird weder unseren Hochschulen helfen, noch wird er die Statik Ihres Kartenhauses retten. Schauen wir doch einmal in diesen Entwurf hinein. In Artikel 2 sind die neuen Aufgaben der Hochschulen definiert. Ich zitiere:

An der Gestaltung des digitalen und ökologischen Wandels haben sie maßgeblichen Anteil. [...] Die Hochschulen sind dem Erhalt der natürlichen Lebensgrundla-

gen und der Biodiversität, dem Klimaschutz und der Bildung für nachhaltige Entwicklung verpflichtet.

Wenn ich das einmal für Sie übersetzen darf, meine Damen und Herren: Hochschulen wären nun nicht mehr in erster Linie für die freie Lehre und die freie Forschung da und diesen verpflichtet, sondern sie würden fortan als politische Akteure gelten, und zwar als ideologische Akteure mit vorgegebener Agenda. Das hieße, darüber, was Innovation ist, würden nicht mehr die Wissenschaftler entscheiden, sondern Aktivisten, vermutlich weiterhin die lautesten ihrer Gattung. Mit diesem Gesetz kapituliert die Söder-CSU endgültig vor dem links-grünen Zeitgeist, der links-grünen Ideologie und übergibt unsere Hochschulen in die Hände von Traumtänzern.

(Beifall bei der AfD – Ruth Müller (SPD): Und Traumtänzerinnen!)

Diese Gesinnung

(Zuruf der Abgeordneten Gabi Schmidt (FREIE WÄHLER))

lässt sich auch aus Artikel 22 herauslesen. Ich zitiere:

Bei der Hochschulleitung wird eine paritätische Besetzung angestrebt, jedenfalls soll sie mindestens zu jeweils 40 % aus Frauen und Männern bestehen.

Klar, bei CSU und FREIEN WÄHLERN darf natürlich die Quote nicht fehlen. Ich frage mich bei so etwas dann immer: Wann kommt denn endlich die Quote für Kfz-Mechaniker oder für den Soldatenberuf? – Oder, meine Damen und Herren von der CSU, es wäre doch mal interessant, wenn es eine Frauenquote für CSU-Skandale gäbe. Dann müssen nicht immer die Männer schuld sein, die es bei Ihnen verbocken.

(Unruhe bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN – Zuruf der Abgeordneten Gabi Schmidt (FREIE WÄHLER))

Ich bin mir sicher, die Herren Sauter, Nüßlein und Mayer wären Ihnen sehr dankbar.

Tja, wer jetzt dachte, es kann mit dem HIG nicht schlimmer kommen, der irrt leider. Neben die Grundpfeiler von Forschung und Lehre tritt jetzt gleichberechtigt Unternehmensgründung als neue Aufgabe der Hochschulen. Was das für die sogenannten kleinen Fächer und die Geisteswissenschaften allgemein bedeutet, liegt auf der Hand. Eine Firmengründung aus der Informatik heraus ist natürlich viel einfacher und auch viel lukrativer als eine aus der Philosophie oder einer Sprachwissenschaft heraus. Somit werden all jene Fächer befördert, die hohe Gewinne versprechen. Alle anderen werden zu ungeliebten Randfächern. Eine breite Verarmung von Sprache, Kunst und Kultur wäre die Folge.

Meine Damen und Herren, summa summarum liegt hier ein Gesetzentwurf vor, der so alles andere ist, aber ganz sicher nicht zustimmungsfähig.

Zum angestaubten Gesetzentwurf der GRÜNEN vom Juli 2021 muss man wohl erst gar nichts sagen. Der kann getrost zurück in die Mottenkiste. So, jetzt wissen Sie Bescheid.

(Beifall bei der AfD)

Präsidentin Ilse Aigner: Herr Kollege, es gibt eine Zwischenbemerkung, dann bekommen Sie mehr Redezeit. – Der Kollege Dr. Heubisch hat das Wort.

Dr. Wolfgang Heubisch (FDP): Sehr geehrter Herr Prof. Hahn, Sie tragen selbst den Professorentitel. Sie waren selbst lange Zeit an der Hochschule München auch in der Lehre tätig. Sie müssten eigentlich wissen, wie seriös und ernst so ein Hochschulgesetz ist. Wenn ich bisher eines in der Diskussion mitbekommen habe, dann war das die Ehrlichkeit und die Offenheit, die verschiedenen Standpunkte auszutauschen. Sie versuchen hier, eine Klamaukveranstaltung zu machen zum Vorteil einer gewissen Gruppe von Abgeordneten hier im Parlament, die der Sache in keiner Weise gerecht wird. Zukunft gestalten Sie damit jedenfalls nicht.

(Lebhafter Beifall bei der FDP, der CSU, den GRÜNEN, den FREIEN WÄHLERN und der SPD)

Ich frage Sie deshalb: Sind Sie wirklich der Auffassung, dass das, was Sie hier vorge-tragen haben, Ihre Vision einer Zukunft in unserer Gesellschaft ist?

(Beifall bei der FDP sowie Abgeordneten der CSU)

Prof. Dr. Ingo Hahn (AfD): Geschätzter Kollege Heubisch, ich hätte mir von Ihnen etwas mehr Inhalt in dieser Frage gewünscht.

(Beifall bei der AfD – Lachen bei der FDP sowie Abgeordneten der CSU)

Es ist doch ganz klar, dass Sie hier nicht auf die Inhalte eingehen, weil Sie sich im Stil-len wahrscheinlich freuen und der CSU zustimmen, dass endlich die Unternehmens-gründungen und der wirtschaftliche Gedanke an den Hochschulen um sich greifen. Aber ich muss Ihnen eines sagen: Wenn Sie von der Grundlagenwissenschaft und vor allen Dingen von der Gleichbehandlung der kleinen und der wirtschaftlich relevanten Fächer Ahnung hätten, dann würden Sie hier nicht so allgemein sprechen, sondern dann müssten Sie mir zustimmen und sagen: Ja, diese Hochschulreform geht so nicht; sie benachteiligt die kleinen Fächer und die Geisteswissenschaften. – Nur die Fächer, die vielleicht im FDP-Duktus gut sind, sind im Vorteil. Meiner Meinung nach können wir so etwas nicht machen; denn die Freiheit der Lehre und Forschung muss für alle gleich sein. Das ist das Anliegen der AfD.

(Beifall bei der AfD – Zuruf von der AfD: Bravo!)

Präsidentin Ilse Aigner: Als Nächster spricht für die Fraktion der FREIEN WÄHLER der Kollege Dr. Hubert Faltermeier.

Dr. Hubert Faltermeier (FREIE WÄHLER): Sehr geehrte Frau Präsidentin, meine Damen und Herren! Ich möchte zur sachlichen Diskussion über das Hochschulinnova-

tionsgesetz zurückkehren. Zur Skandalquote möchte ich nichts sagen. Da kenne ich mich nicht so aus; da kennen Sie von der AfD sich besser aus.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN und der CSU – Zuruf von den FREIEN WÄHLERN: Bravo!)

Die Fortentwicklung und die Innovation der bayerischen Hochschulen waren bereits Gegenstand des Koalitionsvertrages aus dem Jahr 2018 und sind auch durch die Regierungserklärung des Ministerpräsidenten zur Hightech-Offensive im Jahre 2019 konkretisiert worden. Von den ersten Eckpunkten, die eine erste Diskussionsgrundlage waren und die sicher verändert worden sind, bis heute war es ein langer, ein kritischer und ein konstruktiver Weg.

Frau Osgyan, wenn Sie die Dauer bemängeln, machen Sie es sich natürlich einfach. Wenn es bei einem Gesetzentwurf im Gegenteil schnell geht, heißt es immer: Die Regierung peitscht ihn durch. Wenn es langsam geht, sagen Sie: Er ist missglückt. Ja, es war ein langer Weg. Das muss man einräumen. Es gab eine breite Diskussion mit zahlreichen Anhörungen und Stellungnahmen, im Ergebnis war es aber auch ein erfolgreicher Weg.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN sowie Abgeordneten der CSU)

Meine Damen und Herren, für uns FREIE WÄHLER waren es einige Meilensteine, die im Einzelnen lauten: Beteiligungs- und Demokratiesicherung, Beteiligungen aller Hochschulstatusgruppen – nicht zu vergessen sind die paar Hunderttausend Studenten –, die Verfassungskonformität der Governance-Strukturen, die Verzahnung von Tradition und Fortschritt, die Erhaltung bewährter Organisationsstrukturen – zugleich ist aber eine Flexibilisierung und Stärkung der Zukunftsgewandtheit zu berücksichtigen.

Wie gesagt: Auf den Studierenden lag unser Fokus. Die Verankerung der Landesstudierendenvertretung in einem bayerischen Hochschulgesetz, jetzt erstmals gesche-

hen, war eine langjährige Position der FREIEN WÄHLER. Der Fokus lag und liegt noch immer auf der Chancengleichheit und der Gleichstellung, auch wenn Sie, Herr Hahn, sich darüber lustig machen; sie sind uns ein wichtiges Anliegen.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN sowie Abgeordneten der CSU)

Die von uns vorgelegten Meilensteine sind in dem neuen HIG verwirklicht, nämlich einerseits bewährte verfassungskonforme Strukturen an den Hochschulen zu erhalten und andererseits die Zukunft zu sichern, wie gesagt, die Landesstudierendenvertretungen, aber auch Innovationen wie Leuchtturmberufungen, Gründungsfreisemester, Nachwuchsförderungen festzuschreiben.

Ich nenne im Einzelnen ein paar Punkte zur Gründungsförderung. Auch das halten wir für ein wichtiges Anliegen. Es gehört zum Markenkern, Unternehmensgründungen als Aufgabe im Gesetz mehrfach festzuschreiben, die Nachwuchsförderung als Hochschulaufgabe festzuschreiben, den Landesstudierendenrat gesetzlich zu verankern, die Gleichstellung mit einer Zielvorgabe zur Erhöhung des Frauenanteils im Kaskadenmodell festzuschreiben sowie die Zielvorgabe, in dem Gremium einen Anteil von 40 % mit dem Ziel der paritätischen Besetzung anzustreben.

Auch das Berufungsrecht und das Findungsverfahren sind neu und zukunftsgerichtet. Direktberufungen unter Berücksichtigung auch der Nachwuchsprofessorinnen und -professoren wurden gewissermaßen als Leuchtturm eingeführt – Exzellenzberufungen. Frau Osgyan, es ist nicht so, dass der Präsident das alleine machen kann. Freilich kann er es machen, aber ein Vetorecht der entsprechenden Gremien und der Fakultäten ist auch eingebaut und damit auch die verfassungsmäßige Legitimation sichergestellt.

Wichtig waren uns außerdem die Promotionen an den Hochschulen für angewandte Wissenschaften – nicht nur das kooperative Modell der Zusammenarbeit der Hochschulen mit den Universitäten –, die Experimentierklausel, die den Hochschulen weite Möglichkeiten, Gestaltungsfreiheiten und Spielräume eröffnet. Ferner ist wichtig, dass

in gewissem Umfang in Artikel 126 des Gesetzentwurfs die Beteiligung des Landtags vorgesehen ist.

Aus diesem Grund möchte ich mich zum Abschluss bei allen Verhandlungsteilnehmern, den Ministern Sibler und Blume, dem Ministerium, dem Koalitionspartner, den Verhandlungsführern, Herrn Brannekämper und Prof. Bausback, aber auch meinen Fraktionskollegen, den lieben Kollegen Streibl und Radler, für die lange, kritische Zusammenarbeit herzlich bedanken. Wir sind auch deshalb dankbar, weil wir viele unserer Meilensteine in dem Gesetz wiederfinden.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN sowie Abgeordneten der CSU)

Präsidentin Ilse Aigner: Für die SPD-Fraktion spricht nun der Kollege Volkmar Halbleib.

Volkmar Halbleib (SPD): Frau Präsidentin, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen! Herr Staatsminister, in einem Wort haben Sie natürlich sprichwörtlich den Nagel auf den Kopf getroffen. Die Frage, wie wir nach den zweieinhalb Jahren, die wir alle miteinander damit verbracht haben, ein neues Hochschulgesetz bekommen, ist wirklich einzigartig; denn man muss sagen – ich erinnere mich jetzt an meine Zeit als Abgeordneter, aber auch an die Zeit vorher –: Es ist mit Sicherheit die politisch am meisten verkorkste Gesetzesnovelle, die es in der Geschichte des Bayerischen Landtags in einem zentralen Feld der bayerischen Landespolitik, nämlich der Hochschulpolitik, jemals gab. Dafür trägt diese Staatsregierung nach den zweieinhalb Jahren und dieser wirklich eigenartigen Diskussion die Verantwortung. Das hätten Sie an diesem Tag auch deutlich machen sollen.

(Beifall bei der SPD)

Wenn man nach diesen vielen Fehlern, die bei der Staatsregierung mit diesem Gesetzentwurf, angefangen bei der Verknüpfung der Hightech Agenda mit diesem Gesetzentwurf über den Umgang mit dem ersten Eckpunktepapier, mit dem zweiten Eck-

punktepapier, mit dem Referentenentwurf bis zur langen Dauer über zweieinhalb Jahre hinweg, verbunden waren, zurückblickt, dann muss man schon sagen: Herr Staatsminister, Sie beweisen Humor – den brauchen Sie in Ihrer Funktion auch –, dass Sie jetzt Geschwindigkeit anmahnen, wo das Gesetz in den Bayerischen Landtag kommt. Ich kann Ihnen sagen: Wir werden die Debatte in aller Gründlichkeit führen, mit der wir bisher an diesem Gesetz gearbeitet haben. Ich will mit drei Feststellungen beginnen.

Erste Feststellung. Das, was die Staatsregierung heute vorlegt, und das, was im Referentenentwurf war, sind zwei völlig verschiedene Gesetzentwürfe. Wir sehen in zentralen Feldern der Landespolitik und der Hochschulpolitik einen Zickzackkurs. Mit Verve wurde begründet, dass wir etwas ganz anderes brauchen, nämlich eine komplett neue Governance der Hochschulen. Heute wiederum wird mit Verve begründet, dass wir das nicht brauchen. Beide Male wird das hier mit großer Überzeugungskraft vorgetragen – nur passen beide Dinge nicht zusammen. Ich stelle fest: Dieser Zickzackkurs beweist, dass die Staatsregierung in Sachen Hochschulpolitik keinen wirklichen Kompass hat, sondern mal so und mal so agiert, und beides mit großer Überzeugung.

(Beifall bei der SPD)

Zweite Feststellung. Es ist – ich sage für mich: Gott sei Dank, aber man muss es politisch bewerten – etwas ganz anderes herausgekommen. Der Ministerpräsident wollte eine mittlere Revolution, eine Entfesselung, eine komplette Neuschreibung der Governance. Wir haben jetzt etwas ganz anderes auf dem Tisch. Das hätte man viel einfacher, viel schneller und viel besser haben können. Man hätte es vor allem haben können, ohne so viel Vertrauen innerhalb der gesamten Hochschulfamilie zu verspielen. Wir haben Bedenken, ob man diesen Vertrauensschaden mit dem vorgelegten Gesetzentwurf wieder korrigieren kann. Die Hoffnung ist da, aber Sie haben diesen Vertrauensschaden zu verantworten.

Dritte Feststellung. Wir stellen in bestimmten Bereichen gegenüber dem jetzigen Stand Fortschritte fest, nämlich bei der Gleichstellung von Frauen und Männern, dem Kaskadenmodell, bei Promotionen für Hochschulen für angewandte Wissenschaften. Die alte Experimentierklausel heißt jetzt "Innovationsklausel". Wir sind auch bei der Landesstudierendenvertretung und bei den Karrierechancen für Nachwuchswissenschaftler ein Stück weitergekommen. Wir wissen all das zu registrieren. Aber der entscheidende Punkt ist: Es geht nicht weit genug. Gerade der große Anspruch dieser Reform wird in diesen Punkten leider nicht eingelöst. Deswegen werden wir auch noch viel Energie im parlamentarischen Verfahren aufzubringen haben, um in diesen Punkten Verbesserungen hinzubekommen. Der Unterschied zwischen Public Relations und der Substanz muss schon genau auf den parlamentarischen Prüfstand.

Wir werden uns dabei auf drei Punkte konzentrieren: auf "mehr Demokratie wagen", auf die Frage der Hochschuldemokratie und auch der Verfassten Studierendenschaft und auf die Frage, wie das Prinzip von Checks and Balances an den Hochschulen so gewährleistet werden kann, dass die Hochschulen eine gute Zukunft haben. Das ist ein wichtiger Punkt.

Wir werden darauf drängen, nicht nur die Hochschulen und das Hochschulgesetz zu novellieren, sondern endlich zu einer auskömmlichen Grundfinanzierung an den Hochschulen zu kommen. Wir brauchen in diesen Punkten nicht nur eine Reform des Hochschulgesetzes, sondern auch des Haushaltsgesetzes des Freistaats Bayern.

(Beifall bei der SPD)

Präsidentin Ilse Aigner: Herr Kollege!

Volkmar Halbleib (SPD): Last, but not least: Wir werden auch darauf drängen, dass wir hochwertige Qualität in der Lehre bekommen sowie gute Betreuungsschlüssel. Damit hat auch eine gute räumliche und technische Ausstattung zu tun sowie letztlich die Vermeidung und Eingrenzung der prekären Beschäftigungen an den Hochschulen.

Präsidentin Ilse Aigner: Herr Kollege!

Volkmar Halbleib (SPD): Darum werden wir kämpfen. Darum lohnt es sich auch zu kämpfen. Dafür wird sich das Parlament nach diesen zweieinhalb Jahren auch die gebotene Zeit nehmen.

(Beifall bei der SPD)

Präsidentin Ilse Aigner: Herr Kollege, halt! Ich wollte Ihnen gerade noch sagen, dass Sie noch mehr Redezeit bekommen; denn der Kollege Brannekämper hat eine Frage.

Volkmar Halbleib (SPD): Für den Kollegen Brannekämper habe ich immer Zeit.

Robert Brannekämper (CSU): Ich verschaffe dir noch zusätzliche Redezeit. Lieber Volkmar, würdest du bitte mal konkretisieren. Du hast jetzt ein bisschen dick aufgetragen.

Zu berücksichtigen ist: Wir hatten jetzt zwei Jahre lang die Corona-Pandemie. Das Ministerium musste an den Hochschulen die digitale Lehre organisieren und all das rechtlich absichern. Du tust ja so, als hätte das Ministerium jetzt zwei Jahre geschlafen oder wäre im Kreis gelaufen oder hätte nichts gemacht. Das ist doch ein bisschen dreist zu sagen, es seien hier zwei Jahre Stillstand gewesen und nach zwei Jahren würde die Staatsregierung mit einem neuen Entwurf um die Ecke kommen. Wir hatten in diesen zwei Jahren viel zu tun, das weißt du selber. Deswegen würde ich darum bitten, das zu korrigieren.

Volkmar Halbleib (SPD): Ich präzisiere, und meine klare Antwort ist: Diese zweieinhalb Jahre und die völlig unterschiedlichen Gesetzentwürfe, die wir auf diesem Weg diskutiert haben, haben null Komma null mit der Pandemie zu tun, sondern damit, dass sich die hochschulpolitischen Ausrichtungen in diesem Prozess ganz stark verändert haben, nämlich von einer Entfesselung und einem völligen Revolutionsansatz hin zu einer sinnvollen Umsetzung dessen, was die Hochschulen vielleicht auch brauchen – darüber werden wir politisch diskutieren –, aber diesen Unterschied hat nicht

die Pandemie gebracht, sondern unser – oder Ihr – Ministerpräsident Söder, der diesen Kurs aus der Staatskanzlei heraus durchzusetzen versucht; dieser Kurs ist auf Widerstand aus der Hochschullandschaft gestoßen, und zwar zu Recht. Ich bin froh darüber, dass ich das präzisieren konnte. Nein, es war nicht die Pandemie, es war die Hochschulpolitik der CSU und insbesondere unseres Ministerpräsidenten im Unterschied zu seinem Wissenschaftsressort.

(Beifall bei der SPD)

Präsidentin Ilse Aigner: Vielen Dank, Herr Kollege. – Jetzt kommt Herr Kollege Dr. Heubisch für die FDP-Fraktion.

Dr. Wolfgang Heubisch (FDP): Verehrte Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen! Endlich ist es da! Der Geburtsvorgang hat zwar zwei Jahre gedauert; ein paar Mal ist die Geburt eingeleitet worden, dann wieder von der Staatsregierung abgebrochen worden, und wenn man die einen gefragt hat, dann war die CSU-Fraktion schuld, und wenn man die anderen gefragt hat, dann war die Fraktion der FREIEN WÄHLER schuld. Also, es war ein Tohuwabohu. Ich bin froh, dass es in den Geburtskliniken im Freistaat Bayern besser zugeht und dort mehr Qualität herrscht.

(Beifall bei der FDP)

Ja, der Inspirator des Gesetzes, der Ministerpräsident, hat sogar die Hebamme auswechseln müssen,

(Heiterkeit bei Abgeordneten der FDP)

damit etwas weitergeht. Jetzt ist es plötzlich eine Sturzgeburt geworden. Wir waren überrascht, lieber Markus Blume, dass der Gesetzentwurf heute im Plenum erscheint. Wir werden das Ganze natürlich erst im Ausschuss und in der Zweiten bzw. Dritten Lesung bewerten und diskutieren müssen.

Aber was hat der Ministerpräsident – der Ministerpräsident! – nicht alles versprochen? – Er hat gesagt: Dieses Kind wird zu einer Entfesselung der Hochschulen führen, zu Innovation, Agilität – du sagst gern Exzellenz –, wird das modernste Hochschulgesetz Deutschlands. Ich darf sagen: Ich habe mich ehrlich gefreut, und das habe ich auch hier in diesem Plenarsaal formuliert. Aber wie so oft treffen die Ankündigungen des Ministerpräsidenten mit dem, was am Ende herauskommt, nicht zusammen. Es fehlt nach wie vor der Mut, Zukunft in diesem Bereich zu gestalten.

Erstens. Herr Minister Blume, Sie haben selbst angekündigt, dass Sie die Governance der Hochschulen nicht antasten werden. Ich halte das für keinen guten Weg, das muss ich ganz offen sagen. Sie wissen, dass ich ein Unterstützer von Experimentierklauseln bin, aber nicht für alles. Es gibt gewisse Grundvoraussetzungen für eine Umsetzung von Innovationen, und die liegen eben in einer Struktur der Hochschulen. Da muss man aus meiner Sicht den Hochschulen einen klareren Weg vorgeben. Die Umwandlung der aktuellen Hochschulstrukturen in eine Matrixstruktur mit Schools und Fakultäten wäre tatsächlich eine wichtige Voraussetzung. Darüber werden wir aber noch sprechen.

Zweitens, die Verordnungen. Es sind sehr viele Verordnungen in dem Gesetzentwurf enthalten. Ich sehe natürlich schon die Gefahr: Sie entscheiden im Ministerrat und lassen das Parlament an ganz wichtigen Punkten außen vor. Wir jedenfalls – und ich nehme an, die Opposition geht da mit – wollen, dass wir über die Verordnungen, wie auch in der Pandemie, hier im Parlament diskutieren und entscheiden. Da wollen wir als Repräsentanten des bayerischen Volkes mitreden.

(Beifall bei der FDP)

Drittens. Wir begrüßen es sehr, dass Sie zwei Drittel unserer Anträge übernommen haben. Der Ausschuss hat es anscheinend nicht verstanden. Der Minister hat da sehr viel mehr Verständnis dafür,

(Heiterkeit des Abgeordneten Martin Hagen (FDP))

und der versteht das anscheinend viel besser. Das ist der richtige Weg. Das freut uns natürlich.

Verehrte Damen und Herren, die Hochschulen sollen die zukünftige Elite unseres Freistaates und dieses Landes ausbilden und lebenslang begleiten. Ich betone explizit: gerade auch in den Geisteswissenschaften oder in den kleinen, aber sehr kostbaren Studienfächern. Sie sollen letztlich mit ihren Innovationen die Arbeitsplätze der Zukunft vorbereiten, sie sollen die Basis für den Erhalt unseres Wohlstandes auch in Zukunft bilden, und sie sollen Garant für ein gesellschaftliches Wertesystem sein, in dem der Mensch im Mittelpunkt steht. Das fehlt mir noch zu sehr. Darüber werden wir in der Zweiten und Dritten Lesung noch intensiv diskutieren und das vorher im Ausschuss auf den Punkt bringen. Ich bin bereit, dafür Zusatzstunden einzubringen; denn das geht uns alle an.

Präsidentin Ilse Aigner: Aber nicht heute, Herr Kollege.

(Heiterkeit)

Dr. Wolfgang Heubisch (FDP): Liebe Präsidentin, nicht hier und jetzt. Herzlichen Dank!

(Beifall bei der FDP)

Präsidentin Ilse Aigner: Nicht jetzt. – Als letzter Redner in der Debatte spricht der Kollege Prof. Dr. Winfried Bausback für die CSU-Fraktion.

Prof. Dr. Winfried Bausback (CSU): Frau Präsidentin, Kolleginnen und Kollegen, ich habe nur zweieinhalb Minuten, deshalb muss ich mich kurzfassen, was natürlich schwer ist für jemanden, der mal an der Hochschule gelehrt hat.

Meine Damen und Herren! Ich wundere mich schon sehr über diese Krokodilstränen, die jetzt von verschiedensten Seiten über das Verfahren vergossen werden.

(Volkmar Halbleib (SPD): Meine waren echt! – Heiterkeit bei Abgeordneten der SPD)

Kolleginnen und Kollegen, das vorgelegte Hochschulinnovationsgesetz ist keine kleine Sache, sondern ein richtig großer Wurf. Ein Elefant hat eine Tragzeit von 22 Monaten, eine Eintagsfliege eben nicht. Ich glaube, es war richtig und gut, dass wir lange diskutiert haben, dass wir drei Tage Anhörung hatten. Es hat sich ausgezahlt. Das, was vorgelegt ist, ist ein großer Wurf.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Kolleginnen und Kollegen, was ich gerne machen würde, kann ich jetzt nicht tun: zu der verfassungsrechtlichen Lage Stellung nehmen. Das, was die GRÜNEN hier vorgelegt haben, würde den Anforderungen der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts an die interne Governance nicht genügen. Wenn Sie mir das nicht glauben, fragen Sie Prof. Dr. Krausnick aus dem Wissenschaftsministerium; er kann Ihnen das in Einzelheiten erläutern.

Kolleginnen und Kollegen, ich wundere mich, dass Sie die Erfahrungen, die wir gemeinsam machen, total ausblenden. Wir waren mit dem Hochschulausschuss in Großbritannien; wir haben Cambridge besucht, wir haben in London das Imperial College besucht, wir haben uns kundig gemacht. Universitäten und Hochschulen zählen im Moment; Forschung und Lehre, akademische Ausbildung zählen im Moment. Sie glauben doch nicht im Ernst, dass wir – jetzt spreche ich den rechten Flügel an – mit Deuschtümelei an einem kleinen Detailproblem oder mit den Diskussionen der 1960er-Jahre um ideologische Überlegungen weiterkommen, da wir uns international in einer gänzlich veränderten Situation befinden. Uns allen ist bewusst, vor welcher Zeitenwende wir stehen und warum wir eine gut organisierte Wissenschaft im Sinne einer freien Forschung und Lehre brauchen, warum wir gut ausgebildete, verantwortliche Akademiker brauchen, warum wir von allen Bereichen, auch von den Historikern, von den Politikwissenschaftlern die Einschätzungen brauchen für die Struktu-

ren, mit denen wir uns heute auseinandersetzen, ob das jetzt die Pandemie ist, ob das ein furchtbarer Angriffskrieg ist oder ob das die anderen Herausforderungen dieser modernen Zeit sind. – Meine Zeit ist schon abgelaufen. –

Präsidentin Ilse Aigner: Nein, noch nicht ganz. Es gibt noch Nachschlag.

Prof. Dr. Winfried Bausback (CSU): Okay. Das sehe ich leider nicht. – Ich meine – –

Präsidentin Ilse Aigner: Nein, nein!

(Heiterkeit)

Die formale Redezeit ist schon abgelaufen, aber es gibt noch Nachschlag, weil zwei Zwischenbemerkungen angemeldet wurden – erst mal vom Kollegen Volkmar Halbleib.

Prof. Dr. Winfried Bausback (CSU): Ich bedanke mich für den Nachschlag, Herr Kollege.

Volkmar Halbleib (SPD): Ich glaube, er gibt nicht Anlass für weitere verfassungsrechtliche Betrachtungen, sondern eher die Möglichkeit, humorvoll auf den entscheidenden Punkt hinzuweisen: Sie haben das Beispiel aus der Tierwelt mit dem Elefanten und der Tragzeit erwähnt. Unser Problem ist doch, dass ein Elefant angekündigt war und wir jetzt nach der Geburt hier im Landtag feststellen, dass es ein Säugetier ganz anderer Art geworden ist, irgendetwas zwischen Pferd, Schwein und Kuh.

(Zuruf der Abgeordneten Gabi Schmidt (FREIE WÄHLER))

Das ist das Problem.

(Zuruf der Abgeordneten Gabi Schmidt (FREIE WÄHLER))

Die Staatsregierung hat einen Elefanten angekündigt, aber es ist etwas anderes herausgekommen. Weil das ganz grundsätzliche Fragen aufwirft, müssen wir den Aspekt, warum das so ist, schon noch in den Mittelpunkt der heutigen Debatte stellen.

(Beifall bei der SPD – Unruhe bei den FREIEN WÄHLERN)

Präsidentin Ilse Aigner: Bitte, Herr Kollege.

Prof. Dr. Winfried Bausback (CSU): Herr Kollege, ich habe den Vergleich gebracht, weil mir Elefanten sehr sympathisch sind.

(Volkmar Halbleib (SPD): Mir auch!)

Es sind große Tiere, sie sind dünnhäutig, sie haben Emotion. Marginalisieren Sie nicht, was wir hier vorliegen haben, marginalisieren Sie das nicht! Wir haben hier einen Gesetzentwurf vorliegen, der auf die großen Herausforderungen Antworten bietet. Darüber haben wir in der Tat intensiv diskutiert. Diese Diskussion war aber auch wichtig, und sie war wertvoll. Wir setzen die Hochschulen jetzt nicht an jedem Standort einer internen intensiven Diskussion über ihre Governance aus, sondern wir konzentrieren uns auf die wesentlichen Fragen.

(Volkmar Halbleib (SPD): Das war jetzt aber keine wesentliche Sache!)

Weil auch kritisiert wurde, dass das Berufungsrecht verändert wurde: Kolleginnen und Kollegen, es muss auch darum gehen, dass wir die besten Köpfe nach Bayern holen.

(Zuruf von den GRÜNEN)

Da ist es eben so, dass wir wegen der Zeitläufe in Bayern zum Teil im Nachteil sind gegenüber anderen exzellenten Standorten, die einfach schneller agieren können. Darauf wird unter anderem reagiert. Das ist gut so. Wenn Sie aber all diese Dinge deshalb kritisieren, weil sie nicht in Ihr ideologisches Bild passen, –

Präsidentin Ilse Aigner: Herr Kollege, es gibt noch einmal einen Nachschlag.

Prof. Dr. Winfried Bausback (CSU): – dann sind Sie nicht offen genug dafür.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Präsidentin Ilse Aigner: Herr Kollege, es gibt noch einen Nachschlag. Von Herrn Kollegen Zwanziger gibt es noch eine Frage.

Christian Zwanziger (GRÜNE): Herr Kollege Bausback, ich wurde von den Kolleg*innen hier in der Ecke gebeten, dass wir die Geburtsmetaphern jetzt vielleicht verlassen. Ich möchte folgende Frage stellen: Ihr Kollege Brannekämper hat angesprochen, dass unser Gesetzentwurf eine total unübersichtliche Vielzahl neuer Gremien aufmachen würde. Ich frage Sie jetzt ganz konkret: Wie viele neue Gremien zählen Sie denn in unserem Gesetzentwurf? – Ich komme auf genau eines, auf die Hochschulversammlung, die sich aus Gremienvertretern zusammensetzt, die es schon gibt.

Meine zweite Frage an Sie: Herr Kollege Brannekämper hat davon gesprochen, dass in Ihrem Gesetzentwurf der Mittelbau gestärkt wird. Ich möchte gerne wissen, wo das in Ihrem Gesetz steht; denn wir wollen Dauerstellen schaffen, dazu habe ich bei Ihnen aber nichts gesehen.

Als ehemaliger LAK-Sprecher, also der bayerischen Landesstudierendenvertretung, von 2011 bis 2012, war ich doch sehr verwundert, dass Herr Blume hier sagt, die LAK will gar keine Verfasste Studierendenschaft mehr. Meines Wissens ist das weiterhin Beschlusslage der Landes-ASten-Konferenz. Bloß deswegen, weil die Landes-ASten-Konferenz weiß, wo Hopfen und Malz verloren ist, also dass sie die Verfasste Studierendenschaft nicht bekommt, jetzt zu behaupten, sie wäre nicht mehr dafür, ist schon ein bisschen arg dreist.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Prof. Dr. Winfried Bausback (CSU): Herr Kollege, vielen Dank für den Nachschlag, der leider zeitlich sehr knapp bemessen ist. Deshalb nun im Telegrammstil: Die Verfasste Studierendenschaft ist nicht das Modell, mit dem wir den Herausforderungen einer modernen Hochschule begegnen können, die ihre Studierenden einbindet und mitnimmt. Ich glaube, das Modell, das hier vorgelegt wird, ist ein gutes Modell.

Ich bin überzeugt, dass Ihre Vorstellungen von Governance zu einer nicht wirklich abschätzbaren Verlängerung von Entscheidungsprozessen führt. Demokratische Entscheidungsprozesse müssen nicht lang sein, sondern gebraucht werden effiziente Entscheidungsstrukturen. Ihre Governance-Vorstellungen widersprechen zudem einem Kernbereich der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, und zwar dem Bereich, in dem es darum geht, dass die besonderen Träger der Wissenschaftsfreiheit, die besonderen Träger für Forschung und Lehre einen angemessenen Einfluss haben müssen. Das ist aber nicht mehr der Fall, wenn nur noch 2 von 18 Mitgliedern im Hochschulrat der Professorenschaft angehören oder wenn Sie eine Viertelregelung im Senat wollen.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Präsidentin Ilse Aigner: Herr Kollege, vielen herzlichen Dank. – Die Debatte wird in den Ausschüssen fortgeführt. Die Aussprache ist jetzt geschlossen. Ich schlage vor, die Gesetzentwürfe dem Ausschuss für Wissenschaft und Kunst als federführendem Ausschuss zu überweisen. Erhebt sich dagegen Widerspruch? – Das sehe ich nicht. Dann ist das hiermit beschlossen.



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wissenschaft und Kunst

1. Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 18/22504

Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG)

2. Änderungsantrag der Abgeordneten Prof. Dr. Ingo Hahn, Dr. Anne Cyron, Ulrich Singer und Fraktion (AfD)

Drs. 18/22676

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung
Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG)
hier: Allgemeine Aufgaben
(Drs. 18/22504)**

3. Änderungsantrag der Abgeordneten Prof. Dr. Ingo Hahn, Dr. Anne Cyron, Ulrich Singer und Fraktion (AfD)

Drs. 18/22677

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung
Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG)
hier: Fremdsprachige Zweitnamen der Hochschulen
(Drs. 18/22504)**

4. Änderungsantrag der Abgeordneten Prof. Dr. Ingo Hahn, Dr. Anne Cyron, Ulrich Singer u.a. und Fraktion (AfD)

Drs. 18/22756

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung
Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG)
hier: Zielvorgaben für die Erhöhung der Frauenanteile
(Drs. 18/22504)**

5. Änderungsantrag der Abgeordneten Prof. Dr. Ingo Hahn, Dr. Anne Cyron, Ulrich Singer u.a. und Fraktion (AfD)

Drs. 18/22757

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung
Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG)
hier: Gleichstellung
(Drs. 18/22504)**

- 6. Änderungsantrag der Abgeordneten Ulrich Singer, Prof. Dr. Ingo Hahn, Oskar Atzinger u.a. und Fraktion (AfD)**
Drs. 18/22987

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung
Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG)
hier: Gendersprache durch korrektes Deutsch ersetzen
(Drs. 18/22504)**
- 7. Änderungsantrag der Abgeordneten Ulrich Singer, Prof. Dr. Ingo Hahn, Oskar Atzinger u.a. und Fraktion (AfD)**
Drs. 18/22988

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung
Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG)
hier: Besondere Förderangebote für Flüchtlinge aus der Ukraine
(Drs. 18/22504)**
- 8. Änderungsantrag der Abgeordneten Prof. Dr. Ingo Hahn, Dr. Anne Cyron, Ulrich Singer u.a. und Fraktion (AfD)**
Drs. 18/23393

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung
Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG)
hier: Allgemeine Aufgaben
(Drs. 18/22504)**
- 9. Änderungsantrag der Abgeordneten Prof. Dr. Ingo Hahn, Dr. Anne Cyron, Ulrich Singer u.a. und Fraktion (AfD)**
Drs. 18/23394

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung
Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG)
hier: Aufgaben im differenzierten Hochschulsystem
(Drs. 18/22504)**
- 10. Änderungsantrag der Abgeordneten Prof. Dr. Ingo Hahn, Dr. Anne Cyron, Ulrich Singer u.a. und Fraktion (AfD)**
Drs. 18/23395

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung
Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG)
hier: Qualitätssicherung
(Drs. 18/22504)**
- 11. Änderungsantrag der Abgeordneten Prof. Dr. Ingo Hahn, Dr. Anne Cyron, Ulrich Singer u.a. und Fraktion (AfD)**
Drs. 18/23396

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung
Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG)
hier: Senat
(Drs. 18/22504)**

- 12. Änderungsantrag der Abgeordneten Prof. Dr. Ingo Hahn, Dr. Anne Cyron, Ulrich Singer u.a. und Fraktion (AfD)**
Drs. 18/23397

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung
Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG)
hier: Konvent der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen,
Mitarbeiter und Promovierenden
(Drs. 18/22504)**
- 13. Änderungsantrag der Abgeordneten Martin Hagen, Dr. Wolfgang Heubisch, Julika Sandt u.a. und Fraktion (FDP)**
Drs. 18/23403

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung
Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG)
hier: Nachhaltigkeitsberichterstattung als Chance für alle Hochschulen erkennen
(Drs. 18/22504)**
- 14. Änderungsantrag der Abgeordneten Martin Hagen, Dr. Wolfgang Heubisch, Julika Sandt u.a. und Fraktion (FDP)**
Drs. 18/23404

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung
Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG)
hier: Stundenzuschüsse explizit aufführen und Berechnungsgrundlage anpassen
(Drs. 18/22504)**
- 15. Änderungsantrag der Abgeordneten Martin Hagen, Dr. Wolfgang Heubisch, Julika Sandt u.a. und Fraktion (FDP)**
Drs. 18/23405

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung
Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG)
hier: Open-Access-Veröffentlichungen zur Regel machen
(Drs. 18/22504)**
- 16. Änderungsantrag der Abgeordneten Martin Hagen, Dr. Wolfgang Heubisch, Julika Sandt u.a. und Fraktion (FDP)**
Drs. 18/23406

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung
Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG)
hier: Gleichstellungsbeauftragte oder Gleichstellungsbeauftragter als stimmberechtigtes Mitglied der Hochschulleitung und des Senats
(Drs. 18/22504)**

- 17. Änderungsantrag der Abgeordneten Martin Hagen, Dr. Wolfgang Heubisch, Julika Sandt u.a. und Fraktion (FDP)**

Drs. 18/23407

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung
Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG)
hier: Vizepräsidentin oder Vizepräsident für Nachhaltigkeit etablieren
(Drs. 18/22504)**

- 18. Änderungsantrag der Abgeordneten Martin Hagen, Dr. Wolfgang Heubisch, Julika Sandt u.a. und Fraktion (FDP)**

Drs. 18/23408

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung
Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG)
hier: Fristen für Einstellung von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren erhöhen
(Drs. 18/22504)**

- 19. Änderungsantrag der Abgeordneten Martin Hagen, Dr. Wolfgang Heubisch, Julika Sandt u.a. und Fraktion (FDP)**

Drs. 18/23409

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung
Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG)
hier: Option für Einteilung des Studienjahres in Trimester öffnen
(Drs. 18/22504)**

- 20. Änderungsantrag der Abgeordneten Martin Hagen, Dr. Wolfgang Heubisch, Julika Sandt u.a. und Fraktion (FDP)**

Drs. 18/23410

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung
Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG)
hier: Anrechenbarkeit von Gründungserfahrung für das Studium explizit nennen
(Drs. 18/22504)**

- 21. Änderungsantrag der Abgeordneten Martin Hagen, Dr. Wolfgang Heubisch, Julika Sandt u.a. und Fraktion (FDP)**

Drs. 18/23411

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung
Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG)
hier: Promotionszeit an realistisches Zeitintervall anpassen
(Drs. 18/22504)**

- 22. Änderungsantrag der Abgeordneten Martin Hagen, Dr. Wolfgang Heubisch, Julika Sandt u.a. und Fraktion (FDP)**
Drs. 18/23412
**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung
Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG)
hier: Psychosoziale Beratung als Aufgabe der Studierendenwerke verankern
(Drs. 18/22504)**
- 23. Änderungsantrag der Abgeordneten Christian Flisek, Volkmar Halbleib, Florian von Brunn u.a. und Fraktion (SPD)**
Drs. 18/23458
**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung
Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG)
hier: Allgemeine Aufgaben
(Drs. 18/22504)**
- 24. Änderungsantrag der Abgeordneten Christian Flisek, Volkmar Halbleib, Florian von Brunn u.a. und Fraktion (SPD)**
Drs. 18/23459
**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung
Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG)
hier: Qualitätssicherungssystem
(Drs. 18/22504)**
- 25. Änderungsantrag der Abgeordneten Christian Flisek, Volkmar Halbleib, Florian von Brunn u.a. und Fraktion (SPD)**
Drs. 18/23460
**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung
Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG)
hier: Satzungsrecht
(Drs. 18/22504)**
- 26. Änderungsantrag der Abgeordneten Christian Flisek, Volkmar Halbleib, Florian von Brunn u.a. und Fraktion (SPD)**
Drs. 18/23461
**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung
Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG)
hier: Studium mit Behinderung oder chronischer Erkrankung
(Drs. 18/22504)**
- 27. Änderungsantrag der Abgeordneten Christian Flisek, Volkmar Halbleib, Florian von Brunn u.a. und Fraktion (SPD)**
Drs. 18/23462
**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung
Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG)
hier: Verfasste Studierendenschaft
(Drs. 18/22504)**

- 28. Änderungsantrag der Abgeordneten Christian Flisek, Volkmar Halbleib, Florian von Brunn u.a. und Fraktion (SPD)**

Drs. 18/23463

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung
Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG)
hier: Dekanin, Dekan
(Drs. 18/22504)**

- 29. Änderungsantrag der Abgeordneten Christian Flisek, Volkmar Halbleib, Florian von Brunn u.a. und Fraktion (SPD)**

Drs. 18/23464

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung
Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG)
hier: Teilzeitstudium
(Drs. 18/22504)**

- 30. Änderungsantrag der Abgeordneten Christian Flisek, Volkmar Halbleib, Florian von Brunn u.a. und Fraktion (SPD)**

Drs. 18/23465

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung
Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG)
hier: Studienberatung
(Drs. 18/22504)**

- 31. Änderungsantrag der Abgeordneten Christian Flisek, Volkmar Halbleib, Florian von Brunn u.a. und Fraktion (SPD)**

Drs. 18/23466

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung
Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG)
hier: Lehrbeauftragte
(Drs. 18/22504)**

- 32. Änderungsantrag der Abgeordneten Christian Flisek, Volkmar Halbleib, Florian von Brunn u.a. und Fraktion (SPD)**

Drs. 18/23467

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung
Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG)
hier: Studierendenwerke
(Drs. 18/22504)**

- 33. Änderungsantrag der Abgeordneten Ulrich Singer, Prof. Dr. Ingo Hahn, Oskar Atzinger u.a. und Fraktion (AfD)**

Drs. 18/23496

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung
Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG)
hier: Art. 4 Rechtsstellung
(Drs. 18/22504)**

- 34. Änderungsantrag der Abgeordneten Ulrich Singer, Prof. Dr. Ingo Hahn, Oskar Atzinger u.a. und Fraktion (AfD)**
Drs. 18/23497
**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung
Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG)
hier: Freiheit von Kunst, Wissenschaft und Studium
(Drs. 18/22504)**
- 35. Änderungsantrag der Abgeordneten Ulrich Singer, Prof. Dr. Ingo Hahn, Oskar Atzinger u.a. und Fraktion (AfD)**
Drs. 18/23498
**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung
Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG)
hier: Freistellung von Dienstaufgaben
(Drs. 18/22504)**
- 36. Änderungsantrag der Abgeordneten Florian von Brunn, Christian Flisek, Volkmar Halbleib u.a. und Fraktion (SPD)**
Drs. 18/23573
**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung
Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG)
hier: Stiftungshochschulen
(Drs. 18/22504)**
- 37. Änderungsantrag der Abgeordneten Florian von Brunn, Christian Flisek, Volkmar Halbleib u.a. und Fraktion (SPD)**
Drs. 18/23574
**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung
Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG)
hier: Drittmittel
(Drs. 18/22504)**
- 38. Änderungsantrag der Abgeordneten Florian von Brunn, Christian Flisek, Volkmar Halbleib u.a. und Fraktion (SPD)**
Drs. 18/23575
**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung
Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG)
hier: Kosten
(Drs. 18/22504)**
- 39. Änderungsantrag der Abgeordneten Florian von Brunn, Christian Flisek, Volkmar Halbleib u.a. und Fraktion (SPD)**
Drs. 18/23577
**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung
Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG)
hier: Erweiterte Hochschulleitung
(Drs. 18/22504)**

- 40. Änderungsantrag der Abgeordneten Florian von Brunn, Christian Flisek, Volkmar Halbleib u.a. und Fraktion (SPD)**

Drs. 18/23578

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung
Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG)
hier: Hochschulrat, Findungskommission
(Drs. 18/22504)**

- 41. Änderungsantrag der Abgeordneten Florian von Brunn, Christian Flisek, Volkmar Halbleib u.a. und Fraktion (SPD)**

Drs. 18/23579

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung
Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG)
hier: Senat
(Drs. 18/22504)**

- 42. Änderungsantrag der Abgeordneten Florian von Brunn, Christian Flisek, Volkmar Halbleib u.a. und Fraktion (SPD)**

Drs. 18/23581

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung
Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG)
hier: Finanzierung, Innovationsfonds
(Drs. 18/22504)**

- 43. Änderungsantrag der Abgeordneten Florian von Brunn, Christian Flisek, Volkmar Halbleib u.a. und Fraktion (SPD)**

Drs. 18/23604

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung
Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG)
hier: Hochschulleitung
(Drs. 18/22504)**

- 44. Änderungsantrag der Abgeordneten Robert Brannekämper, Prof. Dr. Winfried Bausback, Alex Dorow u.a. und Fraktion (CSU), Florian Streibl, Dr. Fabian Mehring, Dr. Hubert Faltermeier u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER)**

Drs. 18/23607

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung
Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG)
(Drs. 18/22504)**

I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung mit der Maßgabe, dass folgende Änderungen durchgeführt werden:

1. Art. 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:
 - „2. die Hochschulen für angewandte Wissenschaften in Ansbach, Coburg, Hof, Kempten, Landshut, München, Neu-Ulm, Weihenstephan-Triesdorf sowie die Technischen Hochschulen in Amberg-Weiden, Aschaffenburg, Augsburg, Deggendorf, Ingolstadt, Nürnberg, Regensburg, Rosenheim und Würzburg-Schweinfurt sowie“.
2. Art. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 4 Satz 3 wird das Wort „Grundkenntnisse“ durch die Wörter „hinreichende Kenntnisse“ ersetzt.
 - b) In Abs. 5 Satz 1 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „ , Behinderung oder chronischer Erkrankung.“ ersetzt.
3. In Art. 4 Abs. 4 wird nach dem Wort „kann“ das Wort „nur“ eingefügt und die Wörter „oder aufgrund Gesetzes“ werden gestrichen.
4. In Art. 6 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Körperschaften“ durch die Wörter „juristischen Personen“ ersetzt.
5. Dem Art. 8 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Kommt ein Hochschulvertrag nach Abs. 2 nicht zustande, kann das Staatsministerium nach Anhörung der Hochschule und angemessener Fristsetzung Gegenstände des Vertrages einseitig als Zielvorgaben festlegen, wenn dies zur Sicherung der Hochschulentwicklung der jeweiligen Hochschule geboten ist.“
6. Art. 53 Abs. 1 Satz 3 wird aufgehoben.
7. In Art. 63 Abs. 1 Satz 7 werden die Wörter „um Zeiten der“ und „Zeiten der“ jeweils durch das Wort „bei“ ersetzt.
8. Dem Art. 67 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Die Abs. 1 bis 4 gelten für das Zusammenwirken von Hochschulen mit außerhochschulischen Einrichtungen, die der Pflege der Künste, der Vermittlung und Weiterentwicklung künstlerischer Formen und Inhalte sowie der künstlerischen und wissenschaftlichen Forschung dienen, entsprechend.“
9. Dem Art. 102 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Die staatliche Anerkennung kann zur Erprobung befristet erteilt werden.“
10. In Art. 108 Abs. 4 Satz 3 werden die Wörter „Die Abs. 1 und 2“ durch die Wörter „Die Abs. 1 bis 3“ ersetzt.
11. Art. 128 Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) ¹Die §§ 1 bis 15 der Hochschulabweichungsverordnung in der am 31. Dezember 2022 geltenden Fassung finden bis zum 31. Dezember 2023 weiter Anwendung. ²Das Staatsministerium wird ermächtigt, die in Satz 1 genannten Bestimmungen durch Rechtsverordnung aufzuheben.“
12. In Art. 130b Satzteil vor Nr. 1 werden die Wörter „Art. 9 des Gesetzes vom 22. April 2022 (GVBl. S. 102)“ durch die Wörter „die §§ 1, 2 und 3 des Gesetzes vom 23. Juni 2022 (GVBl. S. 254)“ ersetzt.
13. Dem Art. 130d wird folgende Nr. 5 angefügt:
 - „5. In Art. 15 Abs. 1 werden die Wörter „gelten die Bestimmungen der Abschnitte I, II und VIII des Ersten Teils des Bayerischen Hochschulgesetzes in der jeweils geltenden Fassung“ durch die Wörter „gelten die Bestimmungen der Kapitel 1 bis 4 des Teils 2 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes“ ersetzt.“

14. Art.130f wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 werden die Wörter „§ 6 des Gesetzes vom 23. Dezember 2021 (GVBl. S. 663)“ durch die Wörter „die §§ 4, 5 und 6 des Gesetzes vom 23. Juni 2022 (GVBl. S. 254)“ ersetzt.
 - b) Nach Abs. 2 werden die folgenden Abs. 3 bis 5 eingefügt:
 - (3) In Art. 36 Abs. 2 Satz 3 des Leistungslaufbahngesetzes (LibG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 571, BayRS 2030-1-4-F), das zuletzt durch § 10 des Gesetzes vom 23. Juni 2022 (GVBl. S. 254) geändert worden ist, wird das Wort „Hochschulpersonalgesetz“ durch das Wort „Hochschulinnovationsgesetz“ ersetzt.
 - (4) In Art. 2 Abs. 1 Satz 2 des TU Nürnberg-Gesetzes (TNG) vom 9. Dezember 2020 (GVBl. S. 638, BayRS 2210-2-1-WK) werden die Wörter „des Bayerischen Hochschulgesetzes und des Bayerischen Hochschulpersonalgesetzes“ durch die Wörter „des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes“ ersetzt.
 - (5) Auf die Technische Universität Nürnberg findet Art. 66 Abs. 8 mit der Maßgabe Anwendung, dass der Gründungspräsident das Berufungsverfahren nach Art. 66 Abs. 8 alleine durchführen kann, solange nicht die Mehrheit der in Art. 3 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 TNG genannten Personen, nachdem diese durch den Gründungspräsidenten entsprechend Art. 66 Abs. 8 Satz 4 informiert wurden, widerspricht.'
 - c) Die bisherigen Abs. 3 bis 7 werden die Abs. 6 bis 10.
15. Nach Art. 130f wird folgender Art. 130g eingefügt:

„Art. 130g

Bewirtschaftung der Mittel

Die Voraussetzungen für die Bewirtschaftung der Mittel nach Art. 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b im Rahmen eines Haushalts mit verdichteter Titelstruktur müssen diejenigen Hochschulen, für die der Staatshaushalt 2023 keine verdichtete Titelstruktur vorsieht, bis spätestens 31. Dezember 2023 herbeiführen.“

16. Art. 132 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Satznummerierung „1“ gestrichen.
 - bb) Satz 2 wird aufgehoben.
 - b) In Abs. 3 Nr. 1 werden die Wörter „§ 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2021 (GVBl. S. 669)“ durch die Wörter „§ 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2022 (GVBl. S. 221)“ ersetzt.

Berichterstatter zu 1, 44:
 Berichterstatter zu 2, 6, 8-12, 33, 35:
 Berichterstatter zu 3-5, 7, 34:
 Berichterstatter zu 13-22:
 Berichterstatter zu 23-32, 36-43:
 Mitberichterstatter zu 7, 10, 13, 15, 17, 24:
 Mitberichterstatter zu 14, 20, 29, 35, 37, 38, 42:
 Mitberichterstatter zu 2, 3, 18, 19, 21, 26, 33, 36:
 Mitberichterstatter zu 4-6, 16:
 Mitberichterstatter zu 1, 44:
 Mitberichterstatter zu 22, 27, 30, 32:
 Mitberichterstatter zu 31:
 Mitberichterstatter zu 8, 9, 11, 12, 23, 25, 28, 34, 39-41, 43:

Prof. Dr. Winfried Bausback
Prof. Dr. Ingo Hahn
Ulrich Singer
Dr. Wolfgang Heubisch
Christian Flisek
Alex Dorow
Franz Josef Pschierer
Dr. Stephan Oetzinger
Dr. Ute Eiling-Hütig
Christian Flisek
Dr. Hubert Faltermeier
Kerstin Radler
Prof. Dr. Winfried Bausback

II. Bericht:

1. Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Wissenschaft und Kunst federführend zugewiesen. Der Ausschuss hat eine 1. und 2. Beratung durchgeführt. Zum Gesetzentwurf wurden die Änderungsanträge Drs. 18/22676, Drs. 18/22677, Drs. 18/22756, Drs. 18/22757, Drs. 18/22987, Drs. 18/22988, Drs. 18/23393, Drs. 18/23394, Drs. 18/23395, Drs. 18/23396, Drs. 18/23397, Drs. 18/23403, Drs. 18/23404, Drs. 18/23405, Drs. 18/23406, Drs. 18/23407, Drs. 18/23408, Drs. 18/23409, Drs. 18/23410, Drs. 18/23411, Drs. 18/23412, Drs. 18/23458, Drs. 18/23459, Drs. 18/23460, Drs. 18/23461, Drs. 18/23462, Drs. 18/23463, Drs. 18/23464, Drs. 18/23465, Drs. 18/23466, Drs. 18/23467, Drs. 18/23496, Drs. 18/23497, Drs. 18/23498, Drs. 18/23573, Drs. 18/23574, Drs. 18/23575, Drs. 18/23577, Drs. 18/23578, Drs. 18/23579, Drs. 18/23581, Drs. 18/23604 und Drs. 18/23607 eingereicht. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf endberaten.
2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 18/22676, Drs. 18/22677, Drs. 18/22756, Drs. 18/22757, Drs. 18/22987 und Drs. 18/22988 in seiner 62. Sitzung am 1. Juni 2022 beraten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung
B90/GRÜ: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Ablehnung
SPD: Ablehnung
FDP: Enthaltung

Zustimmung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 18/22676, 18/22677, 18/22756, 18/22757, 18/22987 und 18/22988 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
B90/GRÜ: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Zustimmung
SPD: Ablehnung
FDP: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

3. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 18/22676, Drs. 18/22677, Drs. 18/22756, Drs. 18/22757, Drs. 18/22987, Drs. 18/22988, Drs. 18/23393, Drs. 18/23394, Drs. 18/23395, Drs. 18/23396, Drs. 18/23397, Drs. 18/23403, Drs. 18/23404, Drs. 18/23405, Drs. 18/23406, Drs. 18/23407, Drs. 18/23408, Drs. 18/23409, Drs. 18/23410, Drs. 18/23411, Drs. 18/23412, Drs. 18/23458, Drs. 18/23459, Drs. 18/23460, Drs. 18/23461, Drs. 18/23462, Drs. 18/23463, Drs. 18/23464, Drs. 18/23465, Drs. 18/23466, Drs. 18/23467, Drs. 18/23496, Drs. 18/23497, Drs. 18/23498, Drs. 18/23573, Drs. 18/23574, Drs. 18/23575, Drs. 18/23577, Drs. 18/23578, Drs. 18/23579, Drs. 18/23581, Drs. 18/23604 und Drs. 18/23607 in seiner 69. Sitzung am 13. Juli 2022 in einer **2. Beratung** behandelt.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimm-
ergebnis:

CSU: Zustimmung
B90/GRÜ: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Ablehnung
SPD: Ablehnung
FDP: Enthaltung

mit den in I. enthaltenen Änderungen Zustimmung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/23607 hat der Ausschuss mit fol-
gendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung
B90/GRÜ: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Ablehnung
SPD: Ablehnung
FDP: Ablehnung

Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 18/23465 und 18/23578 hat der Aus-
schuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
B90/GRÜ: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
SPD: Zustimmung
FDP: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/23461 hat der Ausschuss mit fol-
gendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
SPD: Zustimmung
FDP: kein Votum

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 18/23460, 18/23462, 18/23463,
18/23577, 18/23579, 18/23581 und 18/23604 hat der Ausschuss mit folgen-
dem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
SPD: Zustimmung
FDP: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/23410 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
B90/GRÜ: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
SPD: Enthaltung
FDP: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/23404 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Zustimmung
SPD: Zustimmung
FDP: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 18/23403, 18/23406, 18/23408, 18/23411, 18/23458, 18/23459, 18/23464, 18/23466 und 18/23467 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
SPD: Zustimmung
FDP: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/23575 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
B90/GRÜ: Enthaltung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
SPD: Zustimmung
FDP: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 18/23407 und 18/23412 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
B90/GRÜ: Enthaltung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
SPD: Zustimmung
FDP: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/23405 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
B90/GRÜ: Enthaltung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
SPD: Enthaltung
FDP: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/23573 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
B90/GRÜ: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Enthaltung
SPD: Zustimmung
FDP: Enthaltung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/23574 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
SPD: Zustimmung
FDP: Enthaltung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/23409 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
B90/GRÜ: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
SPD: Ablehnung
FDP: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/22677 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
B90/GRÜ: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Zustimmung
SPD: Ablehnung
FDP: kein Votum

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 18/22676, 18/22756, 18/22757, 18/22987, 18/22988, 18/23393, 18/23394, 18/23395, 18/23396, 18/23397, 18/23496, 18/23497 und 18/23498 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
B90/GRÜ: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Zustimmung
SPD: Ablehnung
FDP: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

4. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 18/22676, Drs. 18/22677, Drs. 18/22756, Drs. 18/22757, Drs. 18/22987, Drs. 18/22988, Drs. 18/23393, Drs. 18/23394, Drs. 18/23395, Drs. 18/23396, Drs. 18/23397, Drs. 18/23403, Drs. 18/23404, Drs. 18/23405, Drs. 18/23406, Drs. 18/23407, Drs. 18/23408, Drs. 18/23409, Drs. 18/23410, Drs. 18/23411, Drs. 18/23412, Drs. 18/23458, Drs. 18/23459, Drs. 18/23460, Drs. 18/23461, Drs. 18/23462, Drs. 18/23463, Drs. 18/23464, Drs. 18/23465, Drs. 18/23466, Drs. 18/23467, Drs. 18/23496, Drs. 18/23497, Drs. 18/23498, Drs. 18/23573, Drs. 18/23574, Drs. 18/23575, Drs. 18/23577, Drs. 18/23578, Drs. 18/23579, Drs. 18/23581, Drs. 18/23604 und Drs. 18/23607 in seiner 84. Sitzung am 14. Juli 2022 endberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung
B90/GRÜ: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Ablehnung
SPD: Ablehnung
FDP: Enthaltung

der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses in der Fassung seiner **2. Beratung** zugestimmt mit der Maßgabe, dass in Art. 127 Abs. 1, in Art. 128 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 und Abs. 4 sowie in Art. 132 Abs. 1 jeweils als Datum des Inkrafttretens des Gesetzes der „1. Januar 2023“ und in Art. 127 Abs. 2 Satz 1, in Art. 128 Abs. 1, Abs. 2 Satz 2 Nr. 2, Nr. 3 und Abs. 2 Satz 3, sowie in Art. 132 Abs. 3 jeweils als „Tag vor Inkrafttreten des Gesetzes“ der „31. Dezember 2022“ eingefügt wird.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/23607 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung
B90/GRÜ: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Ablehnung
SPD: Ablehnung
FDP: Ablehnung

Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 18/23465 und 18/23578 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
B90/GRÜ: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
SPD: Zustimmung
FDP: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/23461 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
SPD: Zustimmung
FDP: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 18/23460, 18/23462, 18/23463, 18/23577, 18/23579, 18/23581 und 18/23604 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
SPD: Zustimmung
FDP: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/23410 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
B90/GRÜ: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
SPD: Enthaltung
FDP: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/23404 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Zustimmung
SPD: Zustimmung
FDP: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 18/23403, 18/23406, 18/23408, 18/23411, 18/23458, 18/23459, 18/23464, 18/23466 und 18/23467 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
SPD: Zustimmung
FDP: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/23575 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
B90/GRÜ: Enthaltung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
SPD: Zustimmung
FDP: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 18/23407 und 18/23412 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
B90/GRÜ: Enthaltung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
SPD: Zustimmung
FDP: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/23405 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
B90/GRÜ: Enthaltung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
SPD: Enthaltung
FDP: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/23573 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
B90/GRÜ: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Enthaltung
SPD: Zustimmung
FDP: Enthaltung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/23574 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
SPD: Zustimmung
FDP: Enthaltung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/23409 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
B90/GRÜ: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
SPD: Ablehnung
FDP: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/22677 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
B90/GRÜ: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Zustimmung
SPD: Ablehnung
FDP: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 18/22676, 18/22756, 18/22757, 18/22987, 18/22988, 18/23393, 18/23394, 18/23395, 18/23396, 18/23397, 18/23496, 18/23497 und 18/23498 hat der Ausschuss mit folgendem Stimm-
ergebnis:

CSU: Ablehnung
B90/GRÜ: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Zustimmung
SPD: Ablehnung
FDP: Ablehnung
Ablehnung empfohlen.

Robert Brannekämper
Vorsitzender

Beschluss des Plenums 18/23792 vom 21.07.2022

Da dieses Dokument größer als 1 MB ist, wird es aus technischen Gründen nicht in die Vorgangsmappe eingefügt.

Download dieses Dokuments [hier](#)

Beschluss des Plenums 18/23809 vom 21.07.2022

Da dieses Dokument größer als 1 MB ist, wird es aus technischen Gründen nicht in die Vorgangsmappe eingefügt.

Download dieses Dokuments [hier](#)

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring

Abg. Verena Osgyan

Abg. Dr. Stephan Oetzing

Abg. Prof. Dr. Winfried Bausback

Abg. Prof. Dr. Ingo Hahn

Abg. Dr. Hubert Faltermeier

Abg. Christian Flisek

Abg. Dr. Wolfgang Heubisch

Abg. Robert Brannekämper

Abg. Kerstin Radler

Staatsminister Markus Blume

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Zur gemeinsamen Beratung rufe ich die Tagesordnungspunkte 28 und 29 auf:

Gesetzentwurf der Abgeordneten Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Verena Osgyan u. a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

zur Änderung des Bayerischen Hochschulgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften

Schutz der Freiheit der Hochschullehre und Forschung (Drs. 18/17145)

- Zweite Lesung -

hierzu:

Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Verena Osgyan u. a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

(Drs. 18/23587)

und

Gesetzentwurf der Staatsregierung

Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG) (Drs. 18/22504)

- Zweite Lesung -

hierzu:

Änderungsanträge der AfD-Fraktion (Drsn. 18/22676, 18/22677, 18/22756, 18/22757, 18/22987, 18/22988, 18/23393 mit 18/23397, 18/23496 mit 18/23498),

Änderungsanträge der FDP-Fraktion (Drsn. 18/23403 mit 18/23412),

Änderungsanträge der SPD-Fraktion (Drsn. 18/23458 mit 18/23467, 18/23573 mit 18/23575, 18/23577 mit 18/23579, 18/23581, 18/23604),

Änderungsantrag der CSU-Fraktion und der Fraktion FREIE WÄHLER (Drs. 18/23607)

Einzelheiten zu allen Änderungsanträgen können Sie der Tagesordnung entnehmen.

Ich eröffne die gemeinsame Aussprache. Die Gesamtredezeit der Fraktionen beträgt

54 Minuten. Die Redezeit der Staatsregierung orientiert sich dabei an der Redezeit der stärksten Fraktion. – Erste Rednerin ist die Kollegin Verena Osgyan von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Verena Osgyan (GRÜNE): Herr Präsident, Kolleginnen und Kollegen! Man darf es ja fast nicht glauben: Wir haben über vier Jahre über ein Hochschulgesetz debattiert. Die Idee einer Hochschulreform ist prinzipiell auch richtig; denn das letzte Hochschulgesetz stammt von 2006; das ist eine gute Weile her. Seither haben sich die Aufgaben der Hochschulen und unsere Welt insgesamt aber doch sehr gewandelt. Trotzdem, muss ich sagen, blicke ich auf die Zeit keineswegs wehmütig zurück; denn es war – und das muss man auch konstatieren – vonseiten der Staatsregierung mit Abstand der vermurkteste Gesetzgebungsprozess, an den zumindest ich mich erinnern kann.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Ich möchte mal rekapitulieren: Es gab Mitte 2020 offensichtlich schon mal einen fertigen Gesetzentwurf; der ist dann in der Schublade verschwunden, kassiert worden; dann kursierten erst geheime Eckpunkte mit markigen Formulierungen, dann weniger geheime Eckpunktepapiere, die aber trotzdem große, große Bestürzung in der Hochschul-Community ausgelöst haben.

(Widerspruch des Abgeordneten Robert Brannekämper (CSU))

Es gab heftige Diskussionen, es gab Listen mit Unterschriften von Professorinnen und Professoren, deren Zahl in die Tausende ging, es gab ordnerweise Stellungnahmen. Irgendwann gab es dann auch einen Gesetzentwurf der Staatsregierung.

Zusammengefasst: Wir GRÜNE haben zusammen mit der demokratischen Opposition alles getan, um den Gesetzgebungsprozess doch noch in ordentliche Bahnen zu lenken, und dann drei Anhörungen beantragt; diese hat es tatsächlich auch gebraucht, wie man gesehen hat.

Seitdem hat sich viel geändert; der Gesetzentwurf der Staatsregierung hat mit dem, was ursprünglich mal vorgelegt wurde, Gott sei Dank nicht mehr so viel zu tun. Ich muss sagen, ein gutes Gesetz ist es trotzdem nicht geworden.

Nachdem wir im letzten Sommer immer noch keinen fertigen Gesetzentwurf der Staatsregierung hatten,

(Unruhe – Glocke des Präsidenten)

sondern damals immer noch nur die ominösen Eckpunkte, die angeblich gar nicht so gemeint waren, haben wir uns als GRÜNE dazu entschieden, mit einem eigenen Hochschulfreiheitsgesetz in Vorleistung zu gehen, um zu zeigen, wie ein guter Gesetzentwurf für das 21. Jahrhundert aussieht.

(Lachen des Abgeordneten Robert Brannekämper (CSU))

Jetzt liegen also zwei Gesetzentwürfe auf dem Tisch.

Ich kann auch sagen, gerade draußen an den Hochschulen sind die Studierenden, die Professor*innen, die Hochschullehrer*innen, aber auch die Beschäftigten, glaube ich, gottfroh, dass dieses Gezerre jetzt ein Ende hat, aber nicht deshalb, weil das Hochschulgesetz der Staatsregierung, das jetzt vorliegt, so gut wäre, sondern weil alle möchten, dass in Summe zweieinhalb Jahre von außen aufgezwungener Selbstbeschäftigung endlich ein Ende finden und man sich wieder den normalen Aufgaben zuwenden kann.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Herr Blume, Sie haben Gott sei Dank in diesem Jahr die Notbremse gezogen und zumindest die schlimmsten Zumutungen aus dem ersten Entwurf entfernt. Die Entdemokratisierungssorgien – ich sage bloß: Hochschulen als Körperschaften, Gremien komplett entmachten etc. – sind jetzt nicht mehr enthalten. Sie verbrämen das verschämt, indem Sie sagen, wir bleiben beim Bewährten.

Gut, beim Bewährten hätten wir auch so bleiben können, ohne dass man das ganze Gezerre hier an den Tag gelegt hätte; man hätte das deutlich weniger aufwendig machen können. Aber jetzt ist es, wie es ist. Dennoch atmet der Entwurf immer noch die überkommene Ideologie der unternehmerischen Hochschule aus den 2000er-Jahren – ein uraltes Konzept, von dem sich alle anderen Bundesländer mittlerweile abgewandt haben. Sie wissen schon, warum.

Ich möchte zwei Beispiele aus Ihrem Gesetzentwurf nennen, an denen man ablesen kann, warum es immer noch ein neoliberales Konzept ist, das hier vorliegt: die Wiedereinführung von Studiengebühren, zunächst nur für Nicht-EU-Ausländer*innen. Vor zehn Jahren gab es nicht ohne guten Grund das bis dahin erfolgreichste Volksbegehren in Bayern; letztendlich hat es zur Abschaffung der Studiengebühren geführt. Ich finde es nur dreist, dass Sie sich hier über den Volkswillen so hinwegsetzen und durch die Hintertür jetzt wieder Studiengebühren einführen. Ich finde es aber auch dreist, weil Sie damit die Internationalisierungsbemühungen der bayerischen Hochschulen einfach ad absurdum führen. Das braucht es wirklich nicht.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Was es auch nicht braucht, sind Gründungsfreisemester für Professorinnen und Professoren, in denen sie sich bei voller Besoldung Unternehmensgründungen widmen sollen. Das ist alles gut und recht; auch wir wollen, dass die bayerischen Hochschulen mehr Gründungen hervorbringen. Aber kann man Innovation mit einer Vollkaskomentalität fördern? – Ich glaube nicht. Da bin ich sehr skeptisch, ob man so unternehmerisches Denken voranbringt.

Kolleginnen und Kollegen, die demokratischen Oppositionsfraktionen haben sehr viele Änderungsanträge eingereicht. Dafür möchte ich mich bedanken. Bei manchen können wir mitgehen, einige halte ich nicht für sinnvoll. Ich glaube, unter dem Strich nutzt das aber alles nichts: Ein richtig gutes Gesetz wird dadurch nicht mehr zustande kommen. Deswegen haben wir einen eigenen Gesetzentwurf vorgelegt und bleiben auch

dabei. Wir haben das getan, was die Staatsregierung versäumt hat: Wir haben gleich zu Beginn einen Prozess mit Verbänden gestartet, haben mit allen Statusgruppen, mit Initiativen geredet, was sie sich wünschen, was man eigentlich braucht. Wir haben das in unseren Gesetzentwurf eingebracht.

Ich möchte hier folgende Punkte herausstellen, die wir bei Ihnen nicht adressiert finden: Demokratie, Grundfinanzierung, gute Arbeit und ein Fokus nicht nur auf Forschung, sondern auch auf Studium und Lehre. Aktuelle Herausforderungen sind Wissenschaftskommunikation, Digitalisierung, Klimaschutz, Diversitätsfragen. Da haben wir uns an den Gesetzen anderer Länder, durchaus auch unionsgeführter Länder wie zum Beispiel Hessen, orientiert, die da einen ganz anderen Weg gehen; denn wir möchten uns nicht an alten Kamellen von vor zwanzig Jahren orientieren, sondern am State of the Art, daran, was andere machen. Das vermisse ich bei Ihnen.

Ich möchte auch schon eine Kritik vorwegnehmen, die Sie bestimmt wieder anbringen werden wie in den letzten Beratungen: Angeblich hätten wir ein Bürokratiemonster geschaffen mit neuen Gremien zuhauf.

(Prof. Dr. Winfried Bausback (CSU): Hört, hört! So ist es! – Robert Brannekämper (CSU): Gut, dass Sie das noch mal sagen, Frau Kollegin!)

Um bei der Wahrheit zu bleiben: Wir haben genau ein neues Gremium eingeführt. Und klar, wir finden die Mitbestimmung durch Gremien an Hochschulen grundsätzlich gut; denn sie haben die bayerischen und die deutschen Hochschulen erst wirklich nach vorne gebracht.

Sie raunen immer das Wort von der Gremienuniversität, als wenn das ein Four-Letter-Word wäre: Huh! Demokratie sei etwas Schlimmes, davor muss man Angst haben; Demokratie ist etwas, was man nur in geheimen Hinterzimmern betreibt. – Nein, Demokratie ist gut, Demokratie ist wichtig, damit die Hochschulen insgesamt hinter Entscheidungen stehen. Das hilft auch den Präsidien.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Die bayerischen Hochschulen sind mit dem Status quo vielleicht gut aufgestellt. Aber die bayerischen Unternehmen haben längst erkannt, dass Mitbestimmung und das Einbeziehen junger Menschen, die Begegnung mit ihnen auf Augenhöhe Innovation schafft und sie nach vorne bringt. Daran sollten wir uns orientieren, Kolleginnen und Kollegen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Wenn das alles ist, was Sie an unserem Gesetzentwurf kritisieren können, dann haben wir offensichtlich etwas richtig gemacht. Die Debatte ist ein Feigenblatt dafür, dass die wahren Probleme der bayerischen Universitäten von Ihnen nicht adressiert werden.

Da geht es zunächst mal um eine solide Finanzierung. Der Grundfinanzierungsanteil ist in den letzten Jahren immer mehr gesunken. Es gibt immer mehr Drittmittelabhängigkeit.

(Robert Brannekämper (CSU): Das stimmt doch gar nicht!)

– Doch! Die Prozentsätze stimmen, die kann ich Ihnen geben. – Den Universitäten wurden immer neue Aufgaben aufgebürdet. Die Schieflage betrifft vor allem kleine Fächer, Geistes- und Sozialwissenschaften und die Grundlagenforschung. Darauf haben Sie keine Antwort.

(Robert Brannekämper (CSU): Kabarett!)

Deswegen haben wir ein Bekenntnis zu einer auskömmlichen Grundfinanzierung eingefügt,

(Robert Brannekämper (CSU): Wie im Kabarett!)

das gleichzeitig auch Themen wie Wissenschaftskommunikation, aber auch Nachhaltigkeit mit einer echten Finanzierungszusage verbindet.

Ich möchte auch noch zu den Arbeitsbedingungen kommen. Zu guten innovativen Hochschulen gehört gutes Personal. Die besten Köpfe möchten aber natürlich auch die besten Arbeitsbedingungen. Diesbezüglich ist Bayern leider ganz, ganz hinten. Kettenbefristungen sind die Regel; Doktorandinnen und Doktoranden werden für Daueraufgaben eingesetzt; Lehrbeauftragte arbeiten sogar ohne jegliche Absicherung. Deswegen wollen wir uns an Erfolgsmodellen wie Bremen oder Hessen orientieren,

(Prof. Dr. Winfried Bausback (CSU): Bremen? – Unglaublich!)

die für den wissenschaftlichen Mittelbau eigene Karriereperspektiven anbieten, zum Beispiel Researcher- und Lecturer-Stellen unterhalb einer Professur; denn nicht mit Druck schafft man Innovation, sondern mit guten Beschäftigungsbedingungen.

(Beifall bei den GRÜNEN – Robert Brannekämper (CSU): Wie in Berlin! Berlin ist super!)

Sie haben auch Zukunftsaufgaben wie den Klimaschutz völlig verpennt. Zunächst waren die Hochschulen aus dem Klimaschutzgesetz herausgenommen; nun steht im Gesetzentwurf der Staatsregierung dazu auch nichts Substanzielles.

(Zuruf des Abgeordneten Robert Brannekämper (CSU))

Wir GRÜNE wollen aber die Erklärung der bayerischen Hochschulen, dass sie bis 2030 klimaneutral werden wollen, auch entsprechend unterstützen. Dazu braucht es eben mehr als Absichtserklärungen. Wir machen Klimaschutz und Nachhaltigkeit zur Hochschulaufgabe und geben dafür auch Mittel frei. Wir möchten das Ganze auch überprüfbar machen, nämlich durch einen Nachhaltigkeitsreport darüber, wie die Fortschritte anlaufen, damit es auch eine ordentliche Dokumentation gibt; denn nur wenn man Klimaschutz und Nachhaltigkeit ernst nimmt, werden wir da auch vorankommen. Das bemerke ich bei Ihnen nicht.

Kolleginnen und Kollegen, wir haben heute eine wirklich große Entscheidung vor uns. Nicht nur deswegen, weil wir seit vier Jahren darüber diskutieren,

(Robert Brannekämper (CSU): Zwei Jahre!)

ist dies für Bayern eine Weichenstellung. Wollen wir wirklich ein Hochschulgesetz wie Ihres, in dem Innovation nur im Titel steht, ein Hochschulgesetz, das den verstaubten Geist der Neunzigerjahre atmet, worüber selbst die konservativsten Hochschulpolitikerinnen und -politiker anderer Länder den Kopf schütteln? – Ich glaube, das wollen wir nicht. Deswegen: Stimmen Sie unserem Hochschulfreiheitsgesetz zu, das Bayern zukunftsfest aufstellen wird.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Zu einer Zwischenbemerkung hat sich der Kollege Stephan Oetzingler von der CSU gemeldet.

Dr. Stephan Oetzingler (CSU): Sehr geehrte Frau Kollegin Osgyan, wenn man selbst einen Gesetzentwurf, der den Geist der Siebzigerjahre atmet, vorlegt, dann ist es schon bemerkenswert, dass uns vorgeworfen wird, unser Gesetzentwurf sei von gestern. Ihr Werk ist dann mindestens von vorgestern. Dies an dieser Stelle als Eingangsbemerkung.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Liebe Frau Kollegin, es ist schon spannend, hier im Hohen Haus über vier Jahre einen Diskussionsprozess zu führen, der insbesondere auch legislativ Maßstäbe setzt. Wir haben uns im Ausschuss dieser Diskussion insgesamt fünf Tage intensiv gewidmet, und zwar in drei Anhörungen, eine davon zweitägig, und einem Fachgespräch. Mich würde daher schon interessieren, liebe Frau Kollegin, wie Sie da von einem verkorksten Prozess im Rahmen der parlamentarischen Gesetzgebung sprechen können.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Verena Osgyan (GRÜNE): Herr Oetzing, man kann es wohl verkorkst nennen, wenn bloß geheime Eckpunktepapiere kursieren, die Teilen der Experten zugänglich waren, dem Rest des Ausschusses jedoch nicht. Wir mussten Sie bei diesem Prozess schließlich zum Jagen tragen; denn all die genannten Anhörungen haben wir beantragt. Wir haben dafür gesorgt, dass debattiert wird. Ich muss sagen: Dies jetzt so hinzudrehen, als ob das alles auf Ihrem Mist gewachsen wäre, kann man machen, ist aber einfach nicht wahr.

Zum Thema verstaubter Gesetzentwurf: Sie meinen, dass zum Beispiel eine Verfasste Studierendenschaft verstaubt ist. Dazu muss ich ehrlich sagen: Das braucht es in Bayern dringend.

(Robert Brannekämper (CSU): Das ist Siebzigerjahre!)

Bayern ist das letzte Bundesland, und Sie sind die letzten Mohikaner, die sich gegen Demokratie an den Hochschulen wehren, die offensichtlich Angst vor ihren Studierenden und Beschäftigten haben.

(Beifall bei den GRÜNEN – Robert Brannekämper (CSU): Das ist doch ein Theater!)

Na ja, das kann man machen; fortschrittlich ist es aber nicht.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Das Wort hat der Kollege Prof. Dr. Winfried Bausback von der CSU-Fraktion.

Prof. Dr. Winfried Bausback (CSU): Herr Präsident, Kolleginnen und Kollegen! Mit der heutigen Schlussdebatte erhält Bayern das modernste Hochschulrecht in Deutschland. Wir entwickeln die rechtlichen Strukturen für einen leistungsfähigen Rahmen für die nächsten Jahrzehnte weiter, und wir bleiben beim bayerischen Weg der Hochschul- und Innovationspolitik. Kolleginnen und Kollegen, der bayerische Weg bedeutet

Qualität in der Fläche und trotzdem Leuchttürme der Spitzenforschung, nicht wie in den USA, wo es einige Spitzenuniversitäten gibt, während es in der Fläche des Landes ganz viele Einrichtungen gibt, die letztlich auch wenig an Qualifikation vermitteln können.

Der bayerische Weg bedeutet Stärkung der Geisteswissenschaften und der naturwissenschaftlich-technischen Fächer, und der bayerische Weg bedeutet Grundlagenforschung, aber auch anwendungsbezogene Forschung aktivieren. Das ist der bayerische Weg der Universitäts-, der Hochschul- und der Forschungspolitik, und dieser wird mit dem heutigen Tag, mit der heutigen Schlussdebatte über das Hochschulinnovationsgesetz fortgeschrieben.

Kolleginnen und Kollegen, das ist für uns, für unseren Freistaat eine ganz zentrale Aufgabe,

(Toni Schuberl (GRÜNE): Nächster Tagesordnungspunkt!)

weil die Innovation, weil die Kraft unserer Hochschulen die Quelle unserer Stärke als Freistaat Bayern sind.

Kolleginnen und Kollegen, ja, eine lange Debatte geht zu Ende. Rechnen ist eigentlich eine exakte Wissenschaft, Frau Kollegin Osgyan. Wir sind seit zweieinhalb Jahren im Diskussionsprozess. Das ist auch eine lange Zeit, eine sehr lange Zeit für einen Gesetzentwurf, aber, Kolleginnen und Kollegen, da unterscheiden sich eben die Koalitionäre von Ihnen von der grünen Seite.

Frau Osgyan, Sie haben in der Debatte im Wissenschaftsausschuss gesagt, das sei verlorene Lebenszeit für Sie gewesen. – Nein, Kolleginnen und Kollegen, es geht um ein ganz zentrales Rahmengesetz. Es geht um das Gesetz, das für zehn staatliche Universitäten, 17 staatliche HAWs und THs und sechs staatliche Kunsthochschulen und auch weitere Universitäten und Hochschulen aus dem privaten und kirchlichen Bereich wichtige Akzente setzt. Das ist die erste, die umfassendste Reform des Hoch-

schulrechts in Bayern seit 2006. Es ist richtig, sich dafür die Zeit zu nehmen; es ist richtig, sich davon in drei großen Anhörungen im Landtag, in vielen Anhörungen im Rahmen des Gesetzgebungsprozesses und in vielen, vielen Diskussionen an den Hochschulen ein Bild zu machen und sich der Diskussion zu stellen.

Kolleginnen und Kollegen, das Ergebnis, das die Bayerische Staatsregierung heute mit dem Hochschulinnovationsgesetz vorlegt,

(Toni Schuberl (GRÜNE): Es geht um das Hochschulfreiheitsgesetz!)

lässt sich sehen und ist eben nicht so wie der Gegenentwurf von den GRÜNEN, enthält nicht die Rezepte der Vergangenheit, nicht zusätzliche Reportings, zusätzliche Bürokratie, sondern mehr Freiheit, mehr Agilität für unsere Hochschulen. Das ist der bayerische Weg, und diesen bayerischen Weg gehen wir heute konsequent weiter, Kolleginnen und Kollegen.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Wenn Sie jetzt kritisieren, Frau Kollegin Osgyan, dass wir für die Hochschulen die Möglichkeit von Studiengebühren für Nicht-EU-Ausländer einführen, gehen Sie einfach an der Realität vorbei. Sie sagen, das gehe am Volkswillen vorbei. Sie skandalisieren etwas, was nicht zu skandalisieren ist. Wir als Ausschuss waren in Großbritannien und haben uns die dortigen Universitäten angesehen. Wir waren gemeinsam der Meinung, dass wir den Austausch auch mit diesem Wissenschaftsraum stärken sollten. Für unsere Hochschulen ist es ein Nachteil, dass sie in Verhandlungen mit Partneruniversitäten nicht auf Augenhöhe sagen können: Wir geben euch Vorteile, wenn ihr uns Vorteile gebt. Die Tatsache, dass wir bislang diese Möglichkeit nicht hatten, hat unsere Hochschulen geschwächt und ist gegen das Interesse ihrer Studenten, der bayerischen Studenten und der deutschen Studenten, die an bayerischen Universitäten studieren. An dieser Stelle möchten wir den Hochschulen eben freistellen, solche Studiengebühren zu erheben. Kolleginnen und Kollegen, ich weiß nicht, warum wir einem chinesischen Kader hier in Deutschland die besten Studienmöglichkeiten völlig

umsonst anbieten sollen. Sie wollen das offensichtlich. Ich meine, unsere Hochschulen haben Verantwortung genug, an der Stelle zu differenzieren. Das werden sie tun, und deshalb ist auch diese Kritik völlig verfehlt.

(Beifall bei der CSU sowie Abgeordneten der FREIEN WÄHLER)

Frau Osgyan, wenn Sie die demokratische Verfasstheit unserer derzeitigen Hochschulstrukturen anzweifeln wollen, können Sie das meinetwegen tun. Aber wenn es um die Frage von Beteiligung der verschiedenen Gruppen unserer Universitäten geht, der verschiedenen Mitgliedsgruppen, der Statusgruppen, sage ich Ihnen eines: Für die Studenten, für die wissenschaftlichen Mitarbeiter, für die Hochschulprofessorinnen und -professoren und alle anderen Gruppen zählt doch eines bei der Beteiligung am allermeisten, nämlich die Beteiligungsmöglichkeit in den Kernaufgaben, in Forschung und Lehre. Überall da, wo wir an den Universitäten sind, wird gelobt: die Hightech Agenda, die Möglichkeiten für Forschungsprofessuren und vieles andere mehr. Aber eine Klage hören wir seit Jahren, nämlich die Klage über überbordende Bürokratie, über Blockaden im System.

Frau Kollegin Osgyan, Ihr Weg, der Weg der GRÜNEN, führt nicht zu mehr Beteiligung, führt nicht zu mehr Freiheit an den Hochschulen, sondern er führt zu mehr Lähmung. Mit den Rezepten der 1960er-Jahre werden wir die Aufgaben des 21. Jahrhunderts mit Sicherheit nicht lösen können. Deshalb ist unser Weg der richtige, und deshalb ist dieser Gesetzesentwurf der Bayerischen Staatsregierung ein Meilenstein in der Entwicklung unseres Hochschulrechts.

Wir ermöglichen mehr Agilität an den Hochschulen, wir entbürokratisieren, wir setzen nicht auf mehr, sondern auf weniger Bürokratie. Wir behalten aber – auch das war eine lange Diskussion – die bewährten, die eingespielten Organisationsrahmen bei, weil damit dem Wunsch aller Hochschulen Rechnung getragen wird, nicht eine interne Governance-Debatte führen zu müssen.

Wir holen die besten Köpfe nach Bayern. Als wir als Ausschuss in Großbritannien waren, haben wir ja festgestellt, wie schnell die Spitzenuniversitäten im anglo-amerikanischen Ausland agieren können, wenn sie einen bestimmten – vielleicht ist das heute ein falsches Beispiel – Lewandowski der Forschung nach Harvard oder an eine andere Spitzenuniversität holen wollen. Wir müssen hier unseren Hochschulen die Möglichkeit geben, auch die Spitzenleute schnell berufen zu können. Wenn man ein halbes Jahr wartet, sind viele Köpfe schon wieder woanders, Kolleginnen und Kollegen.

(Beifall bei der CSU sowie Abgeordneten der FREIEN WÄHLER)

Ja, wir wollen den Transfer. Wir wollen den Know-how-Transfer, denn den braucht unsere Gesellschaft. Den braucht unsere Gesellschaft in der Technik, aber den braucht unsere Gesellschaft auch in den vielen gesellschaftlichen Bereichen, wo es um geisteswissenschaftliche Fragen geht. Wir brauchen echte Interdisziplinarität.

All das wird mit den neuen Strukturen möglich gemacht. Wenn wir heute über Fragen der Digitalisierung, der KI diskutieren, dann sind die Konzepte nicht so – und das sehen wir gerade auch hier im Raum München –, dass wir nur auf die Informatiker setzen, nur auf die Techniker setzen können. Wir müssen die philosophischen Fragen, die sich da anschließen, genauso beachten. Deshalb sind wir für eine neue Zusammenarbeit der vielen Bereiche an unseren Hochschulen. Wir ermöglichen allen Bereichen hier eine schnellere Entwicklung.

Dieses Hochschulinnovationsgesetz atmet den Geist eines modernen, eines freiheitlichen Hochschulsystems. Deshalb ist unser Weg der richtige, und deshalb werbe ich um Zustimmung zum Gesetzesentwurf der Staatsregierung.

(Beifall bei der CSU sowie Abgeordneten der FREIEN WÄHLER)

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Herr Bausback, bleiben Sie bitte noch am Rednerpult. – Zu einer Zwischenbemerkung hat sich der Abgeordnete Ingo Hahn von der AfD gemeldet.

Prof. Dr. Ingo Hahn (AfD): Geschätzter Herr Kollege Prof. Bausback, wir hören von Ihnen immer diese Durchhalteparolen, jetzt auch wieder in der Rede: Deshalb ist das das Richtige!

Was liegt denn dahinter, sozusagen an Argumenten, warum es das Richtige ist? – Nur, weil Sie es gemacht haben, oder weil Sie in der Zwischenzeit, in dieser ganzen langen Zeit, auch einen Minister entlassen haben, der es anscheinend nicht richtig gemacht hat?

Meine Frage wäre jetzt: Es lagen hier 42 Änderungsanträge von der gesamten Opposition vor. Wir haben hier in diesem Raum Expertenanhörungen gehabt. Keiner der Hochschullehrer, keiner der Präsidenten wollte zum Beispiel seine eigene Hochschule zu einer Stiftungsuniversität machen. Trotzdem haben Sie diesen Vorschlag eingebracht. Nicht einer der 14 Änderungsanträge der AfD-Fraktion wurde irgendwo berücksichtigt, nicht einer der 42!

(Zurufe von den GRÜNEN und der SPD: Oh!)

Sie sind doch eigentlich taub gewesen, taub für jeden positiven Änderungsantrag, und präsentieren hier eine Lösung, die gerade nicht die Freiheit der Forschung, sondern eine Verwirtschaftlichung, eine Kommerzialisierung in den Vordergrund stellt.

Prof. Dr. Winfried Bausback (CSU): Herr Kollege Hahn, Kolleginnen und Kollegen, was mich so wundert, ist die Scheinheiligkeit, mit der hier debattiert wird. Wir haben zweieinhalb Jahre intensiv diskutiert. Ja, wir haben Anhörungen gehabt, wir haben Diskussionen gehabt. Aber wenn ich mir den Entwurf ansehe – so, wie er jetzt vorgelegt wurde –, dann stelle ich fest – und dafür bin ich dem Staatsminister Blume, seinem Haus und seinem Vorgänger sehr dankbar –, dass die aus unserer Sicht schlagenden Argumente mit eingebracht wurden.

Ja, der heutige Entwurf ist nicht mehr so, wie der Entwurf am Anfang war. Aber, Kolleginnen und Kollegen, das liegt nicht an der AfD, und das liegt leider auch nicht an den

GRÜNEN oder der SPD, sondern das liegt an den Beteiligten aus den Hochschulen, die uns gesagt haben: an der und der Stelle, überlegt noch einmal, berücksichtigt weitere Aspekte.

Wir haben diese Argumente abgewogen. Wenn Sie jetzt 42 Änderungsanträge bringen, die eben aus unserer Sicht nicht weiterführen, dann müssen wir sie ablehnen. Darum habe ich geworben, und das ist der richtige Weg.

(Beifall bei der CSU sowie Abgeordneten der FREIEN WÄHLER)

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Nächster Redner ist der Abgeordnete Prof. Ingo Hahn von der AfD-Fraktion.

(Beifall bei der AfD)

Prof. Dr. Ingo Hahn (AfD): Herr Vizepräsident, meine sehr verehrten Damen und Herren, liebe Studentenschaft und Professorenschaft in Bayern! Ja, es ist lange her, dass wir eine wirkliche Reform hatten. Ja, es ist notwendig, dass wir dieses Hochschulgesetz reformieren und erneuern. Ja, wir sollten dabei innovativ sein. Es hat lange gedauert, Herr Minister Blume. Sie sind jetzt sozusagen in der Pflicht, den entlassenen Herrn Minister Sibler so zu vertreten, dass dieses Hochschulgesetz wenigstens verabschiedet wird, wenngleich, glaube ich, die ganze Opposition hier in diesem Haus es gerne gehabt hätte, dass etwas von ihren Änderungsanträgen berücksichtigt worden wäre. Aber die Situation ist nun mal so vertrackt, wie Herr Prof. Bausback das leider gerade hier vorgestellt hat.

Das neue Gesetz soll das Leben an den bayerischen Hochschulen regeln. Innovativ soll es sein. Aber wie kann etwas innovativ sein, wenn nicht der Erkenntnisgewinn, nicht die Grundlagenforschung, die ja eigentlich die Basis dessen ist, was an den Hochschulen generell von jeher das Ideal war, im Vordergrund stehen, sondern wenn eine Kommerzialisierung, eine Verwirtschafterung, ja, man muss sagen eine Verzweckung, im Vordergrund steht?

Herr Minister Blume, leider haben Sie sich hier die Agenda des grünen Gesetzesentwurfes in vorseilendem Gehorsam zu eigen gemacht. Wahrscheinlich schielen Sie schon mit einem Auge auf die Landtagswahl, bei der dann die FREIEN WÄHLER abserviert werden

(Beifall des Abgeordneten Martin Böhm (AfD))

und die schwarz-grüne Koalition hier in Bayern kommt. Deshalb sage ich auch: Leider haben Sie sich diese ökologisch-soziale Transformation – das muss man sich auf der Zunge zergehen lassen – hier in ein Hochschulinnovationsgesetz reingegossen. Das hat hier nichts zu suchen. Hier hat der Erkenntnisgewinn etwas zu suchen, meine Damen und Herren.

Ich habe es gesagt: Das Wirtschaftliche steht für Sie im Vordergrund. Wer leidet darunter? – Natürlich die kleinen Fächer, die eben nicht diese wirtschaftliche Relevanz haben. Es leiden beispielsweise im Generellen die Geisteswissenschaften. Die Geisteswissenschaften legen sozusagen das Fundament für unsere gesellschaftliche Orientierung in ganz vielen Bereichen. Sie lassen sich aber nicht in Euro, in Dollar oder wie auch immer ausdrücken. Deshalb haben sie bei diesen Ausgründungen, die bei Ihnen im Vordergrund stehen, leider einen großen Nachteil und werden dementsprechend benachteiligt werden. Das heißt, sie werden immer kleiner, die Professuren gehen in die wirtschaftlichen Fächer rein.

In diesem Kontext, muss man leider auch sagen, haben Sie hier Gründungsfreisemester für Unternehmer vorgesehen. Aber das gibt es doch schon: Jeder Hochschulprofessor hat die Möglichkeit, ein Forschungsfreisemester zu nehmen. In diesem Forschungsfreisemester, Herr Blume, kann ein Hochschullehrer bei vollem Gehalt machen, was er will. Er kann forschen, wie er mag. Sie haben das draufgesattelt und haben gesagt: Jeder Hochschullehrer, jeder Professor kann zwei Unternehmensausgründungs-, also Gründungssemester haben – bei vollem Gehalt, das der Steuerzahler bezahlt, und bei null Risiko.

Was ist das denn? Jeder Unternehmer muss doch ein gewisses Startrisiko, einen Sprung ins kalte Wasser auf sich nehmen, wenn er so was tut. Und hier sollen die gut dotierten Hochschulprofessoren auch noch von ihrer Arbeit freigestellt werden!

(Zuruf des Abgeordneten Robert Brannekämper (CSU))

Wer macht dann die Lehre? – Die Lehre muss dann entweder ausfallen oder durch irgendwelche Kollegen, die kurzfristig einspringen und das vielleicht nicht so gut machen, übernommen werden. Also: eine Katastrophe für den Hochschulbetrieb, ein Glück vielleicht für denjenigen Wirtschaftsprofessor, der dann obendrauf noch sein Unternehmen aufbauen kann und hinterher noch mehr Geld verdienen kann. Meine Damen und Herren, das ist sicher keine Lösung.

Dann haben Sie das Berufungssystem an Hochschulen zu Recht kritisiert. Warum dauert es bei Hochschulberufungen so lange, bis ein Professor mal kommt? Das kann bis zu zwei Jahre oder länger dauern. Was ist Ihr Einfall? – Nicht, das zu reformieren und generell besser zu machen. Nein, Sie sagen: Die normalen Berufungen sind uns gar nicht so wichtig. Wir machen jetzt ein Schnellberufungssystem, in Ihren Worten: Fast Track. – Dann kann man die großen Leuchttürme aus Amerika oder woher auch immer holen, denn die anderen Berufungen, Herr Minister Herrmann, interessieren Sie gar nicht.

(Robert Brannekämper (CSU): Doch!)

Die bleiben nämlich auf genau dem gleichen Stand stehen. Die werden um keinen Deut schneller. Das ist genau das grundlegende Problem, das wir haben, nicht die paar Leuchttürme, die sowieso kommen.

(Staatsminister Dr. Florian Herrmann: Die kommen eben nicht sowieso!)

Herr Herrmann, das muss ich Ihnen als einzigem Minister auf dieser Seite der Regierung, der da ist, mal sagen: Es wäre doch schön, wenn wir nicht nur nach den paar Leuchttürmen schauen würden, sondern wenn wir auch mal gucken würden, was mo-

mentan an Akademikern aus Deutschland abwandert. Wo gehen sie denn hin? Wir haben doch einen riesigen – Sie würden sagen – Brain Drain. Die Leute gehen ins Ausland. Die gehen in die Schweiz. Sie gehen an die ETH Zürich und sonst wohin. Da wäre doch schon viel gewonnen, wenn wir die hier halten könnten. Das ist mit diesem Gesetzentwurf leider nicht der Fall.

"Hinreichende Deutschkenntnisse" – das ist diese wachsweiße kleine Lösung, auf die Sie sich eingelassen haben. Wir als AfD haben gesagt: Es reicht nicht aus, wenn ein Student, wenn er aus dem Ausland kommt, Grundkenntnisse im Studium erlangt, wenn er fertig ist. – Nein, er muss doch Deutsch sprechen! Das ist auch gut, wenn man diese Leute vielleicht nicht nur hier ausbilden und bezahlen, sondern hinterher auch in bayerischen Unternehmen anstellen will. Da haben Sie sich zu diesem nicht definierten Begriff "hinreichende Deutschkenntnisse" durchringen können. Man sieht: Im ganz Kleinen haben Sie doch mal auf die AfD geschaut. Vielleicht ging es nicht anders. Ich weiß es nicht.

Was allerdings sehr schade ist, meine Damen und Herren: Die Wissenschaftsfreiheit ist in Gefahr. Schauen Sie landauf, landab. Sie haben immer so getan, als ob das in Bayern nicht passieren könnte, dass Vorlesungen angegriffen und gestört werden, dass gerade aus dem linksgrünen radikalen Milieu, das hier immer verteidigt wird,

(Zuruf von den GRÜNEN)

Störungen kommen und nicht mehr die freie Meinungsäußerung gilt. Wir haben gerade ein Beispiel aus einem anderen Bundesland gehabt, wo man noch nicht mal mehr sagen darf, dass wir zwei biologische Geschlechter haben, und wo man keinen Vortrag darüber halten darf.

(Lachen der Abgeordneten Verena Osgyan (GRÜNE))

– Frau Osgyan, da lachen Sie. Das ist eine ganz traurige Geschichte. Sie haben hier leider nicht den Mut, einfach mal ein Zeichen zu setzen und diese freie Meinungsäußerung an den Hochschulen zu schützen und dieses Grundrecht für alle zu sichern.

Meine Damen und Herren, ich komme zum Ende: Wissenschaft wird wohl in Zukunft zunehmend von Quoten – das sind die Frauenquoten, Männer werden benachteiligt – und Zielvorgaben dominiert. Sie wollen hier Nachhaltigkeit, Klimaschutz und was noch alles an die Hochschulen bringen. Aber die Freiheit der Forschung und Lehre, wie damals von Humboldt gefordert, bleibt auf der Strecke. Deshalb kann ich sagen: Mit diesem Entwurf gewinnen Sie nichts, auch keinen Blumentopf. Die AfD-Fraktion wird den Gesetzentwurf in jedem Fall ablehnen.

(Beifall bei der AfD)

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Nächster Redner ist der Kollege Dr. Hubert Faltermeier von der Fraktion der FREIEN WÄHLER.

Dr. Hubert Faltermeier (FREIE WÄHLER): Sehr geehrtes Präsidium, meine sehr geehrten Damen und Herren! Über den bisherigen Diskussionsverlauf kann ich mich eigentlich nur wundern. Die AfD erkennt in dem Gesetzentwurf der Staatsregierung viele grüne Elemente. Die GRÜNEN entdecken keine grünen Elemente. Die AfD sieht Störungen an Hochschulen. – Das hätten Sie wohl gerne. Ich glaube, dass eine große Akzeptanz des Entwurfs der Staatsregierung besteht.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN und der CSU)

Zugegebenermaßen war es ein langer und kritischer, aber auch erfolgreicher Weg, der in den letzten zwei Jahren beschritten worden ist. Es hat sich einiges geändert – Gott sei Dank. Die Eckpunkte sind nicht so umgesetzt worden. Es war ein breiter Diskussionsprozess mit vielen Hearings. Beim letzten Hearing am 20. Juni war eine hohe Akzeptanz aller am Hochschulbereich Beteiligten da. Ich habe kaum kritische Stimmen gehört, von keiner Gruppierung: von den Hochschullehrern nicht, vom Mittelbau nicht

und von der Studentenschaft auch nicht. Deshalb glaube ich, dass dieser Entwurf rundum gelungen ist. Die Gruppen sind zufrieden. Das war uns als FREIEN WÄHLERN auch wichtig. Deshalb hat es bei uns Unterschiede zum Eckpunktepapier gegeben. Wir hatten gewisse Meilensteine und finden diese Meilensteine in dem Gesetzentwurf der Staatsregierung wieder.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN und der CSU)

Die Beteiligungsrechte und die Demokratisierung – Frau Osgyan, da brauchen wir keine Nachhilfe: Demokratie ist gut – sind drin im Gesetz. Das ist auch abgeseget.

(Lachen bei den GRÜNEN)

Wir waren mit den ersten Entwürfen nicht zufrieden. Hier gibt es eine bewährte Struktur, die nach wie vor da ist, die verfassungsrechtlich abgesichert ist und die, wie gesagt, alle Hochschulgruppen zufriedenstellt.

Die Verfassungskonformität ist gegeben. Die Governance-Struktur mit Check and Balance ist sichergestellt. Das neue Hochschulgesetz gewährt auch die Verzahnung von Traditionen mit den bewährten Strukturen und führt gerade auch mit den Exzellenzberufungen zu Fortschritt. Da verstehe ich die Argumentation von Ihnen, Herr Prof. Hahn, nicht ganz, einerseits die Freisemester zu kritisieren und andererseits darüber zu jammern und zu sagen, dass so viele Hochschullehrer abwandern. Mit den Freisemestern und Exzellenzberufungen sind wir doch auf dem Weg, fähige Kräfte hier zu halten, zu bündeln und herzulocken!

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN und der CSU)

Deshalb gibt dieser Gesetzentwurf den Hochschulen ein hohes Maß an Freiheiten, die sie auch umsetzen können. Der Wettbewerbsdruck im internationalen Bereich wird größer. Hier können die Hochschulen mit den Exzellenzberufungen reagieren. Wissenstransfer von Technologien ist möglich. Der unternehmerische Geist findet Eingang. Deswegen gibt es auch die Freisemester – die Möglichkeiten der Exzellenzbe-

rufungen habe ich erwähnt – und viele andere Möglichkeiten mit den Innovationsklauseln. – Wichtig war uns auch, eine Ausgewogenheit der Kräfte an den Hochschulen herzustellen.

Zum Thema Studiengebühren wurde von meinem Vorredner das Nötige schon gesagt. Uns war, ist und bleibt es ein Anliegen, dass Nicht-EU-Ausländer nicht absolut freigestellt werden, aber unsere Studenten aus Bayern, Deutschland und der EU absolute Garantien haben, dass keine Studiengebühren erhoben werden.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN und CSU)

Deshalb ist das der richtige Weg. Die Hochschulen sind nicht verpflichtet, Studiengebühren zu erheben. Sie können sie erheben. Sie können auch Kooperationen mit anderen Hochschulen eingehen. Deshalb wird hier der Teufel an die Wand gemalt.

Dieser Gesetzentwurf ist ausgewogen. Wir finden uns dort als FREIE WÄHLER wieder. Wir bitten, dem Entwurf zuzustimmen.

(Anhaltender Beifall bei den FREIEN WÄHLERN und der CSU)

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Der nächste Redner ist der Kollege Christian Flisek von der SPD-Fraktion.

Christian Flisek (SPD): Herr Präsident! Heute ziehen wir einen Schlussstrich unter ein Gesetzgebungsverfahren, das – das kann man so sagen, wenn man sich die Eckpunkte anschaut – von Anfang an ziellos war. Ich sage Ihnen ganz offen – ich habe jetzt mehrere Gesetzgebungsverfahren erlebt, nicht nur hier in diesem Haus, sondern auch im Bundestag –: Es ist unprofessionell gelaufen. Ich will Ihnen auch sagen, warum: Bald drei Jahre hat der Prozess in Anspruch genommen. Drei Sachverständigenanhörungen mussten durchgeführt werden. Zwischenzeitlich hat ein Minister seinen Platz am Kabinetttisch räumen müssen. Das ist uns allen bekannt. Eines steht auch fest: Diese Hochschulreform ist nicht nur hochschulpolitisch zu bewerten, sondern sie steht eigentlich als Sinnbild für die Politik und den Politikstil dieser Staatsre-

gierung. Es werden Feuerwerke gezündet und tatsächlich Revolutionen ausgerufen. Ein Söder'scher Superlativ jagt den nächsten. Nur leider können die tatsächlichen Ergebnisse mit der pompösen Inszenierung nicht mithalten.

(Beifall bei der SPD)

In der "Süddeutschen Zeitung" wurde vor Kurzem der Ministerpräsident unter der Überschrift "Wer bin ich?" porträtiert. Dort war zu lesen: Seit Amtsantritt tut Söder sich schwer, mit seinen eigenen Ankündigungen Schritt zu halten. – Ich als hochschulpolitischer Sprecher teile diese Beobachtung. Die PR-Abteilung der Staatsregierung stellt Schecks aus, die fachlich und inhaltlich nicht gedeckt sind.

Ich will gleich vorwegnehmen, dass wir diesem Gesetzentwurf nicht zustimmen werden. Der vorgelegte Entwurf behauptet, die Wissenschaftslandschaft im Freistaat in allen zentralen Bereichen für die nächsten zwanzig, dreißig Jahre national und international schlagkräftig und wettbewerbsfähig zu machen. – Das ist schöne Prosa. Diesem Anspruch wird dieser Gesetzentwurf nicht gerecht.

(Beifall bei der SPD)

Wir haben stattdessen eine moderate, teilweise notwendige Fortschreibung des Status quo. Die Revolution ist abgesagt. Wir erleben jetzt die Evolution des bayerischen Hochschulrechts.

(Beifall bei der SPD)

All das, was jetzt vorliegt, hätten wir schon längst vor zwei oder zweieinhalb Jahren teilweise so beschließen können. Dafür hätten Sie die Hochschulfamilie nicht in Zeiten der Pandemie verunsichern müssen.

Es gibt, das gebe ich zu, lichte Momente in Ihrem Gesetzentwurf: Fortschritte bei der Gleichberechtigung von Frauen und Männern, die wir seit Jahren fordern, etwa durch die Einführung des Kaskadenmodells oder durch die Stärkung der Gleichstellungs-

beauftragten. Wir finden diese Punkte auch gut. Die Bauherreneigenschaft und Tenure-Track sind Schritte in die richtige Richtung. Das passt nur nicht zu Ihren formulierten Ansprüchen, mit denen Sie in diese Debatte eingetreten sind. Sie haben mit dem Gesetzentwurf die Abarbeitung einer 15 Jahre alten To-do-Liste vorgelegt. Das alles sind Altlasten. Wenn Sie nun verkünden, dass modernste Hochschulrecht in der Bundesrepublik an den Start zu bringen, dann trifft das allenfalls auf den Verkündungszeitpunkt zu, aber nicht auf die Inhalte.

(Beifall bei der SPD)

Die Großbaustellen in der Hochschullandschaft bleiben: Es geht um die Sicherstellung einer soliden Grundfinanzierung, es geht um die Qualität von Studium und Lehre, es geht um bessere Arbeitsbedingungen und bessere Karrierechancen sowie mehr demokratische Mitbestimmung aller Statusgruppen.

Die SPD hat sich von Anfang an bewusst dafür entschieden, keinen eigenen Gesetzentwurf vorzulegen wie BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Wir haben mit weit über zwanzig Änderungsvorschlägen versucht, im Ausschuss die richtigen Akzente zu setzen. Das Ergebnis ist bekannt. Wir sind gegen eine Wand von FREIEN WÄHLERN und CSU geprallt. Ich sage Ihnen ganz offen: Wenn Sie sich ein Stück weit fachlich geöffnet hätten – Sie hätten nicht jedem Vorschlag von uns zustimmen müssen, das ist klar –, dann hätten wir gemeinsam viel schneller mehr erreicht.

(Beifall bei der SPD)

Wir haben die Vorschläge auf Basis der Expertenanhörungen vorgelegt. Wir haben diese unter die Überschrift "Mehr Mittel, mehr Qualität, mehr Demokratie" gestellt. Die bayerischen Hochschulen und Universitäten sind seit Jahren unterfinanziert und leiden an einem enormen Sanierungsstau. Wir haben heute viel über die gestiegenen Anforderungen an die Hochschulen gehört. Ich sage Ihnen ganz offen: Bei diesen Finanzierungsbedingungen sehe ich schwarz. Allein beim Blick auf die steigenden Studieren-

denzahlen ist doch klar, dass wir mehr Mittel brauchen, wenn wir eine qualitativ hochwertige Lehre sicherstellen wollen.

(Beifall bei der SPD)

Von den enormen Kosten für Bau- und Sanierungsmaßnahmen und für die Digitalisierung will ich gar nicht sprechen. Nicht nur die Verbraucherinnen und Verbraucher in diesem Land machen sich Sorgen betreffend den nächsten Winter. Auch die Universitätskanzler wollen wissen, wie sie ihre Hörsäle, Bibliotheken und Mensen in Zukunft heizen.

Für uns ist klar: Ohne eine bessere Grundfinanzierung werden die bayerischen Hochschulen ihrer zentralen Rolle bei der Gestaltung des technologischen, ökologischen und gesellschaftlichen Wandels nicht gerecht werden können. Da können Sie noch so viele Hightech Agenden verkünden. Wenn Sie Ihre Hausaufgaben im Maschinenraum nicht erledigen, dann humpeln wir immer hinterher.

(Beifall bei der SPD)

Auch zur Verbesserung der Qualität von Studium und Lehre haben wir konstruktive Vorschläge gemacht. Wir wollen ein echtes Teilzeitstudium ermöglichen und den Ausbau der Studienberatung. Wir wollen eine Erleichterung für Studierende mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen erwirken, eine Stärkung der Studierendenwerke und endlich eine Besserstellung der Lehrbeauftragten. Wir sind nämlich davon überzeugt, dass motivierte Dozentinnen und Dozenten die beste Voraussetzung für ein gutes Studium und gute Forschungsbedingungen sind. Gute Forschungsbedingungen sind ein Garant für den Erfolg der bayerischen Hochschulen.

Ja, wir wollen auch mehr Mitbestimmung. Das sind keine Rezepte aus den Sechziger- und Siebzigerjahren. Diese Behauptung lasse ich überhaupt nicht durchgehen.

(Beifall bei der SPD)

Wir wollen, dass die Hochschulen Orte gelebter Mitbestimmung und Demokratie werden. Sie sagen: Es bleibt alles beim Alten, das tradierte Modell wird beibehalten. – Na ja, schön, Sie können das gerne so begründen. Ich will Ihnen allerdings – die Redezeit läuft ab – noch eins sagen: Ich zweifle ein Stück weit an Ihrem Selbstverständnis als Parlamentarier. Sie haben als CSU und FREIE WÄHLER eine Liste von Änderungsanträgen vorgelegt. Betrachtet man diese näher, dann stellt man fest, dass es sich um die Nachbesserungsliste von redaktionellen Fehlern des Ministeriums handelt.

(Prof. Dr. Winfried Bausback (CSU): Nein!)

– Ja, ja. Noch mal – –

(Beifall bei der SPD)

Sie behaupten, die Herzkammer oder so etwas Ähnliches zu sein. Wenn das der Ausdruck Ihres parlamentarischen Willens ist, bei einem solchen Gesetzentwurf schlicht und ergreifend eine Mauer zu bilden und alles abzublocken und am Ende alles, was vom Ministerium kommt, durchzuwinken und sich nur noch auf kosmetische und redaktionelle Änderungen zu beschränken, dann hat das mit Herzkammer und Parlamentarismus überhaupt nichts mehr zu tun.

(Beifall bei der SPD)

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Herr Abgeordneter, Ihre Redezeit ist zu Ende.

Christian Flisek (SPD): Ich komme zum Schluss. Heute wird ein Schlussstrich gezogen. Aber die bayerischen Hochschulen hätten mehr verdient, als nur einen Schlussstrich zu ziehen.

(Robert Brannekämper (CSU): Ach ja!)

Sie haben es tatsächlich geschafft – –

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Herr Abgeordneter, Ihre Redezeit ist zu Ende.

Christian Flisek (SPD): Sie haben es tatsächlich geschafft, die Hochschulfamilie so sehr zu ermüden, dass sie tatsächlich bei der letzten Anhörung froh war, dass endlich das Verfahren beendet ist und man sich wieder den eigentlichen Aufgaben zuwenden kann.

(Beifall bei der SPD – Robert Brannekämper (CSU): So ein Unsinn!)

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Der nächste Redner ist Kollege und Vizepräsident Wolfgang Heubisch für die FDP-Fraktion.

Dr. Wolfgang Heubisch (FDP): Sehr geehrter Herr Präsident, verehrte Kolleginnen und Kollegen! Ich werde jetzt aus Zeitgründen nur zum Gesetzentwurf der Staatsregierung sprechen und bitte um Verständnis dafür. Das ist also der Gesetzentwurf, der unsere Hochschulen entfesseln soll. Sie alle erinnern sich an die Worte des Bayerischen Ministerpräsidenten.

(Widerspruch bei der CSU)

Ich kann Ihnen gleich vorweg sagen, meine Freude hält sich stark in Grenzen. Ich bin enttäuscht darüber, dass dieses Hochschulinnovationsgesetz einen Namen trägt, der den Inhalten überhaupt nicht nachkommt. Der Gesetzentwurf enthält beileibe nicht alles, was der Ministerpräsident – Sie alle können sich an die Rede erinnern – einst versprochen hat.

Dem Gesetzentwurf fehlt es an Mut. Man hat über zwei Jahre lang versucht, es jedem recht zu machen. Genau diese Haltung merkt man dem Gesetzentwurf an. Man sieht den fehlenden Mut bereits im Gesetzgebungsverlauf. Zum Abschluss haben die Regierungsfractionen mit den eigenen Änderungsanträgen noch eins draufgesetzt. Ich werde hierauf noch zurückkommen.

Verehrte Kolleginnen und Kollegen, gleich nach der Ankündigung des HIG haben wir dreißig Anträge eingebracht, die die Regierungsfractionen allesamt abgelehnt haben.

(Robert Brannekämper (CSU): Nein!)

Der Kollege Flisek und die Kollegin Osgyan haben das deutlich gemacht.

(Widerspruch bei der CSU)

Aber siehe an: Das Wissenschaftsministerium hat in seinem Gesetzentwurf etwa zwei Drittel unserer Anträge übernommen. Was ist da los? – Da stimmt doch etwas nicht. Für mich gibt es nur zwei Erklärungen: Entweder verstehen Sie als Regierungsfractionen nichts von moderner Hochschulpolitik, oder Sie von den Regierungsfractionen sind gnadenlose Opportunisten.

(Beifall bei der FDP)

Verehrte Damen und Herren, Ihre Mutlosigkeit zeigt sich auch in Ihren eigenen Änderungsanträgen. Ein Beispiel: Ohne jeden Wettbewerb, ohne jede Leistungsmessung ernennen Sie nun wieder zwei Hochschulen für angewandte Wissenschaften zu Technischen Hochschulen. Der Titel "Technische Hochschule" war einmal eine Auszeichnung für Hochschulen, die sich diesem Wettbewerb gestellt hatten.

(Prof. Dr. Ingo Hahn (AfD): Das ist er immer noch!)

Diesen Titel einfach so, ganz ohne wettbewerbliche Ausschreibung und Bewertung – im Zweifel durch ein internationales Gutachtergremium – zu verleihen, wird weder den neu ernannten Hochschulen Augsburg und Würzburg-Schweinfurt gerecht noch den bereits bestehenden Technischen Hochschulen einschließlich Rosenheim und Aschaffenburg, denen dieser Titel leider auch nur ohne Leistungsnachweis verliehen wurde.

(Beifall bei der FDP)

Was Sie hier machen, ist keine Wissenschaftspolitik. Wovor haben Sie so Angst? – Vor dem Ministerpräsidenten, der diesen Titel "TH" ohne wissenschaftlichen Anspruch einfach so verleiht? Das sind rein politische Ernennungen und sonst nichts. Verehrte Damen und Herren, für die Zukunft lässt das nichts Gutes erwarten.

(Beifall bei der FDP)

Selbstverständlich ist es richtig, die Individualitäten unserer Hochschulen zu beachten und kein Einheitskonzept überzustülpen. Es ist klasse, dass große Universitäten die Bauherreneigenschaft nutzen können und andere wiederum vom staatlichen Bauamt unterstützt werden. Aber es gibt eben auch gewisse Grundpfeiler für unsere Hochschulen der Zukunft. Dazu zählt zum Beispiel die Umstellung auf die Doppik oder eine Matrixstruktur. Man hätte diesbezüglich durchaus einen Änderungsprozess anstoßen können und auch sollen. Nordrhein-Westfalen hat die Doppik als Vorschrift für jede Hochschule ins Gesetz geschrieben. Es wäre viel besser gewesen, eine ausreichende Übergangsfrist für die Umstellung einzuräumen, anstatt zu sagen: Ihr könnt, aber ihr müsst nicht. Mit dieser generellen Einstellung werden Sie eine Verbesserung der Qualität nur sehr schwer erreichen.

Wissen Sie, was das Ergebnis sein wird? – Die Hochschulen, die jetzt schon innovativ denken, werden ihren innovativen Weg weitergehen, und diejenigen, die, ich will einmal sagen, sich dem Fortschritt nicht so stark verpflichtet fühlen, werden kaum vorankommen. Damit geht die Schere zwischen den Hochschulen in Bayern weiter auf. Ist das wirklich Ihr Ziel gewesen?

Außerdem fehlt es an Ambitionen. Dies wird sowohl im Bereich der Nachhaltigkeit als auch im Bereich der Digitalisierung deutlich. Die Digitalisierung ist für mich im Gesetzentwurf ein blinder Fleck. Dort steht: "An der Gestaltung des digitalen und ökologischen Wandels haben sie", die Hochschulen, "maßgeblichen Anteil", und: "[...] den Anforderungen und Möglichkeiten der Digitalisierung in Studium und Lehre [...]", soll, "Rechnung getragen werden". – Das soll es schon gewesen sein? So wollen Sie die

Digitalisierung wirklich vorantreiben? Von einer Staatsregierung, die sich immer mit stolzgeschwellter Brust hinstellt und von Innovation und Fortschrittswillen spricht, hätte ich mir mehr erwartet.

Wir brauchen eine Volldigitalisierung der Hochschulen auch im Bereich der Verwaltung, und zwar mit klaren zeitlichen Vorgaben. Aus meiner Sicht sollte und muss in vier Jahren, am 01.01.2027, alles digital sein.

Verehrte Damen und Herren, selbst der Präsident der TU München, Dr. Thomas Hofmann, hat es in der Beratung angemerkt: In vier bis fünf Jahren werden wir uns wieder mit einer großen Novelle des Hochschulinnovationsgesetzes beschäftigen müssen.

(Robert Brannekämper (CSU): Nein!)

Sehr geehrte Damen und Herren, wir haben ein Gesetz mit positiven Neuerungen und bewährten Punkten. Das ist auch gut so. Aber denken Sie daran: Die Hochschulen und Universitäten sollen und müssen unser Land in entscheidenden Bereichen mitgestalten, damit wir die Zukunft auch gestalten können.

(Beifall bei der FDP)

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Herr Abgeordneter, denken Sie an das Ende Ihrer Redezeit.

Dr. Wolfgang Heubisch (FDP): – Jawohl. – Aus diesem Grund werden wir uns bei der Abstimmung über diesen Gesetzentwurf enthalten.

(Beifall bei der FDP)

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Herr Abgeordneter Heubisch, der Abgeordnete Oetzing von der CSU-Fraktion hat sich zu einer Zwischenbemerkung gemeldet.

Dr. Stephan Oetzing (CSU): Sehr geehrter Kollege Heubisch, lieber Wolfgang, welcher der HAWs, die im Gesetzentwurf genannt sind, möchtest du dann den Titel

"Technische Hochschule" wieder aberkennen? Das würde mich an dieser Stelle schon interessieren.

Dr. Wolfgang Heubisch (FDP): Ganz einfach: Schreibt doch einen Wettbewerb aus, einen Evaluierungswettbewerb! Macht das endlich einmal so, wie es in der Wissenschaft zugeht! Auch das Parlament kann da etwas lernen, und auch du kannst daraus etwas lernen.

(Beifall bei der FDP – Prof. Dr. Gerhard Waschler (CSU): Ganz schön bodenlos für einen Ex-Minister!)

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Jetzt hat der Kollege Robert Brannekämper für die CSU-Fraktion das Wort.

Robert Brannekämper (CSU): Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Geschätzter Kollege Heubisch, bitte noch mal im Klartext: Welche Hochschule, Augsburg oder Würzburg-Schweinfurt, verdient deiner Meinung nach den Titel "Technische Hochschule" nicht?

(Beifall bei der CSU – Zuruf des Abgeordneten Matthias Fischbach (FDP))

Ich finde es bodenlos! Beide sind hervorragende Hochschulen. Ich gebe dir einen Tipp: Bitte fahre mal mit mir nach Augsburg. Dann schauen wir uns das an. Dann wirst du sehen, welche hervorragende Arbeit dort vor Ort geleistet wird.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, was heute hier – –

(Zuruf des Abgeordneten Dr. Wolfgang Heubisch (FDP))

– Es ist ja wirklich drollig. Wir hatten in der letzten Anhörung – der Kollege Faltermeier hat mit Recht darauf hingewiesen – große Zustimmung von allen Verbänden, von den Studenten, den Vertretern des Mittelbaus, den Professoren und den Präsidenten. Alle haben gesagt: Das ist eine runde Sache.

(Christian Flisek (SPD): Ja, genau!)

Heute kommen Sie hierher und sagen, dieser Gesetzentwurf erfülle die Anforderungen nicht. Ich habe es gut gefunden, dass wir mit einem Eckpunktepapier gestartet sind. In großen Debatten – –

(Zuruf des Abgeordneten Christian Flisek (SPD))

– Lieber Kollege, da war auch noch die Corona-Pandemie dazwischen. Da waren zwei Lockdowns dazwischen. Da kann man ein Gesetz nicht so machen, wie man das normalerweise gewohnt ist.

(Christian Flisek (SPD): Ja, ja! – Zuruf der Abgeordneten Verena Osgyan (GRÜNE))

– Scheinbar habt ihr in der Zeit alle geschlafen!

Liebe Kolleginnen und Kollegen, die bayerischen Hochschulen haben in dieser Zeit viel erreicht. Deswegen haben wir den Prozess auch teilweise angehalten. Dass er lange gedauert hat, gestehe ich zu. Aber es war gut so, diese große Diskussion mit den Kolleginnen und Kollegen an den Hochschulen, mit den Präsidenten, mit den Studentenvertretern zu führen. Das hat der Kollege Sibler auch gemacht.

(Zuruf des Abgeordneten Volkmar Halbleib (SPD))

Er hat sich in der Öffentlichkeit hingestellt und diese Debatten digital mit den Hochschulen geführt. Frau Osgyan, wenn Sie sagen, es habe Tausende Unterschriften gegeben, dann sind das Tausende Leute, die Sie vorher falsch informiert und aufgehetzt haben.

(Zuruf der Abgeordneten Verena Osgyan (GRÜNE))

Die sind zu uns gekommen, und wir mussten ihnen erklären, worum es überhaupt geht. Das sind alles grobe Falschdarstellungen, die Sie gebracht haben.

(Beifall bei der CSU – Zuruf der Abgeordneten Verena Osgyan (GRÜNE))

Frau Osgyan, Ihr Gesetz, das Sie vorgelegt haben, über das ja nicht einmal mehr Sie selber reden, ist doch wirklich eine hochschulpolitische und juristische Trümmerplanung.

(Zuruf der Abgeordneten Verena Osgyan (GRÜNE))

Keiner will mehr über das Gesetz reden. Keine einzige Frage kam dazu. Null. Das Gesetz habt ihr selber dorthin befördert, wo es hingehört, nämlich in den Papierkorb.

(Beifall bei der CSU – Zuruf der Abgeordneten Verena Osgyan (GRÜNE))

Was machen wir heute? – Wir schaffen die Karrierezentren für den akademischen Mittelbau. Das ist unsere Idee, unser Antrag. Wir schaffen das Kaskadenmodell für mehr Frauenförderung in der Wissenschaft.

(Zurufe der Abgeordneten Verena Osgyan (GRÜNE) und Christian Flisek (SPD))

Wir schaffen die Bauherreneigenschaft für die Hochschulen. Wir schaffen die Anmietungen. All das gibt Beschleunigung. Sie wollen diskutieren. Wir wollen forschen, wir wollen ausgründen, wir wollen Arbeitsplätze in diesem Land. Wir wollen nicht wie Sie, nur diskutieren und aus den Hochschulen Diskussionsrunden machen.

(Zuruf der Abgeordneten Verena Osgyan (GRÜNE))

Frau Osgyan, man sieht, welches Bild die GRÜNEN von den Hochschulen in Bayern haben.

(Beifall bei der CSU – Zuruf der Abgeordneten Verena Osgyan (GRÜNE))

Liebe Kolleginnen und Kollegen, wir stehen vor massiven Umbrüchen. Ich finde es wirklich Wahnsinn, mit welcher rückwärtsgewandten Denke die Opposition hier im Bayerischen Landtag sitzt und glaubt, mit den Instrumenten der Siebzigerjahre – der Kollege Bausback hat darauf hingewiesen – die Probleme der Neuzeit anzugehen.

Das ist Wahnsinn! Wenn wir Ihnen folgen würden, würden wir die Hochschulen in die Steinzeit zurückkatapultieren und den Forschungs- und Wissenschaftsstandort Bayern mit dazu. Gott sei Dank machen wir das nicht. Herr Flisek, Gott sei Dank haben wir Ihren Anträgen nicht zugestimmt. Sie sind entweder abgebildet in unserem Gesetzentwurf oder völlig überflüssig. Sie, lieber Kollege, haben den Spirit des Gesetzentwurfs nicht verstanden.

(Beifall bei der CSU – Zuruf der Abgeordneten Verena Osgyan (GRÜNE))

Herr Flisek, es bleibt nichts beim Alten. Sie haben nichts kapiert. Frau Osgyan, es ging darum, die Hightech Agenda, diesen riesigen finanziellen Mitteleinsatz, zu synchronisieren und zu beschleunigen. Um nichts anderes geht es. Sie wollen den Wissenschaftsstandort Bayern nicht voranbringen, sondern weitere Bürokratie und längere Verfahren. Sie wollen ein "Weiter so", weil es Ihnen egal ist, was im Land los ist. Fahren Sie an die Hochschulen! Dort gibt es Innovationen, und da gibt es Potenzial, das man freisetzen muss, und zwar mit Entschleunigung. Genau das hat der Ministerpräsident gemeint.

Lieber Herr Flisek, legen Sie doch nicht jedes Wort auf die Goldwaage. Mit "Revolution" waren Entschleunigung und Entbürokratisierung gemeint. Genau das erreichen wir heute mit diesem Gesetz.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

– O weh, da ist jemand gerade aufgewacht. – Dieses Gesetz orientiert sich an den Interessen des Landes, an den Interessen der Wirtschaft, an den Interessen der Arbeitnehmer an den Hochschulen und an den Interessen der Professoren. Hätten Sie beim Hearing aufgepasst, hätten Sie das gemerkt. Alle haben gesagt: Das ist eine runde, gute, bewährte Geschichte, die weiterentwickelt werden sollte. Ich glaube, damit haben wir das abgewogenste Hochschulmodell Deutschlands. Was ist die Konsequenz des Vorhabens, an dem Rot-Grün in Berlin arbeitet? – Da treten die Hochschulpräsidenten reihenweise zurück, weil sie sagen: Mit einem solchen Modell kann man

nicht arbeiten. Mit einem solchen Modell kann man in Berlin keinen Wissenschaftsstandort erhalten. Deswegen treten sie zurück und sagen: Macht euren Dreck alleine!

Ich bin froh, dass Sie in Bayern nicht entscheiden. Die Gesetze in Bayern machen die CSU, die FREIEN WÄHLER und die Staatsregierung. Das ist gut so für den Standort Bayern.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Herr Brannekämper, wir haben drei Interventionen. Die erste kommt von Herrn Prof. Dr. Ingo Hahn von der AfD-Fraktion.

Prof. Dr. Ingo Hahn (AfD): Geschätzter Herr Kollege Brannekämper von der CSU, Sie haben als Ausschussvorsitzender maßgeblich den Prozess des HIG beeinflusst. Ehrlich gesagt, ich bin enttäuscht, dass Sie sich als ehemaliger Konservativer samt der ganzen CSU mit diesem Entwurf derart von den GRÜNEN treiben ließen. Ich möchte das kurz an zwei Beispielen darlegen: Die gesellschaftliche Ideologie steht jetzt im Vordergrund, noch vor der Grundlagenforschung und dem Erkenntnisgewinn. Ich zähle auf: Nachhaltigkeit und Klimaschutz. Das sind Kernaufgaben, die Sie hier reingebracht haben. Digitale, ökologische und soziale Transformation sollen mitgedacht werden. Das muss man sich auf der Zunge zergehen lassen. Wo kommen wir da eigentlich hin?

Sie nennen die, wie Sie es bezeichnen, "Gleichstellung von Frauen". In Wirklichkeit ist das eine Benachteiligung von Männern in der Hochschule. Sie führen eine Frauenquote ein, die sich nicht nur gegen die Männer richtet, sondern auch gegen das Leistungsprinzip.

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Herr Hahn, Ihre Redezeit ist zu Ende.

Prof. Dr. Ingo Hahn (AfD): Das ist das Gegenteil dessen, was Sie erreichen wollten.

(Beifall bei der AfD)

Robert Brannekämper (CSU): Lieber Herr Prof. Hahn, es geht um die zentralen Fragen, vor denen unser Land steht und denen sich die Hochschulen stellen müssen. Die CSU hat sich immer schon für die Themen Nachhaltigkeit, Umweltschutz und Klimaschutz eingesetzt. Was daran falsch ist, verstehe ich nicht. Sorry, das sind die Aufgaben, die die Hochschulen haben, neben vielen anderen.

Sie sagen, die Gleichstellung von Frauen wäre eine Benachteiligung der Männer. Dazu muss ich sagen: Sie haben leider das Kaskadenmodell nicht verstanden. Genau damit ist das nicht der Fall. Das Kaskadenmodell führt zu einem langsamen Aufwuchs. Die Quote und das Kaskadenmodell haben nichts miteinander zu tun. Lieber Herr Kollege Hahn, lesen Sie den Gesetzentwurf. Dann sprechen wir noch einmal privat darüber.

(Beifall bei der CSU)

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Zu einer weiteren Intervention hat sich Herr Kollege Flisek von der SPD-Fraktion gemeldet.

Christian Flisek (SPD): Sehr geehrter Herr Kollege Brannekämper, einen Satz vorweg: Wir sollten uns nicht gegenseitig unterstellen, dass wir nicht aufpassen würden oder irgendetwas nicht gelesen oder verstanden hätten. Sollten wir uns auf dieses Niveau begeben, dann sind wir alles, aber kein Vorbild für die Hochschulfamilie. Wir haben zweieinhalb Jahre lang eine sehr ernsthafte Debatte geführt. Ich würde keinem einzigen Kollegen unterstellen, dass er irgendetwas nicht gelesen oder dass er nicht aufgepasst hätte.

Also, einfach mal ein bisschen runter vom Gas! Eines möchte ich Ihnen aber schon sagen. Sie haben als Ausschussvorsitzender eine Anhörung durchgeführt, obwohl noch nicht einmal das Eckpunktepapier vorgelegen hat. In Regierungskreisen ist es wahrscheinlich kursiert, aber sonst wurde es wie ein geheim eingestuftes Papier behandelt. Uns wurde dann dieses Papier mit einem Sachverständigengutachten zugespielt. Das ist alles andere als ein Ruhmesblatt. Es ist peinlich, eine solche Anhörung

zuzulassen und nicht dafür zu sorgen, dass von vornherein alle Zugang zu diesem Eckpunktepapier haben. Das zeigt ein Stück weit das parlamentarische Verständnis, das hier an den Tag gelegt wurde.

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Herr Flisek, Ihre Redezeit geht zu Ende.

Christian Flisek (SPD): Ich will Ihnen nur eine Frage stellen: Halten Sie die Stärkung von Studierendenwerken, die bessere Grundfinanzierung oder auch die Besserstellung der Lehrbeauftragten für überflüssig?

(Prof. Dr. Gerhard Waschler (CSU): Redezeit!)

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Ich lasse mir keine Bemerkungen zur Redezeit aus dem Plenum zurufen. – Herr Brannekämper, Sie haben jetzt das Wort.

Robert Brannekämper (CSU): Lieber Herr Kollege Flisek, die Frage der Ausstattung betrifft den Haushalt und nicht dieses Gesetz. Sie reiten immer wieder auf Fragen herum, die dieses Haus bei der Bemessung von Mitteln für Stellen klären muss. Lieber Herr Kollege, das hat doch nichts mit diesem Gesetz zu tun. Sorry, das ist eben so.

Ich bin verwundert, dass Sie das gleiche Argument, über das wir im Ausschuss lang und breit diskutiert haben, heute wieder bringen. Das ist eine alte Kamelle. Das ist ein Thema für den Haushalt. Der Wissenschaftsminister hinterlegt Mittel für die einzelnen Positionen, zum Beispiel für die Lehrbeauftragten.

(Christian Flisek (SPD): Ich bin auf die Initiativen der CSU im nächsten Haushalt gespannt!)

Wir haben permanent mehr Geld eingestellt. Die Positionen sind ständig angewachsen, wenn auch nicht in dem Umfang, den sich Herr Kollege Flisek wünschen würde.

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Herr Brannekämper, auch Ihre Redezeit geht jetzt zu Ende. – Wir haben eine weitere Intervention von Herrn Kollegen Wolfgang Heubisch von der FDP.

Dr. Wolfgang Heubisch (FDP): Lieber Herr Brannekämper, lieber Robert, ich komme noch einmal zurück auf die Ernennung der Hochschulen. In der Legislaturperiode von 2008 bis 2013 wurde ein wissenschaftlich geführter Wettbewerb zur Erlangung des Titels "Technische Hochschule" durchgeführt. Ich nenne ein paar Namen: Ingolstadt, Deggendorf und die Georg-Simon-Ohm-Hochschule. Fünf oder sechs Hochschulen haben es geschafft, diesen Titel zu bekommen. Einige wenige Hochschulen, die sich dafür beworben haben, haben es nicht geschafft. Ich frage Sie: Warum habt ihr nicht den Weg beschritten, einen höchst kompetitiven Wettbewerb für diesen Titel auszuschreiben? Was spricht dagegen? Das würde mich interessieren.

Robert Brannekämper (CSU): Lieber Wolfgang Heubisch, als Ex-Minister solltest du wissen, dass damals nicht alle Hochschulen mitgemacht haben, weil sie sich zum Teil über ihre Rolle noch gar nicht klar waren. Sie wussten nicht, ob sie überhaupt Technische Hochschule werden wollten. Viele Hochschulen haben soziale Fächer oder lehren Betriebswirtschaft. Stellt man einer solchen Hochschule die Bezeichnung "Technische Hochschule" voran, wird das möglicherweise ihrem Charakter oder ihrer DNA überhaupt nicht gerecht.

Deshalb haben sich viele sehr gute Hochschulen damals gar nicht beworben. Dort war die Diskussion damals noch nicht abgeschlossen. Eine Hochschule Augsburg macht im technischen Bereich eine wunderbare Arbeit. Fahren Sie einmal mit mir hin, dann schauen wir uns das an. Wer sieht, was diese Hochschule leistet, weiß, dass sie diesen Prozess locker geschafft hätte. Es wäre nicht sinnvoll, jetzt noch einmal eine Evaluierung und ein weiteres Verfahren durchzuführen. Deshalb war es richtig, dass die beiden Hochschulen Würzburg-Schweinfurt und Augsburg den Titel bekommen haben. Sie sind in der IT und in der Forschung spitzenmäßig. Sie sind in den Kreis aufgenommen worden, zu dem sie gehören, nämlich in den Kreis der Technischen Hochschulen.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Die nächste Rednerin ist Frau Kollegin Kerstin Radler von der Fraktion der FREIEN WÄHLER.

Kerstin Radler (FREIE WÄHLER): Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Meiner Fraktion und mir persönlich waren die gesetzliche Verankerung des Landesstudierendenrates, die Gleichstellung von Frauen mit einer Zielvorgabe zur Erhöhung des Frauenanteils im Kaskadenmodell und die Zielvorgabe, in Gremien den Anteil von Frauen auf mindestens 40 % zu erhöhen, um eine paritätische Besetzung zu erreichen, wesentliche Anliegen bei den Verhandlungen über das Hochschulinnovationsgesetz.

Hierzu ein paar Sätze: So wird mit dem Bayerischen Hochschulinnovationsgesetz die Vertretung von rund 400.000 Studierenden im Freistaat auf Landesebene erstmals gesetzlich anerkannt. Hierauf sind wir besonders stolz, da dies auf vielfältige Initiativen unserer Fraktion im Rahmen der zahlreich geführten Gespräche mit den Beteiligten, die unterschiedliche Interessen vertreten haben, zurückgeht.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Die Verankerung der landesweiten Vertretung der Studierenden im Bayerischen Hochschulgesetz war nicht nur eine langjährige Position der FREIEN WÄHLER, sondern ich sehe sie auch als einen herausragenden Erfolg im Rahmen der Novellierung des Bayerischen Hochschulgesetzes. Die im Gesetz verankerte Vertretung wird aus meiner Sicht eine noch bessere Berücksichtigung der Interessen der Studierenden ermöglichen und erkennt nun die Bedeutung der Studierendenvertretungen an den Hochschulen sowie auf Landesebene in angemessener Weise an. Es ist aber auch ein Zeichen der Wertschätzung gegenüber der ehrenamtlichen Arbeit, die seit Jahren von Studierenden mit großem Engagement vor Ort und landesweit geleistet wird.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN sowie Abgeordneten der CSU)

Es ist aber auch ein Zeichen der Wertschätzung gegenüber der ehrenamtlichen Arbeit, auch im Hinblick auf das, was die Studierenden in den letzten Jahren im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie geleistet haben. Insofern freue ich mich hierüber ganz besonders.

Einen weiteren Fokus hat unsere Fraktion auf die Sicherung und Förderung von Chancengleichheit und Gleichstellung gelegt. Hierbei ging es konkret um die Erhöhung der Frauenanteile in allen Fächern und auf allen Ebenen, in denen Frauen bisher unterrepräsentiert sind, um diese Position nun aktiv herbeizuführen. Diese Ideen wurden natürlich auch in der Vergangenheit von der Opposition immer wieder ins Spiel gebracht. Ich muss aber auch für unsere Fraktion einmal sagen, dass wir selbst denken können und dass das auch unsere Position war.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Deshalb freue ich mich ganz besonders. Es ist immer ein langer Weg, etwas zu erreichen. Man muss berücksichtigen, dass wir hier in schweren Verhandlungen waren und man letztlich nicht alles erreichen kann, was man will, aber es ist schon ein kleiner Anteil. Das ist ein guter Weg für die Zukunft. Hierauf bin ich auch stolz.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN sowie Abgeordneten der CSU)

Leider geht mir die Zeit aus, aber einen Satz möchte ich noch sagen: Ganz herzlich danke ich für die Zusammenarbeit innerhalb unserer Fraktion, federführend mit unserem Fraktionsvorsitzenden Florian Streibl, mit meinem Kollegen Hubert Faltermeier und natürlich auch federführend mit Herrn Brannekämper, Herrn Bausback und Herrn Oetzing. – Ganz herzlichen Dank, dass wir ein so gutes Gesetz nunmehr auf den Weg bringen!

(Dr. Fabian Mehring (FREIE WÄHLER): Bravo! – Beifall bei den FREIEN WÄHLERN sowie Abgeordneten der CSU)

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Für die Staatsregierung hat nun der Staatsminister Markus Blume das Wort.

Staatsminister Markus Blume (Wissenschaft und Kunst): Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Heute ist ein großer Tag für die Wissenschaftspolitik in Bayern. Mit dem, was wir heute beschließen werden, schaffen wir für 400.000 Studierende in Bayern, über 100.000 Beschäftigte an bayerischen Hochschulen und 8.400 Professoren Zukunft. Meine Damen und Herren, ich will sagen: Es ist ein großer Tag für Bayern, weil wir etwas machen, was es in dieser Form nirgendwo sonst in der Republik gibt. Deswegen sage ich: Wir haben heute auch allen Grund, stolz auf das zu sein, was wir gemeinsam in den letzten Jahren erarbeitet haben, liebe Kolleginnen und Kollegen.

(Beifall bei der CSU sowie Abgeordneten der FREIEN WÄHLER)

Ich möchte mit einem Dank beginnen und ihn gleichzeitig mit einem Appell verbinden, parlamentarisch wirklich etwas selbstbewusster zu sein. Ich verstehe nicht, warum die Opposition durch ihre Redebeiträge selbst das parlamentarische, das gemeinsame Bemühen um eine gute Hochschulreform die ganze Zeit diskreditiert.

(Zuruf der Abgeordneten Verena Osgyan (GRÜNE))

Ich frage mich, welches Verständnis als Parlamentarier daraus spricht; denn am Ende hat doch gerade diese notwendige Debatte über einen zugegebenermaßen langen Zeitraum beispielhaft gezeigt, wie gute Ideen in einem solchen Prozess auch reifen können, wie auch die betroffenen Einrichtungen – lieber Robert Brannekämper, wir hatten dazu viele Gespräche geführt –, die betroffenen Universitäten und Hochschulen in Bayern selbst gemerkt haben, dass sie dankbar dafür sind, wenn man am Ende des Tages manche Leitplanken anders setzt, obwohl man zu Beginn des Prozesses vielleicht sogar noch andere Ideen hatte.

Deswegen kann ich nur sagen: Ich bin sehr dankbar und zufrieden mit der parlamentarischen Beratung und auch mit dem Prozess gerade der letzten Wochen und Monate. Es war gut, dass wir gemeinsam jetzt noch einmal ordentlich Tempo gemacht haben; denn am Ende war natürlich schon entscheidend, dass wir auch einmal zum Punkt kommen. – Deswegen danke ich Robert Brannekämper, dem Hochschulausschuss und allen Parlamentariern in den beteiligten Ausschüssen für die sehr konstruktive, sehr engagierte und sehr kompakte Beratung. Ich sage Danke auch dem Wissenschaftsministerium. Ich darf wirklich sagen: Dieses Gesetzeswerk ist am Ende eine hervorragende Gemeinschaftsleistung, meine Damen und Herren. Dafür ein herzliches Dankeschön!

Liebe Kolleginnen und Kollegen, es ist eine Mammutreform. Es ist ein Mammutpaket für unsere bayerischen Hochschulen. Auf der einen Seite gibt es die 3,5 Milliarden Euro schwere Hightech Agenda; das ist ein Mammutinvestitionsprogramm für unsere Hochschulen. Auf der anderen Seite gibt es jetzt den gesetzlichen Rahmen dazu, nämlich eine Mammutreform, die erste seit dem Jahr 2006, für Deutschlands modernstes Hochschulrecht.

Liebe Kolleginnen und Kollegen der Opposition, ich verstehe nicht, warum Sie nicht sehen, dass wir hier in Bayern etwas machen, was es nirgendwo sonst in der Republik gibt. Ich weiß gar nicht, ob Sie sich überhaupt mit den Kolleginnen und Kollegen der anderen Länder austauschen.

(Verena Osgyan (GRÜNE): Doch, die schütteln mit dem Kopf! – Heiterkeit bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN – Robert Brannekämper (CSU): Weil sie es vielleicht nicht glauben können! – Christian Flisek (SPD): Sie verwechseln die Hightech Agenda mit dem Hochschulgesetz!)

Ich will Ihnen ein bisschen Orientierungshilfe geben. Sie haben ja davon gesprochen, dass die Finanzierung der bayerischen Hochschulen so malad wäre; auch Kollege Fli-

sek hat das gesagt. Ich kann Ihnen nur sagen: Seit dem Jahr 2018 hat kein Land so viel in die Hochschulen investiert wie der Freistaat Bayern.

(Prof. Dr. Winfried Bausback (CSU): Hört, hört!)

Es gab ein Plus von 18 % bei den Stellen für Professorinnen und Professoren; um 35 % wurden die Ansätze für die Hochschulen erhöht. Um 35 %! – Frau Osgyan und Herr Flisek, ich frage Sie: Wo leben Sie denn?

(Beifall bei der CSU sowie Abgeordneten der FREIEN WÄHLER)

Dann fand ich es absolut großartig, dass Sie uns einmal gezeigt haben, wo nach Ihrer Auffassung hochschulpolitisch die Musik spielt. Sie haben gesagt, die beiden Länder Bremen und Hessen seien ganz toll. – Entschuldigung, Sie haben Bremen gesagt.

(Heiterkeit bei den Abgeordneten Johann Häusler (FREIE WÄHLER) sowie Dr. Fabian Mehring (FREIE WÄHLER))

– Liebe Frau Kollegin Osgyan, ich habe gerade noch einmal nachgeschaut. Bremen ist das absolute Schlusslicht der Tabelle. Kein Land gibt weniger Geld pro Studierenden aus als Bremen. Ist das wirklich der Maßstab?

(Beifall bei der CSU sowie Abgeordneten der FREIEN WÄHLER)

Im Jahr 2021 wurden die Mittel für die Hochschulen völlig überraschend plötzlich wegen Corona drastisch gekürzt. Haben wir in Bayern einen Cent wegen Corona gekürzt? – Nein, ganz im Gegenteil! Kollege Flisek hat ja auch kraftvoll argumentiert, dass die Finanzierung hier sehr schwach war.

(Beifall des Abgeordneten Harald Güller (SPD))

– Der Applaus kommt zu früh; denn Sie werden gleich merken, dass die These falsch war.

(Zuruf des Abgeordneten Christian Flisek (SPD))

Es hilft auch einfach einmal, das Protokoll ganz zu lesen und die Augen aufzumachen, wo die SPD regiert oder mitregiert. Ich gebe Ihnen einmal ein Beispiel: Der Koordinator für die A-Länder, für die SPD-geführten Länder, kommt aus Thüringen. In Thüringen passiert jetzt in diesem Jahr 2022 etwas, was eigentlich nicht passieren darf. Man geht her und sagt: Die Welt hat sich verändert; jetzt müssen wir einmal bei den Hochschulen sparen. – Das ist plötzlich ein Minus von 5 % in diesem Jahr. Ist das Ihre Empfehlung, wie wir in Bayern für eine stabile Finanzierung für unsere Hochschulen sorgen? Ich kann Ihnen nur sagen: Wir wollen mit unseren bayerischen Universtitäten und Hochschulen nicht in der Kreisklasse, sondern weiter in der Champions League spielen. Deswegen ist das nicht der richtige Weg, sondern unser Weg mit dem neuen Bayerischen Hochschulinnovationsgesetz ist richtig.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Liebe Kolleginnen und Kollegen, wir bringen heute Deutschlands modernstes Hochschulrecht für mehr Agilität, Exzellenz und Innovation auf den Weg. Speziell für Wolfgang Heubisch möchte ich hinzufügen: Lieber Wolfgang Heubisch, für alle und in ganz Bayern! Ich kann dir nur dringend empfehlen, dich auch einmal wieder aus der Landeshauptstadt hinauszubewegen;

(Beifall bei Abgeordneten der CSU – Dr. Wolfgang Heubisch (FDP): Mache ich nächste Woche!)

denn dann kann man feststellen, dass es tatsächlich im ganzen Land herausragende Hochschulen gibt. Ich darf an dieser Stelle versichern, dass vom bayerischen Wissenschaftsministerium der Titel "Technische Hochschule" nicht leichtfertig vergeben wird, im Gegenteil! Die Hochschule stellt einen Antrag. Schließlich wird geprüft, ob die Voraussetzungen vorliegen. Damals war das zu Beginn wettbewerblich ein anderes Verfahren. Lieber Wolfgang Heubisch, inzwischen sind ein paar Jahre vergangen. Die Hochschulen Augsburg und Würzburg-Schweinfurt haben in den letzten Jahren eine herausragende Entwicklung durchgemacht. Das gilt schon länger für die Hochschule

Aschaffenburg. Damals hat sich Augsburg nicht qualifiziert. Inzwischen hat die Hochschule Augsburg acht wissenschaftliche Einrichtungen. Von 6.600 Studierenden studieren 4.400 technische Fächer. Wenn das keine Technische Hochschule ist, weiß ich es auch nicht. Dasselbe gilt für die Hochschule Würzburg-Schweinfurt. Es sind sechs von zehn Fakultäten den Technikwissenschaften zuzuordnen. Beide Hochschulen erbringen herausragende Leistungen. An dieser Stelle möchte ich wirklich sagen: Ich bin gerade auf diese beiden Hochschulen stolz. Liebe Kolleginnen und Kollegen, in Zukunft werden sie mit Recht den Titel "Technische Hochschule" führen.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Wir haben Deutschlands modernstes Hochschulrecht für mehr Agilität, Exzellenz und Innovation. Mir ist es wichtig, dass wir im Rahmen der Endberatungen diesen Anspruch tatsächlich einlösen können. Agilität ist wichtig. Wir merken es alle. Die Welt dreht sich immer schneller. Damit müssen wir auch schneller in den Verfahren werden. Das geht nicht mit staatlicher Mikrosteuerung. Nicht jede Unterschrift für jedes einzelne Vorhaben soll über den Schreibtisch des Ministers gehen. Stattdessen soll ein Grundvertrauen in die Hochschulautonomie bestehen. Unsere Hochschulen brauchen eine engagierte strategische Steuerung. Mit den neuen Möglichkeiten kann eine höhere Geschwindigkeit beim Bauen geleistet werden. Mit der Innovationsklausel besteht der notwendige Experimentierraum.

Dasselbe gilt für die Innovation. Wir wollen für echten Aufbruchgeist sorgen. Wir wollen, dass die Hochschulen zu einem fruchtbaren Boden werden, in dem die besten Ideen von den besten Köpfen auch wirklich aufgehen können. Deswegen schaffen wir mit diesem Hochschulgesetz einen Riesenaufschlag, wie wir Forschung weiter stärken. Das machen wir mit dem Promotionsrecht für die Hochschulen für angewandte Wissenschaften und mit dem gezielten Ausbau von Gründerförderung und Technologietransfer. Wir wollen, dass wissenschaftliche Erkenntnis nicht in den Tempeln der Hochschulen bleibt, sondern Eingang in die Praxis findet. Wir wollen Forschungspotenzial nutzen und damit insgesamt das innovationsfreundlichste Hochschulgesetz in

Bayern haben. In der Anhörung neulich im Deutschen Bundestag ist von den betroffenen Verbänden das Bayerische Hochschulgesetz als mustergültig gelobt worden. Kein Land macht so viel für den Gründergeist an den Hochschulen wie Bayern. Ich würde vorschlagen, Sie unterhalten sich einmal mit Ihren Kollegen im Deutschen Bundestag.

Ein Letztes zum Thema Exzellenz: Wir sind in einem Wettbewerb um die besten Köpfe der Welt. Dafür müssen wir auch die richtigen Voraussetzungen schaffen. Deswegen haben wir das Berufungsrecht modernisiert, und zwar in einer Weise, wie es kein Land sonst gemacht hat. Das ist Deutschlands modernstes Berufungsrecht für schnellere Berufungen, und zwar nicht nur für den Spitzenbereich, wie es Herr Kollege Hahn vorhin gesagt hat, sondern insgesamt. Wir haben das Berufungsrecht durchgängig modernisiert. Meine Damen und Herren, am Ende ist eines entscheidend: Die Hochschulreform ist kein Selbstzweck, sondern sie hat das Ziel, unseren bayerischen Hochschulen im weltweiten Wettbewerb um Technologie, Talente, Chancen von morgen und Exzellenz die Möglichkeiten zu eröffnen, sich entsprechend aufzustellen. Ich sage ganz deutlich: Ich möchte, dass wir bei der nächsten Exzellenzrunde erfolgreicher sind. Dafür ist dieses Hochschulgesetz die richtige Grundlage.

An einer Stelle – das gestehe ich zu – haben wir alles beim Alten gelassen. Dabei ging es um die Frage der internen Governance, der internen Abstimmung und Organisation der Hochschulen. Nach den Rückmeldungen aller Hochschulen, der Hochschullehrer und der Studierenden, hat sich herausgestellt, dass diese Governance alles gut in Balance hält. Frau Kollegin Osgyan, was Ihnen mit Ihrem Gesetzentwurf vorschwebt, führt uns definitiv auf den Weg der Rechtsunsicherheit und möglicherweise auch vor das Verfassungsgericht. Ich will in Bayern kein Hochschulgesetz, das am Ende von den eigenen Hochschulen und Universitäten beklagt wird. Das ist in Berlin der Fall.

(Zuruf der Abgeordneten Verena Osgyan (GRÜNE))

Ich will in Bayern kein Hochschulgesetz, bei dem am Ende reihenweise Universitätspräsidenten zurücktreten müssen, weil sie mit dem Gesetz nicht zurechtkommen. Ich will keine Berliner Verhältnisse in Bayern. Liebe Kolleginnen und Kollegen, deswegen gibt es solche Vorschläge bei uns nicht.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Sie haben ein flammendes Plädoyer gegen Studiengebühren abgegeben. In diesem Punkt stehen wir als Koalition Seite an Seite. Das ist kein Wiedereinstieg in allgemeine Studiengebühren. Wir machen eines, was andere Länder auch machen. Frau Osgyan, wenn ich mich nicht täusche, wird Baden-Württemberg grün regiert. Baden-Württemberg hat Studiengebühren für Nicht-EU-Ausländer eingeführt. In Bayern wollen wir aus denselben Gründen zumindest die Option eröffnen. Am Ende müssen wir dafür sorgen, dass wir mit dem Geld der bayerischen Steuerzahler vernünftig und verantwortungsvoll umgehen. In bestimmten Fällen geben wir den Hochschulen die Möglichkeit, steuernd einzugreifen. Ich sage es noch einmal ganz deutlich: Unsere bayerischen Landeskinder und mit ihnen alle EU-Bürgerinnen und EU-Bürger können auch weiterhin an den bayerischen Hochschulen kostenfrei studieren. Liebe Kolleginnen und Kollegen, das ist auch richtig so.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Lassen Sie mich eines zum Schluss sagen. Mit dem heutigen Gesetzesvorhaben geht ein langer Reformprozess zu Ende. Auf der einen Seite haben wir ein Mammutinvestitionsprogramm mit der Hightech Agenda Bayern, auf der anderen Seite haben wir eine Mammutreform für die bayerischen Hochschulen. Ich finde, sie kommt jetzt genau zur richtigen Zeit. Wir befinden uns gerade in einer Zeitenwende. Das merken wir alle.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, umso wichtiger ist es, dass wir jetzt investieren und uns jetzt aufstellen. Wir dürfen uns nicht abhängig von anderen machen. Stattdessen müssen wir in unsere eigene Stärke investieren. Ich sage Ihnen ganz deutlich und adressiere es an den Bund: Ich würde mir mehr Leidenschaft in diesen Fragen von der

Ampel-Bundesregierung wünschen. Es ist richtig und wichtig, dass wir in die militärische Stärke investieren. Ich kann nur dringend appellieren: Wir müssen genauso engagiert und konsequent in technologische Stärke investieren. Gerade jetzt in diesen Wochen und Monaten und in dieser Zeitenwende dürfen wir doch die Ausgaben für Forschung, Technologie und Entwicklung nicht zurückfahren. Anlässlich der heutigen Aussprache möchte ich sagen: Ich bin hochbesorgt, dass im Bund der Rückwärtsgang eingelegt worden ist. In diesen Zeiten ist es dramatisch, dass die Mittel für den Deutschen Akademischen Austauschdienst plötzlich noch in diesem Jahr gekürzt werden. Es ist dramatisch, dass das Goethe-Institut plötzlich mit deutlich weniger Geld zurechtkommen soll und die Humboldt-Stiftung trockengelegt wird. Liebe Kolleginnen und Kollegen, wenn es so wichtig ist wie nie, sich international auszutauschen und die Wissenschaft voranzubringen, kann man doch jetzt in dieser Phase nicht den Stecker ziehen. Deswegen sage ich den Kolleginnen und Kollegen der Opposition: Bitte halten Sie flammende Reden in Richtung Berlin. Erklären Sie uns aber nicht im Freistaat Bayern, wie es besser gehen soll.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Ich möchte versprechen, dass wir in Bayern den Schwung der Hightech Agenda genauso nutzen wie den Schwung durch das neue Bayerische Hochschulinnovationsgesetz. Wir haben alle Chancen. In Deutschland haben wir mit Abstand die besten Chancen. Ich kann uns gemeinsam nur wünschen, dass wir etwas daraus machen. Am Ende noch einmal der Appell: In diesen Zeiten darf sich bei der Wissenschafts- und Forschungspolitik keiner vom Feld machen. Wir müssen uns engagieren und konzentrieren, um unsere Investitionen hochzuhalten. Für Wissenschaft und Forschung regiert in Bayern Innovation, in Berlin herrscht Depression. Meine Damen und Herren, so sieht es aus. Ich darf um Zustimmung für dieses Bayerische Hochschulinnovationsgesetz und unsere Mammutreform mit gutem Ende bitten.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Herr Blume, wir haben noch zwei Zwischenbemerkungen. – Zunächst hat Herr Prof. Ingo Hahn von der AfD-Fraktion, das Wort.

Prof. Dr. Ingo Hahn (AfD): Geschätzter Herr Minister Blume von der CSU, Sie haben in Ihr Hochschulinnovationsgesetz die soziale Transformation explizit hineingeschrieben, sogar als Kernaufgabe. Jetzt stellt sich nur die Frage: Sollen die Hochschulen und unsere gesamte Gesellschaft jetzt sozialer werden oder nicht? – Für mich ist es nicht sozial, zwei Gründungssemester für Professoren vollkommen vom Steuerzahler finanzieren zu lassen. Die Professoren machen nichts anderes, als ihren zukünftigen Wohlstand und ihr Unternehmen aufzubauen. Ich als Hochschulprofessor würde das nicht in Anspruch nehmen. Das sage ich Ihnen ganz deutlich. Man hat bereits Forschungsfreisemester. Das kann man ohnehin machen. Ich muss mich nicht für mein eigenes Unternehmen ein Jahr vom Steuerzahler bezahlen lassen, zumal die Schere in sozialer Hinsicht in unserer Gesellschaft immer mehr auseinandergeht. Es gibt immer mehr Armut und gleichzeitig immer mehr Leute, die immer mehr Geld haben. Insofern ist das eine Fehlentwicklung, die ich einfach benennen möchte. Meine Frage an Sie lautet: Warum haben Sie nicht wenigstens dafür gesorgt, dass die möglichen Unternehmensgründungen auch ihren Sitz in Bayern haben? Die Unternehmen könnten ins Ausland abwandern.

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Herr Abgeordneter, Ihre Redezeit.

Prof. Dr. Ingo Hahn (AfD): Davon hat der deutsche Steuerzahler gar nichts mehr. Warum haben Sie das nicht sichergestellt?

Staatsminister Markus Blume (Wissenschaft und Kunst): Lieber Herr Hahn, ich habe bis zum heutigen Tag nie genau verstanden, worin Ihre wissenschaftliche Profession liegt.

(Lachen bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Eines will ich Ihnen aber schon sagen: Mein Bild ist, dass wir den Boden an den bayerischen Hochschulen fruchtbar machen, damit dort Ideen von Gründerinnen und Gründern auch aufgehen können und dass sie Gründungen mit der Unterstützung ihrer Professoren und Professorinnen tun können und tun sollen.

Ich kann Ihnen nur eine Zahl nennen: Es gibt Gründerzentren von bayerischen Hochschulen, beispielsweise das der UnternehmerTUM hier in München. Das leistet heute einen größeren Beitrag zum Steueraufkommen, als wir dort jemals Geld hineinsteckt haben. Allein daran sehen Sie, dass das, was wir hier machen, zum Wohle des Freistaats Bayern und zum Wohle der bayerischen Bürgerinnen und Bürger und nicht zu ihrem Schaden ist.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Wir haben eine weitere Zwischenbemerkung, die vom Kollegen Wolfgang Heubisch von der FDP-Fraktion kommt.

Dr. Wolfgang Heubisch (FDP): Lieber Herr Staatsminister, lieber Markus, ich komme auf die Hochschulen zurück. Ich war vor circa zwei Wochen selbst an der Hochschule – innerhalb von zwei Jahren, glaube ich, das zweite Mal – Würzburg-Schweinfurt. Auch ich habe mich von der ausgezeichneten Arbeit überzeugt. Ich nehme auch zur Kenntnis, dass Augsburg und die anderen, die ich auch besucht hatte, toll sind. Gerade deshalb frage ich mich: Warum sagt man nicht, dass man das jetzt wissenschaftsgeleitet überprüfen lassen will? Es ist doch für diese Hochschulen noch ein viel größerer Wert, wenn sie den Titel "Technische Hochschule" auch wirklich mit Herz und Verstand tragen können. Ich verstehe nicht, warum die Staatsregierung diese Chance einfach liegen lässt, solche Wettbewerbe wissenschaftsgeleitet durchzuführen.

(Beifall bei der FDP)

Staatsminister Markus Blume (Wissenschaft und Kunst): Weil es am Ende keine Nachfrage nach einem Wettbewerb gab und mir auch sonst keine Hochschule bekannt

ist, die ihr Profil entsprechend verändern oder weiterentwickeln will. Wir haben zwei Hochschulen, die sich in den letzten Jahren technisch unheimlich stark aufgestellt haben, die sich mit neuen Studiengängen hervorgetan haben, die investiert haben, die Ausschreibungen gezielt vorgenommen haben, um ihr technisches Profil zu stärken. Am Ende des Tages ist festzustellen: Sie erfüllen die gesetzlichen Voraussetzungen, die im noch geltenden bayerischen Hochschulrecht vorgesehen sind. Wenn sie diese Voraussetzungen erfüllen und zeigen, dass sie es wollen und können, dann gibt es doch überhaupt keinen Grund, einer bayerischen Hochschule diesen Titel zu verwehren.

Lieber Wolfgang Heubisch, ich kann nur sagen: Ich höre hier viel Misstrauen gegenüber diesen bayerischen Hochschulen heraus. Ich halte das nicht für angebracht, liebe Kolleginnen und Kollegen.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Die Aussprache ist geschlossen, und wir kommen zur Abstimmung. Hierzu werden die Tagesordnungspunkte wieder getrennt.

Zuerst kommen wir zur Abstimmung über den Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Änderung des Bayerischen Hochschulgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften auf der Drucksache 18/17145 und den dazugehörigen Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf der Drucksache 18/23587. Vorab ist über den Änderungsantrag abzustimmen. Der federführende Ausschuss für Wissenschaft und Kunst empfiehlt die Ablehnung des Änderungsantrags auf Drucksache 18/23587.

Wer entgegen dem Ausschussvotum dem Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Fraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Gegenstimmen bitte anzeigen! – Das sind die Fraktionen der FREIEN WÄHLER, CSU, FDP und AfD sowie die beiden fraktions-

losen Abgeordneten. Stimmenthaltungen! – Das ist die SPD-Fraktion. Damit ist dieser Änderungsantrag abgelehnt.

Wir kommen nun zur Abstimmung über den Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Änderung des Bayerischen Hochschulgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften auf der Drucksache 18/17145. Der federführende Ausschuss für Wissenschaft und Kunst empfiehlt den Gesetzentwurf ebenfalls zur Ablehnung.

Wer entgegen dem Ausschussvotum dem Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Gegenstimmen bitte anzeigen! – Das sind die FREIEN WÄHLER, die CSU, die FDP und die AfD sowie die fraktionslosen Abgeordneten. Enthaltungen! – Das ist die SPD-Fraktion. Damit ist dieser Gesetzentwurf abgelehnt.

(Zuruf von der FDP: Enthaltung!)

– Enthaltung der SPD und FDP dazu. Danke schön. Wir haben die Zeit, um solche Dinge zu klären. Dieser Gesetzentwurf ist also abgelehnt. Wir kommen jetzt zum nächsten Gesetzentwurf.

Wir fahren nun fort mit der Abstimmung über den Gesetzentwurf der Staatsregierung für ein Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz und die dazugehörigen Änderungsanträge.

Der Abstimmung zugrunde liegen der Gesetzentwurf der Staatsregierung auf Drucksache 18/22504, die hierzu eingereichten Änderungsanträge der Fraktionen CSU und FREIE WÄHLER auf der Drucksache 18/23607, der AfD-Fraktion auf den Drucksachen 18/22676 18/22677, 18/22756, 18/22757, 18/22987, 18/22988, 18/23393 mit 18/23397, 18/23496 mit 18/23498, der SPD-Fraktion auf den Drucksachen 18/23458 mit 18/23467, 18/23573 mit 18/23575, 18/23577 mit 18/23579, 18/23581 und 18/23604 sowie der FDP-Fraktion auf den Drucksachen 18/23403 mit 18/23412 sowie

die dazugehörige Beschlussempfehlung mit Bericht des federführenden Ausschusses für Wissenschaft und Kunst auf der Drucksache 18/23674.

Vorab ist über die von den Ausschüssen zur Ablehnung empfohlenen Änderungsanträge abzustimmen. Die Fraktionen sind übereingekommen, dass über diese Änderungsanträge grundsätzlich gemeinsam abgestimmt und dass jeweils das Votum des endberatenden Ausschusses für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration zugrunde gelegt werden soll. Über sechs Änderungsanträge soll jedoch auf Wunsch der SPD-Fraktion einzeln und in einfacher Form abgestimmt werden. Es handelt sich dabei um die Drucksachen 18/23459, 18/23462, 18/23573, 18/23575, 18/23581 und 18/23604. Darüber hinaus ist auf Wunsch der AfD-Fraktion über die beiden Änderungsanträge auf den Drucksachen 18/22677 und 18/23461 aufgrund abweichender Voten einzeln und in einfacher Form abzustimmen.

Wir beginnen jetzt also mit den acht Einzelabstimmungen über die vorab genannten Änderungsanträge. Der endberatende Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration empfiehlt alle acht Änderungsanträge zur Ablehnung.

Zuerst lasse ich abstimmen über den Änderungsantrag der AfD-Fraktion betreffend "Fremdsprachige Zweitnamen der Hochschulen" auf der Drucksache 18/22677.

Wer entgegen dem Ausschussvotum dem Änderungsantrag der AfD-Fraktion zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die AfD-Fraktion. Gegenstimmen bitte anzeigen! – Das sind BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, SPD, FREIE WÄHLER, CSU, FDP. Stimmenthaltung! – Der Abgeordnete Klingen (fraktionslos). Damit ist der Änderungsantrag auf der Drucksache 18/22677 abgelehnt.

Ich komme nun zur Abstimmung über den Änderungsantrag der SPD-Fraktion betreffend "Qualitätssicherungssystem" auf der Drucksache 18/23459.

Wer entgegen dem Ausschussvotum dem Änderungsantrag der SPD-Fraktion zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. – Das sind die SPD-Fraktion, BÜND-

NIS 90/DIE GRÜNEN und die FDP-Fraktion. Gegenstimmen bitte anzeigen! – Das sind die Fraktionen der FREIEN WÄHLER, CSU, AfD und der Abgeordnete Klingen (fraktionslos). Stimmenthaltungen? – Sehe ich keine. Damit ist dieser Änderungsantrag auf der Drucksache 18/23459 abgelehnt.

Als Nächstes lasse ich abstimmen über den Änderungsantrag der SPD-Fraktion betreffend "Studium mit Behinderung oder chronischer Erkrankung" auf der Drucksache 18/23461.

Wer entgegen dem Ausschussvotum dem Änderungsantrag der SPD-Fraktion zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. – Das sind die SPD-Fraktion und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Gegenstimmen bitte anzeigen! – Das sind die FREIEN WÄHLER, die CSU, die AfD, die FDP und der Abgeordnete Klingen (fraktionslos). Stimmenthaltungen? – Sehe ich keine. Damit ist auch der Änderungsantrag auf der Drucksache 18/23461 abgelehnt.

Nun lasse ich abstimmen über den Änderungsantrag der SPD-Fraktion betreffend "Verfasste Studierendenschaft" auf der Drucksache 18/23462.

Wer entgegen dem Ausschussvotum dem Änderungsantrag der SPD-Fraktion zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. – Das sind die SPD-Fraktion und die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Gegenstimmen bitte anzeigen! – Das sind die FREIEN WÄHLER, die CSU, die FDP, die AfD und der Abgeordnete Klingen (fraktionslos). Stimmenthaltung? – Sehe ich keine. Damit ist auch der Änderungsantrag auf der Drucksache 18/23462 abgelehnt.

Als Nächstes kommen wir zur Abstimmung über den Änderungsantrag der SPD-Fraktion betreffend "Stiftungshochschulen" auf der Drucksache 18/23573.

Wer entgegen dem Ausschussvotum dem Änderungsantrag der SPD-Fraktion zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die SPD-Fraktion. Gegenstimmen bitte anzeigen! – Das sind die CSU, die FREIEN WÄHLER, die AfD und Herr

Klingen (fraktionslos). Stimmenthaltungen, bitte! – Das ist BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und die FDP. Damit ist auch dieser Antrag der SPD-Fraktion auf der Drucksache 18/23573 abgelehnt.

Wir fahren fort mit der Abstimmung über den Änderungsantrag der SPD-Fraktion betreffend "Kosten" auf der Drucksache 18/23575.

Wer entgegen dem Ausschussvotum dem Änderungsantrag der SPD-Fraktion zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die SPD-Fraktion. Gegenstimmen bitte anzeigen! – Das sind die CSU, die FREIEN WÄHLER, die AfD, die FDP und Herr Klingen (fraktionslos). Stimmenthaltungen! – Das ist BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Damit ist auch dieser Änderungsantrag auf der Drucksache 18/23575 abgelehnt.

Nun stimmen wir ab über den Änderungsantrag der SPD-Fraktion betreffend "Finanzierung, Innovationsfonds" auf der Drucksache 18/23581.

Wer entgegen dem Ausschussvotum dem Änderungsantrag der SPD-Fraktion zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die SPD-Fraktion. Gegenstimmen bitte anzeigen! – Das sind die CSU, die FREIEN WÄHLER, die AfD, die FDP und Herr Klingen (fraktionslos). Stimmenthaltungen! – Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Damit ist auch dieser Änderungsantrag auf der Drucksache 18/23581 abgelehnt.

Schließlich rufe ich zur Abstimmung den Änderungsantrag der SPD-Fraktion betreffend "Hochschulleitung" auf der Drucksache 18/23604 auf.

Wer entgegen dem Ausschussvotum dem Änderungsantrag der SPD-Fraktion zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die SPD-Fraktion. Gegenstimmen bitte anzeigen! – Das sind die Fraktionen CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FREIE WÄHLER, AfD, FDP und Herr Klingen (fraktionslos). Stimmenthaltungen? – Sehe ich keine. Damit ist auch der Änderungsantrag auf der Drucksache 18/23604 abgelehnt.

Nun kommen wir zur gemeinsamen Abstimmung über die restlichen vorab erwähnten Änderungsanträge der Oppositionsfraktionen. Zugrunde gelegt wird hier jeweils das Votum des endberatenden Ausschusses für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration.

Wer mit der Übernahme seines Abstimmungsverhaltens bzw. des jeweiligen Abstimmungsverhaltens seiner Fraktion im Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration einverstanden ist, den bitte ich um das Handzeichen. – Das sind alle Fraktionen. Gegenstimmen? – Sehe ich keine. Stimmenthaltungen? – Das ist Herr Klingen (fraktionslos). Damit übernimmt der Landtag diese Voten. Das heißt: Diese Änderungsanträge sind abgelehnt.

Wir kommen nun zur Abstimmung über den Gesetzentwurf der Staatsregierung für ein Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz auf der Drucksache 18/22504. Der federführende Ausschuss für Wissenschaft und Kunst hat zu diesem Gesetzentwurf zwei Beratungen durchgeführt. Im Rahmen seiner ersten Beratung hat er Zustimmung zum Gesetzentwurf empfohlen. Im Rahmen seiner Zweitberatung hat er erneut Zustimmung empfohlen, jedoch mit der Maßgabe, dass verschiedene Änderungen vorgenommen werden. Der endberatende Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration empfiehlt Zustimmung zur Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses nach der Zweitberatung mit der Maßgabe, dass noch weitere Änderungen durchgeführt werden. Im Einzelnen verweise ich hierzu auf die Drucksache 18/23674.

Wer dem Gesetzentwurf mit den empfohlenen Änderungen zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. – Das sind die Fraktionen der CSU und der FREIEN WÄHLER sowie der fraktionslose Abgeordnete Klingen. Gegenstimmen bitte anzeigen! – Das sind die Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, SPD und AfD. Stimmenthaltungen bitte anzeigen! – Das ist die FDP-Fraktion. Dann ist das so beschlossen.

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Ich rufe **Tagesordnungspunkt 30** auf:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG) (Drs. 18/22504)

- Dritte Lesung -

Die Dritte Lesung erfolgt auf Antrag der AfD-Fraktion und schließt sich unmittelbar an die Zweite Lesung an. Eine Aussprache hierzu findet nicht statt. Wir kommen damit gleich zur Abstimmung. Der Abstimmung zugrunde liegt gemäß § 53 Absatz 1 unserer Geschäftsordnung der Beschluss der Zweiten Lesung. In Zweiter Lesung wurde dem Gesetzentwurf auf der Drucksache 18/22504 in der Fassung des endberatenden Ausschusses für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration zugestimmt.

Wer dem Gesetzentwurf entsprechend dem Beschluss der Zweiten Lesung zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. – Das sind die Fraktionen der CSU und der FREIEN WÄHLER sowie der fraktionslose Abgeordnete Klingen. Gegenstimmen bitte durch Handzeichen anzeigen! – Das sind die Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, die SPD-Fraktion und die AfD-Fraktion. Stimmenthaltungen! – Das ist die FDP-Fraktion. Dann ist das so beschlossen.

Wir führen nun gemäß § 56 der Geschäftsordnung die Schlussabstimmung durch. Ich schlage vor, sie in einfacher Form durchzuführen. – Widerspruch erhebt sich nicht.

Wer dem Gesetzentwurf in der soeben beschlossenen Fassung seine Zustimmung geben will, den bitte ich, sich vom Platz zu erheben. – Das sind die Fraktionen der CSU und der FREIEN WÄHLER sowie der fraktionslose Abgeordnete Klingen. Gegenstimmen bitte ich auf die gleiche Weise anzuzeigen. – Das sind die Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, die AfD-Fraktion und die SPD-Fraktion. Stimmenthaltungen bitte ebenfalls anzeigen! – Das ist die FDP-Fraktion. Das Gesetz ist damit angenommen. Es hat den Titel: "Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz".

Mit der Annahme des Gesetzentwurfs in der soeben beschlossenen Fassung hat der Änderungsantrag auf der Drucksache 18/23607 seine Erledigung gefunden. Das Hohe Haus nimmt davon Kenntnis.

Gesetz- und Verordnungsblatt vom 12.08.2022

Da dieses Dokument größer als 1 MB ist, wird es aus technischen Gründen nicht in die Vorgangsmappe eingefügt.

Download dieses Dokuments [hier](#)